Gründtlicher Ausführlicher Hi-
storischer Bericht

Von dem Religionswe-
sen im Fürstenthumb Hessen / wie es da-

mit von anfang Evangelischer Reformation bishero
gestanden vnd noch zur zeit beschaffen sey/

Beides aus *Publicis* vnd *Privatis* kund vnd
vnlaugbahren *Actis* vnd *Documentis*,

Gott dem Allmechtigen vnd seiner lieben Kirchen zu ehren/
der warheit zu steuer / den Hessischen Kirchen Augspurgischer *Con-*
fession zum besten / vnd dann zu Rettung D. Ægidii Hvnnii vnd anderer
Reiner Hessischen Theologen seeligen/ geführten Lutherischen bekentnüs
vnd dem Fürstenthumb Hessen treuwer geleisteten diensten/

Gestellet vnd entgegen gesetzet dem Histori-
schen Bericht der Newlichen Augspurgischen
Kirchenhändel/

Durch

HELVICVM GARTHIVM
der H. Schrifft *Doctorn*, bürtig von Alsfeld aus
Hessen / dieser zeit Churfürstlichen Sächsischen Superin-
tendenten zu Osschatz.

Wittenberg

Gedruckt bey M. Georg Müllern in verlegung
Clement Bergers vnd Johan. Jacob Borssen.
Anno 1606.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
IN MÜNCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/

Herrn Ludwigen
Herrn Philipsen/
Herrn Friederichen
} Gebrüdern/

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Landgraven zu Hessen / Graven zu Catzenelenbogen/ Dietz / Ziegenhain vnd Nidda etc. meinen Gnedigen Fürsten vnd Herren.

Gnad vnd Fried in Christo Jesu vnserm HERRN vnd Heilandt.

DVrchleuchtige Hochgeborne Fürsten / E E E. F F F. G G G. Sein meine vnderthenige gehorsame dienste/neben andechtigem Gebeth zu Gott für deroselben vnd aller angehörigen zeitliche vnd Ewige wolfarth / Iderzeit bereit zuvor / Gnedige Fürsten vnd Herrn / Ich dancke zu förderst Gott vnd dem Vater vnsers HERRN Jesu Christi von grund meines Hertzens / der E E E. F F F. G G G. nicht allein Reich gemacht vnd gesegnet hat mit allerley Geistlichen Segen in Himlischen Gütern / sondern auch durch seinen Geist begnadet mit erleuchten augen des verstandts/ zur Recht-

schaffenen erkentnüs der Warheit im wort des Evangelij / das sie in diesen letzten gefehrlichen zeiten aller Verderblichen Rotten vnd Secten / welche durch des Leidigen Sathans getrieb nach dem Seeligen auffgang des Genadenlichts Göttliches Worts hin vnd wieder in Teutschland heuffig erreget worden / vnd zum theil noch heuttiges tages in vollem schwang gehen / gentzlich sich entschlagen vnd geeussert / vnd dargegen in Gottseeliger Christlicher einfalt bey dem rechten Grund der Propheten vnd Aposteln / da Jesus Christus der Eckstein ist / wieder alle Hellische vnd Weltliche anfechtung bestendig vnd vnverrücket geblieben vnd verharret / Vnd bin numehr deshalben in guter zuuersicht / das der in E E E. F F F. G G G. das gute werck zu seines nahmens lob ehr vnd Preiss / vnd mechtiger beförderung der Evangelischen warheit / angefangen vnd bisshero allergnedigst erhalten / der werde es auch in jnen hinführo stercken vnd vollführen / bis auff den Tag Jesu Christi vnsers HErren / durch seine Krafft vnd herrliche Macht / nach welcher er vberschwenglich thun kan vber alles das wir bitten vnnd verstehen

stehen / jme sey ehre in der gemeine / die in Christo Jesu ist / zu allerzeit von Ewigkeit zu Ewigkeit Amen.

Es haben aber E E E. F F F. G G G. vnd zwar besser / als ich etwa wissen vnd erzehlen mag / sich zuerrinnern / was für ein gefehrliche enderung in der Religion nach absterben Landgrave Ludwiges des Eltern / weilandt E. E E. F F F. G G G. Herren Vatern vnd Vettern meines auch Gnedigen Fürsten vnd Herrens / hochlöblichster gedechtnüs / erstlich zu Cassel im Vnderfürstenthumb / hernach zu Marpurg / im Oberfürstenthumb Hessen bey der Vniversitet vnd Kirchen daselbst / verflossenes Jahres entstanden / in deme die zwinglische vnd Calvinische lehr von der Person Christi / Nötiger abteilung der zehen Gebott / abschaffung der Bilder vnd den Brodbrechen im heiligen Abendmal / zuwieder Gottes Wort / der Augspurgischen *Confession*, D. Luthers Catechismo / der Hessischen Kirchenordnung / vnderm schein der alten Hessischen *Synodalischen* abschiede vnd im nahmen einer verbesserung eingeführet / deswegen auch die alte reine vnd recht Lutherische hochgedachten Land

graffe Ludwigen dem Eltern sehr werthe *Theologen* vnd Prediger / weil sie in die vnnötige Reformation nicht eben / wie man gewolt / *Consentiren* vnd einwilligen wollen / enturlaubet / vnd jhre Stadt theils mit öffentlichē anderswo vertriebenen Calvinisten / theils mit falschen Brüdern vnd abtrünnigen Schwermerischen selbstgewachsenen *Theologen* bestellet vnd ersetzet worden / daraus dann allerley empörung vñ zerrüttung / wie gemeiniglich zugeschehen pfleget / beydes im geistlichen vnd weltlichen Regiment erwachsen / vnd künfftig / da Gott nicht aus einem andern Ort / wie die Schrifft redet / seinen gleubigen vnd auserwehleten hülff vnnd errettung leisten vnd zeigen wird / noch grösser schaden vnd vnheil erfolgen mus.

Ob nun wol EEE. FFF. GGG. als die jhnen die lieb zur warheit vnd jrer vnterthanen zeitliches vnnd Ewiges heil vnnd wolfart zum höchsten lassen angelegen sein / demzwinglischen vnd Calvinischen geist / vnd allerley heimlichen vnd arglistigen verführungen zu steuern vnd zu wehren / vnd derogleichen zerrüttung vnd trennung in jren Erblandē des Oberfürstenthumbs

Hessen

Hessen/der Oberngraveschafft Catzenelnbogen vnd andern zugehörigen Grave vnd herrschafften zuvor kommen vnd zuverhüten / so bald auff Gottseelige Christliche mittel gedacht vnd darauff nicht allein die enturlaubeten Theologos Augspurgischer Confession in allen genaden an vnd auffgenommen / sondern auch das / wegen der vnreinen Newen Calvinischen lehrer / jhrer vnderthanen Kinder bey der Universitet Marpurg/ ohne gefahr nicht sein noch studieren können / ein eigene Schuel vnd Fürstliches *Gymnasium* in jrer Stad vnd vestung Giessen mit grossen vnkosten fundiret vnd anrichten lassen: Für welche mehr als Väterliche fürsorge Gott vnnd EEE. FFF. GGG. alle vnterthanen / beides die itzunder leben vnd künfftig sein werden / von Hertzengrund in höchster demuth danck zusagen schuldig sind.

So ists doch nicht allein vmb EEE. FFF. GGG. vnd anderer Chur vnd Fürsten der Protestirenden Stende Kirchen vnd Schulen Augspurgischer Confession dieser zeit (als die da semptlich durch die newe Marpurgische Kirchen hendel nicht wenig betrübet vnd geergert wor-

den

den) sondern auch vmb aller Hessischen Kirchen Theologen vnd Prediger bekentnüs / lehr vnd Ceremonien voriger zeitē / ja vmb die liebe warheit des seeligmachenden worts Gottes selbsten / zuthun / vnd erfordert die hohe vnvermeidliche notturfft / das zu abwendung des gegebenen Ergernüs vnd dann zu errettunge weiland der Hessischen Kirchen vnd vieler ehrlichen wolverdienter Leut guten nahmens / so wol den nachkommenen / als itztlebenden zu sonderlicher nachrichtung menniglich von allen Religionssachen / so im Fürstenthumb Hessen sind der zeit erster Evangelischer Reformation ergangen / gründlich berichtet werde.

Wann dann nicht allein aus den Historien voriger zeiten / so in Tomis Lutheri vnd Philippi / bey Schleidano vnnd andern in offenem Truck zu finden / kund vnd offenbahr / wie es vmb das Religionswesen zu zeitē LLL. YYY. GGG. Herrn Grosvaters / des theuren Helden Landgrave Philipsen des Eltern / in Hessen gestanden / sondern ich hierüber auch in meines lieben *Soceri*, Herrn *D. Ægidij Hunnij*, Seeliger gedechtnis / *Bibliotheca* fürnehmer vnd namhaffter

haffter Hessischer Religions sachen *Documenta*, zum theil von jme mit eigener / zum theil mit eines andern fürnemen Hessischen Theologen Hand abgeschrieben / wolverwahret angetroffen / darzu die *Acta Synodorum Generalium*, auff welche die Neuwe Reformation gerichtet sein soll / von meinem Vater seeligen der selbst dabey gewesen vnd alles fleissig *protocolliret*, ererbet / als habe ich vmb der ehre Gottes vnd der Kirchen wolfarth willen / die mühe vnd arbeit auff mich nehmen / vnd daraus einen ausführlichen Historischen bericht stellen / der ausgangenen Historischen Relation der newen Marpurgischen Kirchenhendel entgegen setzen / vnd den Hessischen vnnd andern Augspurgischer Confession verwandten Kirchen aus Christschuldiger Liebe mittheilen wollen.

Vnd hat mich darzu / neben andern erheblichen im eingang des berichts angezogenē vrsachen / sonderlich auch dieses bewegt / weil die Oberhessischen Kirchen Casselischē teils mit den *Synodalischen* abschieden hiebevor zwischen den Superintendenten / Theologen vnd Predigern

digern im Ober vnnd Vnderfürstenthumb Hessen vnd der Ober vnd Niedergraffeschafft Catzenelnbogen auffgerichtet / verwirret / vnd vnderm schein deroselben der Calviniſten Lehr von der Person Christi eingeschoben / auch viel guter einfeltiger Leut / so vmb gedachter abschied gelegenheit nicht wissen / dahero geergert / berücket vnnd betrübet worden / das ich demnach für grosse Sünde gehalten / Wenn aus den Synodaliſchen *Acten* den Zerrütteten Kirchen vnnd verwirreten gewissen nicht wieder zu recht geholffen / vnd was der Oberhesischen vnd der Ober vnnd Niedergraffschafft Catzenelnbogen *Theologen* vnd Predicanten glaub vnd bekentnüs von der Person des HErrn Christi vnd der allenhalbenheit seiner angenommenen Menschlichen Natur gewesen / so dann wie fern vnd in welchem verstandt sie die abschiede darvon gemacht mit den Vnderhesischen *approbiret* vnd vnderschrieben / öffentlich nicht angezeiget noch erkleret würde.

Vber das / achtete ich für E E E. F F F. G G G. Vnnd deroselben Kirchen vnnd Schuelen wolfarth / das dieselbigen nicht allein zu itziger zeit / Sondern auch auff allen fall der notth künfftig den zustand der Religion im Land zu Hessen / wie es darmit von Anfang Evangelischer Reformation beschaffen gewest / eigentlich wissen vnnd vmb so viel desto mehr bey dem alten Consens beydes in der Lehr vnd Ceremonien inhalts Göttliches worts / der Augspurgischen Confession vnd D. M. Luthers Catechismi / wieder alle Rotten vnd Secten ohne einige Newerung vnd Enderung / verbleiben vnnd gestercket werden möchten.

Inmassen E E E. F F F. G G G. von jhrem geliebten Herrn Vater vnd Grosvater / hochlöblichster gedechtnüs / in jhrer F F. G G. hinderlassenen Testamenten zuthun treuwlich vermahnet vnnd errinnert worden.

Derowegen ich dann auch diese meine Ar-

beit fürnemlich meinem lieben Vaterland (als vmb welches ich mich disomals nicht besser verdienen können) zu guten *publiciren*, vnd E E E. F F F. G G G. als nunmehr meinen Gnedigen Lieben Landesfürsten vnnd jhren Kirchen vnnd Schulen / darinnen ich aufferzogen / vnnd viel ansehnliche Freunde vnd verwandten habe / gantz zu eigen machen vnd vbergeben wollen / der gewissen hoffnung vnd zuversicht / es werde darmit jhnen sampt vnnd sonders / bevorab in diesen gefehrlichen leufften vnnd ergerlichen zerrüttung vieler Kirchen / nicht allein zu sondern nutzen vnd gnedigen wolgefallen / sondern auch bey den andern Stenden Augspurgischer Confession vnd allen rechtgleubigen frommen Hertzen zu ewigem lob vnd ruhm gedienet sein.

Es ist aber ahn E E E. F F F. G G G. mein vndertheniges bitten / sie wollen diesen von mir gestelleten Historischen Bericht vom Religionswesen im Fürstenthumb Hessen nicht allein in Gnaden annehmen / sondern auch als ein theure beylage behalten vnnd bewahren / Sintemal darinnen verfasset /

vnd

vnnd begriffen sind die fürnembsten vnnd wichtigsten Handelungen vnd sachen/ welche bishero im Land zu Hessen / nunmehr in die gantzer achtzig Jahr wegen der Evangelischen Religion / besonders aber der Sacramentirer / Zwinglianer vnd Calvinisten halben / fürgelauffen / vnd theils aus den *publicis historiarum monumentis*, theils aus sonderlichen wolverwarten kund vnnd vnleugbaren *privat Acten* vnnd kundschafften/ die nicht ein jeder hat noch haben kan/ mit möglichem fleiss (so viel ich nur deroselben zu handen bekommen) zusammen gezogen / wie ich denn im fall der notth alles richtig zubelegen erbötig / auch nicht zweiffele / das in der Casselischen vnnd Marpurgischen Archiven (da die Religions *Acten in originali* vorhanden) noch vielmehr / davon man dismals *copiam* nicht haben mag / zufinden sey/ daraus *de statu Religionis & confessione Principum & Theologorum* in vorigen zeiten ferner zu vrtheilen.

Vnd ob schon die Zwinglische vnd Calvinische Schwarmgeister sich vnnütz gnug darüber machen / vnd an leugnen/ lestern vnd lie-

gen (wie jres Geistes art ist) nichts werden erwinden lassen/so stehe ich doch in guter hoffnung vnnd Zuversicht / Es werden W W W. F F F. G G G. Superintendenten vnnd Theologen / meine liebe Vettern/ Schweger vnd *Præceptores* / als denen noch viel sachen vnd handelungen/ welchen sie eines theils selbsten beygewohnet / theils von denen / so itzt im HErrn ruhen / vmbstendiglich gehört / wol bekandt/ vnnd neben jhnen alle Rechtschaffene gliedmassen vnnd verwandten der Kirchen Augspurgischer Confession/ dis werck jhnen sonders belieben vñ gefallen lassen / auch darüber mit mir Gott dem Allmechtigen für seine Gnade von Hertzen dancken / vnd jhn hie zeitlich vnd dort Ewiglich rühmen/loben vnd preisen.

Thue hiermit W W W. F F F. G G G. vnd alle deroselben angehörigen / verwandten vnd gefreunde / sampt vnd sonders Göttlicher Allmacht / durch mein andechtiges gebeth vnd Christlichen wundsch eines glückseeligen Neuwen Jahrs/zu bestendiger langwiriger gesundheit vnd glücklichen friedtlichen

Re-

Regierung / mich aber vnd die meinen jhnen zu beharlichen gnaden in aller Vnderthenigkeit befehlen / *Datum* Osschatz in Meissen den 6. *Ianuarij*, *in Festo Epiphanias*, *Anno 1606.*

EEE. YYY. GGG.

Vndertheniger Gehorsamer Diener/

Helvicus Garthius D.

Historischer Bericht

Vom Religionswesen im Fürstenthumb Hessen.

ES ist nunmehr durch gantz Teutschland bekandt/ wie nach tödlichem abgange des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Ludwiges des Eltern/ Landgraffen zu Hessen/ Graven zu Cantzenelenbogen / Dietz / Ziegenhain vnd Nidda etc. Christmilder gedechtnüs/ so nach seinem seligen Herren Vatern / dem Teuren vnd frommen Fürsten/Landgrave Philipsen zu Hessen / die Reine Lehr Göttliches Worts/Inhalts Prophetischer vnd Apostolischer schrifften/augspurgischer *Confession* / Schmalcaldischer Articul / D. Luthers *Catechismo* vnd andern desselben wieder die Zwinglianer vnd Sacramentirer Publicirten schrifften/im gantzen Oberfürstenthumb Hessen/ wieder alle Rotten vnd Secten / Corruptelen vnd verfelschungen / ohne einige neuwerung vnd enderung/ erhalten/verschienen Sommer dieses zu Ende lauffenden 1605. Jahrs bey der Kirchen vnd Universitet Marpurg eine Reformation der Religion vnd Ceremonien angefangen / die Reine Lutherische weitberümpte *Theologen* vnd Prediger enturlaubet / Calvinische vnd Schwermerische an jhre Statt geordnet/ vnd durch dieselbige/so wol in der Lehr als Ceremonien / Newerung eingeführet/ auch was für ein tumult vnd wesen vnter der Bürgerschafft vnd Studenten drüber erreget worden.

Darzu hat nicht wenig gedienet der Historische bericht / welcher von solcher *Reformation* vnd drüber im Monat *Augusto* erfolgten Kirchen hendeln zu Marpurg / *sub fide* itzigen Cantz-

lers vnd Rähte / Rector vnd Universitet / Bürgermeister vnd Raths daselbsten / in offenen Druck bald im *Septembri* hernach Publiciret / in der Franckfurtter Herbstmeß verkaufft vnd hin vnd wieder weit vnd breit in Teutschlandt / vnd also auch allhier bey vns in Sachsen vnd Meissen / beides im ersten *Original* vnd vnterschiedenem nachdruck außgesprenget vnd distrahiret worden.

Nun lest man zwar die Reformation an sich selbsten vnd die ergerliche zerrüttung der Kirchen / die jenigen / so dieselbe anfanges verursachet / Raht vnd That darzu gegeben / vnd mit gewalt fort getrieben / gegen Gott im Himmel vnd dem heupt der Kirchen Christo Jesu zur Rechten der Krafft Gottes / beides allhier in ihrem Hertzen vnd gewissen / vnd dort an jenem Tag / daran alle ergernüs durch die Engel aus dem Reich Gottes gesamlet / vnd außgerottet werden sollen Matth. 13. verantworten / vnd mögen sie zu sehen / wie sie in der Rechnung des grossen Haußhalters bestehen / ihr wesen / das sie angefangen / entschüldigen / dem zeitlichen vnd Ewigen Wehe / allen ergernüssen getrauwet / entgehen / vnd Leib vnnd Seel für dem verderben bewahren vnd erhalten wöllen.

Dieweil aber dardurch viel fromme Hertzen vnd Christen nicht allein in Hessen / sondern auch anderer Landen / der Augspurgischen *Confession* vnd Lutheri Lehr rechtig zugethan vnd verwandt / irre gemacht betrübet vnd geergert werden / der Historische bericht auch die angestelte vnd nunmehr ins Werck gerichte Reformation also erzehlet / beschreibet vñ entschüldiget / das alle Heßische Kirchen / vnd in denselbigen viel fromme vnd Gottselige reine vnd eifferige recht Lutherische Lehrer vnd Prediger / so meistentheils in Gott ruhen / in vnbillichen verdacht entweder Zwinglischer vnd Calvininischer Lehr / oder verursachter vnruhe vnd trennung gezogen werden möchten / so erfordert die hohe vnvermeidliche notdurft / wird auch hin vnd wieder an vielen andern orten / so wol als in

Hessen

Hessen / von den verwandten Augspurgischer *Confession* zum höchsten gewündschet vnd begehret / das die Kirche Gottes von dem Religionswesen / wie es damit von anfange Evangelischer Reformation bis dahero gestanden / vnd ob sichs dem ausgangenen Historischen bericht aller ding gemeß verhalte oder nicht / vmbstendiglich berichtet werde.

I.

Denn Erstlich stehet im Historischen bericht nicht einmahl diese *Protestation*, das im Articul von der Persohn Christi nichts newes gesucht oder eingeführet / sondern was von anfange der Evangelischen *reformation* im Landt zu Hessen einhellig gelehret / vnd ferner zu lehren vorabschiedet worden / an die hand genommen worden. *Pag.* 4. 13. 15.

Solches aber ist ja nichts anders / als das die gefehrliche vnd vnerbärliche *Disputationes* vnd streit von der Persohn Christi eingezogen vnd von der allenhalbenheit Christi vnd was derselbigen anhengig / allein in *concreto* vnd nicht in *abstracto* gelehret werden solle / also das man nicht sagen dürffe / die Menscheit Christi ist allenthalben. Lesen nun vnd hören dieses die Lutherischen Kirchen Augspurgischer *Confession*, so erinnern sie sich / das die Zwinglianer vnd Calvinisten vnter andern auch eben hiervmb mit jhnen nicht einig sein / sondern solche Reden / da sie von Luthero vnd seinen *Discipulis* gebraucht worden / mit gewalt wiederfechten / können auch darumb nit anderst dencken / als sey man von anfang Evangelischer Reformation in Hessen Zwinglisch vnd Calvinisch gewesen / vnnd anders von der Persohn vnd allenhalbenheit Christi / denn Lutherus gelehret. Das stehet je keines weges zu leiden noch zu dulden. *Pag.* 3. 4.

2.

Fürs ander beruffe sich der Historische bericht auff die *Generales Synodos* vnd versamlungen / so vor vielen Jahren von vornehmen Geistlichen vnd Weltlichen Rähten in Hessen balde von anfange der Evangelischen Reformation jehrlich gehalten worden / vnd namhafftig auff die abschiede / so auff solchen järlichen

Synodis Anno 77. zu Dreysa/ Anno 78. zu Marpurg/ vnd Anno 79. zu Cassel gemacht vnd auffgerichtet.

Darinnen sindt nun solche Wort vnnd Reden zu finden/ das einer/ deme beides die damals fürgefallene streit vnd spaltungen/ vnd der Abschied vrsach vnd gelegenheit nicht bewust/ leichtlich auff die gedancken geführet werden kan/ das zur selbigen zeit alle die *Theologen* vnd Prediger in Hessen/ welche den *Synodis* beygewohnet vnd den abschieden vnderschrieben/ dem *Calvinismo* zugethan gewesen/ zumal/ weil sich weder *D. Hunnius* seeliger/ so dero zeit schon *Professor* zu Marpurg gewesen/ noch die Entschuldigten *Theologi, D. Leuchter/ D. Winckelmannus/* vnd *D. Ment. Zerus* denselben vnterschreiben vnd gemeß lehren wöllen.

Theologen vnd Prediger in Hessen/ die nie Zwinglisch noch Calvinisch gewesen.

Noch sindt vnter jhnen viel ehrliche ansehnliche vnd gelehrte Leut/ *Theologen* vnd Prediger des Oberfürstentumbs Hessen gewesen/ die jhr Lebenlang nicht Calvinisch gewesen noch den Calvinisten weder im Artickel vom H. Abendtmahl noch von der Persohn Christi jemahls beygepflichtet/ sondern es jederzeit mit D. Luthern vnd den Wirtenbergischen *Theologen* steiff vnd fest biß an jr seeliges Ende gehalten/ darunter fast die fürnembsten sind *M. Casper Tholdius* Pfarrer vnd Superintendens zu Franckenberg/ *M. Helfricus Herdenius* erst Prediger hernach Pfarrer vnd Superintendens zu Marpurg an der Löhne/ *M. Georgius Nigrinus Senior/* erst Pfarrer zu Giessen/ hernach zu Echzel in der Wetteraw/ vñ Superintendens in der Grafschaft Nidda vnd Alsfeldischen Circks/ *Doctor Daniel Arcularius Professor Theologiæ* vnd *Ephorus* zu Marpurg/ *M. Iohannes Angelus*, Pfarrer vnnd Superintendens zu Darmstat in der Oberngrafschafft Catzenelnbogen/ *M. Johannes Stippius* Pfarrer zu Rodenauw/ vnd neben andern auch mein lieber Vater Seliger M. Balthasar Garthius erstlich Pfarrer zu Kirtorff/ hernach zu Alsfeldt in Hessen/ des Ern *Superintendenten Nigrini adjunctus*, welche allzumal vor dieser zeit (Ern *M. Angelum* ausgenommen) im

HErren

HErren Seliglich entschlaffen/ vnd wolte Gott/ sie solten selbsten eines theils noch im leben sein/ sie würden/ wie albereit ohne das/ Ex *Nigrinus* seeliger in *Anticalvinismo* gethan / vnd verhoffentlich *M. Angelus* nicht vnterlassen wirdt/ nach allernotturfft jhre *Confession* vnd bekentnus zuretten vnd zu entschüldigen wissen.

Darmit aber gleichwol Niemandt so hoch wunder nehme/ wie vnd warümb sie dann in die *Subscription* der abschiede / so den worten nach Calvinisch erscheinen/ eingewilliget/ auch dahero alles verdachts / wie billich / entladen vnd entnommen werden / so müssen jhre gedancken vnd motiven / so sie damals vber den abschieden gehabt zu sampt den vrsachen jhrer *Subscription*/ mennigliehen entdecket vnd eröffnet werden.

Fürs dritte Sprenget der Historische bericht in Teutschland aus das im Land zu Hessen / so lange die abschiede vnd *Generales Synodi* gewehret/ gute einigkeit der Kirchen im Fürstenthumb Hessen erhalten worden / bis auff die zeit / da *D. Hunnius* ins Landt kommen / die abschiede turbiret/ die *Synodi Generales* zerschlagen/ Spaltung vnd trennung zwischen den Kirchen im vnter vnd Oberfürstenthumb Hessen enstanden. 3. pag. 14

D. Hunnius wird beschüldiget/ das durch ihn spaltung vnd trennung in den Hessischen Kirchen gestifftet worden.

Wer das lieset/ der verstehet baldt / was darmit gemeinet sey / also das darauff viel fürnehmer vnd ehrlicher Leut sonderlich ein auge haben/ vnd mit verlangen wartten/ was die jenigen/ so es am aller meisten angehet/ darzu thun vnd sagen wöllen.

Vnd erstlich wil man alle Welt bereden/ als wenn für *D. Hunnij* Seeligen ankunfft die *Theologen* vnd Prediger im Ober vnd vnterfürstenthumb Hessen sampt vnd sonders in der Lehr vnd also auch im Articul von der Persohn Christi durchaus einig gewesen. Wer es nicht anders weis/ der dürffts wol glauben.

Darnach wirdt mein geliebter Schweher Er *D. Hunnius* Seeliger gedechtnus/ der sich in die 16. Jahr lang vmb das Lande zu Hessen/ so hoch vnd wol verdienet / das der alte fromme vnd Lutherische Fürst Landgrave Ludwig seeliger/ vor etlichen Jahren/

als er zu Dessauw im Fürstenthumb Anhalt gewesen / jhne im durchzug allhier in der Chur Sachsen gen Schmidtberg erfordert vnd selbst mündtlich jhm für seine trewe gedancket / offentlich beschüldiget / das er sey *Turbator Jsraëlis*, der habe / so baldt er ins Landt kommen / gemacht vnd verursachet / das die *Synodi Generales* zerschlagen / die Abschiede turbiret / vnd die *Theologen* vnd Prediger im Ober vnd Vnterfürstenthumb Hessen getrennet worden: Welche *Calumnia* ja allein werht ist / das sie der gebür abgefertiget / vnd den *authoribus* heim gewiesen werde / will auch den Erben / solches vnverantwortet zu lassen / von Gott vnnd natürlichen Rechtens wegen / keines wegs anstehen noch gebühren / hette Gott jhme, *D. Hunnio* das leben bis auff diese zeit gefristet / man solte wol erfahren haben / was er nicht allein auff diese gantz beschwerliche aufflag / sondern auch andere sachen vnd hendel zu seiner zeit vnd vmb seiner willen erreget / mit gutem grund vnd bestandt der Warheit antworten können: Jtzt heists *mortuo insultare leoni*, von deme aber noch stercke genung kommen vnd seinen feinden die freude vnd kurtzweil wol vertreiben sol.

4. Fürs vierde soll die Marpurgische Reformation wie der
pag. 3. Historische bericht meldet zu dem ende fürgenommen sein / das die Landgraven Moritzen F. G. angefallene Erblanden des Oberfürstenehumbs Hessen mit dem Vnterfürstenthumb vnnd darzu gehörigen Graven vnd Herrschafften *Conformiret* vnd vereiniget / vnd in deroselben Kirchen eine gleichformigkeit gehalten würde.
pag. 11. Nun sind vnter den verbesserungs Puncten / darnach die *Consociatio* vnnd vergleichung der Kirchen anzurichten auch diese / das die zehen Gebot anders / dann sie in D. Luthers Catechismo stehen / gelehret vnd gelernet / vnnd die noch vom Bapstumb an etlichen orten vberbliebene Bilder abgethan / auch in der Administration vnd gebrauch des Heiligen Abentmahls das Brod gebrochen
pag. 3. 4. werden soll.

Wenn

Wenn das jemandt zu sammen Reimet vnd gegen einander helt/wirdt er/ eines andern vnd bessern vnberichtet/gedencken. Es sey mit obgedachten Puncten im Vnterfürstenthumb Hessen vorlangst also gehalten worden/ da doch im gegentheil ins gemein im gantzen Landt/ so wol im Vnter als Oberfürstenthumb von alters diese gleichförmigkeit gewesen / das nach Doctor Luthers Catechismo vnd der Hessischen im nahmen der vier Gebrüder vnd Landgraven zu Hessen etc. in Anno 72. publicirten Kirchenordnung die zehen Gebot in Kirchen vnd Schulen gelehret / die Bilder in Kirchen ohne einigen mißbrauch vnd Abgötterey geduldet/ vnd die kleine Brötlein / so man Ostien zu nennen pfleget / zur Communion gebraucht worden / bis der alte Herr / Landtgrave Ludwig Seeliger / darauff man eine lange zeit mit schmertzen gewartet / die Augen zugethan/ vnd der Calvinische geist seine Tauben/ so er lang zuvor heimlich ausgebrütet vnd ausgehecket/ einmal ohne schew vnd forcht mit vollen feddern ins freie Feldt ausfliehen lassen. So hiervon auch der Augspurgischen *Confession* verwandten wissenschafft haben mögen / kan es jhnen von der Marpurgischen Reformation desto besser zu vrtheilen/ allerley nachrichtung geben.

Endtlich vnd fürs fünffte / weil Marpurg die Haupestat ist im Oberfürstenthumb Hessen / vnnd die Kirchen daselbst mit den Kirchen im Vnterfürstenthumb durch die fürgenommene Reformation *Conformiret* vnd vereiniget werden sollen / Möchten viel einfeltiger frommer vnnd guthertziger Christen / denen jtziger zustandt des Landes nicht genugsam bekant / in die gedancken gerahten / es werde nunmehr auch das gantze Oberfürstenthumb auff Calvinisch Reformiret / vnnd also vmb das gantze Landt zu Hessen/ so viel die Augspurgische Confession vnd reine Lutherische Religion betrifft / geschehen sein. Das nun dem nicht also sey / mus man jhnen anzeigen / das noch etliche Hundert Kirchen vnnd viel Tausent Seelen sein / die jhre Knie dem

5

Calvinischen

Calvinischen Baal zu ehren/nicht gebeuget haben/sondern fest bey der Augspurgischen *Confession* vnd D. Luthers *Catechismo* zu halten vnd zu bleiben entschlossen.

Vmb aller dieser hoher vnd wichtigen vrsachen willen/habe ich ehren vnd gewissens halben zu offtgedachtem Historischen bericht der newlichen Marpurgischen Kirchenhandel nicht können noch sollen stillschweigen/zuvor aus/weil ich nicht allein in Hessen geboren vnd erzogen vnd darinnen noch viel ehrlicher freundt habe/ welche die grosse schmach vnserm lieben Vaterlandt vnd frommen auffrichtigen Lutherischen Predigern angethan/gerne abgewendet sehen/ sondern auch neben dem/ was mir sonsten wol bewust/vieler alten Hessischen Religionssachen vnd handelungen *acta* vnd *documenta* beides von meinem *Parente* vnd *Socero* Seeliger gedechtnus wolverwahret hinderlassen/ zu handen bekommen/ daraus vorgesetzter Puncten halben Gott dem allmechtigen zu ehren/ vnd den Hessischen Kirchen zum besten/ dann auch zu Stewer der lieben Warheit/vnd rettung beides meines Schwehers vnd Vaters seligen reiner bekantnus vnd befliessenen guten Namens/ mennigklichen gründlichen bestendigen vnd ausführlichen bericht mit zutheilen.

Demnach ich in GOttes nahmen fürgenommen in dieser schrifft offentlich anzuzeigen vnd notdürfftig auszuführen/ was es von anfange der Evangelischen Reformation biß auff itzige zeit mit dem Religionswesen im Fürstenthumb Hessen für eine gelegenheit gehabt/ vnnd so etwas anders/ denn sich in der that vnd warheit verhelt/nach dem ausgangenen Historischen bericht gedacht/geredt vnd geschrieben werden möchte/ solches der gebühr nach abzulehnen/hoffe auch nicht/das es mir jemand von denen/ so der Augspurgischen *Confession* vnd D. Luthers Lehr von hertzen zugethan/ verargen/ sondern vielmehr als wolgemeint in guten vermercken vnd mit danck an vnd auffnemen werden.

Was die Calviniſten/ besonders aber das newe Marpurgische

gische geschmeis anlangen thut / frage ich im geringsten nicht darnach / wenn sie es schon verdriessen / beissen vnd schmertzen wird: Mit dem maß / damit sie vns gemessen / soll jhnen wiederümb gemessen werden / vnd wie sie die Kirchen Gottes betrübet haben / so betrübe sie der HErr wieder an dem Tage / da sie sehen vnd lesen werden / wie das jenige / so bißhero im finstern vnd verborgen gelegen / zu jhrer Ewigen schandt vnd schmach aller Welt entdecket vnd offenbahret wird / sie habens also haben wollen / darzu haben sie vns mit jhrem Historischen bericht gezwungen vnd gedrungen.

Allein bedinge ich *in meliori forma*, auffs beste es jmmer geschehen mag / das ich weder mit dem Hochlöblichen vnd Hochgelerten Fürsten Landgrave Moritzen zu Hessen / Als für dessen F. G. ich meinen lieben Gott teglich anruffe / noch mit derselben Cantzler vnd Räthen / Rectorn vnd Universitet / Bürgermeistern vnd Raht zu Marpurg / welche sampt vnd sonders dem Historischen bericht zeugnus gegeben / etwas zu schaffen haben will / *Causa cum causa, res cum re, ratio cum ratione decertet*, sage Augustinus / die Personen / sie sein hohes oder niederstandes / groß oder klein sollen allerdings ausgesetzt / vnd allein die sache / so Gottes ehr vnd der Kirchen wolfarth betrifft / gefochten werden / hat jemandt darinnen was gethan / den lassen wir es bey Gott / der jhn wol drümb finden vnd richten wirdt / verantworten.

Auff das man aber wisse / was in dieser meiner schrifft ausführlichen tractiret vnd gehandelt werden soll / so sollen folgende stück *summa rerum capita* sein.

Erstlich / wie richtig es mit dem Religionswesen im Fürstenthumb Hessen von anfang Evangelischer Reformation bey lebzeiten des alten Herrn vnd hochlöblichsten Fürsten / Landgrave Philipsen zu Hessen etc. Seligster gedechtnus gestanden. I.

Zum andern / wie vnd warümb es folgends / nach seinem absterben / bey wehrender Regierung seiner Söhne / der vier Fürsten vnd Gebrüder zu Hessen etc. getrennet worden. II.

III. Zum dritten / wie es endlich nach tödtlichem abgang Landgraff Ludwigs des Eltern / hochlöblicher gedechtnüs / in diesem 1605. Jahr / so wol bey der Kirchen vnnd Universitet Marpurg vnd zugehörigen Emptern / als im Vnterfürstenthumb Hessen/auff Zwinglisch vnd Calvinisch reformiret vnd verendert worden.

IV. Zum vierdten vnd letzten / wie es gleichwol anderer örter des Oberfürstenthumbs vñ in der Oberngraffschaft Catzenelnbogen/ beym alten Standt / inhalts Augspurgischer Confession/ deroselben Apologia/ Schmalcaldischen Articuln / D. Luthers Catechismo/ der Concordien Anno 36. der alten Hessischen Kirchenordnung vnd der vorigen Fürsten von Hessen Testamenten vnd Erbverträgen gelassen vnd noch erhalten wirdt.

Wolan die Historien voriger zeiten sindt am Tage / alter Hessischen Theologen schrifften sindt vorhanden / die Synodalischen *Acta* sindt vnverlohren / vnd was sich sonsten bißhero innerhalb funffzehen Jahren in Hessen zugetragen / solches alles ist vnverborgen / darauff wöllen wir vns gründen vnd hören / wie der Historische bericht der Newen Marpurgischen Kirchenhändel damit vbereinstimmen wölle. Gott gebe gnad vnd Segen darzu / AMEN.

Erster Theil.

Wie richtig es mit dem Religionswesen im Fürstenthumb Hessen von anfang Evangelischer Reformation bey letzeiten des alten Herren vnd hochlöblichsten Fürsten Landgraff Philipsen zu Hessen etc. Seeligster gedechtnus/gestanden.

Summa des ersten Theils.

HIer ist / das mit wenig Worten vnnd Summarischer Weise zuerzehlen mein Bericht / das von Anno

Anno 1525. ahn / nach dem Bawrenkrieg / da der alte Fürst / Landgrave Philips Seeliger / recht angefangen die Kirchen im Fürstenthumb Hessen von Bäpstischen greweln vnd Jrrthumben zu seubern vnd zu Reinigen / vnd darinnen die Evangelische lehr / wie sie in Sachsen D. Luther geführet / offentlichen schallen lassen / beides seine F. G. vnd die Theologen vnnd Prediger in Hessen mehrertheils biß in das 67. Jahr / darinnen der alte Herr Todts verfahren / vber Lutheri Lehr / seinem Catechismo vnd der Augspurgischen Confession / wieder die Zwinglianer vnd Sacramentirer gehalten.

Das wollen wir mit verleihung Göttlicher gnaden dermassen darthun vnd erweisen / das alle fromme Hertzen vnd Christen ein Sattes genügen daran haben / vnd die Zwinglianer vnd Calviniſten mit aller jhrer Kunst vnd Witz nichts darwieder vermügen sollen.

I.

L. Philips hat in der ersten Reformation die Hessischen Kirchen mit den Kirchen in der Chur Sachsen vnd Düringen / so viel die Lehr betrifft / conformiret.

Für eins ist so gewiß / das Landgrave Philips Seeliger / die Kirchen im Fürstenthumb Hessen vnnd zugehörigen Grave vnd Herrschafften in der ersten Reformation / mit den Kirchen im Churfürstenthumb Sachsen vnd Düringen / darinnen D. Luthers lehr wieder Papisten / Wiederteuffer / Carlstat / Zwingel vnd Sacramentschwermer getrieben wardt / *Conformiret* vnd vereiniget / das er auch dazumal ahn Lutherum geschrieben / vnd viel Prediger von Wittenberg vnd aus Düringen beruffen / vnd vnter andern / auff sonderlich begehren der Stad Alßfeldt / zum Pfarrer vnd Superintendenten daselbst verordnet *Doctorem Tilemannum Schnabelium*, der zuvor vnterm Papstumb ein fürnehmer Augustiner Münch gewesen / hernach zu Luthero gen Wittenberg kommen / vnd auff desselben Rath erstlich zu Leißnick zum Pfarrer sich bestellen lassen / nachmahls aber wiederümb in Hassiam gezogen / wie ich dann selbsten noch Lutheri brieff vnd eigene hand gesehen / darinnen er an *D. Schnabelium* also schreibet / *Vocaris in Hassiam, sequere.*

D Tilemannus Schnabelius zuvor ein Augustiner Münch / hernach Pfarrer vnd Superintendens zu Alsfeldt in Hessen.

D. Luther schreibet ahn D. Schnabeln?

Dieser D. Schnabel ist in die 35. Jahr Pfarrer vnd Superintendens zu Alsfeldt gewesen/vnd haben die andern Jüngere Superintendenten vnd Prediger in Hessen jhn für jhren *Parentem* gehalten vnd als einen Vater geehret / inmassen mit Ern *Joannis Kymæi* Superintendenten vnd Pfarrers zu Homburg in Hessen eigener Handtschrifft aus seinem Buch vom *Concilio Gangrensi* darvon hernach weiter/ welches er jhme *D. Schnabeln* zugeschickt vnd ich bey mir habe/ zubeweisen/ vnd lautet dieselbige also / *Venerabili parenti suo D. Schnabelio Kymæus dd.* So schreibet auch von jhm *M. Iustus Vietor*, so nach jhm zu Alsfeldt Pfarrer worden/ in seinem *Epicedio.*

Tilmannus Schnabel virtutum divite cultu
Florens, ac vindex in pietate gravis.
Cui similem nullum conspexit patria nostra,
Patria sub sceptris, Magne Philippe, tuis.

Der kleine Catechismus D. Luthers ist in den Hessischen Kirchen eingeführt worden.

Vnd das noch stercker zu vnserm beweis dienet / so ist in gedachter Evangelischer Reformation der kleine *Catechismus* D. Lutheri in die Hessische Kirchen vnd Schulen eingeführet / vnd biß doher immer behalten worden / wie die Hessischen *Theologen* in jhrer Censur vber das Concordibuch selbst gestehen vnd bekennen/ mit diesen Worten.

Den kleinen Catechismum Lutheri haben wir von anfang her/ da das Licht des H: Evangelij bey vns wiederümb angezündet worden / gehabt/ zum vnterricht der Jugend vnd einfeltiger vnverstendiger Christen / behalten jhn auch billich hinfürter/ dieweil er beide alten vnd Jungen bekandt vnd darinnen die Articul Christliches Glaubens gar kurtz vnd ad Capita der jugendt vnd einfeltigen gefast sindt.

Nun ist ja darinnen D. Luthers lehr von beyden Sacramenten newes Testaments / der Heiligen Tauff vnd dem Abendtmahl des HErrn / wider den Zwingel/ Sacramentirer vnd Calvinisten so klar vnd deutlich gefast vnd gesetzet / das sie jhn auch deswegen aus jhren Kirchen vnd Schulen in der Pfaltz ausgemu-

stert vnd an seine statt einen andern jhres glaubens angeordnet. Denn im Heuptstück vom Sacrament der Heiligen Tauffe wirde auff die ander frage: Was gibt oder nützt die Tauffe? geantworet/ Sie wircket vergebung der Sünden / erlöset vom Todt vnd Teuffel vnd gibt die Ewige Seeligkeit allen die es glauben / wie die wort vnd verheischung Gottes lauten.

Im Heuptstück aber vom Sacrament des Altars / wird gefraget: Was ist das Sacrament des Altars? Darauff folget diese antwort: Es ist der wahre Leib vnnd Blut vnsers HErren Jesu Christi / vnter dem Brott vnd Wein vns Christen zu essen vnd zu trincken von Christo selbst eingesetzt.

Hiezu kömpt / das Landgraff Philips Anno 27. in der ersten *fundation* vnd stifftung der Universitet Marpurg / die Theologische *facultet* mit solchen Personen bestellet / welche es allerding mit D. Luthero wieder Carlstat vnd die andern Sacramentschwermer gehalten / darunter selbiger zeit der fürnembste wahr D. Erhardus Schnepfius / als den der Landgrave auff seiner seyten zu fürnehmen handlungen in beiden Reichstagen Anno 29. zu Speier vnd Anno 30. zu Augspurg gebraucht / vnd hernach Hertzog Vlrichen zu Wirtenberg / die lehr des H. Evangelij in desselben Landt fort zupflantzen / folgen lassen.

L. Phillips hat in der ersten fundation der Universitet Marpurg die Theologische Facultet mit Lutherischen Theologen bestellet / darunter D. Erhardus Schnepfius der fürnembste gewesen.

II. Fürs ander / als in Anno 25. 26. Zwingel vnd *Oecolampadius*, nach dem Carlstat zu jhnen gen Basel kommen / den Sacramentstreit wieder D. Lutherum auffs new erregeten / vnd jhn in vnterschiedenen Schrifften / Carlstats Lehr zu entschüldigen / angrieffen vnd anzepffeten / wardt er D. Luther verursachet / seine bishero geführte lehr vom Abendmahl des HErren in offenen Schrifften zuretten / Lies auch darauff in Anno 27. sein edles Buch / das die Wort noch fest stehen / in Anno 28. sein grosses bekentnus vom Abendmal / wieder die Schwermgeister ausgehen. So bald legten sich Zwingel vnd Oecolampad darwieder mit grossen Büchern / vnd schriebe Zwingel das seine dem Churfürsten

Zwingel vnd Oecolampad erregen den Sacramentstreit wieder D. Luthern.

D. Luther leßt wieder sie ausgehen sein Buch / das die wort noch fest stehen etc. vnd sein gros bekentnus vom Abendmall.

Zwingel vnnd Oecolampad. schrieben darwieder/vnd Dediciret Zwingel sein Buch dem Landgraven.

zu Sachsen vnd dem Landgraven zu Hessen zu / ob er sie vielleicht von Lutheri Person/ vnd also auch von der reinen Lehr im Articul vom Abendmal abwendig machen könte.

Weil nun solches den lauff des Evangelij nicht wenig verhinderte / die Papisten auch darüber gewaltig Jubilirten vnd frolocketen/ verhoffende/ es solten die Stende des Reichs / so D. Luthers Lehr angenommen durch solche spaltung getrennet werden/ zumahl weil die Sacramentierer jhre Bücher jhnen zu Partireten / gleichwol aber darneben besorgeten/ es möchten neben etlichen fürnehmen Städten auch die Schweitzer von jhnen in Bündniß auffgenommen werden / demnach Anno 29. auff dem Reichstag zu Speyer den Evangelischen Stenden vnter andern für halten liessen / sie solten etlicher Lehr vnd Secten / so viel die dem hochwirdigen Sacrament des wahren Leibs vnnd Bluts vnsers HERRN Jesu Christi entgegen / nicht annehmen / noch hinfort zu Predigen zu lassen oder gestatten : So blieben zwar der Churfürst vnnd Landgrave neben den andern jhren zugethanen Stenden des Reichs bey jhrer Confession vnd D. Luthers lehr von der wahren gegenwertigkeit das Leibs vnd Bluts Christi im Heiligen Abendtmahl bestendig vnd vngetrennet. Erklereten sich auch in jhrer Protestation auff itzt erwehnten Reichstag / das sie mit gegentheils lehr in jhren Kirchen nichts zuschaffen hetten/ wolten aber doch in das Decret vnd den Abschied wieder die Zwinglianer/ weil sie jhrer lehr halben noch zur zeit offentlich nicht vorgenommen noch verhöret/ nicht bewilligen/ damit nicht etwa die Papisten vnter solchen schein die Stende Evangelischer Religion zutrennen/ vnd wen sie wolten jhres gefallens zu vberziehen vnd zuverfolgen sich vnterstünden.

Vnd nach dem die Sacramentirer erfahren/ was im Reichstag wieder sie gehandelt vnd verabschiedet / vnd wie sie in die Acht gethan vnd Proscribiret werden sollen / habē sie bey den Protestirenden Stenden vnd sonderlich beim Landgraven vmb schutz vnd bündtnus/ friede vnd einigkeit angesuchet. Darauff

Darauff dann Landtgrave Philips mit Raht seiner Bundtsverwandten/wie Schleidanus schreibet/noch im selbigen jahr vmb Michaelis einen Conventum vnd Colloquium zu Marpurg angestellet/ vnd darzu D. Luthern vnd Melanchtonem neben Justo Jona/Andrea Osiandro/Johanne Brentio vnd Stephano Agricola an einem/ Zwinglium vnd Oecolampadium zusampt Bucero vnd Hedione anderstheils/ sich mit einander des zwiespalts halben vom Sacrament/ob Gott wolte friede vnd einigkeit geben/ zu vnterreden/beruffen/damit die Zwinglianer vnd Sacramentirer/ jrer lehr vnd bekentnus/gemüts vnd meinungen halben/einmal offentlich verhöret/die schädliche spaltung vnd vneinigkeit/ so viel möglich/auffgehaben/vnd allerley vnruhe vnd Blutvergiessen / abgewendet vnd verhütet würde.

L. Philips rettet Anno 29. das Colloquium zu Marpurg ahn.

In diesem Colloquio hat nun Landgrave Philips seeliger mit Schnepfio vnd andern Predigern im Land auff D. Luthers seiten gestanden/vnd dieweil er gehöret/wie heftig D. Luther auff Gottes wort vnd den mund des HErrn Christi gedrungen Zwingel aber vnd Oecolampad nicht allein eitel gründe vnd folgereyen Menschlicher vernunfft sondern auch viel grobe vngeschickte vñ vngereumpte reden fürgebracht/als da sind/ein Leib köndte nicht zugleich an vielen orten/ Gott gebe vns nicht solche vnbegreiffliche dinge für/ eusserliche niessung/eusserlich ding sey nichts nütze/ vñ dergleichen/ hat er jhnen beiden hart zu geredet vñ sie der Testamentlichen wort des HErren Christi/davon sie gewichen auff eigene glosse menschlicher vernunfft/sowol auch Christlicher eintrechtigkeit erinnern lassen/darauff Zwingel mit weinenden augen für allen gesage/ Es sein keine Leut auf erden/mit denen er lieber wolte einig sein/als mit den Wittenbergern. Oecolampad aber sich verlauten lassen/ Er wolte das jhm die Rechte hand wehr abgehawen worden/ehe dann er einen einigen Buchstaben vom Abendmal wieder D. Luthern/ der gleichwol den text vnd die wort Christi behalte/ geschrieben/ inmassen solche wort Petrus Plateanus am Hessischen Hoff neben vielen andern gehöret/ vnd D. Luthern vnd andern fürnehmen Leuten offt erzehlet.

L. Philips hat im Colloquio zu Marpurg mit Schnepfio vnd Andern seinen Theologen auff D. Luthers seiten gestanden.

Absurda zwinglij vnnd Oecolampadij auffm Colloquio zu Marpurg.

L. Philips lest Zwingeln vnd Oecolampads der Testamentsworte des Herren Christi erinnern.

NB.

Wiewol

Wiewol aber der Christliche vnd hochlöbliche Fürst das jenige / so er mit solchem gesprech so hertzlich vnd ernstlich gesuchet / nicht erreichet / sondern das widerspiel vielmehr gerathen / allermassen wie D. Luther zuvor geweissaget / in deme Zwingel vñ Oecolampad im Sacramentsstreit durchaus nicht weichen noch wiederruffen wollen / ob sie schon gehört vnd gesehen / das sie nicht bestehen können / sondern sich für jhrem eigenen Pöbel gefürchtet / wie D. Luther an Jacob Probst zu Bremen schreibet / Derowegen auch von D. Luthern vnd seinen mitgehülffen nicht für Brüder erkandt noch angenommen worden / so hat er doch endlich diese vergleichung zwischen den Parteien getroffen / das Zwingel vnd Oecolampad so wol als D. Luther hinfürter mit offentlichen gegenschrifften friede hielten / ob jhnen Gott mitlerzeit jhr hertz eröffnen vnd mittel vnd weg zur einigkeit zeigen wolte.

III.

L. Philips hat die Augsp. Confession vnterschrieben vnd vbergeben helffen.

Fürs dritte / ist Reichskündig / das Landgrave Philips zu Hessen Anno 30. auff dem grossen Reichstage zu Augspurg die Confession der Protestirenden Stende nicht allein vnterschrieben / sondern auch neben Churfürsten Johansen zu Sachsen / Marggrave Georgen zu Brandenburg / Hertzog Ernsten zu Lünenburg / Fürst Wolffgangen zu Anhalt / vnd den beiden Stätten Nürnberg vnnd Reutlingen / damals Regierendem Keiser *Carolo V.* als seine vnd der seinen lehr vnnd bekentnus vbergeben helffen.

Der 10. Artickel vom Abendtmal ist in der Augsp. Conf. wieder die Sacramentirer gesetzt.

Nun weis ja menniglich / das in der Augspurgischen *Confession* der zehende Articul vom Abendtmahl eigentlich wieder die Zwinglianer vnd Sacramentirer gesetzet worden. Die wort lauten also.

Vom Abentmal des HErren wird also gelehret / das wahrer Leib vnd Blut Christi warhafftiglich vnter der gestalt Brots vnd Weins im Abendmal gegenwertig sey / vnd da ausgetheilet vnd genommen werde. Derhalben wird auch die gegenlehre verworffen.

Drümb

Drümb schreibet Schleidanus/das die vier stette Straspurg Costnitz/ Memmingen vnd Lindaw/ weil sie anders vom Abendmal als der Churfürst zu Sachsen vnd seine mitverwandten (darunder ja auch der Landgrave war) gehalten vnd gelehret/ eine eigene Confession Keiser Carolo vbergeben.

So hat es je dazumahl Landgrave Philips für sich vnd in den Kirchen seiner Landen keines wegs mit den Zwinglianern vnd Sacramentirern gehalten.

L. Philips wird durch die Schweitzer etwas irr gemacht.

Denn ob er schon durch der Schweitzer Bücher vnd brieff/ damit sie immer bey jhm anhielten/ etwas irr gemacht worden/ das er mit Schnepfio nicht allein viel vnd offt/ sondern auch hefftig von des HErrn Nachtmahl gestritten/ wie Schnepfius selbst/ so bald er mit D. Feigen dem Cantzler zu Augspurg ankommen/ Philippo erzehlet/ vnd Philippus darauff Luthero zugeschrieben/ sonderlich aber gern sehen vnnd haben mögen/ das die/ so man Zwinglisch nennete/ von den Lutherischen für Brüder möchten erkand vnd angenommen werden/ deswegen auch Philippo vnnd Brentio ein schrieben/ so darvon auskommen/ zu stellen vnd nicht allein jhr bedencken erfordern/ sondern auch auff dasselbe sie ferner mit ernst so schrifftlich so mündlich zur Brüderschafft erinnern vnd vermahnen lassen/ wie die schreiben/ so hierüber gewechselt wordē/ vnd noch fürhanden/ bezeugen: So ist er doch beides durch Philippi vnd Brentii/ vnd dann sonderlich D. Luthers schrifftliche erinnerung vnd vermahnung auff rechter bahn erhalten vnd in der Reinen lehr vnd bekentnus vom Abendmal so gestercket worden/ das er neben dem Churfürsten zu Sachsen vnd den andern Stenden der Protestirenden vmbgetretten/ vnnd nicht allein die Augspurgische Confession mit eigener Hand vnterschrieben/ vnd mit seinem Fürstlichen Secret vnd Insigell besiegelt vbergeben/ sondern auch mit jhnen den 22. Septembris noch auff wehrendem Reichstag durch seine Legaten gegen dem Keiser vnd den andern Stenden sich erkleret/ wie sie die Wiederteuffer vnd Sacramen-

L. Philips wird durch Philippi vnnd Brentii/ sonderlich D. Luthers schreiben auff rechter bahn erhalten.

tirer in jhren Fürstenthumben vnd Herschafften nie geduldet/ also wolten sie auch hinfurt sie nicht dulden / sondern jederzeit wieder sie ernstlich Predigen/vnd die Leute für jhrem jrthumb warnen lassen/ sie hoffeten aber gleichwol / es würden die Sacramentirer sich berichten vnd besser vnterweisen lassen / vnd mit der zeit auch zur einigkeit vnd gemeinem Consens der Kirchen gebracht werden können.

Bekennus Erhardi Schnepffii/Landgrävischen Theologen.

Vnd schreibet Erhardus Schnepffius / damals des Landgraven Theologus / der bey allen Raheschlägen vnd handelungen der Protestirenden Stenden auffm Reichstag selbsten gewesen/in seiner bekendtnus vom Abenmahl/das es niemand vnter allen denen/ so sich zur Augspurgischen Confession bekennet vnd mit zu Raht gezogen worden/ mit den Zwinglianern gehalten habe.

De cõcord. Luth. cum Helvet. Eccl. pag. 86. 87.

Derowegen billich für ein lauter lügen vnd gedicht zuhalten/was vor 26. Jahren der vnverschampte Wolfius geschrieben/ das Landgrave Philips zu Hessen auff dem Reichstag zu Augspurg in den Zehenden Articul der Augspurgischen Confession nicht gewilliget / sondern demselben zeitlich wiedersprochen habe. Denn so deme also / wie vnnd mit was gewissen hette er sich darzu mit Fürstlicher Handt vnnd Siegel / ja mit Persöhnlicher gegenwart in offener Reichsversamlung/da die Confession fürm Keiser vnnd den Stenden des Reichs abgelesen worden / bekennen können? Das er aber mit den Theologen vom Sacrament/ allerley *pro & contra*, ehe er vnterschrieben Disputiret / auch an Philippum vnnd Brentium etwas den Zwinglischen zum besten geschrieben / solches hat er zu dem ende gethan / nicht das er den Zwinglianern gentzlich beypflichtete / sondern das er seiner vnd seiner Mitverwandten Confession desto gewisser würde / bißweilen eröffnet vnnd entdecket er jhnen seines Hertzens zweiffelhafftige gedancken / damit er auff instendiges anhalten der Schweitzer vnd Zwinglischen angefochten ward / raht vnd trost darwieder zubekomen/vnd ging/ wie sein schreiben gibt/ fürnemlich damit vmb /

Ambrosii Wolfen gedicht wird widerleget.

ob

ob zwischen den Protestirenden Stenden vnd den Zwinglischen / allerley vnglück zuverhüten / ein Brüderlicher friede / (welcher aber trewlich wiederathen vnd gentzlich abgeschlagen ward) gemacht vnd erlanget werden köndte. Sonsten hat er sich gegen die andere Stende vnd jhr Theologen beides schrifftlich vnd mündtlich ausdrücklich erkläret / sie sollen nicht zweiffeln / er wolle / ob Gott will / bey dem wahren verstandt des Sacraments mit jhnen verbleiben / vnd Gottes zusagen trawen vnd seinem wort glauben geben / inmassen er auch hernach in vbergebung der *Confession ipso facto* dargethan vnd erwiesen.

L. Philips mit den Zwinglischen zum besten sonderlich vmbgangen.

IV.

Zum vierden hat zwar Landtgrave Philips bald nach ausgang des Reichstags im November / Als er vernommen / was für ein geschwinder vnd gefehrlicher abschied / so wol wieder die verwandten Augspurgischer Confession als die Zwinglischen / Publiciret worden / sich mit den von Zürch / Basel vnd Straspurg / auff jhr instendiges suchen vnd anhalten in ein Sechsjähriges verbündtnus sich eingelassen / welches aber doch vber ein Jahr nicht gewehret / vnd nach dem die Zwinglianer im folgenden 31. Jahr wiederümb eine schrifft ausgehen liessen / darinnen sie Disputirten vnd ansucheten / das sie von den Lutherischen Theologen der Protestirenden Stende in die Brüderschafft möchten angenommen werden: Bucerus auch neben derselbigen eine vergleichungs schrifft ahn Hertzog Ernsten zu Lünenburg vnd den Landgraven schickete / mit vntertheniger bitt / das sie D. Luthern möchte zugeschickt werden / ob etwas hierdurch zu erhalten / sindt beide schrifften von jhme dem Landtgraven / so wol als von Hertzog Ernsten / an D. Luthern vnnd die gantze Theologische Facultet zu Wittenberg jhr bedencken darüber zu vernehmen / geschicket worden: So wirdt auch nicht geleugnet / das er neben andern Fürsten vnd etlichen Stedten der Schweitzer vnd Straspurger sache auff beiden Fürstentagen zu Schmalcalden Anno 31. vnd

L. Philips macht ein Bündnis mit denen von Zürch / Basel vnd Straßburg.

Bucerus schicket eine vergleichungs schrifft ahn L. Philipsen.

L. Philips hat sich der Schweitzer sache angenommen.

zu Schweinfurt Anno 32. bey den andern Stenden vnd Bundtsverwandten fleissig gehandelt / auff das die Stende sampt vnd sonders / welche vom Papstumb abgetretten / mit einander vereiniget vnd wieder allen gewalt desto stercker vnd fester stehen vnd halten möchten.

Hat darmit fürnemlich auff eusserlichen frieden gesehen.

Es sahe aber der gute HErr fürnemlich vnd am allermeisten auff eusserlichen frieden vnd einigkeit / zuvoraus / weil die Papisten damit vmbgiengen / das die Fürsten von den andern Städten des Reichs / der Zwinglischen Lehr halben gantz vnd gar getrennet vnd abgesondert würden / hoffete auch / weil Bucerus vmb vergleichung vnd vereinigung mit D. Luthern vnd den Kirchen Augspurgischer Confession beides Persöhnlich zu Augspurg / vnd hernach in vnterschiedenen schreiben anhielte / Es würden die Zwinglischen sich endlich recht erkleren vnd weisen lassen / inmassen auch mit denen von Straspurg vnnd andern Schwebischen Städten zu Schweinfurt geschehen / damit er gleichwol seiner Confession vnnd bekentnus vom Heiligen Abendmal so gar nichts begeben / das er Anno 31. im October neben dem Churfürsten zu Sachsen ahn Ertzbischoff zu Meintz vnnd Pfaltzgrave Ludwigen Churfürsten als friedens vnterhendlern geschrieben / er bleibe bey der Confession vnd bekentnus / welche zu Augspurg von jhnen den Protestirenden Stenden dem Keiser vnd dem Reich vbergeben worden. Anno 32. aber auff dem Tage zu Schweinfurt hat er mit den andern Stenden vnd Bundtsverwandten Augspurgischer Confession in diesen schluß vnd abschiedt gewilliget / das sie bey der Confession vnd derselben Apologia zu Augspurg vbergen / verbleiben vnd zu denen so vom Nachtmahl des HErren oder von der Tauffe anders lehren / denn solche der Chur vnd Fürsten Confession zu Augspurg vbergeben / mitbringe / sich so viel die Lehr belanget / nicht gesellen wöllen.

Schleid. l. 8.

L. Philips wil bey der Augsp. Confession bleibt.

Schleid. l. 8.

y.

Zum Fünfften beweiset auch die Disputatio vnd das gesprech / welches Anno 36. Im Januario die beide Hessische Prediger / Antonius

Antonius Corvinus vnd Johannes Kymeus mit dem Münsterischen König Johan von Leiden gehalten / das man dazumahl in Hessen der Zwinglischen lehr nicht zugethan gewesen.

Colloquium der Hessischen Prediger mit dem Münsterischen Wiederteufferischen König.

Denn wie jhre fragen vnd Antwort geben / haben itzgedachte Predicanten wieder des Wiederteufferischen Königs schwermerey gestritten / das der Leib vnd das Blut des HErren Christi im Sacrament nicht allein von gleubigē / sondern auch von vngleubigen empfangen werde / Dieweil vnser vnglaube Gottes Ordnung vnd befehl keinen abbruch thun könne / solches auch mit einem gleichnus von der Sonnen genommen erkleret / wie in der Historien von Ern Corvino publiciret weiter zu lesen.

Die Hessischen Prediger halten / das Christi Leib vnd Blut nicht allein von gleubigē / sondern auch von vngleubigen empfangen werde.

Vnd ist wol zu mercken das sich der vermeinte König endlich gegen sie vom Abendmahl Christi also erkleret.

Wiewol alle Teuffer in diesem fall Zwinglisch sein / vnd ers auch selber mit dem Zwingel für dieser zeit gehalten / habe jhm dennoch Gott im gefengnus einen bessern Verstandt nun offenbahret / Nemlich / das der gleubige im Brott den wahren Leib Christi / vnd im Wein das wahre Blut Christi empfahe / doch nicht sichtbarlicher sondern vnsichtbarlicher weise : Das aber auch der vngleubige den wahren Leib vnnd Blut Christi empfahe / könne er nicht glauben.

Die Wiederteuffer sind im Artickel vom H. Abendmas Zwinglisch.

Zum Sechsten kommen wir auff die Concordi / so Anno 36. zu Wittenberg zwischen D. Luthern vnd den Sechsischen / vnd dann Bucero vnnd andern Oberlendischen Theologen vnd Predigern getroffen worden. VI.

Darzu ist nun der alte HErr Landgrave Philips / auff der Schweitzer vnd Oberlendischen Theologen / sonderlich Bucers vielfeltiges anlangen / nicht wenig behülfflich gewest / Sintemahl er nichts liebers sehen noch wündschen mögen / Als das einmahl der Sacramentstreit verglichen / vnd allenthalben Christliche einigkeit gemacht vnd erhalten würde. Demnach er Anno 35. einen

L. Philips ist zu Wittenbergischen Concordien behülfflich gewest.

Tag zu Cassel Anno 35.

Tag zu Cassel angestelt / vnd dahin Bucerum von Straßpurg vnd Philippum von Wittenberg erfordert vnd beruffen / ob vielleicht zu der von Bucero vnd seinen mitverwandten offt vnd viel gesuchten Concordien vnd einigkeit ein anfang gemacht / vnd die sache auff einen guten weg gerichtet werden köndte.

Dieweil dann auff D. Luthers Instruction vnd bedencken / so Philippus mit sich gen Cassel genommen / Bucerus sich erklärete / er wolle der Augspurgischen Confession vnd Apologia / so von Chur vnd Fürsten dem Keiser vbergeben / mit den seinen gemäß lehren / nemlich das Christi Leib warhafftig vnnd wesentlich im Brot des Abendtmahls des HErrn gereichet / entpfangen vnd gessen werde / verhoffende das auff solche seine erklerung nun wol könne ein Concordia auffgerichtet vnd beschlossen werden / Lutherus auch solches / wo fern es nur von Hertzen gemeinet / jhme gefallen vnd belieben lassen / hat sich der fromme Fürst höchlich drüber erfrewet / vnd sie beider seitz zu volstreckung angedeuter Concordi gnedig erinnert.

Vnd nach dem Endlich im folgenden 36. Jahr zu Wittenberg / dahin sich Bucerus vnd Capito von Straßpurg vnd andere der Oberlendischen Kirchen abgesandten begeben / zwischen D. Luthern vnd jhnen vollstendige handtlung derowegen gepflogen / vnd die vor lengst hoch vnd viel erwündschte Concordia vollendes angerichtet vnd beschlossen worden / (wie es zugangen / ist anderswo herrlich ausgeführet) hat jhme Landgrave Philips solch Christlich werck so hoch vnd wolgefallen lassen / das er so viel die Lehr vnd bekentnus vom Abendtmahl betrifft / nechst Gottes Wort der Augspurgischen Confession vnd deroselben Apologia bey gedachter Wittenbergischen Concordi die vbrige zeit seines lebens bis an sein Seeliges ende bestendig geblieben / auch in seinem Testament Seine Söhne / es darbey mit der lehr vom H. Abendmahl in Kirchen vnd Schulen zu lassen / mit allem fleis vnd ernst vermahnet vnd erinnert.

L. Philips lest jhm das Concordien werck zu Wittenberg sonderlich gefallen.

Wie

Wir wollen aber die *Formulam* der / wie obgemeldt / in Anno 36. zu Wittenberg zwischen D. Luthern vnnd den Oberlendischen Theologen auffgerichten Concordien gantz hieher setzen / auff das menniglich sehen vnd erkennen möge / wie so gar der hochlöbliche Fürst den Zwinglianern vnd Sacramentierern im Articul vom Sacrament nicht beypflichten wöllen.

Sie lautet also.

Formula der Wittenbergischen Concordien

Sie bekennen / lauts der Wortt Irenæi / das in diesem Sacrament zwey ding sind / eines Himlisch / vnd eines Jrrdisch. Demnach halten vnd lehren sie / das mit dem Brott vnd Wein / Warhafftig vnd Wesentlich zugegen sey / vnd dargereicht vnd entpfangen werde der Leib vnd das Blut Christi.

Vnd wiewol sie keine Transsubstantiation halten / das ist / mit nichten sagen / Brot vnd Wein werde aus jhrer Natur in den Wesentlichen Leib Christi verendert / auch nicht meinen / Christi Leib sey localiter oder reumlich in dē Brot eingeschlossen / oder bleibe ausserhalb dem gebrauch / oder der niessung des Sacraments mit dem Brot vereinigt: So sagen vnd bekennen sie doch / Vnione Sacramentali / das ist / nach vnerforschlicher / Sacramentirlicher vereinigung vnd krafft dieses geheimnis / sey das Brot Christi Leib / das ist / sie gleuben / Christi Leib sey mit sampt dem Brot / warhafftiglich gegenwertig / vnd werde warhafftig mit dem Brot dargereicht. Denn so das Brot ausserhalb des gebrauchs beiseits gelegt / vnd im Sacramentheußlin verwahret vnd behalten wird / oder in Procession vnnd Creutzgängen vmbgetragen / vñ den leuten gezeiget wird / wie bey den Papisten geschicht / halten vnd gleuben sie / Christi Leib sey nicht zugegen. Darnach sagē sie / die einsetzung dieses Sacraments durch Christū beschehē / gelte vñ sey kreftig in d̄ Christlichē gemein / ob gleich der / so es darreichet / oder der / so es empfehet wirdig oder nicht. Derhalbē / wie der Apostel Paulus von den Vnwirdigen redet /

also sagen auch sie / das auch die vnwürdigen das Sacrament niessen / Also / das Christi wahrer Leib vnd Blut / den Vnwirdigen warhafftig dargereicht / vnd von den Vnwirdigen empfangen werde / wo nur die Wort / einsetzung vnd befehl Christi behalten vnd gebraucht werden. Aber diese empfangen es jnen zum gericht / wie Paulus schreibet / die weil sie mißbrauchen des H. Sacraments / Weil sie es ohne ernstliche wahre bekehrung zu Gott / vnd ohne glauben empfangen.

Beschreibung der Vnwirdigen im Abendmahl des HErren.

Denn das Sacrament ist eingesetzt zu bezeugen / das allen denen / so rechtschaffene busse thun / vnd sich mit wahrem glauben an Christum halten / vnd sich also trösten / alle gnade vnd guthaten Christi zugeeignet / vnd sie dem HERRN Christo eingeleibet / vnd von allen jhren Sünden durch das Blut Christi gewaschen vnd gereiniget werden.

Aus diesen Worten ist ja / wie die Son am hellen Mittag / offenbahr / das Bucerus vnd die Oberlendischen Theologen zu D. Luthers vnd der Sechsischen Kirchen Confession vnd bekantnus / wider jr eigene zuvorgeführte Zwinglische lehr / getretten / wie sie dann auch sich zum beschlus alle dahin erkläret / das sie in allen vnd jeden Articuln der Confession vnd Apologia der Evangelischen Fürsten gemeß vnd gleich halten vnd lehren wöllen. Begehrt jemand deswegen vmbstendigen vnd ausführlichen bericht / der wird jhn in der Historia von der Auspurgischen Confession Anno 30. vnd der Concordien Anno 36 von etlichen darzu verordneten Theologen / vnnd in der wiederlegung des Embdischen berichts von D. Hunnio gestelt / zu suchen vnnd zu finden wissen.

Bucerus vnd die Oberlendischen Theologen sind zu D. Luther vnd der Sächsischen Kirchen Confession getretten.

Wir schliessen allhier das solcher gestalt Landgrave Philips bey D. Luthers lehr vnd bekentnus vom H. Abendtmahl wieder die Schweitzer vnd andere Zwinglianer / die die Concordiam wie Lazarus selbst zeuget / Nie annehmen noch derselben gemäß lehren wöllen / nicht allein für sich bestendig geblieben / sondern auch im gantzen Lande nach seinem absterben darbey zu bleiben erinnert vnd befohlen.

L. Philips ist bey D. Luthers lehr vom H. Abendmal wieder die Schweitzer vnd Zwinglianer geblieben.

Jun-

Zum Siebenden / demnach Anno 37. ein Chur vnd Fürstentag der Protestirenden Stende zu Schmalcalden des Concilij halben angestellet vnd gehalten / vnd von Luthero etliche Articul dem Concilio zu vbergeben gefast worden / haben auch die Hessischen Theologen vnd Prediger / welche der Landgrave mit sich dahin gebracht / nicht allein gedachter Schmalcaldischer Articuln (keinen einigen ausgenommen) sondern auch neben den andern Chur vnd Fürstlichen Theologen auff geschehenen befelch der Augspurgischen Confession vnd Apologia / so Keiser Carln Anno 30. zu Augspurg vberantwortet / mit eigener Hande vnterschrieben.

VII. Chur vnd Fürstentag zu Schmalcald.

Die Hessischen Theologen haben mit Luthero den Schmalcaldischen Articuln / so wol auch der Augsp. Confess. vnd Apolog. vnterschrieben.

Vnd sindt damals gewesen *D. Iohannes Draconites Professor* vnd Prediger zu Marpurg / *M. Adamus à Fulda* Pfarrer vnd Superintendens zu Marpurg / *M. Antonius Corvinus*, Pfarrer zu Witzenhausen / *Johannes Fontanus* Superintendens im Vnterfürstenthumb Hessen / *Dionysius Melander* selbiger zeit zu Franckfurt am Meyen / hernach zu Cassel Prediger / aus welches subscription sonderlich erscheinet / das sie sich nicht allein zur Augspurgischen Confession vnnd der Apologia / sondern auch zu der Concordien vom Sacrament zu Wittenberg auffgerichtet / bekennet haben.

Es ist aber der Articul vom Sacrament des Altars von D. Luthern in Schmalcaldischen Articuln nach inhalt der im vorgehenden Jahr zu Wittenberg getroffenen Concordien wieder die Zwinglianer vnnd Sacramentirer mit diesen Worten gefast worden.

Der Artickel vom Sacrament in Schmalcaldischen Artickeln.

Vom Sacrament des Altars halten wir / das Brot vnd Wein im Abendmahl sey der Warhafftige Leib vnd Blut Christi / vnd werde nicht allein gereicht vnd entpfangen von frommen / sondern auch von bösen Christen.

Vnd stehet zum Beschluß der Schmalcaldischen Articul von dem Catalogo der Doctorum vnd Prediger / so sich zur Con-

fession vnd Apologia vnterschrieben haben/ das alle Prediger der Protestirenden Chur vnd Fürsten/ so dem Convent zu Schmalcalden beygewohnet/ einhelliglich bezeuget vnnd bekennet haben/ das sie nach den Articuln der Augspurgischen Confession vnnd Apologia in jhren Kirchen halten vnd lehren.

Die Hessische Theologen findt mit Luthero vnd den andern Theologen Augsp. Confess. in der lehr einig.

Dahero vnwidersprechlich erfolget/ das auch dazumahl alle Theologen vnd Prediger bey der Universitet vnd Kirchen in Hessen einerley lehr in allen Articuln mit D. Luthern vnnd der Augspurgischen Confession verwandten wieder die Papisten/ Zwinglianer vnd Wiederteuffer geführet haben.

VIII. Johan Kymæi Buch vom Concilio zu Gangra mit D. Luthers Præfation Anno 37. zu Wittenberg Gedruckt.

Zum achten/ hat eben im selbigen 37. Jahr/ Er. *M. Johannes Kymæus* Pfarrer vnd Superintendens zu Homburg in Hessen sein Buch vom *Concilio* zu Gangra in *Paphlagonia* gehalten/ ausgehen vnd zu Wittenberg Drucken lassen/ darfür auch D. Luther eine Vorrede gemacht. Diessem Buch hat er etliche Articul den Wiederteuffern fürzuhalten/ vnd sie darauff zu *examiniren*, so wol einen kurtzen bericht vnd antwort auff etliche klagen der Wiederteuffer einverleibet/ daraus von seinem vnd der andern Hessischen Theologen vnd Prediger Lehr vnd bekantnus beydes von dem Abendtmal des HErren vnd der Person Christi zu vrtheilen.

Vnd weil das vierde vnd letzte Capitel von Christo Gott vnd Mensch/ damals wieder die Wiederteuffer gerichtet/ der Zwinglianer vnd Calvinisten lehr von der Persönlichen vereinigung vnd gemeinschafft der Natürlichen eigenschafften in Christo/ wie sie heutiges Tages wieder vnsere Kirchen getrieben wirdt/ sehr artig beschreibet vnd wiederleget/ wöllen wir solches neben dem Articul vom Abendmahl des HErren/ den nachkommenden zum Ewigen gedechtnus/ weil die alten Bücher sich sonsten zuverlieren pflegen/ gantz hieher referiren vnd setzen.

Der ander Articul den Wiederteuffern fürzuhalten vnd sie darauff zu examiniren.

DAs von wegen Göttlicher einsetzung vnd der Wort/das ist mein Leib / der für euch gegeben wird / Item das ist mein Blut des Newen Testaments etc. der wahre Leib vnnd Blut Christi im Nachtmahl gegenwertig vnnd entpfangen werde/ beides von Wirdigen vnd Vnwürdigen/von diesen zur verdamnus/von jehnen zur vergebung der Sünden. Joh. Kymäi bekentnis vom Abentmahl.

Das vierde Capitel der Clagen / so die Wiederteuffer wieder vns auffbringen ist / von Christo/ Gott vnd Menschen.

AUch geben sie vns schuldt/als solten wir die Menscheit Christi nach der Gottheit ausdehnen/vnd solten die Vnmessige Gottheit in die Linien der Menscheit schliessen. Solche schwencke sindt itzt nicht newlich erfunden / es haben sie aber etliche schwermköpffe aus den alten Ketzern gesogen vnd in den gemeinen hauffen ausgespeyet. Vnnd mit solchen listigen gedancken wil vns der Teuffel Christum trennen / ja allen vnsern Trost nehmen / welcher hierinnen stehet / das das Wort ist Fleisch worden/ vnnd wohnet vnter vns. Eben das thun heut zu tag die Calvinisten.

Darümb achte ich / es sey nicht vergeblich / weil solche alte Ketzerey wieder herfür gezogen wirdt / das man sich bey den alten Christen erkünde / wie der H. Geist solche Teuffliſche list entdecket / vnd zu nicht gemacht habe.

Nun achte ich/das keiner vnter allen Ketzern/so glimpffliche vnnd heimliche griffe hat fürgenomen / die Persohn Christi zu trennen / als der Nestorius / der ein Bischoff zu Constantinopel war. Vnd weil jtzt vnser Wiederteuffer mit solcher Nestorischer meucheley / Christum vnsern Heiland angreiffen/ wöllen wir vns zur warnung denselbigen Ketzer abmahlen. Wie heutiges Tags die Calviniſten.

Dieser Nestorius war kein Arrianer / ja er war des Arrij feind/ wie die Historia Ecclesiastica von jhm schreibet. Vnd Cyrillus Alexandrinus schreibet von jhm/er habe dem Symbolo zu Nicea/wieder Arrium gestalt /von wort zu wort zu wort glauben geben.

So sindt itzt die Calvinisten auch Tropisten.

Er war aber ein Tropist / das ist/ was er mit dem Munde bekandt/mit andern Christen/das wuste er durch seine Wechselrede zu endern/ wie solcher itzt viel ist/ die da mit vns sagen/das Wort ist fleisch / Gott ist Mensch worden/wenn man aber jhre Bücher vnd Rede höret/ findet sichs/ das sie solches nicht verè, sondern nur Tropicè zu lassen vnd bekennen.

Er verstehet Zwinglium vnd seinen hauffen.

Es wolte dieser Nestorius jhm nicht lassen nachsagen / das er den einigen Christum zertrennet / oder machte aus einem Christo zween Christus / einen Göttlichen vnd einen Menschlichen / so doch solches gewislich aus seiner lehr vnd fürnemen folgete / wie jtzt vnser Wiederteuffer bekennen mündtlich einen glauben mit vns/ vnd lassen doch darneben/den Nestorium mit einlauffen / haben jhre auslegung vnd Tropos / durch welche Christus zertrennet/ vnd vns gar hinweg genommen wird/ sagen / Christus Menscheit sey droben im Himmel / nicht auff Erden/seine Gottheit sey allenthalben/nicht die Menschheit. Item: Christus Menscheit habe für vns gelidten /seine Gottheit sey vnleidtlich. Christus Gottheit sey der Seelen speis/sein Fleisch vnd Blut sey keine speise vnd tranck vns zur Seeligkeit nützlich.

Allermassen wie zu vnser zeit die Calvinisten. Denn sagen vnnd lehren sie anders? Drumb sind sie auch Nestorianer.

Dis ist eben des Nestorij lehre vnd meinung / vnd scheinet doch für der vernunfft / als sey es eitel geist vnd warheit.

Warümb wollen aber hie die Väter Nestorium nicht einlassen / sondern jhn viel mehr für einen Ketzer verdammen? Darümb / wer nicht bekennen wil / das GOtt in Christo sterblich gewesen ist/ wirdt nimmermehr bekennen / das Gott Mensch worden ist/ wiederümb/ wer nicht bekennet / das der Mensch Christus/mit Gott allenthalben sey/schaffe/ stercke/ Speise vnd erhalte alles mit Gott/der wird selten zulassen/das die Menschheit in Christo mit Gott zu einer Persohn kommen ist.

Wer nicht gleubet/das der Mensch Christus mit Gott allenthalben sey/der gleubet auch nicht/das die Menschheit in Christo mit Gott zu einer Persohn kommen ist. Das mercket ihr Calvinisten.

Denn fürwar fürwar / wer sich nicht entsetzet zu sagen / Gott ist verè vnd nicht tropicè Mensch worden / welches das gröste ist/der wirdt sich im geringern nicht wegern zu bekennen/ das Gottes Sohn gecreuziget vnd gestorben ist/verè vnd nicht tropicè. Item das er Wesentlich im Fleisch vnd Blut Christi ist/

Sichtbahr/

Sichtbarlich vnd begreifflich ist / denn weil Gott Wesentlich Mensch ist / müssen solche prædicata auch wesentlich verstanden werden. Vnd so viel man hie tropisiren einlest / mus man auch dort an der Persohn so viel einlassen. NB.

Denn daher kompt der grosse Hadder bey den alten / da Nestorius saget / Maria hat den Menschen Christum gebohren. Gott kan von keinem Weibe gebohren werden. Item / Mann solt die Gottheit in Christo allein ehren / vnnd nicht durch die Menschheit / denn das wehre Abgötterey. Item / was die schrifft sagt vom Leiden vnd Sterben Christi / das solt man auff die Menschheit deuten. Wenn es aber der Gottheit zugeben würde / das man solches verstehen solt nicht verè, sondern Tropicè. Vnd dergleichen / was die Schrifft sagt / von der Ewigkeit / Vnsterbligkeit etc. Das solt man auff die Gottheit deuten / vnd wenn solches würde der Menscheit zugegeben / das man solchs solt verstehen / nicht verè, sondern Tropicè. Eben das sagen auch die Calvinisten.

Solt auch ein Wiederteuffer hierin den Nestorium straffen. Es sindt vnerfarne Leute / was nur scheinet / halten sie für Golt / aber hie siehet man leicht / das man durch solche weise vnd mittel / vns Christum nehmen will / als sey er nicht wahrer Gott vnd Mensch.

Dis ist die Vrsache / das sich die alten Christen so hart wieder diesen Nestorium auffgelegt haben / sonderlich der Hochgelarte Cyrillus Alexandrinus, haben einen Synodum gen Epheso gelegt / vnter Theodosio dem Jüngern / vnd Valentiniano gehalten / nach Christi Geburt 434. In welchem Concilio offentlich verklert wirdt / wie man wieder die Ketzer die einigkeit in Christo vnzertrennet erhalten sol / nemlich also.

Es ist nur ein Christus / Wahrer Gott vnd Mensch / weil aber in dieser einigen Person zwo Naturn sein / die Gottheit vnd Menscheit / mus man sich hie wissen zu schicken in das erkentnus / das die Person von wegen beider Naturn / nicht zertrennet werde / vnd beyde Naturn / von wegen der einigen Person / nicht vermischt werden. Denn hie ist keine vermischung der Naturen / sondern nur eine Persönliche vereinigung / also das die eigenschafft einer ieglichen Natur / wenn sie durch die Persohn

zum werck gestalt wird/ also ansehe vnd halte/ das man solche Werck nicht dieser oder jener Natur zuschreibe/ sondern der einigen Persohn Christo/ denn also lautet der vierde Canon/ obgemeldes Concilij.

So jemandt wehre/ der das sehne/ so von Christo/ in der Heiligen Evangelischen/ oder Apostolischen schrifft/ oder auch von Heiligen/ Christo zu geben wirdt/ oder auch was Christus selber von jhm redet/ den Naturen Christi/ als wehren hie zwo Persohn/ austheilet/ als gehörten etliche sprüche der Menscheit zu/ die Gottheit ausgeschlossen/ vnd die andern allein der Gottheit zu/ als wehre die Menschheit solcher nicht wirdig/ der sey verflucht.

Nim dis ein exempel/ vnsterblich vnd allenthalben sein/ ist ein eigenschafft Göttlicher Natur/ vnd nicht Menschlicher/ wie auch sterblich/ vnd an ein ort sein/ ist Menschlicher Natur eigenschafft. Solche eigenschafft bleiben in Christo auch nach der vereinigung Gottes vnd des Menschen/ ohn alle vermischung/ allein weil hie Gott vnnd Mensch zu einer Persohn ist vereinigt/ mus man zwischen den eigenschafften der Naturen/ ein solche vereinigung vnd gemeinschafft zu lassen/ das man sagen kan/ es sey auch Gottes werck/ was von wegen der Menschheit in Christo geschicht. Vnnd alles was Christus von wegen seiner Gottheit thut/ ob es wol nicht nach der Menscheit geschicht/ so ist es doch eben so wol des Menschen als GOttes Werck.

Communicatio Idiomatum kömpt aus der Persönlichen vereinigung.

Die eigenschafft/ allenthalben vnd ewig sein/ gehört der Gottheit/ vnd nicht der Menscheit zu/ Weil aber hie Gott vnd Mensch ein Christus ist/ so mus man die Menscheit nicht ausschliessen noch berauben solcher Göttlichen herrligkeit/ denn wie kündte man sonst der Menscheit das Göttliche wesen zu erkennen/ wenn man sie wolt berauben der eigenschafft Göttlicher Natur?

NB.

Darümb ist genung/ das man hie weis/ das Ewig vnd allenthalben sein/ sey nicht der Menschlichen natur eigenschafft/

so

so kömpt man denn der vermischung zuvor. Aber / ob es wol Menschlicher natur nicht zustehet / als jhr eigenschafft / so stehet es doch jhr zu / als eine gemeinschafft / so wesentlich vnd vnzertheilet ist. Vnd wiederümb sterblich sein / ob es wol nicht Göttlicher Natur eigenschafft / So ist doch Gottes Son so warhafftig gestorben / so war Gott Mensch ist. NB.

Darümb sindt dieselbigen Väter aus grossen wichtigen vrsachen / dahin beweget worden / ein solch bekentnus wieder Nestorium zu setzen / da sie also sagen.

Deum in mensuris humanitatis cognoscimus.

Dei verbum passum in carne: Crucifixum in carne: mortem in carne gustasse fatemur.

Carnem Christi Vivificatricem esse dicimus.

Vnd dergleichen findet man viel sprüche bey allen Christlichen lehrern / so wieder die Ketzer geschrieben haben.

Darümb sol sich niemand mit dem vnnützen geschwetz der Wiederteuffer lassen vom rechten glauben vnd erkentnus Christi abführen / denn sie reden von dingen / derer sie gar keinen verstandt haben / vnd das jehne / so man vor zeiten / als nerrisch / Vnchristisch vnd Teufflisch verdampt hat / nemen solche leute für grosse Heiligkeit ahn. Gott helffe jhnen aus jhrem jrrthumb / vnd erhalte vns in rechtem glauben / bis an das ende Amen. Wie heutigs tags der Zwinglianer vnd Calvinisten.

M. Johannes Kymæus Pfarrer zum Homberg.

AVs diesem allen siehet man ja klerlich / das es gedachter *M. Kymæus* weder im Articul vom Sacrament des leibs vnd Bluts Christi / noch im Articul von der Persohn Christi vnd *Communicatione Idiomatum* mit den Schweitzern / Zwinglianern vnd Sacramentirern / sondern stracks mit D. Luthern gehalten / ist auch kein zweiffel / das die andern Theologen vnd Prediger in Hessen / deren sonderlich droben gedacht worden / allerding seiner Meinung gewesen / sonsten würden sie jhm eine solche schrifft nicht Pasiret noch gut geheissen haben. Kymæus hat es vom H. Abendmahl / der Persohn Christi vnd *Communicatione Idiomatum* nicht mit den Zwinglianern / sondern D. Luthern gehalten.

Vnd

Vnd was darffs viel Wort: D. Lucher mit seinem Buch/das die wort Christi/das ist mein Leib etc. noch fest stehen/Vñ grossem bekentnus vom Abendmal/galt doch dazumal mehr bey jhnen/ als aller Schweitzer vnd Zwinglianer schrifften vber einen hauffen.

IX. Colloquium zu Regenspurg Anno 41.

Zum Neunden Als Anno 41. Im December ein *Colloquium* vnd gesprech zwischen der *Protestirenden* Stende *Theologen* vnd den Päpstischen von den gemeinen Reichsstenden angestellet worden / vnd nicht allein die Papisten hefftig angefochten / sondern auch die vnsern selbst jnen allerhandt gedancken gemache/ das die Augspurgische *Confession* / damals zur *Materia Disputationis proponiret*, im zehenden Articul vom Abendtmahl Lateinischen Trucks von *Philippo* / ohne befehl wissen vnnd willen der Stende/geendert/ vnd die Wort (*adsint & distribuantur*, gegenwertig sey vnd ausgeteilet werde) dafür gesetzet allein das Wort/ *exhibeantur* (gegeben werden) hinweg gethan / auch die gantze *Clausul* vnd *Antithesis* (*& improbant secus docentes*, vnd wirdt die gegenlehr verworffen) allerding aussen gelassen worden / so hat Philippus dem Churfürsten Pfaltzgraven in seinem vnd der andern *Collocutorn* nahmen / darunter von wegen des Landgraven war/ Er *Iohannes Pistorius*, *Niddanus*, ein schrifft vbergeben / darinnen sie jhr lehr vnd bekantnus vom Nachtmahl also wiederholet vnd erkläret.

Iohannes Pistorius Niddanus hat von wegen des Landgraven bē Colloquio beygewohnt.

Wir haben deutlich bezeuget / das wir den algemeinen Consens/der Christlichen Kirchen annehmen vnd vertheidigen/ nemlich/ das im Nachtmahl des HErren mit dem gesegneten Brott vnd Wein Warhafftiglich vnd Wesentlich gegenwertig sind vnd entpfangen werden/ der Leib vnd Blut des HErren: / wir haben auch bezeuget / das wir verwerffen die jenigen / welche leugnen / das der wahre Leib Christi nicht gegenwertig da sey vnd entpfangen werde / denn wir haben einen abschew für den ruchlosen sichern reden in dieser sachen etc. Item/ wir reden mit den Worten Pauli vnd der alten Kirchen Väter / vnd weil Paulus saget / das Brot/das wir brechen/ ist (Participatio) die

gemein-

gemeinschafft oder mittheilung des Leibes Christi / so sagen auch wir / das mit dem Consecrirten oder gesegneten Brot gegenwertig oder zugegen sey / vnnd entpfangen werde der Leib Christi etc.

Dieser schrifft vnd erklerung nun hat neben Philippo Melanchthone vnd Bucero auch der alte Pistorius Hessischer Theologus selbst vnterschrieben / vnd weil offenbahr / das sie niemande anders durch die / welche die wahre wesentliche gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi im Heiligen Abendmahl leugnen / als die Zwinglianer vnd Sacramentirer gemeinet vnd verstanden / so dienet solches abermahls zu offentlichem zeugnus / das dazumal die Theologen vnd Prediger in Hessen mit den Zwinglianern in der lehr vom Abendmahl nicht einig gewesen.

X. Zum Zehenden / hat man auch Vrkündliche nachrichtung / das Landgrave Philips an der Schweitzerischen Theologen von newen wieder D. Luthern erregten spann vnd streit keinen gefallen gehabt. Denn ob er schon Anno 38. auff dem Fürstentag zu Eysenach beneben dem Churfürsten zu Sachsen vnd den andern Stenden / auch D. Luthern selbst gantz genediglich vnnd freundtlich angenommen / das sich die Eydgenosschafften in Schweitz gegen sie vnnd D. Luthern / so viel den Sacramentstreit belanget / mit andern worten vnnd etwas freundlicher vnd williger als zuvor erkleret / folgendts auch Anno 44. auff der Strasburger sonderliches suchen vnd anhalten / ferner dahin gearbeitet / das aus allerley weltlichen vrsachen gedachte Eydgenossen in die verstendnüs der Protestirenden genommen würden / so ist er doch vbel zu frieden gewesen / das die von Zürch Anno 43. Zwingels schrifften vnd Bücher zusammen trucken lassen / vnd in vorgesetzten vorreden alle seine grobe vnd auffm Colloquio zu Marpurg vor jhm selbst wiederruffte vnd verdampte jrrthumb zuvertheidigen vnd zu beschönen sich vnterstanden / vnd darmit das Zwinglische wesen / so eine zeitlang gestillet war / auffs new angefangen:

L. Philips hat ahn der Schweitzer spahn vom Sacrament kein gefallen.

Die Schweitzer vnterstehe sich Zwingels auff dem Colloquio zu Marpurg wiederruffte jrrthumb zubeschönen.

Hat auch/als sie jme jr antwort auff D. Luthers kurtzes bekentnus Anno 44. Publiciret zugeschicket vnd in einem schreiben darneben gebeten/ das er dasselbige dem Churfürsten zu Sachsen vnd Hertzog Moritzen zuschicken / vnnd das jhre Bücher in jhren landen nicht verbotten würden / für sie *intercediren* wolte / bald darauff an Churfürsten zu Sachsen geschrieben / das er hierober allerley bedenckens getragen vnd mit jhrem spann (so lauten seine wort) nichts zu schaffen haben wolte. Vnd darauff ist er vom Churfürsten Hertzog Johan Friederichen zu Sachsen wiederumb beantwortet/ vnd vnter andern gebeten vnd erinnert worden/weil gewiß sey/das die Zürchischen Kirchen die Wittenbergische Concordien / wie der Oberlendischen Stedte Predicanten gethan/ nicht angenomen / vnd also ohne zweiffel nicht einer meinung mit derselben im glauben sein/ wolle auch S. L. (sinde des Churfürsten wort) des Büllingers vnd der Zürchischen Bücher in jren Landen auch nicht feil haben / verkauffen vnd einbrechen lassen/in betrachtung/wo solches nicht vorkommen werden solte / was daraus für schaden vnd nachteil erfolgen wolte.

Die Zürchischen Kirchen/ haben die Wittenbergische Concordiam nie angenommen.

So ist auch aus Buceri harten vnd hefftigen schreiben / welches er an den Landtgraven Anno 45. den 24. Decembris / ehe das Colloquium zu Regenspurg angangen / abgehen lassen/ genungsam zu schliessen/ was er bey den Zwinglianern vnd Sacramentirern für einen *favorem* vnd danck / ob er wol jhrent halben sich viel bemühet / endlich verdienet / vnd wie sie jhn vnter die Lutherischen *referiret* vnnd gezehlet. Denn so vngestüm fehrt der Man heraus/ das er vnter andern diese wort in gedachtem schreiben gar generaliter zusetzen sich nicht geschewet: Nun 25. Jahr müssen wir auch Ketzer sein/des habt jr vns durch ewer Wormisch Edict vnd Augspurgischen abschiedt auffs sterckest verdampt etc.

Bucerus thut ein hart schreiben an Landgraven.

XI. Colloquium zu Wormbs Anno 57.

Fürs Elffte/ ist auch das zu mercken / als im Colloquio zu Wormbs Anno 57. gegen den verordneten Collocutorn der Protestirenden Stenden/ die abgesandten der Hugenotten in Franckreich/

reich/ Farellus vnd Beza eine fürschrifft der Fürsten an den König für etliche der Religion halben gefangene zu erlangen/ir Confession vom Abendmahl also gethan / das sie mit vnser Kirchen Confession fast in allem vberein kommen / mit dem Titel / also werde vom Abendtmahl in Schweitz vnd Sophey gelehret vnd geglaubet/ sich auch schrifftlich erkleret/ das sie die Augspurgische Confession Anno 30. Keiser Carolo vbergeben/in allen Puncten(ausgenomen einen Articul/ darvon noch etwas gestritten werde) jrer Kirchen lehr vnd bekantnus gemeß hielten / sindt die Zürcher sehr vbel darmit zu frieden gewest/ also das die abgesandten vnd jhre mitgenossen hernach mühe vnd Arbeit gehabt/ sich gegen jhnen zu Purgieren vnd zu entschüldigen.

Farellus vnd Beza der Hugenotten abgesandten richten ihr Confession vom Abendtmal nach vnserer Kirche in Confession.

Vnd dieweil man bey diesem suchen verhoffet / es solten vnd würden nunmehr die Schweitzer vnnd jhr glaubensgenossen nicht mehr so hartneckicht sich erzeigen / sondern desto neher zu vnsern Kirchen tretten/ vnd die Augspurgische Confession annehmen vnd vnterschreiben/ auch schon albereit ein gerücht deswegen für den Landgraven vnd andere Stende Augspurgischer Confession erschollen/ hat Büllinger an hochgedachten Landtgraven geschrieben vnd sich also entschüldiget / er habe die Augspurgische Confession in allen Puncten vnd Articuln niemals gebilliget oder jhme dieselbe gefallen lassen / wüste jhr auch noch nicht zu vnterschreiben oder sie anzunehmen.

Büllinger schreibt ahn Landgraven er könne die Augsp. Confess. in allen Artickeln nicht annehmen.

Dargegen haben zu ende des Colloquij/ die darzu von den Protestirenden Stenden Deputirten Collocutores vnd Theologi/ darunter nit allein Philippus Melanchthon/ sondern auch Brentius/ Marbachius vnd Jacobus Andreæ vnd mit jhnen wiederümb der alte Pistorius von wegen des Landgraven gewesen / sich einer erklerung etlicher streittigen Articul verglichen/ darinnen sie Zwinglium vnd seine lehr ausdrücklichen verworffen/ wie Lavaterus selbst/ vnd das Original/ so mit Philippi eigener handt geschrieben vnnd noch vorhanden/ bezeuget.

In Colloquio zu Wormbs wird die Zwinglische lehr von den Theologen Augsp. Conf verworffen.

Zum Zwölfften / weil die Schweitzer jhren Sacramentschwarm

XII. Calvini vergleichung mit den Schweitzern.

schwarm jmmer fort setzeten/ Calvinus auch mit jhnen vor wenig jahren einen Consens vñ vergleichung darüber getroffen vnd denselben offentlich trucken lassen / darinnen klärlich stunde: Das Christus als Mensch nirgendt anders sey/ denn allein im Himmel/ vnnd das die wort im Abendmhl (das ist mein Leib) nicht solten schlecht angenommen vnnd verstanden werden / wie sie lauten / sondern Figürlich vnnd bedeutlich per Metonymiam / das ist / das der Leib vnd das Blut Christi bedeutet nicht mit dem Brot vnd Wein gegenwertig sey vnnd gegeben werde/ sondern das Christus durch den glauben mit der krafft seines Geistes vnsere Seelen speise/ vnd Christus nicht mit dem Brot oder vnter dem Brot Copuliret vnnd ausgetheilet werde/ denn er sey im Himmel zu suchen / vnnd sey der Leib Christi / nach art vnd maß eines Menschlichen endtlichen leibes an einem gewissen ort des Himmels vmbschrieben / vnd so fern vnd weit von vns/ so weit der Himmel von der Erden ist: Hat solches die Protestirende Stend: Augspurgischer Confession nicht wenig fürn Kopff gestossen / vnd vnter deroselben Theologen vnd Predigern allerley ergerliche Disputationes vnd gezänck erreget/ Demnach Anno 58. Auff dem Chur vnd Fürstentage zu Franckfurt am Meyen erfolget/ das sie die Stende vnd verwandten Augspurgischer Confession für gut vnd Rahtsamen angesehen / jhr bekentnus vom Abendmahl zu wiederholen vnd eine vergleichung vnnd hinlegung der spaltungen auffzurichten vnd zu treffen.

Calvino vnd den Schweitzern/ist Christi Leib vnnd Blut so fern vnd weit von vns / als der Himmel von der Erden.

Chur vnd fürstentage zu Franckfurt/ Anno 58.

Darauff hat Philippus Melanchthon auff des Churfürsten zu Sachsen befehlich vnd begehren etliche Articul gefast / vnd weil man zu jhm ein sonderliches vertrawen hatte / ist der Articul vom Abendtmahl aus seiner verzeichnus in Franckfurtischen abschied mit folgenden worten gesetzt worden:

Franckfurtischer Abschied vom Abendmahl

Von diesem Articul soll gelehret werden/ wie in der Augspurgischen Confession vnd Apologia bekandt wirdt: Nemlich das in dieser des HErren Jesu Christi ordnung seines Abendtmahls er warhafftig / lebendig vnnd Wesentlich gegenwertig sey/ auch Brot vnd Wein/ also von jhm geordnet vns Christen

sein

sein Leib vnd Blut zu essen vnd zu trincken gebe: vnd bezeuget hiermit / das wir seine glieder sindt / appliciret oder schencket vns sich selbst vnd seine genedige verheissung vnnd wircket in vns. Also spricht Hilarius, Hæc sumpta & hausta faciunt, ut Christus sit in nobis & nos in ipso, das ist / so man dieses niesset vnd trincket / ist damit Christus in vns vnd wir in jhme / diese wort reden klar von der Niessung / wie auch ausdrücklichen Paulus von der Niessung redet: Das Brott ist die gemeinschafft mit dem Leib Christi / das kan nicht ausser der Niessung / sondern mus also verstanden werden / das Brot ist dieses / damit die gemeinschafft des Leibes Christi vns mitgetheilet wirdt. Vnd also reden die alten fürnemen Scribenten. Irenæus spricht: Eucharistia constat duabus rebus, terrena & cœlesti, das Sacrament helt in sich zwey dinge / ein Jrrdisch vnd Himlisch. Epiphanius vnd Theodoretus sprechen klar / das die Natur vnd Substantz des Brots bleibe / aber damit werden die gaben gegeben / das ist der Leib vnd Blut Christi / etc. Das auch etliche allein dieses sagen / das der HERR Christus nicht wesentlich da sey / vnd das dieses zeichen allein ein eusserliches zeichen sey / darbey die Christen jhr bekentnus thun vnnd zu kennen sein / diese reden sind vnrecht.

Wiewol aber diese bekentnus also gestellet war / das sie nicht klar vnd deutlich genung wieder die Zwinglianer vnnd Sacramentirer gerichtet / so haben doch die Chur vnnd Fürsten der Augspurgischen Confession verwandten jhnen hiermit benügen lassen / zuvoraus / weil sie sich auff die Augspurgische Confession vnd Apologiam referiret / auch darinnen stunde / Das Christus im Heiligen Abendmahl warhafftig / Wesentlich vnnd Lebendig gegenwertig sey vnd mit Brot vnd Wein / also von jm geordnet / vns Christen sein Leib vnd Blut zu essen vnd zu trincken gebe / Welches Calvini vnd der Schweitzer Consens vnd vergleichung stracks zu wieder war / vber das Philippus in einem sonderlichen schreiben sich erkläret / das durch die / so da sagen / das Christus nicht wesentlich da sey etc. Zwinglius vnd andere verstanden werden. So ist auch von den Chur vnd Fürsten selbst in

Franckfurtischen abschied deutliche vnd ausführliche erklerung geschehen / was so viel die Religion vnd glaubensbekantnus anlanget / jhr endtliche vnd gentzliche Meinung sey.

Erklerung der Chur vñ Fürsten im Franckfurtischen abschiedt.

Nemlich / das sie allein der Reinen wahren lehr / so in Göttlicher / Prophetischer vnd Apostolischer schrifft / des alten vnd Newen Testaments / auch in den dreyen heuptsymbolis vnd der Augspurgischen Confession / sampt derselben Apologia / welche aus gemeldter Prophetischer vnd Apostolischer lehr / als ein Summarium vnnd Corpus Doctrinæ gezogen / vnnd derselben gleich stimmet / auch darauff als auff das vnverwerffliche heupt fundamentim Buchstaben vnd rechtem wahren vnverfelschten verstandt warhafftiglich gegründet / vnd in Anno 30. der Römischen Keiserlichen Majestet jhrem allergnedigsten HErren zu Augspurg von Churfürsten / Fürsten vnd verwandten Stenden vberantwortet worden / anhengig / nachfolgig vnnd gleichförmig sein / gedencken auch / vermittelst Göttlicher hülffe / in jhren Kirchen angeregter bekanter lehre gemeß lehren / Predigen vnd handeln zu lassen / vnd keine wiederwertige / verführische irrige opinionem oder Secten der warheit zu wieder / mit jhren willen wissentlich zu dulden oder denselben einigen Raum oder Platz zu geben / sondern bey der wahren einigen Richtschnur Göttlicher / Prophetischer vnd Apostolischer schrifften / vnd also bey obgemeldter Augspurgischen Confession vnd Apologia / so darauff gebawet vnd gegründet / standthafftiglich bis an jhr ende zu bleiben vnd zuverharren.

Dieses alles nun wirdt zu dem ende etwas weitleufftiger von dem Franckfurtischen abschied vnd receß allhier erzehlet / das man daraus verstehe / wie so gar nit die Chur vñ Fürsten darunter einige falsche vnd jrrige lehr verstecken noch den Zwinglianern vnd Sacramentirern (ob sie schon hernach denselben zu jhrem vortheil zu ziehen sich vnterstanden) etwas *Patrociniren* vnnd beyflichten wöllen / vnd das / so wol als die Andern Stende / auch der Landtgrave / so mit seinen Theologen vnd Predigern in mehrgedachten abschiedt gewilliget / von Calvini vnd der Schweitzer Sacramentirischen groben lehr vnd vergleichung sich abgesondert vnnd nechst

Gottes

Gottes wort bey der Augspurgischen Confession vnnd deroselben Apologia bestendig geblieben.

XIII. Chur vnnd Fürstentag zu Naumburg Anno 61.

Zum Dreyzehenden findet sehr herliche *Documenta* der handelung auff dem Chur vnd Fürstentage zu Naumburg Anno 61. gepflogen / vorhanden/daraus gewaltig dargethan vnnd erwiesen werden kan/das es Landegrave Philips zu Hessen vnd seine Theologen / mit Calvini vnd der Schweitzerischen Theologen lehr vnd vergleichung vom Abendtmahl keines weges gehalten noch halten wöllen.

Denn nach dem die Protestirenden Chur vnnd Fürsten auff jtzgemeltem tage fürnemlich darmit vmbgingen/ das vnter jhnen die erste vnd vngeenderte Augspurgische Confession Anno 30. Keiser Carolo dem fünfften vbergeben/ vnd nach derselbigen die lehr von der wahren vnd wesentlichen gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Jesu Christi im Abendtmahl wieder die Sacramentirer/ Zwinglianer vnd Calvinisten / *tractiret*, *confirmiret* vnnd bestetiget würde/ sonderlich aus der vrsachen / weil die Sacramentirer vnd Zwinglianer sich auff die verenderte Augsp. Confession offentlich beruffen / vnd jhren Sacramentschwarm darmit beschönen wollen/Calvinus vnd Beza auch in vnterschiedenen schrifften mit groben knotten vnd erschrecklichen lesterungen wieder die Lutherischen vmb sich warffen/ haben dazumahl alle Chur vnnd Fürsten der Protestirenden Stende einmütiglich auff die Erste Confession Anno 30. zu Augspurg dem Keiser vbergeben/ wie sie im Buchstaben lautet/ sich beruffen/ zu vorderst aber der Landgrave in einem schreiben sich auff die Confession/die er selber Anno 30. vbergeben helffen/ *referiret*, vnd das dieselbige auffs New vnterschrieben vnd versiegelt würde/ angehalten.

Die Chur vnd Fürsten haben sich zu Naumburg einmütiglich auff die erste Augsp. Confession Anno. 30. vbergeben beruffen.

L. Philips referiret sich auf die so er Anno 30. selber vbergeben helffen.

So viel dann den handel vom Sacrament belanget/haben sich zwar die Chur vnd Fürsten im Naumburgischen abschiedt auff den Franckfurtischen Receß Anno 58. gemacht/ wiederumb beruffen. Demnach aber schon dazumahl von etlichen Fürsten vnd Stenden erinnerung geschehen/das die erklerung vom Abendtmahl nach der

Die Chur vnd Fürsten zu Naumburg referiren sich auff den Franckfurtischē abschied/ im handel vom Sacrament.

Augspur-

Augspurgischen Confession vnd den Schmalcaldischen Articuln wieder die Zwinglianer vnnd Sacramentirer besser erkleret vnd verwahret würde/ als haben etliche Stende diese form vom heiligen Abendtmahl in der *Præfation* der Chur/ Fürsten vnd Stende zugebrauchen fürgeschlagen.

Etliche Stende haben ein andere form zur *Declaratiõ* vom H. Abendmal fürgeschlagen.

Wir erkleren vns hiermit vnd halten von dem Hochwürdigen Sacrament des Altars/ das Brot vnd Wein im Abendtmahl sey der ware Leib vnd das ware Blut Christi/ vnd werde gereichet vnd entpfangen nicht allein von frommen / sondern auch von bösen Christen/ also das die Niessung des Leibs vnd Bluts Christi nicht allein geistlich mit dem glauben / sondern auch euserlich vnd leiblich mit dem Munde geschicht / vnd zugleich von wirdigen/ vnd vnwürdigen nach der lehr Christi vnd Pauli entpfangen werde.

Die ander Form der *Declaratiõ* wird L. Philipsen zugeschickt.

Diese form haben jhn Hertzog Johan Friederich zu Sachsen/ Pfaltzgrave Wolffgang vnd Hertzog Christoph zu Wirtenberg wolgefallen lassen vnd sie zugleich an andere Chur vnd Fürsten/ vnd vnter andern auch an Landgrave Philipsen zu Hessen / sein gutachten vnd erklerung darüber zuvernehmen/ vnd das sie möcht vnterschrieben werden/ gelangen lassen.

Darauff S. F. G. jhre Superintendenten vnd Theologen den 28. Septembris zu Raht gezogen vnd von jhnen jhr bedencken/ ob dieselbe newe form köndte vnd möchte mit gutem gewissen approbiret vnd vnterschrieben werden/ begehret vnd erfordert.

Bedencken der Landgrävischen Theologen / ob die ander Form der Declaration vom Abendmahl des HErren mit gutem gewissen zu approbiren vnd zu vnterschreibē.

Vnd haben dieselbigen sich zu vnterthenniger folge als baldt niedergesetzet/ vnd deswegen an jhren gnedigen Fürsten vnd Herren einen ausführlichen bericht vnnd erklerung gestelt vnnd den 5. Octobris vbergeben lassen / daraus wir nicht allein kürtzlich die Summam anzeigen/ sondern auch jhr selbst eigene wort vnd bekendtnus vom Abendtmahl/ so viel jhre meinung von obgedachter form betrifft/ anziehen vnd setzen wollen.

Erstlich aber achten sie / das die erste form der erklerung vom Abendtmahl so allerdinge nach dem Franckfurtischen abschiedt

schied gestellet vnd hernach dem Nauenburgischen abschied einverleibet worden / dermassen beschaffen / das billich alle Gottseelige Menschen damit zu frieden sein sollen / fürnemlich aus denen vrsachen / dieweil sie nicht allein klärlich vnd bequemlich ausdrücke / welches die Rechte wahre Meinung von Nachtmal sey / vnd dargegen verwerffe der Papisten *Transubstantiation*, vnd Jrthumb derjenigen / so nur leibs / liebe oder kenzeichen im Abendtmal setzen / die zu nicht anders solten / dan das sie ins gedechtnis brechten den Tod Christi / vnd also zur blossen erinnerung des leidens vnd sterbens Christi / eingesetzet sein / sondern auch dieweil sie mit der heiligen schrifft vnd der Augspurgischen *Confessions* verwandten Kirchenlehre vbereinstimme / vnd hie beruffen sie sich auff die Augspurgische *Confession* selbsten vnd deroselben *Apologia Anno 30.* dem Keyser vbergeben / auff die *Concordien Anno 36.* zu Wittenberg zwischen D. Luthern vnd den oberlendischen Kirchen auffgerichtet / auff die erklerung der Protestirenden Stenden *Theologen* auffm *Colloquio* zu Regenspurg / *Anno* 41. geschehen / auff die Augspurgische *Confession Anno 42.* zu Wittenberg getrucket / auff die *Repetition* derselbigen / so dem *Concilio* zu *Trident* vbergeben werden sollen / auff die Würtenbergische *Confession* So *Anno 52.* im nahmen vnd aus befehlich Hertzog Christophen zu Würtenberg dem *Concilio* zu *Trident* vberantwortet / vnd denn endlich auff den Franckfurtischen abschied selbsten *Anno 58.* auffgerichtet.

Die Landgräffischen Theologen beruffen sich auff die Publica scripta vnd formulas Confessionum In den Kirchen Augsp. Confession.

Nach diesen allen erkleren sie sich auch dahin / wie solche *Formulen* bißhero in Kirchen vnd Schulen Jhrer Fürstlichen G. angehörig / mit Worten vnd Meinung gebraucht / Also gedencken sie auch hinfürter für vnd für sich derselbigen zugebrauchen / die wahre Gegenwertigkeit des Wahren Leibes vnd Blutes Christi / vnd die rechte einigkeit der Kirchen Augspurgischer Confession zugethan dardurch zu bezeugen / also vnd dermassen / das so jemand vnter jhnen jtzunder freventlich sie wolte verwerffen / derselbige nicht allein des lasters der Leichtfertigkeit / vnd vnbestendigkeit zubeschuldigen were / sondern auch für den anzusehen / der da gedechte zu nicht zumachen / die Authoritet der hochgelerten Menner Lutheri / Philippi vnd Buceri Seeliger gedechtnis / darzu auch Brentij vnd aller anderer / die sie gestalt / vbergeben

N. B. Hieraus kan Man vrtheilen was von M. Meiern zuhalten sey.

vnd mit jhrer vnterschreibung bekrefftiget haben/ ja auch aller Chur vnd Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession verwand / in welcher nahmen sie so offt bekant / wiederruffen vnd in zweiffel setzen wolte.

Die Landgrävischen Theologen sind mit der andern form zur Declaration fürgeschlagen/auch zufrieden.

Darnach vnd zum andern *Judiciren* vnd vrtheilen sie/ das auch die andere vnnd Neuwe Form zur *declaration* vnd erklerung fürgeschlagen/der Heiligen Schrifft nicht vngemeß vnd mit schlechten Worten keines weges abzuschlagen sey / wo ferne nur die wort / Das Brod ist der Leib Christi / weil darüber ein hefftiger zanck / in jhrem rechten verstand erkleret vnnd verstanden würden.

Dann welche / sagen sie / diese Proposition ohne alle erklerung wollen verstanden haben / stracks wie die Wort lautten / die können nicht fürüber / sie müssen dieser zweyer modorum præsentiæ einen zulassen / Nemlich das sie die neuwe erdichte vnd erst zu Caroli Magni zeiten eingefürte Transsubstantiation/ als solte das Brod / nach den gesprochenen worten der einsetzung aus Krafft derselbigen / sein substantz gar verliren vnd annihiliret werden/vnd nichts denn leer Accidentia behalten(nehmen vns also die Substantz des andern Theils des Abendmals hinweg / Nemlich das Brott / vnnd sagen das nichts / denn die Gestalt vnnd Nuda accidentia des Brotts bleiben) Auff welche Transsubstantiation / das ist verenderung des Brods / nachmals als ein grundfest die gantze Bäpstische Abgötterey mit der Meß / einsperrung/vmbtragen vnd anbeten des gesegneten Brots erbauwet: Oder aber müssen die leibliche vermischung oder wehrende einschliessung des Leibs vnnd Bluts CHRISTI ins Brodt vnd Wein / welches mann nennet localem & durabilem affixionem seu coexistentiam corporis cum pane, & sanguinis cum vino bestetigen.

Derohalben so mus man eine declaration dieser propositions vnd Rede zulassen / das ist mein Leib / oder das Brod ist der Leib CHRISTI/ wie dann auch die vnsern endlich/wenn man auff sie dringet / bekennen müssen/ vnd folgende erklerung thun / Im Brodt / vnterm Brodt vnd mit dem Brodt wird der Leib Christi empfangen.

Vnd sagen derowegen mit Luthero / vnnd Philippo seeligen vnd andern/ das in dieser des HErrn CHRISTI Ordnung seines Nachtmals / mit oder vnter dem Brod vnd Wein/ welche jhr Substantz vnd Wesen nicht verlieren noch verwandeln/ der wahre vnd Wesentliche Leib/ vnd das ware vnd wesendliche Blut vnsers HErrn Christi ausgetheilet vnd entpfangen werde/ vnd haben keinen zweiffel / das der Sohn Gottes vnser HERR JESVS Christus in der Niessung warhafftig vnd Wesendlich gegenwertig sey / vnd selbst / wie im ersten Abendmal / da er dis Sacrament eingesetzet vnd verordnet hat/ Seinen wahren Leib / den er vor vns gegeben / vnd sein wahres blut das er zur vergebung vnser Sünden vergossen hat / mit diesen sichtbaren dingen Brodt vnd Wein / vnsichtbahrer weise austheile vnd Reiche/ vnd bezeuge mit diesem theuren Pfand seines Leibs vnnd Bluts / das er allen gleubigen alle seine Wolthaten selbs applicire vnd schencke / die er durch seines Leibes bittern Todt vnd seines Teuerbaren Bluts vergiessung erworben hat/ vnd macht vns in dieser Niessung seines wahren vnd Lebendigmachenden Leibs vnd Bluts/ zu seinen Gliedmassen/ vnd wölle in vns krefftig sein vnd wircken / als der vmb vnsert willen Menschliche Natur angenommen hat / das er dieselbige als ein zerbrochen Zweiglein in sich pflantzete vnd durch seinen Geist erhielte vnnd lebendig machete/ vnd mit seinem eigenen Blut von allen Sünden wüsche vnd reinigete. Mit dieser declaration nehmen wir von Hertzen ahn die Notel / so in der letzten form zur Declaration gestellet / vnd wissen sie nicht zu verwerffen / dann wir je auch die Stim vnsers HERREN CHRISTI erkennen.

Der Landgrävischen Theologen bekentnüß vom Abendmahl.

Das nun folget in gemelter letzter Form zur Declaration / vnd werde gereichet vnd entpfangen nicht allein von fromen/ sondern auch von bösen Christen: dieses / so man die Sacramentliche vereinigung nach der einsetzung Christi / wie

Der Landgrevischen Theologen erklerung von der Vnwürdigen Niessung im H. Abendmahl.

wie es sich gebühret / vnd die Gelerten beider Schulen Wittenberg vnd Leipzig/ gnugsam vnd weitleufftig erkleret/ verstehen wil/ vnd auch wie die Altväter hiervon geredt/bekennen / darzu in der Concordia Anno 36. zu Wittenberg auffgericht vermeldet / sind wir eben auch solches sinnes vnd solcher meinung / wie denn je vnd allwege / so mann die Warheit bekennen wil / von der Augspurgischen Confession verwandten/Chur/ Fürsten vnd Stenden/dieser Articul gered vnd erkleret worden ist.

Zu letzt der Beschluss in der Notel der declaration lautet also / das die Niessung des Leibs vnd Bluts Christi nicht allein Geistlich mit dem Glauben/ sondern auch Euserlich leiblich mit dem Munde geschehe / vnd das zugleich von den wirdigen vnd vnwirdigen nach der Lehr Christi vnd Pauli.

Dieser Beschluss ob er wol im ersten anblieck etzlicher Wort halben hart lautet / wollen noch können wir jhnen doch nicht hoch wiederfechten / damit auch wir bekennen mit der Augspurgischen Confession verwandten Kirchen zweyerley Niessung / eine Geistliche vnd Sacramentliche oder Eusserliche/ (Wenn mann sie also nennen wil) vnd sagen das dieser Leib vnd Blut / so vns der HERR CHRISTVS im Abendmal schencket / nicht allein mit dem Hertzen vnd Glauben gefast vnd angenommen werde / Sondern auch mit dem Munde / vnd das mit erklerung / so die Wittenbergische vnd Leipzigische Theologen im andern vnd dritten Articul Jhres bedenckens wol vnd weitleufftig ausführen vnd auch in der Concordien Anno 36. zu Wittenberg/ auffgericht / wie hievor gemeld gedacht wird. Also vnd auff diese vnsere Bekendnis vnd erklerung halten wir es dafür / das die gemelte Notel der andern vnd letzten form zur declaration, wie die gestelt vnd von beyden Hertzogen in jren Schrifften gemeldt vnd angezogen worden / köndte mit gutem Gewissen angenommen vnd vnterschrieben werden.

Die Landgrävischen Theologen probiren auch die Mündliche Niessung des Leibs vnd Bluts Christi Im Heiligen Abendmahl.

So viel von der Hessischen Superintendenten / *Theologen* vnd Prediger bedencken vber die andere Form zur Erklerung des Articuls vom Heiligen Abendmal auff dem Chur vnd Fürstentag zu Naumburg/von etlichen Stenden fürgeschlagen/welchem vnderschrieben haben/wie folget.

Johannes Pistorius Niddanus,
Caspar Kauffunger.
Caspar Tholde.
Bartholmeus Meyer.
Nicolaus Rodingius.
Johannes Pincier.
Andreas Hyperius consentit in summa negotij.

Es

Es erscheinet aber hieraus gnugsam / das die Hessischen dazumal sich zum Sacramentschwarm der Zwinglischen vnd Calvinischen in Schweitz vnd Sophoij nicht schlagen noch bekennen wollen / auch die / welche es zum theil heimlich / zum theil öffentlich mit jhnen hielten / als da sonderlich wahren *Hyperius* vnd *Pincier*, Jhres Hertzen grund gegen dem Landgraffen nicht heraus sagen dürffen / sondern der Augspurgischen *Confession* verwandten Lehr / Zeugnus vnd beyfall geben müssen / Sintemal sie jhre Lehr vnd bekendnüs mit solchen Worten / reden vnd *Phrasibus* gefast vnd erkleret / die jnen *Calvinus* vnd die Schweitzer nimmermehr hetten passiren lassen / vber das auch jhrem Herrn dem alten Landgraven gerathen / das er in offt gedachte Form der Erklerung vom Abendmal / allermassen wie sie droben gesetzet / allein mit der *Condition* / das zu den Worten / Das Brot vnd Wein im Abendmal sey der wahre Leib vnd das wahre Blut Christi / gesetzet werde / ausgeschlossen die *Transsubstantiation* vnd Reumliche einschliessung / welches auch den andern Stenden hernach beliebet / bewilligen vnd mit vnterschreiben solte.

L. Philipsen Confession vom H. Abendmal vnd der Person Christi.

So hat sich auch folgents der Landgraffe seiner Confession vnd bekendtnus wegen schrifftlich gegen den Chur / Fürsten / vnd Stenden Auspurgischer *Confession* zur Naunburg mit diesen Worten erkleret.

Wir sind des glaubens / das im Nachtmahl vns vnd andern / die das empfahen / dargereicht vnd zu geniessen gegeben wird / mit dem Brod / Kelch oder Becher / wie mans nennen wil / der Warhafftige Leib vnd Blut vnsers HErrn Jesu Christi / nicht allein zum besten vnsern Seelen / sondern auch vnsern leiben / in allermassen / wie das die Concordi inhelt / der vor langer zeit Lutherus / Bucerus vnd die Oberlendischen Kirchen sich vntereinander vergliechen etc.

Item: wir sind auch mit Brentio einig / sonderlich des / das Christus wahrer GOtt vnd Mensch eine vnzertrenliche Person sey vnd alles erfülle / doch nicht Weltlicher vnd Reumlicher / sondern

dern Himlischer vnbegreifflicher weise/ vnd das er im Abendmal/ nicht allein wesentlich gegenwertig sey/ sondern auch warhafftig seinen wahren Leib vnd Blut zu essen vnd zu Trincken gebe/ dieweil er das Brodt vnd Wein in die hand nimpt/ vnd theilet es mit diesen worten seinen Jüngern aus: Nehmet hin vnd esset das ist mein Leib/ nehmet hin vñ trincket/ das ist mein Blut/ vnd ist nicht von nöthen/ das Christus herrab oder hienauff fahre/ sondern er bleibet gleichsehr bey dem Vater in aller Majestet vnd herligkeit mit Leib vnd Blut vnd theilet vns gleichwol aus im Abendmal gegenwertig sein Leib vnd Blut etc.

Vnd ist allhier sonderlich vnd mit allem fleiß zu mercken/ das der Langrave in diesem seinem Bekendnüs von des HERRN Abendmal sich auff die Wittenbergische *Concordien* zwischen Luthero vnd den Oberlendischen *Theologen* vnd Predigern auffgerichtet/ beruffen vnd klar bezeuget/ das er von der Person Christi vnd seiner Majestet zur rechten Gottes mit *Brentio*, Hertzog Christophs zu Würtenberg *Theologo* einig sey/ vnd Namhafftig in dem/ das Christus wahrer Gott vnd Mensch eine vnzertrenliche Person sey vnd alles erfülle/ doch nicht Weltlicher vnd reumlicher/ sondern Himlischer vnbegreifflicher weise etc. Denn hiermit hat er sich in beyden Articuln vom Abendmal vnd von der Person Christi abgesondert/ von *Bullingero* vnd *Calvino* vnd von den andern Schweitzerischen *Theologen*/ welche die Wittenbergische *Concordien* (ob gleich *Bucerus* mit vielen Worten sie darzu zubereden vnterstanden vnd bemühet) nie angenommen noch annemen wöllen/ vnnd mit *Brentio* so D. Luthers Lehr in seinen schrifften vom Abendmal vnd der Person Christi führete vnd fortsetzete/ nicht vergleichen noch zufrieden sein köndten.

L. Philipps berufft sich in seinem bekendnis auff die Wittenbergische Concordien.

Vom der Person Christi hatte er es auch mit Brentio.

Vber das ist diese seine Erklerung von der Person Christi von wort zu wort genommen aus dem Schluß des HErrn *Brentij* lateinischer schrifft/ so er *Anno 61.* wieder *Bullingers* Buch vber

L. Philipsen erklerung von der Person Christi ist genommen aus

die

die Wort des HErrn: in meines Vaters Hause sind viel Wonungen etc. ausgehen lassen / Welches dann ja ein greiffliches zeugnüs ist / das es der Landgraffe nicht mit Bullingern / sondern mit *Brentio* gehalten / auch mit jhm wieder Bullingern gegleubet vnd bekennet / das Christus nicht allein als Gott / sondern auch als Mensch allenthalben sey vnd alles erfülle / doch nicht Weltlicher vnd Reumlicher / sondern Himlischer vnd vnbegreifflicher weise / vnd demnach keines weges allein droben im Himmel mit seinem Leib an einem gewissen vnd mit vielen gemachen vnterschiedenen ort verbunden sey / von dannen er biß an Jüngsten tag leiblich nicht kommen / vnd also auch im heiligen Abendmal nicht mit Leib vnd Blutt auff Erden gegenwertig sein könne / wie *Bullinger* mit seinem gedicht vons Himmels wonungen geschwermet.

Brentii schrifft wieder Bullingern *Anno* 61. publiciret.

XIV.

Zum vierzehenden / wie hoch auch Landgrave Philips von Hern *Brentio* vnd den andern Würtenbergischen *Theologen* gehalten / vnd an jhrer recht Lutherischen lehr vnd bekendnüs sonders gefallen gehabt / das kan man auch aus etlichen denckwürdigen geschichten / so sich *Anno 63.* vnd *64.* in Hessen zugetragen / leichtlich abnehmen vnd erkennen.

L. Philips hat Brentium vnd die Würtenbergischen Theologen hochgehalten.

Denn als *Anno 63.* das Fürstliche beylager Landgrave Ludwigs zu Hessen / mit Hertzog Christophs zu Würtenberg tochter / Frewlein Hedwigen / nunmehr beyden in Gott seeligen / zu Stuttgart angestellet / vnnd der alte Landgrave mit seinem Sohn sich auff die Reise machen wöllen / haben seine Fürstliche Gnaden dem Ern Superintendenten zu Franckenberg *M. Caspar Tholdio* / Gottseeligen / befohlen / Er soll auff einen Prediger bedacht sein / den er mit sich nehmen vnd im fall der Noth brauchen könte / mit dieser ausgedruckten erklerung / er wölle einen guten *Brentianum* haben.

L. Ludwigs Fürstliches beylager zu Stutgart.

L. Philips wil einen solchen Prediger mit sich auff die Reise habe der ein guter Brentianus sey.

Vnd ist dar auff Er *Georgius Nigrinus* für allen andern darzu erwehlet vnd *deputiret* worden / welcher auch auff solcher Reise / so viel selber gesehen / gehöret vnnd erfahren / das er Ihrer F. G. *publicè* hernach zeugnus gegeben / das sie damals D. Luthers lehr vom Abendmal von Hertzen zugethan gewesen / vnd darbey biß an ihr ende erhalten worden.

Nigrinus Anti Calvinist. pag. 464.

Nach dem auch S. F. G. auff ihrer Universitet Marpurg zu mehrern ansehen der Theologischen *Facultet*, auch *Theologiæ Doctores* vnter den *Professoribus Promoviret* haben wollen / haben dieselbe *Anno 64.* vnangesehen das Heidelberg viel neher war / von Tübingen aus zum *Promotore vociret* vnd beruffen / Ern *Theodocium Schnepfium* der Heiligen schrifft *Doctorn* vnnd *Professoren*, doselbsten / dieweil die Heidelbergischen *Theologi* lauter Zwinglianer vnd Calvinisten waren / die Tübingischen vnd Würtenbergischen aber sich zu D. Luthers lehr vnd der Augspurgischen *Confession* nicht allein austrücklich bekenneten / sondern auch zur Steuwer vnd rettung deroselben wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten in der Schweitz vnd Pfaltz mit offentlichen schrifften der Kirchen Gottes dieneten. Vnd haben damals die *Professores Theologiæ* / so von *D. Schnepfio* zu Marpurg *promoviret* worden / sich nicht allein zur Augspurgischen *Confession* vnd der Würtenbergischen Kirchen lehr vnd bekendnus ohne einige beschwerung vnd verwegung rund vnd deutlich bekant / sondern auch *solenniter ad sceptra Academiæ*, wie breuchlich geschworen / das sie der Augspurgischen *Confession* von hertzen zugethan / vnd deroselben in allen Articuln allerdings gemeß lehren vnd lebē wöllen. Ist auch gewiß / wann sie sich im geringsten mit eim einigen wort hetten verlauten lassen / das sie es mit den Schweitzern vnd Heidelbergern vom Abendmal des HErrn / vnd der Person Christi hielten / Es würde *D Schnepfius* keines weges sie *Promoviret* vnd also *Publicum veræ doctrinæ & Synceræ confessionis testimonium* jhnen mitgetheilet vnd *conferiret* haben.

L. Philips hat D. Theodor. Schnepff. von Tübingen zum Promotore gen Marpurg vociret.

Zum

Zum Funffzehenden / ist noch ein herrlich *document* vnd zeugnus vorhanden/ das die Hessischen Theologen kurtz vor Seeligem absterben des alten Landgraven / der Heidelbergischen / Zwinglianer vnd aller jhrer *Consorten* vnd mitgenossen falsche vnd jrrige lehr vom Abendtmahl des HErren / vnd der vnwürdigen niessung/so wol auch jhre Schwermerische gedancken vnd trewme von der rechten Gottes vnd sitzen zur rechten der Majestet in der höhe stracks verworffen vnd zu D. Luthers/ Brentij vnd der Würtenbergischen Theologen lehr vnd bekandtnus rundt vnd deutlich erkleret haben.

Der Würtenbergischen Theologen letzte antwort wieder die Heidelbergischen von der Majestet des Menschen Christi zur Rechten Gottes.

Denn als Anno 66. Die Würtenbergischen Theologen jhre letzte antwort wieder die Heidelbergischen von der Majestet des Menschen Christi zur rechten der allmechtigen krafft Gottes Publiciret / vnd dieselbe von Hertzog Christophen zu Würtenberg dem Landgraven zugeschicket worden/haben die Hessischen Theologen vnd Superintendenten / auff erforderung vnd befelch jhres gnedigen Fürsten vnd Herren / Landgrave Philipsen / jhr bedencken darüber gestellet/ vnd den 19. Octobris vbergeben.

Solches wollen wir vmb der Nachkommenden willen/ vnd weil man vieler sachen nachrichtung daraus nemen mag / von wort zu wort gantz dieser Historien einverleiben / vnd darnach alle fromme Christliche Hertzen / ob damals die Theologen vnd Prediger in Hessen / Zwinglisch vnd Calvinisch gewesen oder nicht / *judiciren* vnd urtheilen lassen: Also aber ist dasselbige gefast vnnd lautet/ wie folget.

Schrifftliches bedencken der Hessischen Theologen an L. Philipsen vber der Wirtembergischen Theologē letzte antwort/ wieder die Heidelbergischen.

Durchleuchteiger Hochgeborner Fürst vnd HErr / vnser andechtiges vnd hertzliches gebett zu Gott / vor E. F. G. sampt vnsern vnterthenigen schuldigen diensten vnd gehorsam/ sein E. F. G. alzeit bevor / Gnediger Herr/ Als E. F. G. ein Buch/ welches titel vnd vberschrifft ist/ Letzte Antwort der Würtenbergischen Theologen von der Majestet des Menschen Christi zur rechten der Allmechtigen krafft Gottes etc. vns zustellen / vnd das wir dasselbige verlesen / vnd was wir davon halten/ E. F. G. zu erkennen geben solten/ genediglich bevehlen lassen.

So haben wir demselbigen zur vnterthenigen folge vnnd gehorsam/ vns zusammen gesetzt/das Buch gelesen/vnd nach vermögen vnsers verstandes/ vnd von Gott gegebener gnade/ zum aller fleysigsten betrachtet vnd bewogen. Vnd wiewol wir des gegentheils schrifften/ auff welche diese antwort gestellet/ billich hetten requiriren vnd erfordern / vnd darauff vnser bedencken einstellen mögen: Dieweil aber doch der Heidelbergischen Antwort / zum theil aus dieser der Würtenberger antwort / zum theil aus andern vielen ihrer der Heidelbergischen schrifften genungsam am tage vnnd bekandt: Haben wir vns dieser kurtzen einfeltigen antwort vnd berichts von der gantzen sachen vnd Disputation zwischen den theilen verglichen.

Den Landgrävischen Theologen ist der Heidelbergischen Meinung bekandt.

Vnnd bezeugen anfenglich für Gott vnnd E. F. G. das wir mit grossem hertzlichen bekümmernis vernommen/ das der gefehrliche vnselige streit / von der gegenwertigkeit des Leibs vnd Blues des HErren Christi im nachtmahl / so bis dahero viel jahr geweret / vnd vielfeltige Ergernus bey einfeltigen guten leuten erreget/ vnd den feinden des H. Evangelij/ zur lesterung vrsach gegeben hat/ also gar nicht gestillet vnd hingeleget werden mag/ das er auch je lenger je mehr zu nimpt vnnd von tage zu tage gefehrlicher wirdt/vnd zu vielen andern sorglichen fragen vnd Disputationen anreitzung gibt. Bitten auch den Ewigen barmhertzigen Vater vnsers HErren Jesu Christi/das er sich seiner lieben Kirchen vnd gemeine erbarmen/vnd einmal ein rechtmessiges mittel zur einigkeit vnd abwendung solcher ergernis verleihen / oder da solches nicht zuerhalten / mit der Herrlichen vnd allen Gottseligen / so alhier leiden vnd vnterdruckt werden müssen/frölichen/den Gottlosen aber so sich bey der bösen Welt beschönen/vnd jhr hendel fein durchpringen können/ fast beschwerlichen vnd schrecklichen zukunfft vnsers lieben HErren vnnd erlösers/ alles zancks vnd zwiespalts ein genediges ende machen wölle.

Der Landgrävischen Theologen bekümmernus vber den Sacramentstreit.

Dieses wollen wir aber nicht dahin verstanden vnd gemeinet haben/als ob wir frome vnd Christliche lehrer/ das sie den vnrichtigen vorwitzigen köpfen mit jren schrifften begegenen/vnd sich jhrem mutwillen mit allen krefften widersetzen/ in verdacht/als ob sie nicht Christlich handelten / gesatzt vnd gezogen haben wöllen / die wir wissen vnd erkennen/ wie solches so ein hohes vnd nötiges werck sey/ vnd vnsern genedigen Gott/das er derselbigen noch etliche erwecket/erhelt vnd stercket/von hertzen dancken: Sondern wir wollen hiermit bezeugen/wie wenig lust vnd gefallen wir daran tragen/das es zu dieser zeit/ leider dahin gerathen ist / das etliche vnruhige leute meinen/ es sey jhnen ein grosse ehr/ vnd verhoffen damit grossen rhum bey der Welt Zuerjagen/wenn sie können etwas newes erregen / seltzame vngereimpte dinge auff die bahn

NB.

bringen/

bringen/ vnd damit nicht allein andern leuten / so sich jhrem vornemen zu steuern schuldig erkennen/zuschaffen machen /sondern auch die gantze Christliche Kirche vnd gemeine Gottes/ auffs allerhefftigst betrüben / vnd wie wir zum höchsten begierig/das dieser vnselige streit (wenn es anders in dieser schnöden vndanckbarn Welt bey Gott zu erhalten were) Zur gueten Christlichen Concordien vnd vergleichung bracht werden möchte.

Die Landgrävischen Theologen haben sich vor der spaltung vom Sacrament fleissig gehütet.

Wiewol wir vns aber bis dahero allwegen vor diesem spalt / das wir darein nicht gerathen / zum fleissigsten vorgesehen vnnd gehütet / wollen vns auch hiermit in keinem wege zu einigem zanck vnd weiterung mit jemandes eingelassen haben/zu dem wir vns viel zu wenig vnd gering erkennen/ das wir von den Hochverstendigen vnd gelarten leuten / so diesen handel treiben/ judiciren vnd vrtheilen / vnd andern so vielleicht / den sachen besser vnd tieffer nachzudencken wissen / præscribiren wolten/ sondern wündschen vnd bitten Gott von hertzen/ das in einem Christlichen Colloquio/ etwas gewisses / das der H. schrifft vnd Gottseliger bewehrter lehrer zeugnis gemeß sey/ statuiret vnd beschlossen werde/ dem wir vns denn gern vnd willig vnterwerffen/vnd darbey zu bleiben in keinem weg beschwert machen wöllen.

Der Landgrävischen Theologen lehr vnd bekantnus vom H. Abendmal darbey sie zu bleiben gedencken.

Dieweil wir aber doch die bekentnus vnsers glaubens / nicht allein einen jeden / der sie von vns fordert / nach der lehr des Apostels / zuthun bereit sein sollen/ sondern E. F. G. vornemlich hierzu vns verpflichtet erkennen/ wollen wir E. F. G. was wir von dieser sachen halten / vnd was vnser lehr vnd bekantnus in diesem Articul sey/ so wir in vnsern Kirchen haben / vnd mit Gottes hülffe zubehalten gedencken / auffs aller kürtzeste vnnd einfeltigst erzehlen.

Zween Puncten sindt / darvon zwischen den Würtenbergischen vnd Heidelbergischen Theologen / sich ein spalt erhelt / wie aus dem Protocoll des Maulbrünnischen Colloquij/diesem bericht vnd andern jren schrifften zusehen.

I. Der erste / Ob der Leib vnd das Blut des HErren Jesu Christi / im Abendtmal warhafftig vnd wesentlich gegenwertig sey/ vnd dermassen gegeben vnnd vberreicht werde/ das jhn beyde die würdigen vnd vnwürdigen entpfahen.

II. Der ander von der Majestet des Menschen Christi/ob sich dieselbige auch so weit erstrecke/das der HErr Christus/nach seiner Menschlichen natur allenthalben sein/ vñ also allenthalben / da das H. Abendmal gehalten wird / seinen waren wesentlichen Leib/vnd sein wahres wesentliches Blut austheilen / vnd den Christen zu essen vnd zu trincken geben könne.

Was nun den ersten Puncten belanget/ findt wir mit den Würtenbergischen Theologen einig / vnd glauben / lehren vnd bekennen/ mit jhnen vnd allen der Augspurgischen Confession / in jhrem rechten wahren verstande / verwanden/ das der HErr Christus in wahrem brauch des H. Abendmals warhafftig da sey / vnd alda austheile / zu essen vnd zu trincken gebe / seinen warhafftigen vnnd wesentlichen Leib/ vnd sein warhafftiges vnd wesentliches Blut vnsichtbahrlicher vnd den eusserlichen sinnen / vnd der vernunfft des Menschen/ vnbegreifflicher weise / nicht allein den würdigen / sondern auch denn vnwürdigen / wie das die wort der einsetzung des HErren Christi/ die erklerung das H. Apostels Pauli/ vnd der alten Kirchen Consensus vnd einhelligkeit / geben vnd bezeugen / vnd all die jenigen/ so da nicht zum zanck lust vnd gefallens tragen / genungsam vberweisen.

Der Landgrāwischen Theologen erklerung vber die Testamentswort des HErren Christi.

Der HErr Christus saget/ nemet hin vnd esset/ das ist mein Leib / der für euch gegeben wirdt / Den Leib der für euch gecreutziget vnnd gestorben ist/ Nicht der da figurirt vnd bedeutet wirdt/ vnd den Leib selbst/ nicht ein zeichen seines leibs/ oder allein/ die krafft/ die frucht oder Nutzbarkeit seines leibs vbergibt er den seinen zu essen/ Nemet hin spricht er / trincket alle daraus / dieser Kelch ist das Blut des Newen Testaments / das vor euch vergossen wird / etc. Damit er zuverstehen gibt/ Das Blut/ so er im Abendtmahl vberreicht vnnd austeilet/ sey nicht Bock oder Kelber blut/ so da pflegten im alten Testament vergossen zu werden/ sondern sein eigen / des HErren Christi Blut / damit das Newe Testament versiegelt vnd bestetiget / vnnd die Christgleubigen von Sünden / von Gottes zorn/ ewigem Todt vnd verdamnis erlöset sein / auch nicht ein Figur oder zeichen des Bluts Jesu Christi / sondern das wahre Blut des HERRN selbst/ so am stam des Heiligen Creutzes vor der Welt Sünde vergossen ist.

Erklerung der wort S. Pauli 1. Cor. 10.

Also verstehet vnd deutet auch diese wort der Apostel Paulus / da er spricht / Das Brot das wir brechen / ist das nicht die gemeinschafft des Leibs Christi? Der gesegenete Kelch / welchen wir segenen/ ist der nicht die gemeinschafft des Bluts Christi? Denn da wil der Apostel mit dem wörtlein Gemeinschafft / nicht ein zeichen/ Pfandt oder theil vnnd gerechtigkeit / (wie es etliche zu ihrem vortheil glosiren wollen) sondern die austheilung vnd vbergebung

des

des Leibs vnd Bluts des HErren Jesu Christi / bezeichnet haben/ Also das dis die meinung ist/wie es viel aus dem alten / vnd dem jenigen so zu vnserer zeit die Augspurgische Confession gestele vnd vbergeben/ verstanden haben/ Das Brodt so wir brechen/ ist das eusserliche vnd mit vnsern sinnen begreiffliche ding / darmit nach der Ordnung vnsers HErren vnd erlösers Jesu Christi / warhafftigen Gottes vnd Menschens/ vns vberreichet vnd mitgetheilet wirdt / sein warhafftiger wesentlicher/doch nicht mit vnsern sinnen begreiffelicher Leib. Der Kelch oder Wein welchen wir segenen / ist das eusserliche vnnd mit vnsern sinnen vnd vernunfft begreiffliche ding/ darmit der HErr Jesus in seinem Ampt vns vbergibt vnd mittheilet/sein warhafftiges wesentliches / aber doch nicht vnsernsinnen vnd vernunfft/ sondern allein dem glauben / begreiffelich es blut.

Die Landgrävischen Theologen ziehen der alten Kirchenlehrer zeugnus ahn.

Auff diese weise vnd Meinung haben auch den HErren Christum vnd seinen thewern diener vnd hocherleuchten Aposteln Paulum verstanden/ die alten bewerten Lehrer der Kirchen. Hilarius sagt de Trinitate lib. 8. Von Gottes sachen soll man nicht Menschlicher oder Weltlicher weise reden oder vrtheilen/vnd was Gott einfeltig vnd rein geredt hat / soll man nicht so vnverschampt auff einen frembden vñ verkerten verstandt mit gewalt zwingen/ was wir lesen/sollē wir mit verstandt lesen/vñ recht mit volkomenem glauben dem Göttlichen wort anhangen/ das wir nun sagen / das Christus Natürlich vnd warhafftig in vns sey/wehre nerrisch vnnd Vngöttelich von vns geredt / wenn wir es nicht von jhm lerneten/da er saget/Mein Fleisch ist warhafftig eine speise/ vnd mein Blut ist warhafftig ein tranck/ denn das warlich Fleisch vnd Blut im Sacrament sey / kan niemandt zweiffeln / denn wie der HErr Christus spricht/vnd wir glauben/ist es warlich sein Leib vnd sein Blut / vnnd dasselbige also genommen vnd getruncken / machet das wir in Christo sein / vnd Christus in vns/solt das nicht die warheit sein? Es sey den jenigen nicht war/ die dörffen segen/ das Jesus Christus nicht warhafftig Gott sey?

Chrysostomus Homil. 83. in Matth. Wir sollen allenthalben Gott gleuben vnd jhm nicht wiederstreben / ob gleich/ was er saget / mit vnsern sinnen vnd gedancken sich nicht reimet / vnd alle vernunfft vbertrifft / das sollen wir in allen/ sonderlich in den Sacramenten thun / das wir nicht die dinge/ so vor vns liegen ansehen / sondern auch seine wort ergreiffen vnd behalten. Denn mit seinen worten können wir nicht betrogen werden/ vnser

sinn aber lesset sich leichtlich betriegen / die wort Gottes können nicht falsch sein/ vnser sinn aber wirdt offt betrogen / Dieweil er nun sagt / Das ist mein Leib/ sollen wir nicht zweiffeln/sondern gleuben / vnd mit den Augen des verstandes solches ersehen/ dann vns ist nicht von Christo gegeben / das mit sinnen zubegreiffen sey/ sondern mit dingen/so die vernunfft ergreifft / wirdt es vns vbergeben / Es ist aber alles das er gegeben hat/ mit sinnen vnbegreifflich etc. Vnd baldt hernach am selbigen ort : Es ist jhme nicht genung/ das er ein Mensch werde vnd gegeisselt werde / sondern er macht aus vns vnd jhm einen Teig (das ich also rede) vnd macht vns zu seinem Leibe / nicht allein durch den glauben/ sondern auch re ipsa mit der that.

Cyrillus in 15. Caput Iohannis. Wir leugnen nicht/das wir durch rechten glauben vnd reine liebe / Christo geistlich vereiniget werden / das wir aber nach dem fleische keine vereinigung mit jhm haben solten/ da sagen wir nein zu/ vnd das ist wieder die schrifft / dann wer wil zweiffeln das Christus also auch der Weinstock sey wie die Reben / das wir safft vnd leben von jhm haben: Höre wie Paulus sagt/ Wir sind alle ein Leib in Christo/wie wol vnser viel sindt/ so sindt wir doch eines. Denn wir geniessen alle eines Brots / Meinstu das wir die krafft des Göttlichen segens im Abendmahl nicht wissen/ dann wann der segen geschicht / so macht er/das durch die Niessung des fleisches vnd leibs Christi/ Christus auch leiblich in vns wohnet/ Item/ Darümb ist das zu mercken/ das Christus nicht allein durch geistliche einigkeit/durch die liebe/ sondern auch durch natürliche gemeinschafft in vns ist.

Diese wenige der alten lehrer zeugnus (denn mehr an zuziehen ist auff dis mal nicht von nöten) geben vns genungsam zu erkennen / was die alte reine Kirche von der gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi im Abendmal gehalten/ vnd wie die bewerten alten lehrer die einsetzung Christi vnd erklerung des H. Apostels Pauli / auffgenommen vnd verstanden haben/vnd sind diese stücke des HErren Christi wort / die deutung des Apostels Pauli/ vnd die einfeltigen klare sprüch der alten lehrer / genungsam allen frommen demütigen Christlichen hertzen/ so da nicht mehr jhrer vernunfft vnd eigenem gutdüncken / dann dem ewigen vnwandelbahren wort Gottes zugeben / vnd vnnötige Disputationes vnd gezenck suchen wollen / gonungsam den rechten warhafftigen verstandt dieser frage / von der gegenwertigkeit/ des Leibs vnnd Bluts Christi Jesu im Abendtmahl / daraus zuvernehmen / vnnd jhren glauben lehr vnd bekantnus von diesem Articul zubestetigen.

Wir verwerffen aber auch zugleich mit allen den jenigen/ so der Augspurgischen

spurgischen Confession warhafftig vnnd im grunde zugethan seindt / alle die jrrthumb / so itzt gesetzter lehr vnd bekantnus entgegen stehen. Als da sindt erstlich die Transsubstantiation der Papisten / die da tichten / nach dem der Segen gesprochen / vnd die wort der einsetzung des Sacraments verlesen seindt / werde das Brot des Nachtmahls / in den leib des HErren Christi / vnd der Wein / in das Blut Christi verwandelt dermassen / das nichts mehr dann nuda accidentia / das ist / allein der schein des Brots vnnd Weins bleibe / jhr Substantz vnd wesen aber gentzlich annihilirt vnd zu nichts werde / wieder die Meinung des Apostels Pauli / welcher das Brot auch nach dem es gesegenet / Brot / vnd den Kelch / Kelch nennet / vnd wieder die Natur der heiligen Sacrament / zu welchen allwege zwey ding erfordert werden / ein eusserliches vnd sichtbarliches / vnd ein innerlichs vnd vnsichtbarliches / wo nun das euserliche vnd sichtbarliche / welches ist Brot vnd Wein / verschwunden / vnd allein das innerliche vnnd vnsichtbahrliche / der Leib vnd das Blut des HErren Jesu Christi bliebe / so wehre es ja kein Sacrament nicht / wie denn auch der H. Irenæus darvon schreibt / da er spricht / Eucharistia / das ist / das H. Abendmal müsse zwey dinge haben / ein Himlisches vnd ein Jrrdisches / darzu müssen auch hieraus die anbetung des Brots / einschliessung / vmbetragung zum schawspiel / Opffermeß / vnd andere dergleichen grewel vnd Abgötterey / so wieder das klare ausgetruckte wort Gottes sindt / erfolgen.

Die Lutherischen Theologen verwerffen alle jrthumb / so jrrig lehr vnd bekantnus zu entgegen sind.

Transsubstantiation der Papisten.

Weiter verwerffen vnd verfluchen wir / den grewlichem jrthumb der Wiedertauffer / Schwenckfelder vnd aller so jhnen anhangen vnnd zugethan seindt / welche lehren vnd glauben / das Brot vnd Wein im Abendtmahl des HErren Jesu Christi / sey nichts weiters / denn ein blos zeichen des Leibs vnd Bluts Christi / welches die Christen darzu gebrauchen sollen / das sie darbey erkent / vnd von allen gemeinen / so den HErren Christum entweder verleugnen / oder sein wort verfelschen / abgesondert werden möchten / dadurch dann der HErr Christus selbst / vnd der H. Geist in den Apostoln vnd frommen lehrern des HErren / lügen gezigen vnd gestrafft / vnd das Sacrament wieder sein Natur vnnd eigenschafft / als welchem sie das ander vnd vornembste stück seiner vollkommenheit / geraubt / gestümmelt wird.

Desgleichen wöllen wir vns auch abgesondert haben von den Heidelbergischen Theologen / vñ allen die mit jnen des glaubens / lehr vnd bekantnus / von diesem stück einig seind / welche wol mit den worten vorgeben / sie lehren vnd bekennen / das Christi warhafftiger vñ wesentlicher leib / so am Creutz gestorben / vnd sein warhafftiges wesentliches blut / so vor die gantze Christenheit vergossen / im

Der Heidelbergischen Theologen vnd anderer Zwinglianer vnd Calvinisten lehr vom H. Abendmal.

im Abendmahl ausgetheilet vnd von den Christgleubigen entpfangen vnd genossen werde/ wenn es aber zu der erklerung dieser wort kömpt/ sagen sie/ der wesentliche Leib Christi sey droben im Himmel/ vnd könte hierunten auff erden/ da man das Nachtmahl celebrirt vnd helt/ nicht wesentlich ausgespendet vnd genossen werden/ sondern so weit der Himmel von der Erden ist/ so weit sey der wesentliche Leib vnd das wesentliche Blut Christi/ vom Nachtmal: Es werde aber die krafft/ der nutz vnnd die fruchtbarkeit des Leibs vnd Bluts des HErren/ warhafftig den Christgleubigen mitgetheilt/ vnd sey jhnen gegenwertig im glauben/ welcher sich in den Himmel hinauff erhebe/ vnd alda den Leib vnd das Blut Jesu Christi geniesse vnd gebrauche: Daher sie denn auch die vnwirdigen/ so da eben/ wenn sie das Nachtmahl brauchen/ den rechten glauben vnd bekehrung zu Gott nicht haben/ von der Niessung des leibs vnd Bluts des HErren ausschliessen/ vnnd dieselbige den würdigen allein/ das ist den rechtgleubigen vnd busfertigen deputiren vnd zugeben.

Wiederlegung der Landgrävischen Theologen.

Dann diese meinung stehet entgegen den klaren hellen worten des HErren Christi/ der vns nicht hinnauff gen Himmel weiset/ sondern auff den brauch seines Sacraments/ so allhier auff Erden in versamlung der Christen/ nach seinem wort vnd einsetzung gehalten wirdt/ vnd verheisset/ daselbst wolt er geben vnnd austheilen/ seinen Leib vnnd sein Blut selbst/ nicht allein die krafft/ den nutzen/ oder fruchtbarkeit seines Leibs vnd seines Bluts/ vnd das nicht von wegen oder aus krafft vnser würdigkeit/ glaubens vnd bußfertigkeit/ sondern aus krafft seiner ordnung vnd einsetzung seiner genedigen zusagung vnd verheischung.

Sie ist auch entgegen der Lehr des H. Pauli/ der vns gleichfalß nicht hinauff gen Himmel/ da Christus an einem gewissen ort sitzt/ sondern auff das gebrochene Brott vnd gesegeneten Kelch weiset/ vnnd sagt dieselbigen sein die gemeinschafft des Leibs vnd Bluts Christi/ das ist das Element oder Instrument (wie wir es auffs füglichste vnd beste nennen wollen) darmit vns der Leib vnd das Blut vnsers HErren Jesu Christi/ vnd nicht allein die krafft/ der nutz vnd fruchtbarkeit des Leibs vnd Bluts des HErren vbergeben vnd mitgetheilet werde/ so schneidet er auch die Vnwürdigen nicht ab/ vnd wil inen den Leib vnd das Blut Jesu Christi nicht gewegert vnnd entzogen haben/ sondern spricht/ sie werden schüldig am Leib vnd am Blut des HErren.

Zu letzt ist iztgemelte Meinung der alten rechtgleubigen Kirchenlerern vnd scribenten (derer etlicher spruch vnd Sententz zuvor kürtzlich angezogen worden / welche mit andern sprüchen / so von den zeichen / dem einen theil des Sacraments zuvor kommen die vngereumpte Papistische Transsubstantiation/ reden/ nicht pugniren vnnd streiten / wie von etlichen mit vielen gelerten worten wird vorgegeben) offentlich zu wieder/ vnd sagen jhrer etliche ausdrücklich /das der Leib des HErren Christi in seinem Abendmal entpfangen vnd genossen werde/ nicht allein von den würdigen/sondern auch von den vnwirdigen / wie wir dann hiervon vnter vielen andern einen sonderlichen klaren spruch des H. Augustini haben/ wieder die Donatisten lib. 3. c. 14 Es lieget nichts daran/ wenn man von der volkommenheit vnd heiligkeit des Sacraments redet/ was der vor einen glauben habe / so das Sacrament entpfehet/ es ist wol viel daran gelegen/wenn mans zur Seeligkeit recht gebrauchen will/aber nicht wañ man schlecht von der frage handelt/ was das Sacrament sey ? Denn es ist möglich/ das ein Mensch das Sacrament gantz empfehet / vnd doch vnrecht gleubet.

Diß sind die vrsachen welche vns bewegen/das wir in diesem ersten Puncten / die wahre gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts vnsers HERRN Jesu Christi im H. Abendmal betreffent / **mit den Heidelbergischen Theologen vnd allen jhren Consorten vnd mitgenossen nicht halten** / sondern die wort der einsetzung dieses Sacraments anderst nicht/dan wie sie in der Augspurgischen Confession gedeutet / vnd von denen so die Augspurgische Confession zum theil selbst gestelt / declarirt vnd erkleret worden / verstehen/ glauben/ lehren vnd bekennen können.

Die Landgrävischen Theologen könnens mit den Heidelbergischen Theologen vnd allen iren Consorten vnd mitgenossen nicht halten.

Vnd verwundert vns zum höchsten / wie die Heidelbergische Theologen darzu kommen / das sie die Wort vom Nachtmal / wie die in der Augspurgischen Confession gesetzt / als ob sie jhren traumen von der gegenwertigkeit des abwesenden Leibs Christi patrociniren sollen/angeben/vnd die fromme vnd vmb die Kirche Gottes wolverdiente Leut / so bemelte Confession gestelt vnd vbergeben/als ob sie anders geschrieben / anders aber im Hertzen gegleubt/vnnd also die Liebe Kirche Gottes geäffet vnd betrogen hetten / bey aller Welt verdechtig zumachen / vnterstehen dürffen. So doch bey nahe der gantzen Welt bekant ist. das die *Confession* der Protestirenden / auffm Reichstage zu Augspurg/damals da sie vbergeben/ eben deshalben von denen/ welcher *Opinion* die Heidelberger verthedigen / zu vnterschreiben

Die Landgrävische Theologen verwundern sich das sich die Heidelbergischen im Sacramentstreit mit der Augsp. Confession behelffen wöllen.

recusirt vnd abgeschlagen/vnd von jnen eine eigene besondere *Confession* gestelt worden ist / das sie mit der meinung / so die Wort im zehenden Articul (Vom Abendmal) mit sich bringen / gentzlich nicht zufrieden gewesen.

Die Landgrävischen Theologen kömens im Puncten von der Majestet des Menschen Christi zur Rechten Gottes mit den Heidelbergern vnd andern Zwinglianern nicht halten.

Dergleichen allen Christgleubigen anders nicht bewust / vnd sich noch auff den heutigen tag erfindet / die nachkommen aber vielleicht noch besser finden vnd Richten werden / das gemelte authores viel angezogener Confeßion / die sachen mit Ernst vnd trewen gemeinet / vnd mit jhrer vielfaltigen mühe vnnd arbeit / vnd grosser gefahr vnd wiederstand / so sie darvon gehabt vnd befunden / anders nicht dann die ehr des HErrn Christi vnd die förderung vnd erbauwung seiner lieben Kirchen gesucht vnd gemeinet haben.

Hieraus hoffen wir/soll ein jeder verstendiger Christi leichtlich vernehmen/was vnser Glaub/lehr vnd bekentnis vom ersten Puncten / die gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts vnsers HErrn Jesu Christi im H. Abendmal betreffent / sey : Darbey wir vermittels Göttlicher hülff/ gnadt vnd beystand des Heiligen Geistes / die zeit vnsers lebens zubleiben/vnd die Gemeine / so vns von Gott befohlen sind / anders nicht zu vnterrichten gedencken.

Das ander Heuptstück / so zwischen den Würtenbergischen vnd Heidelbergischen Theologen disputirt wirdt/ ist von der Vbiquiter oder allenthalbenheit des HERRN Christi / oder wie es etliche nennen / von der Majestet des Menschen Christi zur Rechten Gottes/ hie bezeugen wir auch öffentlich /vnd müssen bekennen / **das wir es mit den Heidelbergischen vnd allen / so jrer lehr dißfals verwand sein/nicht halten/ vnd jre reden vom Himmel vnd der rechten Hand Gottes** / von den Himlischen Wohnungen / gleich dieser Welt orten oder stellen /damit sie dann den HErrn Christum an einen gewissen ort / da er in seiner Menscheit sitzen / liegen / stehen oder gehen müsse/allein darumb/das sie seinen Leib aus dem Nachtmal ausschliessen mögen/anbinden/ nicht approbiren, noch demselbigen beyfall geben können/ dieweil der Apostel Paulus aus dem Propheten Esaia klerlich bezeugt/vmb die Wohnung / Freude vnd Herligkeit / da der HERR Christus ist / vnd dahin alle gleubige kommen sollen / sey es also gethan/das es kein Auge gesehen / kein ohre memals gehöret/noch in einiges Menschen Hertz kommen sey/vnd der HErr Jesus klar vnd deutlich saget/jm sey gegeben allergewalt im Himel vnd auff Erden / vnd Paulus er sey vber alle Himmel hinauff gefahren/ auff das er alles erfüllete/so ist auch die Rechte Hand Gottes / dahin Christus gesetzt ist/nicht ein

Die Landgrävischen Theologen wiederlegen der Heidelberger vnd Zwinglianer lehr vom sitzen zur Rechten Gottes.

gewisser

gewisser vmbschriebener vnd abgezirckter orth im Himmel/vnd sitzen zur rechten Hand Gottes / ist nicht an einem gewissen ort sein/sondern die rechte Hand Gottes / in der Schrifft heist die Allmechtige Gewalt Gottes Psalm. 118. Die Rechte des HERRN behelt den Sieg : Also heist sitzen zur Rechten Hand Gottes Herschen in Göttlicher vnnd gleicher gewalt / Macht vnd Herrligkeit mit Gott. Eph. 1. Gott hat jhn gesetzt zu seiner Rechten im Himmel / vber alle Fürstenthümb/Gewalt / Macht vnnd Heerschafft/vnd alles was genandt mag werden / nicht allein in dieser Welt/sondern auch in der zukünfftigen. Vnd also haben auch die alten lehrer das sitzen zu der Rechten Hand Gottes interpretiret vnd ausgeleget.

Was jhnen heisse zur rechten Hand Gottes seyn.

Cyrillus lib. 10. Thesauri, cap. 14. Wenn man von Gott saget er sitze/er habe einen Stul oder Seß / wird nichts anders verstanden / denn ein Fürstenthum vnd Königlicher Gewalt/die er natürlich hat vber alle Creaturen/ Denn es ist eine grosse Narrheit/das mann von Gott wolt sagen / Er sitze / Er habe einen Stull / oder habe itzent nach art dieser Welt / eine gelegenheit: Was aber leiblicher weise nach vnser arth geschrieben wird / mus man füglich vnnd Recht verstehen / derhalben wenn geschrieben stehet / der Sohn Gottes/sitze zur rechten der Krafft Gottes / wird nichts anders bezeichnet/denn das man dem Sohne nicht geringer ehr vnd dienst erzeigen soll / denn dem Vater / vnd das ist genommen von vnser gewonheit/ denn die setzen wir zu vnser rechten/welche wir nicht geringer an würden vnd ehren / denn vns selbs / achten. Mit dem Cyrillo stimmet Basilius, da er lib. de Spiritu Sancto cap. 6. setzt / Sitzen zur rechten Hand Gottes / ist nicht an einem gewissen ort sein/ sondern in gleicher gewalt mit Gott Herschen.

Hieraus kan man leichtlich verstehen vnd abnehmen / was die alte Kirche von der rechten Hand Gottes gehalten/wie sie nicht einen gewissen orth im Himmel darauff gemacht / sondern allein die Allmechtige gewalt vnd Herrligkeit Gottes dardurch verstanden habe.

Zudem wehre es gantz schimpfflich das des Menschen Christi Leib / mit welchem der Allmechtige Ewige Sohn Gottes / in einigkeit der Person / vnzertrenlich sich vereiniget hat / also enge gespannen vnd eingeschlossen sein vnnd nicht mehr vnd grösser prærogativen haben solte/denn vnser Leibe: Vnd beweisen das wiederspiel viel klarer Exempel / die von jhm in den Evangelischen

Christi Leib hatt viel mehr vnd grösser Prærgative denn vnsere Menschliche leiber.

Historien gelesen werden / denn das er mit seinem Leib hat auff dem Meer gewandelt / vnd ist nicht vntergangen/ ist vor den Augen der Phariseer seiner Feinde vnd widersacher vnsichtbar worden / ist in einem Augenblick zu seinen Jüngern kommen / vnd mitten vnter jhnen gestanden / da sie die Thür verschlossen hatten / ist auffwarts gen Himmel gefahren etc. Kan von keinem andern Menschen/so die Gottheit in einigkeit der Person nicht angenommen/gesaget werden. Vnd ob einer so küne wehre / das ers sagen dörffte / würde es jm niemand doch bald gleuben/ derhalben können wir auch in diesem Stück den Heydelbergern vnd jhres gleichen nicht beyfallen / vnd mit jhnen **den HERRN Christum an einen gewissen ort im Himmel setzen vnd anbinden / wir wolten denn mit den** Nestorianern / **die Person des HERRN Jesu Christi theilen / vnd einen solchen Leib am Menschen Christo dichten / welcher die wahre ewige Gottheit in einigkeit der Person / nicht mit jm in ewigkeit verbunden hette.**

Wer den HERRN Christum mit seinem Leibe an einen gewissen orth im Himmel bindet / also das er anderswo nicht sein könne/der trennet die Person Christi vnd ist ein *Nestorianer.*

Der Würtenberger Theologen meinung aber von diesem Puncten verstehen wir dahin / das sie mit vns bedüncket / Es sey zu viel Kindisch von der Person JESV Christi geredt / das jhr gegentheil wil den Leib Christi an einen gewissen orth im Himmel setzen/ vnd also aus gezwungener vnd aus der vernunfft erdichter auslegung den articul vnsers Christlichen glaubens/ von der wahren Menschheit des HERRN Christi/ seiner auffart gen Himmel/vnd sitzen zu der rechten hand Gottes / das der HERR Christus mit seinem Leib im Nachtmal nicht gegenwertig vnd vns denselbigen zu essen vnnd sein Blut zu trincken nicht geben köndte / zuerweisen vnterstehen. Wollen derhalben mit jhrer lehr von der Majestet oder allenthalbenheit des Menschens Christi anders nicht gemeint noch gesucht haben/ denn das sie jtzgemelte argumenta der Zwinglianer/darauff sie als auff einen gewissen Grund vnd Fundament jre meinung vnd lehr von des HERRN Abendtmal setzen vnd erbauwen / auffs allerdeutlichste vnd verstendlichst wiederlegen / vnd klar gnugsam darthun vnd beweisen / der HERR Christus / welcher gesprochen hat in der einsetzung vnnd verordnung seines Abendmals / das ist mein Leib etc. dieser Kelch ist mein Blut des Newen Testaments/ etc. sey nicht so enge gespannen / wie anderer Menschen / das er seinen Leib vnd sein Blut seiner verheissung nach/nicht könte zu essen vnd zu trincken geben / sondern habe alle macht vnd Gewalt im Himmel vnd auff Erden / also entpfangen/ das was er verheist / vnd zusaget / seinen lieben Christen vnd gleubigen im Nachtmal zugeben vnd mitzutheilen/ wolte er nicht allein als ein Warhafftiger / sondern köndte es auch zugleich / als ein Allmechtiger prestiren vnd halten: Dahin dann auch D. L. Seeliger gedechtnüs / alles was

er

er von der allenthalbenheit des Menschen Christi in seinen schrifften disputirt vnd fürbringt/ will gedeutet vnd verstanden haben/ da er in seiner bekentnüs vom Abendmal Anno 1528. ausgangen/ also schreibet: Denn das ich beweisete/ das Christi Leib allenthalben sey/ weil Gottes Rechte Hand allenthalben ist/ das thet ich darumb (wie ich gar offentlich daselbst bedinget) das ich doch ein einige weise anzeigete/ damit Gott vermöchte/ das Christus zugleich im Himmel vnd sein Leib im Abendmal sey/ vnd vorbehielt seiner Göttlichen Weißheit vnd macht wol mehr weise/ dadurch er dasselbige vermöcht/ weil wir seiner Gewalt ende noch Maaß nicht wissen.

D. Luthers zeugnus von der allenthalbenheit des Menschen Christi.

Vnd in der schrifft an die Schweitzer Anno 37. geschehen/ spricht er/ wir haben nihe gelehret/ lehren auch noch nicht/ das Christus von Himmel oder von der Rechten Hand Gottes hernider vnd auffahre/ noch sichtbarlich noch vnsichtbarlich/ bleiben fest bey dem Articul des Glaubens/ auffgefahren gen Himmel/ sitzend zur Rechten Gottes/ zukünfftig etc. vnd lassens Göttlicher Allmacht befohlen sein/ wie sein Leib vnd sein Blut im Abendmal vns gegeben werde/ wo Man aus seinem befehlich zusammen kompt vnd seine einsetzung gehalten wird/ Wir dencken da keiner auffart noch Niederfart/ die daselbst geschehe/ sondern bleiben schlecht vnd einfeltig bey seinen worten/ das ist mein Leib/ das ist mein Blut etc. Vnd in der auslegung viel schöner Sprüch aus H. schrifft im Achten theil seiner bücher zu Jehna getruckt/ vber die Wort/ nehmet esset/ spricht er/ von allenthalben oder an allen orthen sein/ soll nicht Disputiret werden/ Es ist viel ein ander ding in dieser sache/ So reden auch die Schul Theologen hie nichts von allenthalben/ sondern behalten den einfeltigen verstand/ von der leiblichen gegenwertigkeit Christi.

So viel nun die Heuptsache vnd den scopum, dahin die disputation von der Majestet vnd allenthalbenheit des Menschen Christi gerichtet ist/ belangendt/ sind wir auch mit den Würtenbergischen Theologen einig/ vnd wollen **alles was sie hievon schreiben/ nicht von einer leiblichen ausdehnung des Leibs Christi (dessen sie denn in jhren schrifften selbs sich zum offternmal bedingen) Sondern von der Herrligkeit die dem Menschen Christo, durch vereinigung Göttlicher Natur geben ist/** das er wol kan alles was er wil/ thun/ vnnd was er verheist/ erfüllen/ vnd also auch Kraft seiner zusagung in der wahren action des Nachtmals/ seinen Leib zu essen/ vnnd sein Blut zu Trincken geben/ verstehen vnnd auffnehmen.

Die Lutherischen Theologen/ sind in der heuptsache mit den Würtenbergischen von der allenthalbenheit des Menschen einig.

Was aber etliche neuwe fragen / so hieraus erwachsen / betreffen / als ob durch eine gewisse alleveration vnd bestettigung / das der Leib Christi sey realiter, das ist an jhm selbst allenthalben / die Naturen in der Person Christi vermenget / vnd die Menschliche nach der Eutycher meinung in die Göttliche verwandelt werde / ob man auch sagen möge / die Menscheit CHRISTI oder die Menschliche Natur in Christo sey allenthalben / ob man auch den alten Ketzern warhafftig widerstehen / vnd vor neuwen Jrthummen vnd Ketzereyen sicher sein könne / wenn diese neuwe arth zu reden eingefürt vnd in die Kirche Gottes recipirt vnd auffgenommen werde / vnd was dergleichen hohe wichtige vnd weitleufftige / subtile fragen mehr sind / lassen wirs bey der gewonheit zu reden / so auff dem grossen Concilio zu Calcedon approbirt vnd den alten lehrern breuchlich gewesen ist / **Nemlich das alle *attributa Divinæ naturæ, conveniant humanæ naturæ in Concreto*, das ist / die eigenschafften der Göttlichen Natur mögen der Menschlichen Natur zugelegt werden / nicht / wenn man sie vor sich selbst allein / sondern die gantze Person Christi nennet / dahero man recht saget / Christus ist allmechtig / Ewig / allenthalben etc.**

Vnd bitten alle fromme Gottselige Christliche lehrer / sie wolten vns nicht verdencken / das wir dē jenigen, so wir noch nicht genugsam verstehen / nicht gentzlich beyfall thun können / vnd so lange mit vns gedult tragen / biß wir durch Gottes Wort vnd die einhellige verwilligung der Christlichen Kirchen vnd Gemeine / der wir vns gerne vnterwerffen / eines andern vnd bessern berichtet werden / Denn wir in diesem theil niemandts vrtheilen / sondern einem jeden, was er aus grund der Warheit vnd Göttlichem Wort / zuvertheidigen gedenckt / zu glauben vnd zu lehren wol gönnen, wöllen / wiewol wir zum höhesten wünschen / vnd von Gott bitten / das diese hohe gefehrliche disputationes, so viel möglich / eingezogen vnd gemeßiget werden möchten / So viel wollen wir

Die Langrävischen Theologen verstehen etliche fragen noch nicht gnugsam. Darumb können sie jhnen nicht gentzlich beyfall geben.

auch

auch vom andern Stück der Controversien offtgemelter Theologen, gesagt haben / vnd achtens für vnser einfalt / vnd vorgenommene kürtze zu diesem mal gnungsam.

Dieses ist / Gnediger Fürst vnd Herr / vnser Christliches vnd einfeltiges / in GOTTES Wort / vnd der alten Reinen Kirchen einhelligkeit / gegründtes bedencken / welches wir in vnterthenigen schuldigen gehorsam / zur klaren vnnd deutlichen antwort / auff die vorgelegte frage / von dieser zeit streit zwischen den Würtenbergischen vnnd Heidelbergischen Theologen / Ewer Fürstlichen Gnaden haben vbergeben vnd zustellen sollen / darbey wir vns nachmals / wie anfenglich angezogen / bedingen / das wir hiermit niemands so ferne er seiner sachen in Gottes Wort grund zeigen kan Verdampt / von denen so Gelerter vnd besser bericht sein / dann wir / nicht judiciren vnnd Vrtheil gesprochen / viel weniger einigem Menschen / So von GOTTES genaden etwas Gründlichers vnnd warhafftigers auffbringen können / vorgreiffen / oder præscribirt haben wollen / Sondern / dadurch ein Christliches freundliches gespräch / oder sonsten Jrgendt ein Rechtmässiges mittel / hierin ein gute Christliche vnd Göttlicher Warheit ehnliche vergleichung / gesucht vnd getroffen werden möchte / sol an vns dasselbige anzunemen / vnnd nach vnserm vermögen zu Handthaben nichts ermunden.

Bitten demnach E. F. G. gantz vnderthenigklich / sie wolle diese vnsere einfaltige meinung zum besten verstehen vnd auffnehmen / vnd mit allem Ernst vnd vermögen dahin trachten / das diese warhafftige lehr vnd bekändtnüs / von dem tröstlichen Sacrament des Abendmals vnsers HERRN Jesu Christi / in jhrem rechten wahren verstande / bey E. F. G. Kirchen vnd Schulen / bleiben vnd erhalten / vnd allen Jrthümen so jhr zugegen stehen / gesteuret vnnd gewehret werden möge / diß ist ein Christliches hochnötiges Fürstliches werck / welches wir / vnd alle Christgleubigen in E. F. G. Kirchen vnd Landen / mit schüldiger Pflicht vnnd gehorsam / sampt andächtigem gleubigen Gebeth vor E. F. G. etc. Wöllen dieselbe hiermit dem Ewigen Vater vnsers HERRN JESV-CHRISTI in seinen Gnedigen schutz vnd schirm befohlen haben. Gott der Gnedige Vater wolle durch seinen lieben Sohn Jesum Christum seine schwache vnd hochbetrübte Kirchen vnnd Christenheit / in diesem jren letzten alter selbst heben vnnd tragen / des Teuffels Zorn / vnd Grim vnnd allen ergernüssen wehren vnnd steuren / vnd sie bey rechter erkäntnüs seiner

Ewigen

Ewigen warheit/ wieder alle schwermerey vnd Ketzerey/ stillen vnd in guter Ruhe erhalten/vnd nach seinem Göttlichen Gnedigen willen den spalt vom H. Abendmal/einmal zu einem guten Christlichen vnd Seeligem Ende bringen/ Amen/ Signatum & oblatum. 19. Oct. Anno 1566.

E. F. G. vnderthenige gehorsame Superintendenten vnd Pfarrer.

Caspar Kanffunger.
Johannes Pistorius Niddanus.
Christianus Gravius
Bartholomæus Meier.
Nicolaus Rodingius
Leonhardus Chrispinus.

L. Philips vberschicket seiner Theologen bedencken Hertzog Christoffen zu Würtenberg.

DJeses ausfürliche Schreiben vnd bedencken von beiden zwischen den Würtenbergischen vnd Heidelbergischen Theologen streitigen Articuln/dem H. Abendmal vnd der Majestet des Menschen Christi zur rechten Gottes/hat Landgrave Philips Hertzog Christoffen zu Würtenberg widerumb zugeschicket/ welcher dasselbe folgends seinen *Theologen*(darunter dazumal *Brentius* selber war) zur *censur* vbergeben.

Die Würtenbergischen Theologen haben auff der Landgrävischen bedencken ihr judicium gestellet.

Darauff die Würtenbergischen *Theologen* ihr *judicium* vber obgesetztes vnd mehrgedachtes bedencken der Landgrävischen *Theologen* schrifftlich gefast vnd jrem G. F. vnd H. in vnterthenigkeit/wie folget/ zugestellet.

Gnediger Fürst vnd Herr/der Landgrävische Theologen judicium so E. F. G. vns gnediglich zugestelt/haben wir vnterthenigklich/ vnsers fleiß/ verlesen/ vnd befinden anfangs/ das die bemelten Landgrävischen Theologen der befohlenen handlung von dem Heiligen Abendmal/ auch von der Majestet Christi/ mit sonderlichem fleiß vnd ernst nachgedacht/ vnd jhrer Meinung seinen vnterschiedlichen bericht geben.

Dann so viel den ersten Puncten/ von der wahren wesentlichen gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi im H. Abend-

H. Abendmal belangend / sind sie allerdings mit E. F. G. Vnd der Augspurgischen Confession in jrem rechten natürlichen verstand / Theologen gleichförmig vnd einig / vnnd bitten den Allmechtigen Gott durch Jesum Christum / Er wolle sie / vns vnd die gantze rechte Christliche Kirchen / in solchem Christlichen verstande vnd einigkeit gnediglich erhalten.

Die Würtenbergischen Theologen erkennen das die Landgrävischen im Puncten vom H. Abendmal mit jhnen einig sein.

Den andern Puncten von der allenthalbenheit / oder wie sie billich vnd recht genent werden sol / von der Majestet des Menschen Christi zur rechten Gottes belangent / können wir auch nicht andersbefinden / denn das die bemelte Landgrävische Theologen / von dem Himmel vnd sitzen zu der rechten Gottes / wol vnd Christlich schreiben / auch mit E. F. G. Theologen Gott lob / einhellig lehren / dann das E. F. G. Theologen von der Majestet Christi gelehret vnd geschrieben / inmassen die sprüche der Propheten vnd Aposteln / von dem HErn Christo bezeugen / vnd Lutherus auch austrücklich gelehret / das ist ja der vrsach halben geschehen / das hiermit die argumenta der Zwinglianer / wiederlegt würden / vnd erwiesen / das der HErr Christus / die gegenwertigkeit seines leibs vnd Bluts im Abendmahl / nicht allein wolte / sondern auch vermöchte erhalten / jedoch so ist es auch aus diesem bedencken geschehen / das dardurch die vereinigung der Göttlichen vnd Menschlichen Natur in der Person Christi / gründlich erkleret / vnnd recht verstanden würde / aus welcher vereinigung auch gewislich folge / wie Lutherus austrücklich schreibt / das ob schon Christus diese Wort / das ist mein Leib / das ist mein Blut / im Abendtmahl nicht eben so geredt / so wehren dennoch dieselbigen gegenwertig / wie denn solches in des HErren Lutheri seeligen / auch E. F. G. Theologen schrifften / weitleufftig ausgefürt ist / das also da gründlich geredt werden wil / so wirdt durch die persönliche vereinigung beider Naturen in Christo / vnd durch das sitzen zur rechten Gottes / die warhaffte gegenwertigktit des Leibs vnd Bluts im Abendmal bestetiget / vnd durch die wort des Nachtmahls / Nemet hin / esset / das ist mein Leib / trincket / das ist mein Blut etc. das austheilen des Leibs vnd Bluts Christi bezeuget.

Warumb die Würtenbergischen Theologen von der Majestet des Menschen Christi wider die Heidelbergischen gelehret vnd geschrieben.

Was aber die fragen / so hiervon in dem judicio der Landtgrävischen

Die Würtenberg Theologen können nicht erachtē/ das in den fragen von den Landgrävischen angezeget/zwischen jhnen etwas streitiges sey.

grävischen Theologen angeregt / betrifft/ können wir in vnterthenigkeit nicht erachten / das in demselbigen hierin zwischen E. F. G. vnd jetztgedachten Theologen etwas vneiniges erfunden werde / dann sich E. F. G. Theologen / selbst jhres vermögens/durch Gottes genade befleißigen/ das sie sich so viel immer möglich/der vnnötigen fragen entschlagen/ vnd da die Zwinglianer/ wider welche E. F. G. Theologi / jhres beruffs/Ampts vnd der Christlichen Kirchen (so von den Zwinglianern jhe lenger jhe mehr betrübt) nothalben zu streiten nicht gedrungen / vnd die Kirchen mit jhren Philosophicis Sophismatis / das ein Menschlicher Leib nicht zumal an zweien orten sein könne/ das die rechte hand Gottes / ein sonderlicher ort im Himmel sey etc.

NB. im friede gelassen hetten /so würden E. F. G. Theologi sich auch wol haben an den einfeltigen worten des Abendtmals benügen lassen/vnd jhrer Person halben zu frieden gewesen sein/nach dem aber die angeregte fragen auff die bahn kommen/vnd die Kirche Gottes hierin eines berichts begert / so haben sie den widersachern zubegegenen / solche fragen expliciren, vnnd jhres vermögens billich verantworten sollen/ wissen auch niemandt zu entschüldigen /da die Kirche Gottes so grosse noth leidet/das die Zwinglianer je lenger je mehr mit jhrer falschen lehr vergifften/ das etliche/so wol jhre hülff erzeigen könten/ hierzu stilschweigen vnd jhrer zeitlichen ruhe pflegen.

Erklerung der frage ob der Leib Christi realiter allenthalben sey.

Was dann die frage/ob der Leib Christi realiter/ das ist an jme selbst allenthalben/ belanget/ geben wir diesen vnterthenigen einfeltigen bericht/da das wort realiter an jhm selbst/ diesen verstandt haben solte/ das der Leib Christi ausserhalb der Persönlichen vereinigung / vnd von der Gottheit abgesondert / sey allenthalben / das wehr ein vnrechter verstandt/vnd haben wir vns von solchen nicht treumen lassen / da es aber einen solchen verstand hette/das der Leib Christi sey realiter allenthalben/nit vor sich vnd aus eigener Natur / sondern allein von wegen der Persönlichen vereinigung beider naturen in Christo/vnd das beide naturen die Göttliche vnd Menschliche in Christo Ewiglich nimer von einander getrent werden mögen / das auch die Göttliche Natur in der Persöhnlichen vereinigung / die Menschliche

Natur

natur der gestalt an sich nehme/das sie dieselbige in alle jre herrligkeit vnd Majestet mit jr erhöhe/das wo die Göttliche ist / die Menschliche auch warhaffeig vnzertrent habe / das wehre ein rechter Christlicher verstandt/können auch aus der Landgrävischen Theologen schrifft/nichts anders vernehmen/denn das sie gleichförmigen verstandt haben.

Das ist wol zu mercken.

Der ander zweiffel/ das die Naturen in der Person Christi vermenget werden/vnd die Menschliche nach der Eutychischer meinung in die Gottheit verwandelt werde: Hierauff haben wir vns in allen vnsern schrifften auffs fleisigst / so vns immer möglich/verwahret/das wir keines weges halten/das in der Persönlichen vereinigung/ die Gottheit in die Menscheit oder die Menscheit in die Gottheit verwandelt werde / inmassen dem Eutychi zugelegt wirdt/sondern das in der Person Christi/ die zwo vnterschiedliche Naturen / die Göttliche vnd Menschliche vnverrückt/vnd in jrer Substantz vnd wesens halben vnverendert bleiben. Dann das die Göttliche Natur vnverwandelbarlich sey/ ist offenbahr/bedarff keiner beweisung/das aber die Menschliche Natur in der Person Christi/ in des Knechtes gestalt/leidet vnd stirbet/ vnd hernach wieder von den todten aufferstehet/fähret gen Himmel/sitzet zur rechten Gottes/das ist keine verenderung der Substantz vnnd wesen / sondern allein ein erhöhung vnd zierung der Menschlichen Natur / darümb so die Menschliche Natur in Christo wirdt durch die vereinigung mit der Göttlichen also erhöhet/ das sie allenthalben ist wo die rechte Gottes/ das ist/ Gott selbst ist / das sol für kein Substantz / sondern für eine Herrligkeit/damit der H. Geist in der H. Göttlichen schrifft die Menscheit Christi/ doch nicht ausserhalb der Persöhnlichen vereinigung/ zieret / gehalten werden/ vnd können auch nichts anders vermercken / dann das die Landgrävischen Theologen ebenmessigen verstandt vnd glauben / von der Persohnlichen vereinigung beider Naturen im Christo haben.

Die Würtemb. Theologen erklären sich deutlich/ das sie in der Persohnlichen vereinigung keine vermischung vnd verwandelung der Naturen halten.

NB.

NB.

Der dritte/ ob man sagen möge/die Menscheit Christi oder Menschliche Natur in Christo / sey allenthalben / diese frag ist eben erklert / Nemlich da man die Menscheit oder Menschliche Natur

Erklerung der Frage/ ob die Menschliche Natur Christi oder in Christo allenthalben sey.

Natur vor sich selbst ausserhalb der Persönlichen vereinigung/ bedencken wil/ so ist es vnrecht geredt / da man aber bedenckt die Persöhnliche vereinigung beider Naturen in Christo/ so in Ewigkeit vnzertrenlich seyn / so wissen wir solche reden nicht zuverwerffen / Vnnd dieweil die Landtgrävischen Theologi / die sprüche / Mir ist gegeben aller gewalt im Himmel vnd auff Erden / vnd den spruch Pauli / Er ist hinnauff gefahren vber alle Himmel/ auff das er alles erfülle/ mit sondern fleis anziehen/ vnd aber diese Sprüche nicht allein von der Gottheit/ sondern auch fürnemlich von der Menscheit Christi zuverstehen sein/ so ist hieraus kundtbahr/ das die bemelten Theologi diese rede/ die Menscheit Christi ist allenthalben / in dem jtzangeregten verstande/ passiren lassen.

NB.

Erklerung des Spruchs/ *Attributa divinæ naturæ conveniunt humanæ in concreto non in abstracto.*

Der alten Väter Spruch / quod attributa divinæ naturæ, conveniant humanæ in concreto, non in abstracto, verstehen wir also/ wie er auch in der warheit zuverstehen ist / nemlich/ das die attributa divinæ naturæ, als omnipotentia, omnipræsentia &c. sollen der Menschlichen Natur nicht zugelegt werden in abstracto/ das ist/ wenn man von der Menschlichen Natur vor sich selbst/ ausserhalb der Persönlichen vereinigung redet/ vnd so man sagen wolt/ Divinitas est humanitas, oder Humanitas est divinitas, Humanitas est omnipotentia ipsa & omnipræsentia, Dann solche reden geben zuverstehen/ als ob das Menschliche wesen/ in das Göttliche verwandelt werde/ das wehre vnrecht geredt vnd geglaubt.

Concretum à Concrescendo.

Es mögen aber die attributa divinæ naturæ der Menschlichen Natur zugelegt werden in concreto/ das ist/ wenn man von der Menschlichen Natur reden wil / wie sie mit der Göttlichen dieser gestalt concrescirt angewachsen/ zugethan vnd vereiniget/ das sie nimmermehr von einander gescheiden werden/ vnd was die Göttliche Natur wircket / das wircket sie für hin nach der vereinigung/ durch die Menschliche.

Hierauf mag man in diesem verstande wol sagen/ der Mensch Christus ist allmechtig / oder die Menschliche Natur Christi in der Person / vnd Persönlichen vereinigung Christi ist allmechtig / nicht das sie selbst die allmechtigkeit wehre / sondern das die Göttliche Natur die allmechtig ist / durch die Menschliche wircke /

wircke/ vnd jhr werck verrichte/ vnd zweiffeln nicht die Landtgrävischen Theologen sein hierin mit vns auch einig. Dann das beider theilen etliche andere reden von Luthero seeligen / vnd auch von vns gebraucht/ solche bey den alten lehrern nicht so gefunden / ist kein wunder/ in ansehung / das diese Certamina vnd Controversiæ de cœna Domini nicht gewesen. Es ist auch in den Kirchen nicht vngewöhnlich/ das newe Certamina zu newen Vocabulis vrsach geben/ wie das wort ὁμοούσιος bezeuget/ Item personalis unio, vnd viel andere wörter/ da auch der rechte verstandt Göttliches worts durch den H. Geist in der Kirchen erhalten / so werden die Vocabula / weder zu ketzereien vrsach geben / noch schaden bringen mögen. Dann so viel betrifft den Spruch Lutheri seeligen / vnd ander dergleichen Testimonia / da Lutherus geschrieben haben soll/ Mann solte von der Vbiquiter nicht Disputiren etc. Ist in vnsern zweien letzten scriptis wieder die Heidelberger genungsam erkleret. Der Allmechtige barmhertzige Gott vnd Vater vnsers HErren Jesu Christi/ wolle seine Kirchen durch den H. Geist in rechter gesunder lehr zur Ewigen gerechtigkeit vnd Seligkeit genediglich erhalten etc.

Newe Certamina in der Kirchen geben zu Newen Vocabulis vrsach.

Bißhero auch von der Würtenbergischen Theologen iudicio vnd bedencken.

Nun wöllen wir freundt vnd feindt erkennen vnd vrtheilen lassen/ ob nicht Anno 66. Die Hessischen Theologen/ Superintendenten vnd Prediger zu der lehr der Würtenbergischen vnd anderer Lutherischen Theologen von dem Heiligen Abendtmal vnd der Personn Christi/ so wol auch der Majestet seiner heiligen Menschheit zur rechten Gottes in fundamento einmütig vnd einhellig sich bekant/ dargegen aber der Heidelbergischen vnd anderer Zwinglianer vnd Calviniſten lehr / mit welcher sie gedachte Articul durch allerley Philosophische Speculationes vnnd sondere fündtlein Menschlicher vernunfft vielfeltig verfelschet / mit klaren ausgetruckten worten abgesagt haben.

der

Denn erstlich (das wir einen auszug machen) sagen sie so deutlich/ das sie von der warhafftigen vnd wesentlichen gegenwer-

eigkeit des Leibs vnd Bluts Christi im H. Abendtmahl mit den Würtembergiſchen Theologen einig ſein.

2. Darnach glauben vnd bekennen ſie mit allen der Augſpurgiſchen Confeſsion verwandten/das der HErr Christus in rechtem warem brauch des H. Abendmals warhafftig da ſey / vnd alda austheile/ zu eſſen vnd zu trincken gebe / ſeinen warhafftigen weſentlichen leib / vnd ſein warhafftiges vnnd weſentliches blut / doch vnſichtbarer/vnbegreifflicher weiſe / nicht allein den würdigen/ ſondern auch den vnwürdigen.

3. Zum dritten verwerffen ſie der Zwinglianer vnd Calviniſten gloß von der Figur vnd zeichen / Item / allein von der krafft vnd nutzbarkeit des leibs Christi im H. Abendmahl.

4. Zum vierden verwerffen ſie auch der Zwinglianer vnd Calviniſten gloß vber den ſpruch S. Pauli 1. Corinth. 10. von der gemeinſchafft des Leibs Christi im H. Abendtmahl.

5. Zum fünfften verwerffen ſie ausdrücklich mit allen denen/ ſo der Augſpurgiſchen Confeſsion warhafftig vnnd im grundt zugethan ſindt/ alle die jrthumb ſo jhrer lehr vnd bekandtnus / wie ſie im bedencken gefaſſet/entgegen ſtehen/vnd namhafftig nicht allein die *Transſubſtantiation* der Papiſten vnd der Wiederteuffer vnd Schwenckfelder Schwermerey von den bloſſen kenzeichen Brots vnd Weins im H. Abendmahl/ſondern auch die lehr der Heydelbergiſchen vnd aller jhrer Conſorten (das iſt der Zwinglianer vnd Calviniſten) die mit jhnen des glaubens lehr vnd bekantnus vom Abendtmahl einig ſinde.

6. Zum Sechſten ſtraffen vnd wiederlegen ſie beydes aus der ſchrifft vnd den alten Kirchenlehrern der Zwinglianer vnd Calviniſten wahn vñ jrthumb/da ſie fürgeben/der weſentliche leib Chriſti ſey droben im Himel vnd könne hienieden auff erden/da man das Nachtmal helt/ nicht weſentlich ausgeſpendet noch genoſſen werden/ſondern ſo weit der Himel von der erden iſt / ſo weit ſey der weſentliche leib vnd das weſentliche Blut Christi vom nachtmal: das

allein

allein die krafft vnd frucht des Leibes vnd Bluts Christi den Christgleubigen ausgeteilet werde vnd jnen gegenwertig sey im glauben/ als der sich in den Himmel hinauff erhebe vnd alda des Leibs vnd des Bluts Christi theilhafftig werde: Item/ das sie die vnwürdigen/ so da eben/ wenn sie das Nachtmal brauchen/ dem rechten glauben vnd bekerung zu Gott nicht haben/ von der Niessung des Leibs vnd Bluts Christi ausschliessen/ vnd dieselbige den würdigen allein/ das ist/ den rechtgleubigen vnnd busfertigen deputiren vnd zueigenen.

Zum Siebenden/ sprechen sie im hellen klaren Buchstaben/ sie könnens mit den Heidelbergischen Theologen vnd allen jhren Consorten vom Abendmal nicht halten/ sondern verstehen die wort der einsetzung/ wie sie in der Augspurgischen Confession gedeutet/ vnd von denen/ so dieselbe Confession zum theil gestellet/ declariret vnd erkleret worden. 7.

Zum achten verweisen sie mit vielen worten den Heidelbergischen Theologen/ das sie so vnverschampt fürgeben/ es solle die Augspurgische Confession jren trewmen von der gegenwertigkeit des abwesenden leibs Christi patrociniren/ vnd sagen dargegen/ das die Confession der Protestirenden Stende auffm Reichstag zu Augspurg des vom Nachtmal zehenden Articuls halben von denen so jhrer der Heidelberger Opinion verthedigen (das ist/ von den Zwinglischen) zu vnterschreiben recusiret/ vnd deswegen eine eigene besondere Confession gestellet vnd vbergeben worden. 8.

Zum Neunden erkleren sie sich rundt dahin/ das sie bey jhrer lehr vnd bekandtnus von der gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi im H. Abendtmahl vermittelst Göttlicher hülff vnd genade/ die zeit jhres lebens zubleiben vnnd jhre gemeinde anders nicht zu vnterrichten gedencken. 9.

Zum zehenden/ was die *Vbiquitet* oder allenthalbenheit des HErren Christi oder die Maiestet des Menschen Christi zur rechten Gottes betrifft/ bezeugen vñ bekennē sie offentlich/ das sie es mit den 10.

Heidel-

Heidelbergischen vnd allen/ so jhrer lehr disfals verwandt(das ist/ allen andern Zwinglianern vnd Calvinisten) nicht halten.

11. Zum elfften / verwerffen vnnd wiederlegen sie auch sonderlich die reden Bullingeri vnd anderer Calvinisten / vom Himmel vnd der rechten hand Gottes / von den Himlischen wohnungen gleich dieser Welt orten vnd stellen / darmit sie den HErren Christum an einen gewissen ort im Himmel anbinden / da er in seiner Menscheit sitzen/liegen/stehen oder gehen müsse/ allein zu dem ende/ das sie seinen leib aus dem Nachtmahl ausschliessen mögen.

12. Zum zwölfften/von der rechten Gottes beweisen sie aus der schrifft vnd den Vätern/das dieselbe nicht ein gewisser vmschriebener vnd abgezirckter ort im Himmel/sondern nach der Schriffe/ die allmechtige gewalt Gottes selbsten sey : Darumb heisse auch sitzen zur rechten handt Gottes/herschen in Göttlicher vnd gleicher gewalt/ macht vnd Herrligkeit mit Gott.

13. Zum dreyzehenden/ zeigen sie mit etlichen klaren exempeln Evangelischer Historien / das der Leib des Menschen Christi/mit welchem der Allmechtige Ewige Sohne Gottes in einigkeit der Person vnzertrenlich vereiniget / mehr vnd grösser *prærogativen* habe / als vnsere leibe / vnd zwar solche / die von keinem andern Menschen/so von der Gottheit in einigkeit der Persohn nicht angenommen/ gesagt werden können.

14. Zum vierzehenden bedingen sie abermahl austrücklich / das sie den Heidelbergern vnnd jhres gleichen nicht beyfallen vnd mit jhnen den HErren Christum mit seinem Leib an einen gewissen ort im Himmel setzen vnd äbinden können/ halten auch darfür/solches hiesse/ (welches mit allem fleiß zu merken) mit den Nestorianern

NB. die Person des HErren Jesu Christi theilen/vnd einen solchen Leib am Menschen Christo dichten/ welcher die wahre ewige Gottheit in einigkeit der Persohn nicht mit jhm in ewigkeit verbunden hette. Dahero dann vnwiedersprechlich erfolget / das sie mit den Würtenbergischen vnd Lutherischen Theologen wieder die Heidelbergischen

gischen vnd andere Zwinglianer vnd Calviniſten geglaubet vnd gelehret / das Christus mit ſeinem Leib nicht allein an einem ort allein droben im Himel/ſondern auch von wegen der Perſönlichen vereinigung der beyden naturen / der Menſchlichen vnnd Göttlichen in vñ zu einer Perſon/an vielen andern orten auch alhier auff erden gegenwertig ſey/ vnd das die jenigen/ ſo anders glauben vnd lehren/ die Perſon des HErren Jeſu Christi trennen/vnd die Perſönliche vereinigung der beyden naturen in Christo auffheben vnd verleugnen/ demnach Neſtorianer vnd Ketzer ſein.

Zum funffzehenden/ bedüncket ſie mit den Würtenbergiſchen zuviel kindiſch von der Perſon Christi gerede / wenn die Heidelbergiſchen Zwinglianer lehren / Christus ſey mit ſeinem Leib allein droben im Himmel / vnd ſagen / das ſie zubehauptung deſſelben / eine gezwungene vnd aus der vernunfft erdichte auslegung der Articul vnſers Christlichen glaubens/von der wahren Menſchheit des HErren Christi / ſeiner auffart gen Himmel vnd ſitzen zur rechten Gottes/führen. 15.

Zum Sechzehenden laſſen ſie jhnen ſonderlich gefallen/ das die Würtenbergiſchen mit D. Luthern die lehr von der Majeſtet oder allenthalbenheit des Menſchen Christi/der Zwinglianer Argument/ darmit ſie jhre lehr vnd meinung von des HErren Abendtmahl beſchönen vnd bementeln/entgegen ſetzen. 16.

Zum ſiebenzehenden/erklären ſie ſich hiervber deutlich/das ſie von der Majeſtet vnd allenthalbenheit des Menſchen Christi/ſo viel die heuptſache vñ den Scopum belange/mit den Würtenbergiſchen Theologen einig/verſtehen vnd zeugen auch recht / das von jhnen dardurch nicht ein leibliche ausdehnung des leibs Christi (als welche ſie ſelbſten in jhren ſchrifften verworffen) ſondern die Majeſtet vnd Herrligkeit/die dem Menſchen Christo/durch die Perſöhnliche vereinigung mit der Göttlichen Natur mitgetheilet vnd gegeben worden/ gemeinet werde. 17.

Vnd ob ſie ſchon an etlichen reden / die zum theil von den

Zwinglianern vnd Calvinisten den Würtenbergischen auffgedichtet (als da sindt/ ob die Menschliche Natur Christi in die Göttliche verwandelt/vnd also die Naturen in die Person Christi vermenget werden) zum theil in frembden verstandt von etlichen gezogen vnd mißgedeutet worden (als da sindt/ ob der Leib Christi *realiter*, das ist/an jhm selbst allenthalben/ vnd ob man auch schlecht sagen möge/die Menscheit Christi oder die Menschliche Natur in Christo ist allenthalben) sich gestossen/so haben sie doch damit (weil sie zuvor sich richtig erkleret vnd vom rechten verstand/der Würtenbergischen bekantnus von der Majestet vnd Allenthalbenheit des Menschen Christi selbsten gezeuget) der heuptsache nichts begeben/noch der lehr von der allenthalbenheit der Menschlichen natur des HErren Christi/so fern sie jhr von wegen der Persönlichen vereinigung (wie von den Würtenbergischen geschehen) tribuiret vnd zugeeignet wird/widersprochen/sondern nur allein auff die Newe vnd vngewönliche Eutychianische vnd Schwenckfeldische art zu reden/deren Brentius vñ die Würtenbergischen von den Zwinglianern vnd Calvinisten (wiewol mit vngrundt) beschüldiget worden/wie auch auff den gefehrlichen vnd zweiffelhafftigen verstandt etlicher fragen/so sonsten recht vnd schrifftmeßig erkleret werden können/gesehen vnd weil derohalben noch zur zeit vnter den Theologen Augspurgischer Confession keine endliche erklerung vnd vergleichung getroffen war/(wie hernach durch das Christliche Concordienbuch geschehen) dazumal vor sich selbst nichts gewisses schliessen / noch allen vñ jeden redē vnd phrasibus gentzlich/schlecht vnd blos beyfall geben wöllen: Darümb sie es bis zur endlichen vergleichung bey der gewonheit zu reden/da der Menschlichen Natur Christi die eigenschafften Göttlicher Natur *in concreto* / das ist in der Person Christi/(vnd nit blos vor sich selbst allein genennet) zugelegt werden/vnd wenn man sagt/ Christus ist allmechtig/ewig/allenthalben etc. bleiben vnd bewenden lassen. Derowegen auch die Würtenbergische Theologen nicht erachten können/das in angeregten streittigen fragen vnd reden zwischen jnen vnd den Landgrävischen Theologen etwas vneiniges erfunden werde.

Zum

Zum achzehenden bezeuget der Würtenbergischen *Iudicium*/ so sie auff der Landgrävischen bedencken gestelt/ das sie die Würtenbergische Theologen mit der Landgrävischen erklerung vnd bekentnus beides vom Abendmal vñ der Person des HErren Christi zu friedē gewesen/auch in jrer schrifft von der frage/ob die Menschliche natur vnd der Leib Christi *realiter* allenthalben sey/nichts anders vernemen können/ als das sie einen gleichförmigen verstande mit jnen haben/ nemlich/ das der leib Christi nicht vor sich selbst allein aus eigener Natur vnd ausserhalb der Persönlichen vereinigung/von der Gottheit abgesondert/ sondern allein von wegen der Persönlichen vereinigung vnd erhöhung zur rechten der Majestet vnd krafft Gottes etc. allenthalben sey. Darümb halten sie gentzlich darfür/das die Landgrävischen Theologi diese rede/ die Menscheit Christi ist allenthalben/im angeregten verstand Paßiren lassen/vnd gleichfals so viel den verstand der Regul (*Attributa divinæ naturæ conveniunt humanæ in concreto, non in abstracto*) betrifft/ one allen zweiffel mit jnen einig sein: Wie sie dann der Würtenbergischen auslegung vnd erklerung vber die von jnen angedeutete newe fragen/als jhnen dieselbige hernacher zu kommen/niemals gestraft/ getadelt oder verworffen/ sondern vielmehr als ein *testimonium consensus* wolverwahret vnd zuentschüldigung jhrer lehr vnd Confession/etliche wenig/ so hernach wie folgends angezeiget werden sol/abgefallen/außgeschlossen/ produciret vnd geführet haben. 18.

Endtlich vnd fürs sechzehende/ weil wir nun kommen auff das 67. Jahr/in welchem Landgrave Philips der Elter in Gott seeliglich entschlaffen/ vnd von dieser Welt abgeschieden/ müssen wir zum beschlus nicht vnvermeldet lassen/wie es S. F. G. in jhrem Lande vnd deroselben Kirchen vnd Schulen mit der Religion vnd den Theologen vnd Predigern gehalten/vnd in jhrem Testament jhren Söhnen/den vier Gebrüdern vnd Fürsten zu Hessen/ nach jhrem absterben ferner zu halten befohlen. XVI.

Wie wir aber bishero mit vnterschiedlichen Vrkunden darge-

chan vnd erwiesen / das Landgrave Philips Seeliger gedechtnus vnd die Theologen vnd Prediger in Hessen D. Luthers lehr/der Augspurgischen Confession vnd deroselben Apologia/der Wittenbergischen Concordien Anno 36. den Schmalcaldischen Articuln/ Franckfurtischen abschiedt vnd Naumburgischen handelung/so wol auch der Würtenbergischen Theologen Confession vnd bekendnus von dem H. Abendmal vnd der Person des HErren Christi/beides auff offenen Reichs vnnd Fürstentagen vnd sonsten im lande in Kirchen vnd Schulen sampt vnd sonders wieder die Sacramentirer/Wiederteuffer/Zwinglianer vnd Calvinisten beygepflichtet: Also haben auch S. F. G. mit jren Superintendenten/Theologen vnd Predigern dergestalt vber solcher lehr vnd bekandtnus fort vnd fort gehalten vnd darbey bis an jr seeliges ende beharret.

Die Schweitzer haben bey L. Philipsen hefftig angehalten/jhn auff ihr seiten zu bringen. Es hat ihnen aber gefehlet.

Denn obwol die Schweitzer jhme stets in ohren lagen vnd mit jren Sacramentirischen vnd Zwinglischen Büchern jhn vberschütten vnd vberteuben wolten/das sie jhn auff jre seiten bringen möchten/auch dardurch / sonderlich im anfang des Sacramentsstreit/ wie droben gedacht/nicht wenig jrre gemacht/so hat er doch dargegen D. Luthers vnd des HErren Brentij schrifften mit fleis gelesen vnd durchlesen/vnd ist dardurch in der lehr von der wahren gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi im H. Abendmal/ von der Persönlichen vereinigung der beyden Naturen in Christo vnd der Majestet vnd herrligkeit/ darein er nach seiner heiligen Menscheit zur rechten der krafft Gottes eingesetzet ist/wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten / dermassen gestercket worden / das er hernach Zwingels/Oecolampads/ Bullingers/ Calvini vnd der Heidelbergischen Sacramentirer schrifften wenig geachtet/ wie er dann dem Superintendenten M. Casparo Tholdio in der beicht vnd sonsten bekent/ das jhn die Schweitzer im Articul vom Sacrament schier gar zweiffelhafftig gemacht/wo er sich nicht wieder zu den Schriften Lutheri begeben vnd jhme also Gott aus allem zweiffel genediglich geholffen hette.

Nigrinus in Anticalv. pag. 464.

Zu

Zu dem ob er auch wol *Andream Hyperium*, *Pinciern* vnd andere/welche mit den Schweitzern sonderliche gemeinschafft hatten/ theils auch bey jhnen studieret vnnd jhrer lehr im grunde zugethan wahren/ zur Profeßion vnd Pfardienste bey der Universitet vnd Kirchen bestellet/so hat man doch anfangs/weil sie beides zur Augspurgischen Confeßion vnd Apologia/vnd dann auch zur Wittenbergischen Concordien von des HErren Abendmahl sich bekandt/ vnd denselbigen gemeß zu lehren erkleret/jhr Zwinglisches vnd Sacramentirisches wesen nicht so gemercket/ bis das *Pinciers Antidotum* Anno 61. von den Schweitzern vnd Sacramentschwermern zu Basel in Truck publiciret vnnd sein Confeßion vnd bekantnus recht an tag kommen.

L. Philips left auff etliche/so verdechtig waren/besser achtung geben.

Demnach L. Philips/ wie auch hernach seine Söhne verursachet worden /auff die jenigen/ welche der Zwinglischen lehr halben etwas verdechtig/ bessere achtung zugeben, vnd den Superintendenten vnd etlichen andern Theologen/so in der Augspurgischen Confeßion richtig wahren/ befohlen fleißig auffzusehen/darmit die Zwinglische lehr vom Sacrament im Fürstenthumb nicht etwa heimlich eingeschoben vnd vnter die jugendt vnd andere Pastores diß eminiret vnd gepflantzet würde.

Pinciern wird aufferleget sich der Zwinglischen schrifften hinfüro zuenthalten.

Vnd ist dahero erfolget / das *Pinciern* mit ernst aufferleget vnd befohlen worden / sich hinfüro solcher Zwinglischen schrifften gentzlich zu enthalten/ seines ampts zu Wetter allein zu wartten/ vnd vom Abendmahl/nach inhalt der Augspurgischen Confeßion/ der Wittenbergischen Concordien / vnd seiner eigenen bekantnus neben andern Theologen vnd Predigern des Fürstenthumbs Anno 61. wegen der Naumburgischen handelung gethan / zu lehren/ welches dann auch die rechte vrsach ist / das er hernach sein Buch *Dipnosophistis* ohne nahmen heimlich den Calvinisten zugesteckt vnd im druck ausssprengen lassen.

So ist ferner eben vmb des verdachts willen die verordnung geschehen/ das auff den *General Synodis* bey regierung L. Philipsen

vnd seiner Söhne / der vier Gebrüder vnd Fürsten zu Hessen/ die Professores Theologi/Superintendenten vnd fürnembste Pastores bey der Kirchen vnd Universitet Marpurg vnnd sonsten im Lande so schrifftlich/so mündelich jhre Confessiones vnd bekentnus zu thun / vnnd der Augspurgischen Confession unterschreiben müssen.

Die Fürsten haben den Professoribus zu Marpurg verbotten/sich in den Sacramentstreit mit den Schweitzern zu mengen.

Hiervber haben die Fürsten nach *Hiperij* tode allen *Professoribus Theologiæ* zu Marpurg/weil jhrer etliche/ als *D. Henricus Victor, D. Wigandus Orth*, vnd *D. Rodingus* nicht wenig verdechtig wahren/ ob sie sich schon eusserlich mit worten zur Augspurgischen Confession bekenneten/ untersagt vnd verbotten/das sie sich in den Sacramentsstreit mit den Schweitzern nicht mengen/vnd nichts/so der Augspurgischen Confession verwanden Kirchen / besonders aber der Würtenbergischen Theologen lehr vnd bekantnus zuentgegen wehr / disputiren/lesen oder drucken lassen sollen. Derowegen auch den Superintendenten Pistorio vnnd Tholdio vnd den andern Professoribus *D. Iohanni Lonicero* vnd dem *Ephoro HenricoOrthio* vnd andern/so nicht verdechtig waren/jhnen auff die garn zu sehen/befohlen / da sie hergegen gern vnd willig nachgelassen vnd gestattet/das aus D. Luthers schrifften/ inhalts der Augspurgischen Confession / der Wittenbergischen Concordien vnd den Schmalcaldischen Articuln vom Abendmal des HErren *in Thesi* vnd *Antithesi* offentlich vnnd ohne schew/in Kirchen vnd Schulen gelehret würde. Ja es ist auch von der Majestet des Menschen Christi zur rechten Gottes/nach D. Luthers vnd Brentij lehr vnd bekentnus / im freien offenen druck zu Marpurg geschrieben worden/wie aus des Herren Kymei Buch vom Concilio zu Gangra in Paphlagonia gehalten/ davon zuvor droben ausfürlich gehandelt worden / vnd dann des alten Loniceri Griechischer auslegung vber den 110. Psalmen / so Anno 59. zu Marpurg durch Andream Kolbium gedruckt worden/offenbahrlich erscheinet.

Vnd zwar schreibet D. Lonicerus in gedachter auslegung also: Glorificata Christi humanitas, abjecta omni mortalitate, omniq;

omniq; corruptibilitate tepolita, ita nunc copulata & conjuncta est Deitatè post resurrectionem, ut vbi Christus est, ibi simul sit Deus & homo, videlicet (ut Theologi Græci loquuntur) θεάνθρωπος, nimirum secundum divinam & humanam naturam. Proinde sedere quidem ad dextram, quando sic accipitur, ut idem sit quod esse æqualem, esse consubstantialem Deo & coæternum, hac ratione, ad divinam naturam refertur. Quod autem sedere ad dextram Patris non solùm Divinæ, sed etiam humanæ Christi naturæ competat, movet me hæc ratio, quod Christus Dominus juxta naturam divinam à Patre nunquam recessit: Das ist/ die verklerete Menscheit Christi/ nach dem sie alle sterbligkeit hingelegt/ ist nunmer nach der aufferstehung mit der Gottheit also verbunden/ vñ vereiniget/ das wo Christus ist/ da ist er Gott vñ Mensch zugleich/ vnd also nach der Göttlichen vnd Menschlichen Natur. Derowegen so gehört zwar das sitzen zur rechten Gottes/ wenn es also verstanden wird/ das es eben so viel heisset/ als Gott gleich sein/ eines wesens vnd gleich ewig mit Gott sein/ der Göttlichen Natur zu. Das aber solch sitzen zur rechten des Vaters nicht allein der Göttlichen sondern auch der Menschlichen Natur Christi zustehe/ solches zuglauben bewegt mich dieses/ das Christus der HErr nach der Göttlichen Natur non dem Vater niemals gangen noch gewichen. Bishero Lonicери wort/ Daraus abzunemen/ das er es im Articul von der Person Christi vñ in der lehr von der Majestet oder allenthalbenheit des Menschen Christi zur rechten Gottes nicht mit Bullingern vnd den Schweitzern/ sondern mit Brentio vnd den Würtenbergischen Theologen gehalten habe.

L. Philipsen Testament.

Betreffendt L. Philipsen Testament/ haben seine F. G. jre vier Söhne/ Herrn Wilhelmen/ Herrn Ludwigen/ Herrn Philipsen vnd Herrn Georgen mit allem fleiß vnd ernst ermanet vnd erinnert/ sie sollen gut auffsehen haben/ das rechtschaffene Superintendentē erhalten werdē/ die die Prediger vñ Schulmeister in guter Reformation halten/ damit sie inhalts der Augspurgischen Confession/ vnd dem Evangelio vnnd Newen Testament gemeß lehren/ ein gut Christlich leben führen vnd dem Volck kein ergernus geben mögen.

Inhalt desselben/ so viel die Religion betrifft.

Vnd

L. Phillips weiset seine Söhne vnd die Prediger auff die Wittembergischen Concordien im streit vom Sacrament.

Vnd weil vnter den Predigern ein zweyspalt sey vom Sacrament vnd des HErren Abendmal / so solten sie die Prediger / welche bey der Concordien zwischen den Lutherischen / vnd Oberlendern (Anno 36. zu Wittenberg) hiebevor gemacht / bleiben vnd bekennen / das warhafftig im Abendtmahl vnd Sacrament der Leib vnd Blut Christi geben vnd genossen werde / in keinem wege verjagen noch weiter in sie dringen.

Es haben aber S. F. G. hierinnen sonderlich gesehen auff der Schweitzer / Bullingers vnd Calvini lehr vnnd vergleichung vom H. Abendtmahl / mit welcher sie fürgeben / Christi Leib vnd Blut sey droben im Himel / vnd könne warhafftig im Abendmahl nicht gegenwertig sein / geben noch genossen werden / sondern so fern der Himmel von der Erden / so fern sey auch Christi Leib vnd Blut vom H. Abendmahl / vnd demselben nechst Gottes wort die Augspurgische Confession vnnd Wittenbergische Concordien entgegen gesetzet / als darinnen klar stehet / bekennet vnnd gelehret wirdt / das mit dem Brodt vnd Wein warhafftig vnd wesentlich zugegen sey / dargereicht vnd entpfangen werde / der Leib vnnd das Blut Christi / vnd zwar nicht allein von würdigen / sondern auch von den vnwürdigen / so das H. Sacrament ohne ernstliche wahre bekehrung zu Gott vnd ohne glauben gebrauchen / wo nur die wort / einsetzung vnd befehl Christi behalten vnd gebraucht werden. Daraus offenbahr / das seine F. G. nach jhrem absterben der Zwinglischen vnd Calvinischen lehr vom H. Abendmal im Fürstenthumb Hessen keinen platz noch raum gegeben / sondern nach GOttes wort / der Augspurgischen Confession vnd der Concordien zwischen D. Luthern / Bucero vnd den andern Oberlendischen Theologen zu Wittenberg auffgerichtet / gelehret haben wöllen.

Schließlich / so ist offt vnd höchst ermeldter Landegrave Philips der Elter auch bis in die gruben hinnein bey der Augspurgischen Confession vnd D. Luthers lehr vom H. Abendmahl vnd der Person Christi so bestendig geblieben / das er sich darauff von dem HErren

HErren Superintendenten M. Caſparo Tholdio (als an deſſen trew vnd richtigkeit in der lehr er nicht zweiffelte)ob er wol nicht zu Caſſel/ ſondern zu Franckenberg Pfarrer war/offt vnd vielmals/ auch etliche wenige tage noch für ſeinem ſeeligen abſchiede / Communiciren laſſen / vnd endtlich in wahrer anruffung Gottes vnd rechtſchaffenem glauben an Chriſtum / den er in dieſer Welt mit gefahr Leibs vnd Lebens vnd aller ſeiner Lande vnd Fürſtenthume mit höchſter beſtendigkeit bekandt/im HErren ſeeliglich abgeſchieden vnd geſtorben. Gott wölle S. F. G. am jüngſten tage ein fröliche aufferſtehung von den todten verleihen / vnd im Ewigen leben/alles was ſie jhm vnd ſeinem heiligen Wort zu ehren gethan vnd gelitten/reichlich belohnen vnd vergelten Amen. Nun genug vom erſten theil.

Der ander Theil.

Wie vnd warümb das Religionswesen im Fürſtenthumb Heſſen / nach abſterben Landgrave Philipſen des Eltern hochlöblichſter gedechtnüs/ bey wehrender Regierung ſeiner Söhne/der vier Fürſten vnd Gebrüdern zu Heſſen etc. nunmehr auch in Gottſeligen getrennet worden.

FOlget der ander theil dieſes Hiſtoriſchen berichts/ deſſen ſumma dieſe ſein wirde / das vnter dem Regiment der vier Fürſten vnd Gebrüdern/ Herren Wilhelms/ Herren Ludwigs / Herren Philips des jüngern / vnd Herren Georgen/ Landtgraven zu Heſſen etc. lobſeliger gedechtnus / zwiſchen den Superintendenten/Theologen vnd Predigern des Ober vnd Vnterfürſtenthumbs Heſſen / vnd der Ober vnnd Niedergraveſchafft Catzenelnbogen / gute vnd vertrawliche einigkeit in der Religion/ Summa des andern Teils.

auch in den beiden streittigen puncten vom H. Abendmahl vnd der Person Christi/gewesen vnd erhalten worden/ bis das die Niederhessischen sich im Articul von der Person vnd Majestet des HErren Christi / gentzlich zu den Zwinglianern vnd Calvinisten geneiget/ die reine Lehr von gedachtem Articul/darzu sich die Theologen vnd Prediger im Oberfürstenthumb vnd in der Graveschafft Catzenelnbogen bekenneten mit dem verhasten Nahmen der vngehewren vnd reumlichen *Vbiquitet*, vnd anderer abschewlichen jrrthummen beschweret vnd angefochten/vnd endlich auch im articul vom H. Abendtmahl / von der Augspurgischen Confession / der Wittenbergischen Concordien vnd jhrer eigenen zuvor gethanen richtigen erklerung vnd bekantnus abgefallen/vnd das demnach nicht *D. Ægidius Hunnius*, so bald er ins Landt zu Hessen kommen/ oder andere rechtschaffene reine lehrer vnd bekenner der warheit / sondern die Niederhessischen/so nach vnd nach gar Zwinglisch vnd vnd Calvinisch worden / zu schedlicher trennung vnd spaltung in der Kirchen des Vnter vnd Oberfürstenthumbs Hessen vrsach gegeben.

Ehe dann wir aber zur Historien vnd den darauff beruhenden beweis kommen / können wir zuberichten nicht vmbgehen/das es wie noch bey lebzeiten des alten Herren Landgrave Philipsen/ als anfangs der Regierung der vier Gebrüder vnd Fürsten zu Hessen mit den Theologen vnd Predigern bey der Vniversitet vnd Kirchen in Hessen nicht allerdings gleiche gelegenheit gehabt.

Etliche Theogen vnd Prediger in Hessen/sindt der Zwinglischen lehr vom H. Abendtmahl anhengig gewest.

Denn da müssen wir bekennen/das jhrer etliche der Zwinglischen vnd Sacramentirischen lehre von des HErren Abendmal im hertzen zugethan gewesen vnd beydes in Kirchen vnd Schulen vnter den zuhörern vnd der studierenden jugendt nicht geringen schaden verursachet.

Sie sindt aber zu dem Sacramentschwarm von Bucero vnd Martyre zu Straspurg/vnd Bullingero/Pellicano/Wolphio vnd andern zu Zürch vnd Basel/dahin sie sich *Studiorum causſa* begeben/angewiesen vnd verleitet worden/vnter welchen (anderer so mit offentlichen

offentlichen schrifften die Kirche Gottes nicht verwirret zugeschweigen) fast der fürnembste sein mag / Johannes Pincier / der Wetterhan / als der anno 42. 43. zu Straspurg vnd Zürch sein Zwinglische kunst geholet / vnd hernach nicht allein in Hessen / zu Marpurg vnd Wetter / da er eine gute zeit Pfarrer gewesen / seinen Landtsleuten vnd andern guten einfeltigen Nachebahrn heimlicher Täyckischer weise beygebracht / sondern auch an andern orten durch seine glaubens genossen in offenem druck an tag gegeben.

So hat auch Andreas Hyperius / der als ein feiner berümbter gelerter Man gen Marpurg zur Profeßion vociret vnd beruffen worden / mit den Schweitzerischen Theologen grosse kund vnd freundschafft gehalten / vnd sie jhrer *erudition* geschickligkeit vnd gaben halben seinen *Discipulis commendiret* vnd gerühmet / daher erfolget / das auch ehrlicher leut Kinder aus Hessen jhnen zugezogen / vnd dardurch mit jhrer Zwinglischen lehr vom Sacrament eingenommen worden. Andreas Hyperius hat sonderliche freundschafft mit den Schweitzerischen Theologen gehalten.

Darzu waren zum theil vor 40. zum teil vor 30. jahren Professores in der Universitet / der Frantzoß Johannes Garnerius / so an Calvino vnd Beza hieng / desgleichen D. Wigandus Orthius / D. Henricus Victor / D. Nicolaus Rodingus / den Schweitzerischen Sacramentirern wolgeneigt vnd gewogen / vmb deswillen auch zu jhrer zeit viel Studenten aus der Schweitz zu Marpurg sich auffgehalten. Herr Nigrinus / der zum theil jhr discipel gewesen / zum theil sonsten viel gemeinschafft vnd freundschafft mit jhnen gehabt / schreibet von jhnen / das es fromme vnd freundliche Calvinisten gewesen / die offt vnd viel mit jhrer geschickligkeit vnd freundligkeit im Articul vom Nachtmahl an jhn gesetzet / vnnd zwar jhn manchmal jrre / wanckel vnd zweiffelhafftig gemacht / aber doch nie gar auff jhre seyten bringen können. Daraus man abnehmen kan / wie diese Menner heimlich mit dem Sacramentschwarm nit allein schwanger gangen / sondern auch die jugendt in der hohen schulen / soviel möglich / darmit einzunehmen sich vnterstanden. *Nigrinus in Anticalv. pag. 528. vnnd in der præfation pa. d.*

Warumb die Verdechtigen Theologen in diensten gebraucht vnd geduldet worden.

Das sie aber von den Fürsten in Diensten gebraucht vnd geduldet worden/ist keines wegs der meinung geschehen/das sie der Schweitzerischen vnd Heidelbergischen Theologen Sacramentschwarm vnd span im lande lufft geben/vnd fürschub vnd befürderung thun wöllen/sondern es haben jhre Fürstliche Gnaden sie für gut Lutherisch vnd in der lehre vom H. Abendmahl/nach der Augspurgischen Confeßion vnd Wittenbergischen Concordien/allerdings richtig gehalten/dieweil sie sich offentlich zur Augspurgischen Confeßion/der Wittenbergischen Concordien D. Luthers Catechismo vnd den Schmalcaldischen Articuln/mit Hande vnd Mundt bekenneten vnd erkleereten/vnd sonsten in allen sich friedfertig/bescheiden vnd der ausgangenen Kirchenordnung gemeß verhielten/auch/das sie zu einiger verenderung vnd newen Reformation entweder in der lehr oder in Kirchen Ceremonien lusten hetten/im geringesten nicht mercken lassen: Doch hat man jnen vmb allerhandt anzeigung willen nicht wol getrawet/sondern/wie droben gemeldet/fleißig auff die garne sehen lassen.

Die Superintendenten vnd etliche aus den Professoribus vnnd Theologis in Hessen sind in der lehr richtig gewesen.

Denn da wahren nicht allein die Superintendenten sampt vnd sonders/sondern auch etliche aus den Professoribus vnd Theologis bey der Universitet Marpurg in der Augspurgischen Confeßion rein vnd richtig/D. Luthers vnd der Würtenbergischen Theologen lehr vom H. Abendtmahl wieder die Schweitzerischen vnd Heidelbergischen Zwinglianern von Hertzen zugethan/als der alte Herr Pistorius zu Nidda/M. Caspar Tholdius zum Franckenberg/M. Meyer zu Cassel/M. Gravius zu Allendorff (denn derozeit hielten diese beyde noch fest) D. Johannes Lonicerus/vnd M. Henricus Orthius zu Marpurg/Herr Georgius Nigrinus zu Giessen/etc. welche/so viel an jhnen gewest/die vnverfelschte reine lehr Göttliches Worts/wie sie anfangs Evangelischer Reformation im gantzen Fürstenthumb Hessen nach D. Luthers Catechismo/der Augspurgischen Confeßion/derselben Apologia vnd Schmalcaldischen Articuln geführet worden/mit allem fleis vnd ernst fort

vnd

vnd fort getrieben vnd erhalten vnd dem Sacramentirischen wesen / so viel immer möglich / gesteuret vnd gewehret / also das jhrer viel beides aus den Pastoribus vnd Studiosis / ja den Majoribus Stipendiarijs selbsten / den heimlichen Calviniſten nicht beypflichten / noch durch jhre freundligkeit zur Zwinglischen vnd Calvinischen lehr sich bringen vnd bereden lassen wöllen / wie ich von meinem Vater seeligen / der nach Landgrave Philipsen des Eltern tödlichem abgang vber die zehen Jahr zu Marpurg gewesen / vnd daselbsten seine Theologiam Studiret / offtmals gehöret.

Die verdechtigen Theologen vnd Prediger in Hessen / haben sich nie recht zur Zwinglischen lehr für dem Fürsten offentlich bekennen wöllen.

Es haben auch die jenigen / so der Zwinglischen lehr halben im verdacht wahren / sich so gar nicht darzu öffentlich für den Fürsten vnd den andern Theologen bekennen wöllen / das sie vielmehr mit denselben D. Luthers lehr / der Augspurgischen Confeßion vnd der Würtenbergischen Theologen bekantnus vom H. Abendmal wieder die Zwinglianer vnd Calviniſten Subscribiret / vnd also mit jhrer eigenen Handt zeugnus gegeben / wie dan Pincier vnd Rodingius Anno 61. die letzte form zur declaration vom H. Abendtmahl zu Naumburg fürgeschlagen / vnd Anno 76. das Concordienbuch / so viel den Articul vom H. Abendtmahl in *Thesi* vnd *Antithesi* betrifft approbiret vnd vnterschrieben haben.

Welches alles zur Sonderlichen nachrichtung anhero gesetzet wirdt / auff das man hernach in der Historien von allen fürgefallenen Religionssachen / vnd da etwa eines oder des andern vngleiche meldung geschehen wirdt / desto besser vnd richtiger vrtheilen könne. Nun wöllen wir mit der Historien fortfahren vnd nach derselbigen zu vnserm intent vnd beweis kommen.

I.

Der vier Fürsten vnd Gebrüder zu Hessen Erbvertrag ist auf die Augspurgische Confession gerichtet.

Vnd fürs erste zwar / nach dem die vier Gebrüdere vnd Fürsten zu Hessen jhres Herren Vaters / Landgrave Philipsen Seeliger gedechtnus hinderlassenes Testament eröffnet / vnd darauff ein jeder sein antheil Landes angenommen / haben sie vntereinander einen Brüderlichen Erbvertrag auffgerichtet / vnd vnter andern zusammen gelobt vnd geschworen / das sie bey der einfelti-

gen lehr Göttliches worts / vermöge der Prophetischen vnd Apostolischen schrifften vnd der Augspurgischen Confeßion/ beständiglich verharren vnd darwieder einige falsche lehr/ sie haben nahmen wie sie wölle/ in jhren Landen nicht dulden noch einreissen lassen wöllen/ vmb deswillen/ wie aus vnterschiedenen schrifften zuerweisen/ sie auch niemahls gemeinet gewesen/ der Zwinglischen vnd Calvinischen lehr vom H. Abendmal platz vnd raum zugeben /sondern dargegen vber der lehr von der wahren gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi vnter Brot vnd Wein im Abendtmahl/ laut der Augspurgischen Confeßion vnd D. Luthers Catechismi / zu halten sich erkleret. Dahero erfolget / wie aus folgenden geschichten sonderlich wirdt offenbahr werden/ das zu jhren zeiten niemals des wegen *publicè* einiger streit von einem oder dem andern Theologo vnd Prediger auff Sacramentirischen schlag erreget/ noch D. Luthers vnd der Augspurgischen Confeßion verwandten lehr vnd bekantnus verworffen oder zum wenigsten angefochten worden.

Die Fürsten zu Hessen sind nie gemeinet gewesen/ der Zwinglischen lehr vom H. Abendtmahl raum zugeben.

II. *Generales Synodi* im Fürstenthumb Hessen.

Fürs ander/ nach dem/ beides den Consens vnd einhelligkeit in der lehr/ vnd dann gute disciplin in der Kirchen zuerhalten/ bey L. Philipsen des Eltern zeiten *Generales Synodi* von den Superintendenten vnd anderen fürnehmen Theologen vnd Predigern bey der Vniversitet vnd Kirchen des gantzen Fürstenthumbs / mit zuziehung der Weltlichen Fürstlichen Räthe angestellet vnd gehalten worden/ als haben seine Söhne die vier Fürsten vnd Gebrüder zu Hessen/ jhnen nichts höhers lassen angelegen sein / dann das dieselbigen immer fort vnd fort Continuiret/ vnd darinnen aller jrer Theologen vnd Prediger lehr vnd bekandtnus erforschet vnd dardurch der Consens vnd einhelligkeit in der lehr vnter allen Predicanten jhrer Fürstenthumb Lande vnd gebieten nicht weniger als zuvor beschehen/ nach aller mögligkeit erhalten würde/ darümb sie dann in jhrer Kirchenordnung deswegen specialbefelch vnnd ordnung ergehen vnd publiciren lassen.

Vnd

Vnd in diesen *General Synodis* nun haben alle die Theologen vnd Prediger/so an fürnehmen orten in Kirchen vnd Schulen zu Diensten angenommen vnnd bestellet worden/ sich nechst Gottes Wort vnd den dreyen bewerten Symbolis/ *Apostolico*, *Nicæno* vnd *Athanasiano*, fürnemlich zur Augspurgischen Confession vnd deroselben Apologiæ bekennen vnd deroselben vnterschreiben müssen. Vnd/wie Herr Nigrinus seeliger schreibet sind im *Synodo* Anno 72. etliche Professores vnd Præceptores/so des Calvinismi verdechtig gewesen/sonderlich zur Subscription erfordert worden/ da man recht hinder sie kommen/ vnd was sie heimlich im Schilde geführet/genungsam gespüret/ in dem sie sich die Augspurgische Confession zu vnterschreiben lange geweigert/vnd als man vrsach wissen wolte/was sie daran zu tadeln/endtlich einer/ der hernach ein grosser D. vnd ansehnlicher man worden/geantwortet vnd bekandt er hette sie nicht gelesen/drümb wolte er sie auch nicht vnterschreiben.

Generalin Synodus Anno 72.

NB.

So ist auch hiervber in etlichen vnterschiedlichen *Synodis* von den versamleten Superintendenten/ Theologen vnd Predigern der Consensus vnnd einigkeit in der lehr auff die Schmalcaldische Articul/ als denen Anno 37. die damals Hessische Superintendenten/Theologen vnd Predicanten/wie im ersten theil angezeigt/ vnterschrieben/ vnd dann auch auff D. Luthers kleinen Catechismum/als darinnen die Fürsten vnd vnterthanen von jugendt auff vnterrichtet vnd aufferzogen/gestellet vnd gerichtet worden.

Darzu Anno 71. vnnd 72. auff beyden *Synodis* zu Marpurg vnd Cassel kommen das *Corpus Doctrinæ Philippi Melanchtonis*, vnd für gut angesehen vnd beschlossen worden/ das man auch darauff *in docendo* in Kirchen vnd Schulen des Landes sehen solte/ fürnemlich aber aus keinen andern vrsachen/ als das darinnen die vornembsten heuptpuncten mehrerteils auffs gründlichst ausgefüret/vnd sonderlich die zwey herrliche *publica scripta*, nemlich *Augustana Confessio* vnd *Apologia* begrieffen wahren/wie hernach weiter sol gesagt werden.

Anno 71. vnd 72. ist auff den Synodis beschlossen/ das man in docendo auff das Corpus doctrinæ Philippi sehen solte.

Fürs

III. Hessische Kirchen ordnung Anno 72. in druck publiciret.

Fürs dritte haben die vier Fürsten vnd Gebrüder zu Hessen/ Landtgrave Wilhelm/Ludwig / Philips / vnd George mit Rath der Superintendenten vnd Theologen / so wol auch fürnehmer Politischer Räthe/sich einer Newen vnnd ausführlichen Kirchenordnung vergliechen/ welche Anno 72. im druck Publiciret worden.

In derselbigen haben sie die Superintendenten vnd Prediger/so viel die einigkeit der lehre betrifft / allein auff die Prophetische Apostolische schrifften/die drey bewerten Symbola der Kirchen/vnd die Augspurgische Confession gewiesen / vnd vor allem vnnötigen/ergerlichen vnd gefehrlichen disputiren vnd zancken/als das zu wenig erbawung der Kirchen diene/trewlich vnd ernstlichen verwarnet/ denn also lauten jhre wort *in Capitulo* von einigkeit der lehr vnd Predicanten.

Anfenglichen setzen / ordnen vnd wöllen wir / das alle vnd jede Superintendenten vnnd Prediger in jhrem Ampt vnd beruff / vornemlich mit allem ernst vnd fleiß dahin sehen vnd trachten/ das sie nicht alleine vor sich selbst bey der reinen gesunden lehr des H. Göttlichē worts/so vns in den Prophetischen vnd Apostolischen schrifften offenbahret / vnd in den dreyen bewerten Symbolis der Kirchen/auch der Augspurgischen Confession/ in kurtze Articul verfasset ist/bestendiglichen verharren / vnd die eintracht/ so bey lebzeiten vnsers geliebten Herren Vaters / bis anhero in diesen vnsern Fürstenthumben vnd graffschafften / in Schulen vnd Kirchen gewesen ist / auch hinführo vnter sich erhalten.

Sonderlich aber sich in das vnnötige/ ergerliche vnd gefehrliche disputiren vnd zancken/so von etlichen streittigen Theologen zu wenig erbawung der Kirchen erreget wirdt / nichts einmengen / sondern sich dessen gentzlich enthalten / vnnd das Volck von den Articuln vnserer wahren Christlichen Religion/ mit hindan setzung aller vnnötigen/vndienstlichen spitzfinnigkeit vnd vorwitziger fragen/ die nach der lehr des Apostels auff die Cantzel gar nicht gehören/auch bey den zuhörern nichts bauwen/

einfeltig/

einfeltig/ vnd nach dem grundt Göttliches worts vnd Augspurgischer Confession lehren vnd vnterweisen.

Hiervber ist gedachter Kirchenordnung ein kurtzer bericht von den fürnembsten heupetstücken Christlicher lehr für die Kinder/ so da sollen Confirmiret vnd zum ersten mahl zur Communion zugelassen werden/ in sonderliche frage vnd antwort gefast/ einverleibet: darinnen stehen die zehen Gebott in der ordnung/ wie sie in D. Luthers Catechismo gefasset/ werden auch folgende beschreibung der H. Tauff vnd des Abendtmahls des HErren befunden.

Die zehen Gebott stehen in der Hessischen Kirchenordnung/wie im D. Luthers Catechismo.

Die Tauff ist ein Göttliche handelung in welcher vns Gott durchs Wasserbadt im Wortt vnsere Sünden genediglich vmb Jesu Christi willen vergibt/ nimmet vns an zu seinen Kindern/ vnd machet vns zu erben aller seiner Himlischen güter.

Beschreibung der Tauff.

Das Abendtmahl des HErren ist ein Sacrament oder Göttliche handtlung/ da der HErr Christus selbst gegenwertig ist/ vnd vbergibt vns mit Brott vnd Wein seinen wahren Leib vnd Blutt/ zur gewissen versicherung/ das wir vergebung der Sünden haben/vnd mit jhm in ewigkeit leben sollen.

Beschreibung des H. Abendmahls.

Bey welchem allen abzunehmen/ das nicht allein die vier Fürsten vnd Gebrüder zu Hessen/ sondern auch deroselben Theologen vnd Predicanten/ so dazumahl die Kirchenordnung stellen vnd approbiren helffen/ mit den Sacramentirern/ Zwinglianern vnd Calvinisten/ vnd andern schwarm vnd Rottengeistern/ welche der Augspurgischen Confeßion zu wieder gelehret vnd allerley gezenck vnd spaltungen erreget/ nichts zu schaffen haben/ noch der Heidelbergischen lehr von der Tauff vnd des HErren Abendmahl vnd verenderten ordnung vnd abtheilung der zehen Gebott beypflichten vnd folgen wöllen.

Fürs vierde/ weil wir baldt auff die acten vnd handelungen/ vber dem Christlichen Concordienbuch vnter den Superintendenten/Theologen vnd Predigern in Hessen ergangen/ da sich auch die trennung schon albereit angefangen/ kommen werden/ ist zuforderst zu wissen/ das auch zuvor/ehe dan das Concordienbuch 4.

von den darzu verordneten Theologen gestellet / vnd den Hessischen Theologen zur Censur vbergeben worden. *D. Jacobus Andreæ* etliche Teutsche Theses von dem H. Abendmal vnd der Maiestet des HErren Christi nach seiner Menschlichen Natur an die fürnembsten Theologen hin vnd wieder in Teutschlandt / davon jhr *judicium* meinung vnd *Consens* zuerforschen / geschicket / welche die gewesene beyde Theologi zu Marpurg / *D. Iohannes Lonicerus* vnd *Henricus Orthius stipendiariorum Ephorus approbiret* vnd vnterschrieben. Vnd damit man daraus vmb so viel desto besser von jhrer Confession vnnd bekandtnus vrtheilen vnd ja nicht daran zweiffeln möge / wöllen wir gedachte Theses gantz beneben den worten / mit welchen sie vnterschrieben vnd jhren *Consensum testiret*, anhero setzen.

1. Von dem H. Sacrament des HErren Abendtmahls glauben lehren vnd bekennen wir / das in demselbigen mit Brot vnnd Wein der warhafftige Leib vnd Blut vnsers HERRN Jesu Christi gegenwertig sey / ausgetheilet vnd empfangen werde von allen denen / die sich des Sacraments nach seinem befehl vnd einsetzung gebrauchen.

2. Wir glauben lehren vnd bekennen auch / das nicht allein die rechtgleubigen vnd warhafftige Christen sondern auch die vnbusfertigen heuchler (welche nach der Lehr Christi erger sind denn die offenbahre Sünder) den warhafftigen Leib vnd Blut Christi im Sacrament zum gericht empfangen / welches entweder zeitlich ist / da sie buß thun / oder ewig auff jhnen bleibt / da sie sich nicht warhafftig zu Gott bekeren. Denn Christus nicht allein ein Heilandt vnd Seligmacher / sondern auch ein Richter ist / der alles gericht in den vnbußfertigen Gottlosen / so sich vnter die Rechtgleubigen im brauch des Sacraments vntermischen / als das leben in den warhafftigen Christen / wircket.

3. Der grundt vnsers glaubens sindt die einfeltigen wort der einsetzung vnd stifftung dieses Sacraments / da Christus sagt / Nemet esset das ist mein Leib der für euch gegeben wirdt / Nemet vnd trincket / das ist mein Blut des Newen Testaments / das für

euch

euch vnd für viel vergossen wirdt zur vergebung der Sünden. Weil er dann warhafftig ist in seinem wort / darzu die Allmechtigkeit selbst/ so mus es auch war sein / was er redet / vnd ist so mechtig / das ers auch thun kan. Glauben also einfeltig diesen seinen worten / welche wort sindt seines Testaments vnd letzten willens / darin er nicht verblümbte wort / sondern einfeltige reden gebraucht hat/ welche zuverstehen seindt wie sie lauten/ vnd anders nicht dann mit einfeltigem glauben können gefasset vnd begriffen werden. Vnd vermahnen demnach alle Christen das sie bey dieser einfalt bleiben / vnnd sich darvon nicht abtreiben lassen.

Da mann vns aber bey dieser einfeltigen bekentnus glauben vnd verstandt der Wortt Christi nicht will bleiben lassen/ sondern fürgibt/ solcher vnser glaub meinung vnd verstandt sey wieder den Articul vnsers Christlichen Apostolischen glaubens/ da wir bekennen / das Christus mit seinem Leib gen Himmel gefahren sey / vnnd bleib daselbst bis an Jüngsten Tag / da er wieder kommen werde / darümb er im Heiligen Abendtmahl nicht gegenwertig sein solle : Hie ist von Nöthen vnnd kan keines wegs vbergangen werden / das mann einfeltig erklere den Articul von der Menschwerdung des Sohns GOTTES vnd auffs einfeltigst anzeige / welcher gestalt beyde Naturen die Göttliche vnnd die Menschliche sich in Christo Persöhnlich vereiniget/ daraus verstanden werde / wie hoch die Menschliche Natur in Christo durch diese Persöhnliche vereinigung gesetzt vnd erhöhet worden sey / nemlich das Christus nach seiner Menschlichen Natur höher worden denn alle Himmel/ wie der Apostel redet / der vrsachen er auch zu Nicodemo sagt / Niemandt fehrt gen Himmel / denn der vom Himmel kommen ist. Dann mit Gott eine Person sein / ist viel höher denn im Himmel sein. Darümb die eusserliche sichtbahrliche Himmelfart Christi / nach welcher er im Himmel vnnd nicht auff Erden ist / der gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi im Heiligen Abendtmahl nichts gibt vnd nichts nimpt.

4.

Dann Christus dis Sacrament eingesetzt vnd ausgetheilet hat/ ehe er ist gen Himmel gefahren/ auch damals als er leiblichen vmbschrieben bey seinen Jüngern an einem gewissen ort gewesen/ demnach auch diese gegenwertigkeit auff ein andere vnd viel höhere weise zugehet/ dann wie er bey seinen Jüngern gesessen/ vnd gen Himmel gefahren ist/ welche wir anbeten vnd mit der vernunfft nicht erforschen sollen.

5. Also auch ist von nöthen das wir den Articul vnsers Christlichen glaubens vom sitzen zur rechten Gottes erkleren/ wie derselbige auff das einfeltigeste in vnserm Kinderglauben begriffen ist/ da dann die rechte Gottes nicht kan verstanden werden vor ein leiblichen oder himlischen gewissen ort/ weil Gott ein Geist ist vnd kein leiblich wesen/ vnd demnach bey jhme oder in seinem wesen weder lincke noch rechte/ sondern die rechte Gottes ist nichts anders/ dann Gottes Allmechtigkeit vnd vnendliche krafft/ die der Sohn Gottes selbst ist/ als das allmechtige wort/ durch welches der Vater alles erschaffen vnd seine macht in allen Creaturen bewiesen hat. Derhalben dis sitzen zur rechten Gottes heist nichts anders/ da man es auffs einfeltigest erkleren sol/ dann in diese Allmechtigkeit eingesetzt sein/ vnnd sich derselben gebrauchen/ mit dem Vater alles gegenwertig Regieren/ das Christo nach seiner Menschlichen Natur vnd vmb der Menschlichen Natur willen zugeschrieben wirdt/ vmb welcher mitgetheileten Majestet willen/ Christus auch nach seiner Menschlichen Natur auff ein Himlische vnnd Menschlicher vernunfft vnerforschliche weise gegenwertig ist/ alles im Himmel vnd auff erden Regiret.

6. Die Majestet aber ist nicht nur ein Blosser nahme oder titel der Christo nach seiner Menschlichen Natur gegeben/ sondern ist ein warhafftige Majestet/ darinnen Christus als des Menschen Sohn/ das ist/ nach seiner Menschlichen Natur vnd sonst kein Engel noch Mensch ist eingesetzet worden. Dann nach seiner Göttlichen natur sitzt er nicht zur rechten Gottes/ weil er die rechte Gottes selbst ist/ dardurch Himmel vnd Erden der Vater als durch sein allmechtiges wortt erschaffen hat/ sondern die Persohn sitzt zur rechten Gottes nach der Menschlichen Natur/ wie dann alle Articul des glaubens also zuverstehen

seindt/

seindt/ Er ist geborn von Maria nach der Menschlichen Natur/ hat gelitten nach der Menschlichen Natur / ist gestorben nach der Menschlichen Natur/ ist aufferstanden vnd gen Himmel gefahren/nach der Menschlichē Natur /also sitzt er auch zur rechten Gottes nach der Menschlichen Natur / das jhm auch nach der Menschlichen Natur ist gegeben alle gewalt im Himel vnd auff Erden/ ist gesetzt vber alle gewalt / Herrschafft/ehren/ jhm sind vnterworffen alle Himlische Jrrdische vnd Hellische Creaturen.

Da aber jemandt der blossen Menscheit solches alles wolte zuschreiben/vnd sagen/ die Menscheit hat gelitten/gestorben/ sitzt zur rechten Gottes/ der redet vnrecht.

Dann die Menscheit Christi ist nicht für sich selbst eine Per- 7.
son / sonder in einigkeit der Persohn des Sons Gottes auffgenommen/ darümb solches alles der Persohn / doch vmb der Menschlichen Natur willen zugelegt wirdt / derhalben es jhme weder vnmöglich (wie etliche fürgeben) noch schwer/ sondern gantz leicht ist/ vns seinen Leib im H. Abendmal zu essen zugeben/ das S. Petro vnmöglich wehre/ dann er sitzt nicht zur rechten Gottes/ ist auch nicht mit Gott ein Person / wie Christus der Son Marie.

Das ist vnser einfeltige Catechismus vnd Christlich Kinder- 8.
glaube/ vnd kan nicht anders noch einfeltiger erklert werden/ dardurch die Menschliche Natur in Christo weder verleugnet noch abgetilget/die naturen weder getrennet noch vermischet werden/ wie dan solches der H. Athanasius in seinem Symbolo durch die gleichnus der Seel vnd des Leibs erkleret / in welchem zu sehen/ das des Leibs vnd der Selen Natur vnd eigenschafft nicht miteinander vermischet/ wenn dir Sele dem Leib auch jre eigenschafften mittheilet/ welche der Leib nit hat/ wenn die Sele daraus geschieden ist. Vnnd an diesem grundt ist vns Christen nicht allein die warhafftige gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi/ sonder auch all vnser trost heil vnd Seligkeit gelegen. Dann da wir diese Majestet (welche die H. Schrifft des 9.
Menschen Sohn / das ist / Christo nach seiner Menschlichen Natur zuschreibt/vnd derhalben jhn vber alle Engel vnd leibliche Creaturen als einen gemachten Herren setzet) Christo nach seiner

Menschlichen Natur entziehen vnd in dieser Persohn allein von der Göttlichen Natur verstehen müsten / vnd die Menschliche natur nichts dañ den Namen darvon habē solte/das er Almechtig vnd gegenwertig nach der Menschlichen Natur wol genennet/ aber in der warheit nicht sein solte / würden wir seinen Leib vnd Blut nicht allein im Heiligen Nachtmahl/ sondern auch Christum gantz vnd gar verlieren/vnd nur einen gemachten Christum nach der Menschlichen Natur behalten / von deme grosse dinge gesagt / aber im werck nichts sondern nur blosse titel vnd namen sein solten.

10. Derowegen wir aus keinem fürwitz oder vnnothwendigen spitzfindigkeit vns in dieser disputation eingelassen / sondern gern mit jederman freundlich vnd einig sein wolten / die vns bey den einfeltigen worten des HErren Christi bleiben lassen vnd mit vns die warhafftige gegenwertigkeit des Leibs vnnd Bluts Christi bekennen.

11. Da vns aber jemandt von dieser vnser einfalt mit verkehrung der Articul des glaubens treiben will / soll vns niemandt verdencken / das wir bey dem grundt bleiben / den vns die Articul des Christlichen glaubens geben / vnd dieselbige auff das einfeltigeste erkleren/welches D. Martini Lutheri grundt je vnd allwegen gewesen/ wie sein bekantnus vom H. Abendtmahl ausweiset vnd durch vns nichts spitzfindiges noch newes eingeführet wird/ sondern denselbigen behalten müssen/ wollen wir anders Christum nicht gar verlieren.

Johannes Lonicerus D. ex animo subscripsit.

Henricus Orthius Ephorus stipendiariorum in Schola Marpurgensi non solum calamo, sed & mente subscripsit.

Ebenmessi-

Auslegung Herr Georgij Nigrini vber Apocalypsin Anno 72. gedruckt.

Er Benmessiger gestalt hat in Anno 72. Herr Georgius Nigrinus seliger gedechtnus seine auslegung vber die offenbarung Johannis im offenem druck ausgehen lassen/ darinnen er aus den worten Johannis / da er spricht / vnd als ich mich wande sahe ich sieben gülden Leuchter / vnd mitten vnter den sieben Leuchtern einen der war eines Menschen Son gleich / Apocal. 1. Diese lehr zeuget / das der HErr Christus auch als Mensch vnd also gantz vnd vnzertrent in einer Person bey seiner lieben Kirchen auff Erden gegenwertig sey / vnd ausdrücklich darzu setzet / das man solches mercken solle wieder die jenigen / so da meinen / das Christus allein nach der Göttlichen Natur zugegen sey / vnd darmit die Person Christi trennen.

NB.

Das findet bey Zwinglianern vnnd Calvinisten.

Daraus ja offenbarlich erscheinet / das die fürnembsten Hessischen Theologen vnd Prediger für mehr als vor dreissig Jahren / nicht allein im Articul vom H. Abendtmahl / sondern auch von der Person Christi vnd der Göttlichen Majestet / welche seiner Menschlichen Natur durch die Persönliche vereinigung vnd das sitzen zur rechten Gottes mitgetheilet worden / richtig vnd wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten gewesen. Vnd hat damals nicht ein einiger Theologus sich hören vnd mercken lassen / der solches an jhnen / als ein vngehewres *paradoxum* vnd groben abscheulichen jrrthumb / (wie hernacher an D. Hunnio seligen geschehen) gestraffet oder getadelt.

V.

D. Hunnius hat sich nicht selbst ins Land zu Hessen eingebrüdert oder eingedrungen.

Fürs fünffte folget wie D. Hunnius seliger gedechtnus aus dem Landt zu Würtenberg ins Landt zu Hessen / kommen / da wir dann hören werden / das er keines wegs sich selbsten hienein gesönet vnd gebrüdert (wie D. Schönfeldt gethan / als er im Landt zu Meissen seines Calvinischen wesens halben nicht bleiben können / viel weniger aber mit gewalt eingedrungen / das Religionswesen / so zuvor darinnen im schwang gangen / zu *turbiren* / vnd spaltung vnd trennung zwischen den Kirchen des Vnter vnnd Oberfürstenthumbs Hessen anzurichten / wie Man jhm zur vngebür zumessen vnd schuld geben will.

Nach

Anno 1576. 7. Januar. zerting D. Henricus Victor, pro fessor & pastor Marp. gangen ist.

Nach dem Anno 76. den 7. Januarij D. Henricus Victor Professor vnd Prediger zu Marpurg todts verfahren vnnd seine stell mit einer andern tüchtigen vnnd qualificirten Personn ersetzet werden müssen / haben beide Fürsten Landtgrave Wilhelm vnd Landtgrave Ludwig / Gebrüdere / als denen das *Jus Academicum* zustunde / einmütiglich dahin geschlossen / das ein solcher Theologus / der da in der lehr rein vnnd richtig vnd den Zwinglianern vnd Calvinisten durchaus nichts zugethan wehre / zur Profeßion vnd Predicatur vociret vnnd beruffen werden möchte / vnd sindt die *Vota* sonderlich gangen auff *D. Davidem Chytræum*, *D. Paulum ab Eitzen* (welche beide wieder die Sacramentirer gestritten) vnd *D. Jacobum Heerbrandum* / der Universitet Tübingen Professorem / welcher auch endtlich von Hertzog Ludwigen zu Würtenberg begehrt worden.

L. Wilhelm vnd L. Ludwig wöllen einen richtigen Theologen zur Profession haben.

D. Heerbrandt wirdt vom Hertzog zu Würtenberg begeret.

Das dann ein anzeig ist / das die Fürsten auff die Theologen Augspurgischer Confeßion / welcher lehr vnd bekentnus wieder die Zwinglianer Vnd Calvinisten bekandt war / ein besonderes Auge gehabt / vnd weil bis dahero etliche Professores nicht wenig verdechtig gewesen / gern einen solchen mann haben wöllen / der fein strack vnd gerade zugienge / vnd den *adversarijs* mit gutem grundt zubegegnen wüste.

Als aber D. Heerbrandt seliger sich zum theil alters / zum theil anderer vrsachen halben entschüldiget vnd auff Hertzog Ludwigs befelch ein ander an seiner stad zum *Professore Theologiæ* zu Marpurg *nominiret* vnd fürgeschlagen werden sollen / ist Hunnius dazumahl der Kirchen zu Tübingen Diaconus für allen andern darzu erwehlet / vnd von Hertzog Ludwigen gen Marpurg geschicket vnd dem Landgraven *præsentiret* worden.

D. Hunnius wirdt zum Professore vnd Prediger zu Marpurg nominiret vnd præsentiret.

Wiewol er aber vieler vrsachen wegen auss Landt zuziehen sich nicht wenig beschwert gefunden / ist er doch seinen *Præceptoribus* zu ehren / seinem gnedigen lieben Landesfürsten aber zu vnterthaniger folge fortgezogen / vnd den 16. May. Anno 76. zu

Marpurg

Marpurg erstlich ankommen / da er so baldt des andern Tages auff m Schloß für Landtgrave Ludwigen Predigen vnd folgends in der Vniversitet mit lesen vnd *profitiren* seine *prob* thun müssen. Vnd haben Ihn darauff beide Fürsten / nach dem sie von seinen gaben vnd *qualification* genungsamen bericht eingenommen / zur Profeßion bey der Vniversitet vnd Predicatur in der Pfarrkirchen Vociren / annehmen vnd bestellen lassen / auch mit einer *Commendation* an Hertzog Ludwigen vnd die Vniversitet zu Tübingen zu rück geschicke / mit begehren / das Man jhm daselbsten *gradum Doctoratus Conferiren* vnd in jhre Vniversitet folgen lassen wolte. Welches als es geschehen / hat er sich kurtz hernach mit den seinen / vnd zwar mit jhrer grossen vngelegenheit / wie vielen ehrlichen leuten wissent / auffgemacht vnd zu Marpurg zur Profeßion vnd Predicatur / darzu er vociret vnd beruffen worden / gentzlich eingestellet.

D. Hunnius promovitet zu Tübingen.

D. Hunnius zeucht mit den seinen mit grosser vngelegenheit volendes nach Marpurg.

Nun lesset man alle verstendigen vrtheilen / ob nicht die beyden Herrn / Landtgrave Wilhelm vnd Landtgrave Ludwig / so wol auch die von der Vniversitet Marpurg / mit der Würtenbergischen Theologen vnd also auch *D. Hunnij* seligen lehr vnd bekantnus durch vnd durch wol *Content* vnnd zu frieden gewest / Sintemahl keines wegs glaublich noch vermuthlich / das sie aus der Vniversitet Tübingen / welcher nahm vnd bekandtnus wieder die Heidelbergischen Zwinglianer weit vnd breit bekandt war / einen *Professorem Theologiæ* würden begehrt haben / wenn sie es mit den Zwinglianern vnd Calvinisten gehalten / vnd der Würtenbergischen Theologen lehr von der Persohn des HErren Christi vnd seiner Majestet nach der Menschlichen Natur / wie sie dieselbige wieder die Heidelbergischen verfochten / Improbiret vnd verworffen hetten / zumahl weil Heidelberg viel neher war als Tübingen / vnd von dannen ein Professor mit weniger beschwerden vnd vnkosten gen Marpurg gebracht werden? Vnd was darff man noch lang drüber erkennen lassen? Es haben ja die Würtenbergische

N Theologen

Theologen selbsten nichts anders daraus schliessen vnd vernemen können/ dann das die Vniversitet vnd Kirchen zu Marpurg mit ihrer Vniversitet vnd Kirchen zu Tübingen in der lehr einig sey/ wie hiervon D. Heerbrande in offenem druck an die Vniversitet Marpurg in der præfation für seiner disputation de necessitate & contingentia, darinnen D. Hunnius pro gradu respondiret, gerümet vnd geschrieben: Consensus doctrinæ cœlestis, quæ eadem in vestra & nostra Academia atq; Ecclesia sonat, argumentum est, quod illustrissimi vestri principes vobiscum ex nostra schola potissimum Theologiæ Professorem & Ecclesiasten petendum sibi judicaverunt: Das ist/ das ewre Fürsten beneben euch fürnemlich aus vnser schul einen Professorem Theologiæ begehrt/ das ist eine anzeigung das einerley lehr beides in vnser vnd in ewrer Vniversitet vnd Kirchen einhelliglich geführet werde.

VI. Generalis Synodus. Anno 76. zu Cassel.

Fürs sechste als nun D. Hunnius gen Marpurg kommen vnd noch nit recht einen Monat seiner Profession vnd Predicatur abgewartet/ ist den 31. Augusti der järliche *General Synodus* zu Cassel angestellet/ vnd darauff das Concordienbuch von etlichen fürnemen vnd berümbten Theologen Augspurgischer Confession/ welche Landgrave Wilhelm selbsten (laut S. F. G. eigenen schreiben sub dato Cassel den 1. Novembris Anno 77. an Hertzog Julium zu Braunschwig gethan/ dem Churfürsten zu Sachsen Hertzog Augusto/ Hochlöblichster gedechtnus/ aus sonderer zu ihme getragener zuversicht/ darzu *nominiret* vnd fürgeschlagen/ gestellet denn damals versamleten Superintendenten/ Theologen vnd Predigern zur Censur vbergeben worden/ mit dem befelch/ das sie dasselbige mit einander verlesen/ fleißig erwegen/ vnd welcher gestalt sie damit zu frieden sein köndten/ schrifftlich erkleren vnd berichten solten.

Erster anfang der spaltung zwischen den Theologen vnd Predigern in Hessen.

Da hat sich zum allererstenn etlicher massen vngleicheit der Confession vnd spaltung vnter den Theologen vnd Predigern des Vnter vnnd Oberfürstenthumbs Hessen ereuget/ vnd zwar einig vnd allein im Articul von der Person Christi. Dann

Denn so viel belanget der Articul von der Erbsünde/ vom freyen willen / von der gerechtigkeit des glaubens / von guten wercken/ vom Evangelio/vom dritten gebrauch des gesetzes/vom Heiligen Abendtmahl/von der hellefahrt des HErren Christi / von den *Adiaphoris* vñ freyen mitteldingē/von der *Prædestination* vnd Ewigen Gnadenwal/ findt sie mit dem Concordienbuch sampt vnd sonders einig vnd zu frieden gewesen/vnd zwar nicht allein M. Meyer/vnd M. Gravius die beyde Unterhessische Superintendenten/ sondern auch vnter den Oberhessischen Pincier selbsten / der doch hiebevor vom Heiligen Abendtmahl im offentlichen druck wieder D. Luthers vnnd der Augspurgischen Confession verwandten lehr geschrieben hatte.

Pincier præbiret die notulam de Cœna Domini in formula Concordiæ.

Vnnd damit mann an jhrem Consensu/ sonderlich in beyden Articuln vom H. Abendtmahl vnd der Gnadenwahl/ in welchem / so wol als im Articul von der Persohn Christi / die Calvinisten von vnserer Kirchen Confession abgesondert sindt / desto weniger zu zweiffeln habe/ vnnd für gantz gewiß erkenne vnd halte / das sie darinnen den Zwinglianern vnd Calvinisten nicht beyfall geben wöllen / wöllen wir aus jhrer Censur / deren sie sich vber das Concordienbuch den 8. Septembris Anno 76. vergliechen / jhre eigene wortt hören. Also aber schreiben sie an die Fürsten.

Vom H. Abendtmahl des HERRN Jesu Christi davon der 7. Punct meldt / ist leider nunmehr ein lange zeit baldt von anfang des auffgehenden lichts des H. Evangelij bis daher ein schwerer vnd fast schedlicher streit gewesen / wir haben aber in vnsern Kirchē nit anders gelehret/ vnd gedencken auch hinforders durch GOttes krafft hülff vnnd genadt anders nicht zu lehren / denn das in warem gebrauch des Abendtmals des HERRN Jesu Christi mit Brott vnnd Wein der wahre wesendtliche gegenwertige Leib des HERRN Christi der vor vns am Creutz in Todt gegeben / vnd das wahre wesentliche gegenwertige Blutt des HERRN Jesu Christi / so vor

Hessische Censur vom H. Abendtmahl.

vns am stam des Creutzes vergossen worden ist / doch nicht eusserlicher / natürlicher / sondern innerlicher vnd allein dem glauben begreifflicher weise vberreichet empfangē vñ genossen werde/ von würdigen vnd vnwürdigen / von würdigen zu jhres glaubens sterckung/ vnd also zu jhrem heil vnd seligkeit/ von vnwürdigen aber zum gericht / wie wir dann dessen Weilandt dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herren Herren Philipsen dem Eltern Landtgraven zu Hessen E. F. G. Herren Vater / milder vnd Hochlöblicher gedechtnus / seligen / etzliche mal bekentnus gethan vnd vbergeben / sonderlich aber Anno 61. nach gehaltenen tagen zu Naumburg / da von der Nottel des zehenden Articuls der Augspurgischen Confession / wie die in der Præfation in die von newen receptirte / vnd vnterschriebene Confession etwas ausführlicher gesetzt werden solt / jrrung vorgefallen / vnd Anno 56. da vns von der Würtenbergischen Theologen letzten schreiben wieder die Heidelberger vnsere meinung anzuzeigen gnediglichen aufferlegt vnd befohlen worden ist / welche vnsere bekantnus vnd meinung auch die Würtenbergische Theologen derozeit approbirt vnd jhnen wolgefallen lassen: Wir sindt geblieben vnd bleiben bey der Concordien so Bucerus Anno 36. zwischen den Wittenbergischen vnnd Oberlendischen Theologen auffgericht hat wie dañ Hochgedachter E. F. G. Herr Vater Gottseliger gedechtnus/ in S. F. G. Testament E. F. G. hierbey zubleiben vnd hierober zu halten gnediglich verordnet vnd eingebunden haben etc.

Vnnd kurtz hernach schliessen sie: Dieweil wir nun nicht anders finden können / dann das der versamleten Theologen weitleufftige ausführliche erklerung dieses Articuls im fundament vnd grundt was beyde die Thesin vnd Antithesin belangt/ mit vnser Confession vnd meinung vbereinstimmet / sindt wir mit derselbigen erklerung wol zu frieden.

Falsche Censur von der Gnadenwahl.

Der Elffte Articul / von der Prædestinarion / wie er aus grundt Göttliches Worts Christlich vnd wol erkleret / Also ist er auch dermassen ausgeführt/ das weder die sichern Maulchristen jhrem Vnchristlichen leben einen schein zu suchen / noch die

angefoch-

angefochtene bekümmerte Hertzen zur zweiffelung oder verzweiffelung hieraus vrsach nemen könten / sondern alle Gottselige Hertzen / das sie aus lauterer gnade Gottes ohn alle jhre wirdigkeit eigen verdienst vnd zuthun / gerechtfertiget seyn / das auch Gott selbst wieder alle des Teuffels vnd der Gottlosen Welt anfechtunge vnd wiederwertigkeit sie bey einmahl erkandter vnd gegleubter Göttlicher warheit vnd genaden genediglich beschützen vnd erhalten / vnd also jre seligkeit nicht leichtlichen verschertzen lassen wölle / getröstet / im glauben gestercket / vnd gentzlich vergewissert vnd versichert werden mögen / darzu dann allein dieser hochwichtige vnergründtliche Articul / von den Propheten vnd Aposteln angezogen / vnd in jhren schrifften tractirt vnd gehandelt wirdt.

Was dann den Articul von der Persohn des Herren Christi betrifft / sindt sie zwar laut der wort jhrer Censur mit der erklerung des Concordienbuchs *In fundamento* einig vnd mit den Herren Theologen zu frieden gewesen / vnd deswegen folgender gestalt jhre confession gethan.

Hessische Censur von der Persohn Christi.

Der achte Articul von der Persohn Christi ist wichtig vnd hoch / darauff das gantze fundament vnser Christlichen lehr vnd glaubens beruhet / derowegen er billich erkleret vnd wieder alle jrrthum's auch alte vnd newe Ketzereyen befestigt vnd vertheidigt wirdt / wie aber der Teuffel des HErren Christi vnd seines Reichs / vnd also aller frommen Christen vnd glaubigen ein abgesagter feindt ist / also hat er bey der alten Kirchen gleich nach der Apostel zeit viel grewlicher Gotteslesterlicher jrrthumb erreget / diesen Articul zuverfelschen vnd die reine lehr von der Persohn des HErren Christi zuverdunckeln / welche aber doch durch Gottes genadt vnd hülff in den haupt Concilijs recht erklert vnd mit Gottes Wort gewaltiglich refutirer vnd widerlegt worden sein / zu dieser zeit wirdt er darümb in streit gezogen / das die Zwinglischen vnd Calvinischen vermeinen mit diesen vnd andern Articuln / (als da sindt auffgefahren gen Himmel / sitzet zur rechten Gottes des Allmechtigen) zubeweisen / das Chri-

Warümb der Artickel von der Person Christi in streit gezogen werde.

stus seinen warhafftigen wesentlichen Leib vnd sein warhafftiges wesentliches Blut im H. Abendtmahl nicht zu essen vnd zu trincken geben köndte / wiewol nun dieser Articul nicht das rechte fundament vnd grundt ist / daraus die gegenwertigkeit des HErren Christi Leibs vnd Bluts im H. Abendemahl erwiesen wirdt / sondern die wort der einsetzung / Nemet esset / das ist mein Leib etc. die sindts die vns versichern / das der HErr im wahrem brauch dieses Sacraments vns mit seinem warhafftigen Leib vnd warhafftigem Blut speise vnnd trencke / so ist er aber doch dem fundament vnd grundt nicht entgegen / wie von

NB. etlichen vorgeben werden wil / sondern gleich wie die wort des Nachtmahls geben vnd zeugen / das der HErr Christus vns seinen wahren Leib vnd wahres Blutt geben vnnd austheilen wolt / also zeuget vnd bewöret dieser vnnd die andern Articul von der auffahrt des HErren Christi vnd seinem sitzen zur rechten Gottes / das er seinen Leib vnnd sein Blut im Nachtmahl vns geben vnnd mittheilen köndte / darümb wirdt er billich erklert vnd gezeigt / das die warheit der Menschlichen Natur in

NB. Christo / wie auch seine auffahrt vnnd sitzen zur rechten handt Gottes / die gegenwertigkeit des leibs vnd Bluts Jesu Christi im H. Abendtmahl nicht hindern.

Die Landgrävischen referiren sich in der Censur auff jhr bedencken Anno 66. vbergeben.

Da referiren wir vns nun alhier abermahls auff vorgedachtes vnser Anno 66. hier von vbergebenes einfeltiges bekentnus / Nemlich das wir das sitzen zur rechten Handt Gottes / darin der HErr gen Himmel gefahren ist / nicht verstehen von einem gewissen ort / darin der Leib Jesu Christi also eingeschlossen vnd gefangen genommen sey / das er anderswo / dahin er jhn mit seinem worte ordnet / nicht sein kan / sondern von der Göttlichen macht vnnd Herrligkeit / in welcher er der HERR Christus / mit Gott seinem Ewigen vnd Allmechtigen Vater / herschet vnd alles Regieret / also haltens wir darvor / das Christus warhafftiger Natürlicher Mensch ist / vnnd bleibt / erzwingt nicht / das darümb sein Leib vnnd Blut im H. Abendtmahl nicht köndte ausgetheilet / empfangen vnd genossen werden/

den/sondern dieweil die Menscheit Christi von dem Ewigen Sohn Gottes angenommen/ vnd also mit der Gottheit vnzertrenlich vereiniget worden ist/wolte vielmehr hieraus erfolgen / vnd werde vnwidersprechlich erwiesen/ das der HErr Christus als ein allmechtiger Gott sey / wo er wil / mit seinem Leib vnd Blut / vnnd also in dem Heiligen Abendtmahl laut seiner verheissung seinen wahren Leib vnd Blut austheilen / zu essen/ vnd zu trincken geben könne. NB.

Hiervon aber ist etwas streit vorgefallen / dieweil im Concordienbuch de Communicatione Idiomatum also gelehrt wirdt / das von wegen der Persönlichen vereinigung auch die Göttliche Natur der Menschlichen Natur jhre Göttliche Natürliche vnnd vnendtliche eigenschafften / Majestet vnd HErrligkeit Realiter, das ist mit der that vnnd warheit mitgetheilet / vnd der HERR Christus allenthalben sey / nicht allein nach der Göttlichen/ sondern auch nach der Menschlichen Natur/ nach welcher er vnser Bruder ist: Haben solches etliche / fürnemlich aber die Vnterhessischen auff anregen jhres Superintendenten M. Meyers in jhren Votis dahin gedeutet / als würde von den Herrn Theologen vnd verfassern der Formulæ Concordiæ gelehret/ das die Göttliche Natur der Menschlichen Natur alle jhre proprietates also mittheile/ das sie dieselbige auch besonders vnnd vor sich selbst habe/ welches/das es absque transfusione proprietatum vnnd exæquatione naturarum geschehen müge / sie nicht vernehmen köndten / darümb mann auch nicht sagen solle / die Menscheit oder Menschliche Natur Christi sey Allmechtig/ allenthalben etc. Ja sie haben die Communicationem Idiomatum divinorum realem gantz vnnd gar verworffen / vnnd fürgegeben / das dardurch die Menschliche Natur des HERRN Christi mit jhren Natürlichen eigenschafften auffgehaben vnd

Was der streit gewesen im articul von der Person Christi zwischen dem Hessischen Theologen.

vnd in die Gottheit verwandelt würde / welches stücklein sie von den Wittenbergischen heimlichen Calvinisten / *Peucero, Crucigero, Pezelio* vnd andern jhres gleichen / mit denen sie gute *Correspondens* vnd kundtschafft gehalten / entlehnet vnd gelernet.

Dargegen hat nicht allein D. Hunnius / so ohn längsten von Tübingen gen Marpurg zur *Profession vociret* worden / sondern auch der mehrertheil der Theologen / Superintendenten vnd fürnembster Prediger bey der Universitet vnd den Kirchen im Oberfürstenthumb Hessen / welche Brentium vor etlichen Jahren selbst gehört / theils auch zu Tübingen studiret vnd sonsten des Herrn Brentij vnd der Würtenbergischen Theologen schrifften wieder die Zwinglianer vnnd Calvinisten von der Majestet des Menschen Christi zur rechten Gottes fleißig gelesen / jhren Consensum mit der *formula Concordiæ* auch im Puncten / *de reali communicatione Idiomatum, & Personali omnipræsentia humanæ naturæ* in offentlicher versamlung in jhren *Votis testiret*, vnd allerley erinnerung gethan / das die Reden von der warhafften vnd thedtlichen gemeinschafft der beyden Naturen vnd jhren eigenschafften / so wol von der Majestet oder allenhalbenheit der Menschlichen Natur / im Concordienbuch nicht dahin zuverstehen seyn / als solten die Natürlichen vnendlichen eigenschafften der Göttlichen Natur der angenommenen Menschlichen Natur / besonders vnd für sich selbst *tradiret* vnd mitgetheilet werden / vnd dahero die Menschliche Natur für sich selbsten *in abstracto* / das ist abgesondert vom wort / allenthalben seyn / dieweil die Würtenbergischen Theologen in jhrem *judicio* vber der Landtgrävischen Theologen bedencken Anno 66. gestelt / sich deswegen allerdings richtig vnd genungsam erkleret / die *Authores* der *Formulæ Concordiæ* auch wieder die Eutychianische Ketzerey vnd andere abscheuliche vngeheure *dogmata* vnd *portenta* (deren mann Brentium vnd andere Theologen Augspurgischer Confeßion beschüldigte) sich im klaren Buchstaben wolverwahret. Vnd könne mann ja das jenige / was die schrifft selbsten

selbsten dem Menschen Christo / oder Christo nach der Menschlichen Natur / von wegen der Persönlichen vereinigung vnd der erhöhung zur rechten Gottes zulege / besonders aber die *personalem omnipræsentiam totius Christi secundum utramq; naturam*, die Persönliche vberallgegenwertigkeit des gantzen Christi nach beyden Naturen der Göttlichen vnd Menschlichen / daran vns vnser höchster trost gelegen wehre / nicht leugnen noch verwerffen / viel weniger als falsch vnd vnrecht mit solchen vnd dergleichen *Consequentzen* vnd *absurditeten* von den Zwinglianern erdacht / beschüldigen vnd verdechtig machen.

Dahero erfolget / das in der Censur / da deswegen an die Herrn Theologen die verfasser des Concordienbuchs erinnerung geschehen sollen / die wort also gesetzet sindt / das jhrer etliche nicht vernehmen können / wie *absq; transfusione proprietatum & exæquatione naturarum* geschehen köndte / wenn gelehret wirdt / das die Göttliche Natur alle jhre *proprietates* der Menschlichen also mittheile / das sie dieselbige auch vor sich vnd nach der Menscheit habe: Sie können auch in jhrer einfalt nicht begreiffen / wie die *Antiphysica dona* / das ist die gaben / so wieder die Natur des Menschen sindt / vnd die Natur des Menschen nicht bleiben lassen / der Menscheit Christi zugegeben werden mögen.

Vnd ob sie schon miteinander erinnert / das mann in dem *scripto*, so *publico omnium Ecclesiarum consentientium nomine* ausgehen sol / sich deren reden / so wieder die *im Concilio Chalcedonensi* gegebene Regul seyn / vnd etwa zu vnrath vrsach geben möchten / enthalten wolte / vnd nicht sagen / die Menscheit Christi sey Almechtig / allenthalben etc. damit es nicht das ansehen hette / als lege man das jenige / so der Göttlichen Natur allein gehöret / vnd die Göttliche Natur in vnd vor sich selbsten hat / der Menschlichen Natur dermassen zu / als ob sie es auch besonders vnd für sich selbst hette: So haben sie doch darmit der Menschlichen Natur die Göttliche Majestet vnd Herrligkeit / so sie entpfangen hat durch die Per-

söhnliche vereinigung mit der Göttlichen Natur/ vnnd das sitzen zur rechten Gottes/ nicht entziehen wöllen/ sondern nur allein auff den harten laut der reden vnd deroselben zweiffelhafftigen nachdencklichen verstandt gesehen/ vnd darfür gehalten/ es bringe weniger gefahr/ wenn mann die *proprietates* vnd eigenschafften/ welche einer Natur allein zu stehen/ der andern (Natur) anders nicht dann *in Concreto*/ das ist/ wenn man von der gantzen Persohn redet/ *attribuirete* vnd zueignete/ vnd also sagete/ der HErr Christus oder der Mensch Christus ist allmechtig/ allenthalben etc. Denn da werde die Menscheit oder Menschliche Natur des HErren Christi nicht ausgeschlossen/ sondern mit begrieffen/ als die da propter vnionem personalem auch allmechtig vnd allenthalben sey/ aber doch nicht vor sich oder in vnd vor sich selbst/ sondern von wegen der Gottheit oder der Göttlichen Natur/ mit welcher sie vnzertrenlich vereiniget ist.

Die Hessischen Theologen gestehen vnd bekennen gäntzlich/ das auch die Menschliche Natur des HErrn Christi Allmechtig sey.

Welche jhre wortt dan allhier mit besonderm fleiß zu mercken vnd zubetrachten sindt/ dieweil daraus erscheinet/ das die Oberhessischen hiermit jhre Confession genungsam verwahret/ die Niederhessischen aber für jhnen der Menschlichen Natur des Herren Christi die Göttliche Majestet vnd Herrligkeit/ Allmechtig vnd allenthalben zu sein/ nicht gantz vnnd gar abschneiden dürffen. Vnd möchte mann gern wissen vnd hören/ wie vnd mit was gewissen sich darzubekennen mögen die ettliche/ welche nicht verstehen noch begreiffen können/ wie die *Antiphysica dona*, so der Göttlichen Natur eignen/ vnd wieder die Natur eines Menschen sindt/ der Menschlichen Natur des HErren Christi zugeben werden können/ sintemal sie mit obgedachten worten die allmechtigkeit vnd allenthalbenheit der Menschlichen Natur des HErren Christi von wegen der Persönlichen vereinigung ausdrücklich zu legen/ vnd sagen/ sie sey Allmechtig vnd allenthalben/ ob wol nicht in vnd vor sich selbst/ wie die Göttliche Natur/ doch von wegen der Persönlichen vereinigung mit der Göttlichen Natur. Aber es suchten die

Vnter-

Vnterhessischen vnd etliche jres anhangs zum theil sonsten offentliche/zum theil heimliche Zwinglianer vnd Calvinisten (ob sie schon nicht dafür angesehen sein wöllen) das hierunder/das sie die andern Oberhessischen / nicht gar fürn kopff stiessen / vnnd gleichwol die *Realem Communicationem Idiomatum* anfechten / vnnd die *phrases* / wenn man sagt / die Menscheit Christi ist Allmechtig vnd allenthalben/ allerdings verdechtig machen / *repudiren* vnnd verwerffen möchten.

Derohalben auch D. Hunnius/als der in der *Controversis*, davon hiebevor zwischen den Würtenbergischen vnd Heidelbergischen Theologen zum hefftigsten gestritten worden / besser als andere geübet / vnnd von seinen *Præceptoribus* zu Tübingen des grundts vnterrichtet wahr/ auch wol sahe vnd merckte/wie die Vnterhessischen mit jhren Consorten vnter dem hütlein gespielet / sich nicht gentzlich zu der gestelten Censur / vber den Articul von der Person Christi/ bekennen wöllen.

Bißhero von der Synodalischen handelung vnnd Censur vber das Concordienbuch / bey welcher allerley mißtrawen zwischen den Superintendenten / Theologen vnd Predigern im Ober vnd vnterfürstenthumb Hessen vnnd zugehörigen Grave vnd Herrschafften erwachsen/bis der streit von der Person Christi vnd allenthalbenheit der Menschlichen Natur nach vnd nach / sonderlich aber in folgenden Synodis / vollendts erreget vnd dardurch allerhandt spaltung vnd trennung gestifftet vnd verursachet worden.

Fürs siebende / gehöret hieher / wie D. Hunnius/nach dem er gen Marpurg kommen / seine Profession vnd Predicatur verwesel / vnd die heimliche Zwinglianer vnd Calvinisten jhne darüber nicht allein angefeindet/sondern auch bey Landtgrave Wilhelmen zum höchsten revnglimpffet. Denn darbey vnter andern auch abzunehmen / wer zu vnruhe anfenglich vrsach vnnd anlaß gegeben. VII.

Die heimlichen Zwinglianer vnnd Calvinisten haben D. Hunnium zum höchsten verunglimpfet.

D. Hunnius führet seine lehr auffrichtig/ so wol wieder Calvinisten als Papisten etc.

Es hat aber D. Hunnius beydes in seiner Profession vnd in seinem Predigampt zu Marpurg allen möglichen fleiß vnnd rechtschaffene trew angewendet / vnd wie er zu Tübingen von seinen lieben *Præceptoribus* gelernet/die reine lehr Göttliches worts/ nach der Augspurgischen Confession vnd Apologia/Schmalcaldischen Articuln vnd D. Lutherrs Catechismo / nicht allein wieder Papisten/Schwenckfelder vnd Wiederteuffer/ sondern auch wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten / auffrichtig vnnd ohne alle schew geführet vnd bekandt/wie er dann gleich anfangs seiner Profession Evangelium Johannis zu *expliciren* für sich genomen vnd im ersten Capitel den *Locum de Persona Christi* in *Thesi* vnd *Antithesi* Herrlich ausgeführet/ auff der Cantzel aber je zu zeiten nach gelegenheit des Texts die Zwinglische vnnd Calvinische jrrthumb namhafftig wiederlegt vnd gestrafft.

Vnter andern hat er Anno 76. am 14. Octobris / den 17. Sontag nach Trinitatis in der erklerung des Evangelij Luc. am 14. aus den worten / da der Evangelist sagt/ der HErr sey kommen in ein Haus eines Obersten der Pharisеer/das Brot zu essen/ vnd sie haben auff jhn gehalten/diese lehr gezogen/das man darbey die art der Welt Kinder erkennen solle/ welche vnter einem schein einer erdichten freundtschafft andern schaden zuthun sich vnterstehen etc. Welches böse vnd schedtliche Leute sein / die mehr vnruhe/ mühe vnd arbeit anrichten / weder offentliche feinde immermehr thun können / dann für offentlichen feinden könne mann sich ja noch hüten etc. Item : Diese leute seins die den grösseſten schaden thun beydes in der Kirchen vnd Weltlichem Regiment/vnd solches hat er bewiesen mit dem Exempel der falschen Apostel in der ersten Kirchen vnd Heutiges tages der Papisten Zwinglianer / Wiederteuffer / vnd Schwenckfelder. Da er dann (wie er selbst an Landgrave Wilhelmen hernach geschrieben) diese worte gebraucht : Also auff den heutigen Tag thun die falsche Christen / als Papisten Zwinglianer / Wiederteuffer Schwenckfeldianer / in der

Christen-

Christenheit mehr schaden / weder offentliche abgesagte feinde der warheit / die Jüden vnd Türcken / so ausserhalb der Christlichen Kirchen sindt / jmmermehr thun können etc.

Dieweil nun die heimlichen Zwinglianer vnd Calvinisten / so derozeit zu Marpurg wahren / vnd zwar mehrertheils vnter den *politicis*, im Hertzen verdroß / das der newe Tübingische Professor beydes *in Schola* vnd *Ecclesia* so *liberè* wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten lehrete vnd redete / seindt sie jhm feindt vnd gehessig worden / vnd weil sie jhr gifft nicht gegen jhm selbst ausschütten kondten / jhme heimlich allerley erschreckliche Ketzerey vnnd jrrthumb auffgedichtet vnd hin vnd wieder vbel ausgerichtet.

D. Hunnius wirdt seiner Predigt halb verklagt.

Etliche aber vnter jhnen / nach dem sie in der Predigt von jhm gehöret / wie er die Zwinglianer mit den Papisten Wiedertauffern vnd Schwenckfeldern zusammen gesetzet vnd mit Jüden vnd Türcken *conferiret* / haben sie nach Cassel berichtet / er hette geprediget / das Papisten vnd Zwinglianer abgesagte feinde der warheit vnd erger als Jüden vnd Türcken wehren.

L. Wilhelm lest D. Hunnio seine wort verweisen.

Darauff Landtgrave Wilhelm an Stadthalter vnd Räthe zu Marpurg *sub dato* Milsungen am 30. Octobris Anno 76. einen befelch abgehen lassen / jhme D. Hunnio zuuntersagen / das er sich hinfüro des vngebührlichen lesterlichen *Condemnirens* in lessen vnd lehre enthalten / vnd die reine lehr Göttliches Worts der Augspurgischen Confession gemeß *In Thesi* vnd *Antithesi* dermassen tractire vnd seinen zuhörern vorhalte / das es denselbigen zur besserung vnd erbawung / vnd nicht zu zerstörung bißher gehabter ruhe gereiche / dieweil solche vnd dergleiche *Condemnation* jhrer der Fürsten vnd Gebrüder zu Hessen / dem Churfürsten zu Sachsen vberschicktem bedencken vber das zur Concordi gestelltes Buch zuwieder sey / auch S. F. G. darfür halten / das dieselbigen zu erhaltung dero in jhren Kirchen vnd Schulen bis anhero gewesener friedtlicher Ruhe vnd einigkeit gar nicht dienen / sondern daraus allerhandt trennung / verbitterung der gemüter / vnruhe vnnd bey

ander leuten ein beschwerlicher anhang erfolgen vnnd jhnen zu wachsen werde etc.

Welches nach dem es vom Stadehalter vnd Canzlern D. Hunnio fürgehalten worden / hat er sich nicht allein mündtlich genungsam Purgiret vnd entschüldiget / sondern auch ein ausführlich schreiben zu seiner nothwendigen gedrangten *defension* an S. F. G. abgehen lassen.

Darinnen bittet er erstlich / S. F. G. wöllen jhm als dem beklagten *alteram aurem* gnedig darleihen / vnd seine *defension* in gnaden vermercken: Darnach klagt er vber den verleumbder / der jhm die offentliche vnwarheit auffgedichtet / daran er doch für Gott vnd den Menschen vnschüldig sey: Folgendes berichtet er vmbstendiglich / wie vnd was er geredt vnd geprediget / vnd schreibet das jhm seine wort muthwillig sein verkehret worden / dieweil er je nicht gesprochen / das Papisten vnnd Zwinglianer abgesagte feinde der warheit vnnd erger denn Jüden vnd Türcken sein / sondern / das sie in der Kirchen mehr schaden thun können / als die abgesagte feinde der warheit Jüden vnd Türcken.

D. Hunnius berichtet / das jhm sein wort verkehret worden.

Er gestehe aber / spricht er / gerne dessen / das er die Zwinglianer eben so wol als Papisten / Wiedertteuffer vnd Schwenckfeldianer falsche Christen genennet / in welchem er weder gelestert noch gescholten / sondern die warheit gesagt / angesehen / das / dieweil sie sich mit den offenbahren worten des Testaments Christi / auch sonsten in andern Articuln mehr nicht wollen weisen lassen / sondern allein vmb jhrer vernunfft willen auff jhrem einmahl gefasten jrrthumb beharlich bleiben / nicht vnter die schwachglaubige oder rechte Christen zu rechnen / inmassen vor S. F. G. er auff jüngstgehaltenem Synodo zu Cassel in seinem vber das Concordibuch gegebenem *Voto* offentlich *protestiret*: Das er sie aber abgesagte feinde der warheit vnd erger denn Jüden vnd Türcken gescholten haben solle / da möchte er dannoch den man gern sehen / der

solches wieder das zeugnus seines gewissens so felschlich auff jhn erdacht / vnd bey S. F. G. aus einem gefasten Neidt vnd wiederwillen wieder seine lehr / die er führe / eine vngnade jhme dardurch zuerwecken / angegeben / es sey ein gewis anzeigen / das er nicht vom Heiligen Geist (als der da nicht liege / viel weniger fürsetzlich *Calumnijre*) sondern von einem andern geist zu solchen lestern getrieben worden.

D. Hunnius kehret vmb auf seine wiederfacher / was man jhme schuld geben wöllen.

Vnnd weil in S. F. G. schreiben angedeutet worden / als würde aus seinem *D. Hunnij perstringiren* allerley vnruhe vnd trennung erwachsen / kehret er solchs in seiner antwort vmb / vnnd wendets auff seine Calumniatores / da er also schreibet.

Wenn sie mir jhren Calumnijs vnfrieden geschafft / so schreyen sie als dann vber vns Prediger / vnd müssen wir jhnen perturbatores Israelis vnd zerstörer des gemeinen friedens sein / da doch sie die warhafftige anfenger dieser vnruhe sindt / welche do sie jhres befohlenen ampts warteten / vnnd vns Prediger auff der Cantzel zu frieden liessen / oder doch mit der warheit wieder vns handelten / würde tranquillitas publica nicht zerstöret vnd dannoch das reine vnverfelschte wort GOttes nicht nur wieder etliche / sondern alle Corruptelas fortgepflantzet / den Jrrthumen / so sonst nach vnd nach mit vnwiederbringlichem schaden einschleichen / gewehret / vnnd die Kirche GOttes nicht nur zum schein / sondern zu rechter wahrer Concordien (welche ohne einigen abbruch Göttlicher warheit bestehen köndte) gebracht werden.

NB.

Endtlich ob wol S. F. G. jhme *Thesin* vnd *Antithesin sanæ doctrinæ* der Augspurgischen Confession gemeß zu treiben gnedigst zugelassen / jedoch weil zubesorgen / das einer oder mehr die *Antithesin*, wenn sie ein wenig von jhm gescherpfet würde / balde für ein lesterliche *Condemnation* ausschreien / jhme seine wort verkehren vnd bey S. F. G. ferner angeben möchte / bittet er vnterthenigklich / S. F. G. wöllen zu ehren dem H. Ministerio / in welches jhn Gott gesetzt hette / da hinführo gleiche klage fürgebracht werden

werden solte/ jhme allwege *alteram aurem* fürbehalten vnd sein gegenbericht gnediglich darüber vernehmen. Denn wo er dessen jmmerdar bey aller mühe/ arbeit/ trew/ sorgfeltigkeit vnd fleiß seines beruffs müste gewertig sein/ das heut oder morgen einer oder der ander gleicher massen seine wort verkehren vnd bey S. F. G. jhn vngnad vnd vnglimpff zuziehen wolte/ würde jhm ja im werck solche *Libertas* die *Antitheſin* neben der *Theſi* zu tractiren abgeschnitten sein/ vnd können S. F. G. wol ermessen/ wie gantz beschwerlich jhm solches fürfallen würde/ bevorab/ dieweil er sich aus seinem lieben Vaterlande/ da jhme wolgewesen/ gen Marpurg aus keiner noth oder armuth/ sondern allein S. F. G. zu vnterthenigerReverentz vnd gehorsam mit seiner vber alle massen grossen vngelegenheit begeben hette/ dero vnterthenigerzuversicht/ das/ do er seinem beruff mit rechten trewen vnnd gebürendem fleiß nachsetzen würde/ als dann von S. F. G. viel mehr gnedigen schutz vnd schirm/ als vngnad/ haben vnd erlangen solte.

D. Hunnius fehret getrost fort in seinem Ampt.

Als nun D. Hunnius gehörter massen gegen Landtgrave Wilhelmen genungsam sich entschüldiget vnd verantwortet/ hat er immer fort seinem ampt beydes in *Cathedra Academica* vnd *Eccleſiaſtica*, vngeachtet/ das er der heimlichen Calvinischen lauren/ die auff jhn hielten/ nicht wenig vmb vnd für sich hette/ mit trewem fleis vnd aller redligkeit vnd auffrichtigkeit abgewartet/ vnd ohne schew wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten offentlich gelesen vnd geprediget/ also/ das er nicht allein *ſanum & orthodoxam do-*

D. Hunnius lieſet vnd Prediget ohne schew wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten.

ctrinam mit gutem satten grundt heiliger schrifft befestigte/ sondern auch jhr der Zwinglianer vnd Calvinisten argument gewaltig wiederlegete/ zuvoraus/ weil er nit allein von andern gehöret/ sondern auch selbsten vielfeltig gespüret/ wie die Zwinglische vnnd Calvinische lehr heimlicher weise beides vnter den Professoribus vnd Studiosis zu Zotten ging/ das zubesorgen war/ es möchte dieselbige weiter einreissen/ vnd vielleicht auch fromme/ rechtgleubige vnnd vnschüldige Hertzen verführen vnd verderben. In welchem er dann

so

so gar nicht gesündiget noch vbel gethan/das er vielmehr das ampt eines rechtschaffenen trewen lehrers vnnd Predigers nach dem wort des HErren verwaltet/ vnd sein gewissen vnd ewige Seligkeit wol in acht genommen / in betrachtung das der Sohn Gottes sagt / Matth. 10. wer mich bekennet für den Menschen / den wil ich wiederümb bekennen für Gott meinem Himlischen Vater/ wer mich aber verleugnet für den Menschen / den wil ich wiederümb verleugnen für Gott meinem Himlischen Vater / vnd Apocal. 3. sey wacker vnnd stercke das da sterben wil / vnd baldt hernach: Weil du lau bist vnd weder kalt noch warm/ wil ich dich aus meinem Munde ausspeyen.

D. Hunnius wird von den Calvinisten verlestert vnd vngehewrer abschewlicher jrrthumb beschüldiget.

Es ist aber schlecht nicht auszusprechen/wie der gute mann darüber von dem Calvinischen gesindtlein beschreyet vnd verlestert worden / insonderheit nach dem er *publicè* in seinen *Lectionibus* vber das erste Capitel des Evangelions Johannis den *Locum de Persona Christi ex professo tractiret*, vnd der Calviniſten lehr / gründt vnd argument/ darmit man sich hin vnd wieder schleppete/ wiederleget. Denn da breiteten sie aus/ wie er allerley abschewliche grobe vnd vngehewre jrrthumb von der Persohn Christi vnter die jugendt pflantzete/ das *monstrosum dogma vbiquitatis* verthedigte/ vnd *Effusionem Idiomatum Deitatis in humanam naturam*, desgleichen *Confusionem* vnd *exæquationem Naturarum in Persona Christi*, lehrete / vnd was dergleichen aufflagen vnnd *Calumnien* mehr von jhnen erdichtet werden können: Sie schrieben an jre gute freunde vnd bekandten zu Cassel/ baten vnd erinnerten/das Landgrave Wilhelms F.G. von D. Hunnens *vbiquitistischer* lehr vnd jrrthumben verstendiget / vnnd jhme deswegen *silentium mandiret* werden möchte. Denn wo man nicht in zeiten steurete vnd wehrete/würde allerley vnruhe / spaltung vnd trennung in Kirchen vnd Schulen erfolgen / Summa Hunnius würde mit seinen vbiquitistischen *paradoxis* nichts guts im Lande stifften vnnd anrichten. Vnd wahren doch eitel vnbefügte Calumnien vnd lesterunge/ damit

mit sie die reine lehr von der Persönlichen vereinigung vnd wahren gemeinschafft der beyden Naturen vnd jhrer Natürlichen eigenschafften in der Persohn Christi / wie er dieselbige wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten führete / in beschwerlichen verdacht erschrecklicher Ketzerey vnd jrrthumb ziehen vnd bringen wöllen.

L. Wilhelm fordert D. Hunnium nacher Ziegenhain.

Darauff dann erfolget / das Landtgrave Wilhelm D. Hunnium den 11. Januarij Anno 77. zu sich nacher Ziegenhain erfordert / jhn seiner lehr halben / welche er bißhero *de Persona Christi* zu Marpurg *proponiret* / selbst Persönlich vnd mündtlich zuhören.

Vnd haben S. F. G. jhm erstlich mit ernst fürgehalten / das sie in erfahrung kommen / als solte er zu Marpurg seltzame / Newe vnd vnerhörte *paradoxa* von der Person Christi vnd der *vbiquitet tradiren*, vnd die Jugendt damit verwirren: Hernach als er D. Hunnius sich in aller vnterthenigkeit entschüldiget / vnd angezeigt / das jhme solche vngehewre vnnd abscheuliche *paradoxa* mit vngrundt zugemessen würden / die lehr welche er von der Persohn Christi führe / vnd zu Tübingen von seinen *Præceptoribus* gelernet / sey je genungsam bekandt / halte sie auch für die reine / lautere Göttliche warheit / in heiliger schrifft dermassen gegründet / das alle Hellische pforten sie nicht vermügen vmbzustossen: Haben S. F. G. mit jhme *de unione personali* vnd *Communicatione Idiomatum* viel vnd zwar scharff vnd hart disputiret / vnter andern auch aus des Herren Brentij vnd anderer Würtenbergischen Theologen schrifften allerley *absurda* vnd *paradoxa* von der gemeinschafft der eigenschafften / von der Himmelfahrt / vom Himmel etc. von etlichen jhren Theologis ausgezogen vnd vbergeben / fürgebracht / vnd drüber seine meinung vnnd erklerung begehret. Es hat aber D. Hunnius S. F. G. nicht allein mündtlich auff alle *objectiones* vnd fragen mit gutem grundt H. Schrifft geantwortet / vnnd Herrn Brentium beneben den andern Würtenbergischen Theologen / seinen lieben *Præceptoribus* zur notturfft / der durch verkehrung jhrer

rer wort jhnen auffgedichten *abſurditeten* halben entſchüldiget / ſondern auch ſchrifftlich ſein bekandtnus von der Perſon Chriſti vnd andern zugehörigen Puncten/ wiewol gar kürtzlich/gefaſt vnd S. F. G. vbergeben.

Vnd nach dem S. F. G. beydes aus ſeinem munde vnd der ſchrifftlichen gethanen erklerung vnd bekentnus vernoſſen/das D. Hunnius ſich zu angeregten *paradoxis* keines wegs bekennen wöllen /vnd gleichwol von der Perſönlichen vereinigung vnd wahren gemeinſchafft der Naturen vnd jhrer eigenſchafften / ſo wol auch von der Maieſtet vnd allenthalbenheit des Menſchen Chriſti/ oder Chriſti nach der Menſchlichen Natur / mit ſeinen *Præceptoribus* einerley lehr vnd glaubens ſey/ haben ſie jhm aufferlegt vnd befohlen/das er ſein bekandtnus außführlich in ſchrifften verfaſſen vnd S. F. G. zuſchicken ſolte/wolten ſie der fürnembſten vnd berümbteſten Theologen / ſo ſich gleicher geſtalt ſo wol als die Würtenbergiſchen zur Augſpurgiſchen Confeßion wieder die Zwinglianer bekenneten/ jhr *judicium* darüber hören vnd vernehmen: Jn mittelſt ſolte er zu Marpurg von ſolchen Articuln vnd Puncten weder leſen noch Predigen. D. Hunnio wird ſilentium mandiret.

Auff welchen befelch D. Hunnius ſich in aller vnterthenigkeit dieſer geſtalt erkleret/ſo viel das *injungirte ſilentium* belange / könne er darinnen ampts vnd gewiſſens halben ſo ſchlecht vnd blos nicht bewilligen/ vnd wiſſen S. F. G. das er auch auff deroſelben geliebeen Herrn Bruder Landtgrave Ludwigen (welches F. G. mit jhm bißhero ſeiner lehr halben gnedig zufrieden geweſt / ſehen müſſe: Seines bekentnus aber trage er durchaus keinen ſchew/ ſondern ſey willig vnd bereit / ſolches / ſo baldt er wieder gen Marpurg komme/zuſtellen vnd S. F. G. vnterthenig zuzuſchicken/ es möge hinkommen wo es wolle. D. Hunnius kan das ſilentium nicht eingehen.

Derowegen er dann auch/als S. F. G. jhn endlich dimittiret vnd er den 19. Januarij von Ziegenhain wiederümb gen Marpurg/ ſich ſo bald vbergeſetzet vñ ſein Confeßion vnd bekentnus ſchrifftlich kommen,

vnd zwar ausführlich gefast vnd folgendts den 27. Januarij fortschicket: Welches bekantnus anhero gesetzt werden können/ wann es nicht zu weitleufftig wehre. Es sol aber zu seiner zeit/ wenn man darzu/ wie auch zu andern sachen mehr vrsach geben wirdt/ benebenden *Iudicijs* etlicher fürnehmer Theologen Augspurgischer Confeßion noch wol an tag kommen.

Das allein will ich dißmahl auff D. Heßhusij Censur/ damit er Landtgrave Wilhelmen *sub dato* Königsperg den 24. Martij Anno 77. der Confeßion D. Hunnij wegen beantwortet/ angezeiget haben/ das Heßhusius (von dem doch sonsten die Calvinisten vnd andere sagen/ das ers von der Persohn Christi mit vnsern Kirchen nicht allerdings gehalten/ nicht allein D. Hunnij bekandtnus approbiret vnd gelobt/ sondern auch L. Wilhelmen vnterthenig erinnert/ S. F. G. wöllen sich von den heimlichen/ Türckischen vnd verdeckten Calvinisten nicht vberreden lassen/ der lehr halben einige vngnade gegen jhn zufassen/ sondern vielmehr jhn als einen trewen vnd reinen lehrer vnd vertretter der warheit in gnedigen befehl haben/ lieben/ schützen vnnd ehren. Aber hierpon anderswo.

Die Zwinglianer vnd Calvinisten haben D. Hunnio allerley trübsall zugerichtet.

Aus diesem allen achte ich werde ja genungsam zuverstehen sein/ wie die heimliche Zwinglianer vnnd Calvinisten D. Hunnio wegen seiner lehr vnd bekantnus zuschaffen gemacht/ vnd den frommen Fürsten Landgrave Wilhelmen auff den hals gehetzet/ allein aus gifftigem haß vnd Neidt wieder die lehr von der Person vnd Majestet des HErren Christi/ so Brentius seliger vnd seine *Præceptores* zu Tübingen wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten gar herrlich geführet vnd verantwortet/ dieselbe vnterm erdichten schein der abscheulichen vngeheuren vbiquitet vnnd anderer grewlichen Eutychianischen vnd Schwenckfeldischen jrrthumben verhast zu machen/ vnd jhme D. Hunnio allerley vngnade vnd beschwerung zu zuziehen. Warümb hat man jhn aber nicht zu Tübingen gelassen/ da man jn seiner Confeßion vnd bekentnus halben so gefehren/

anfech-

anfechten vnd beschweren wolte? hat man doch wol gewust/ das er sich eben zu der lehr bekennete/ welche seine *Præceptores* wieder die Zürchische vnd Heidelbergische Zwinglianer vnnd Calvinisten in vielen schrifften verthediget vnd verfochten/vnd die Hessischen Theologen Anno 66. selbst nicht verwerffen können. Aber es hats Gott der HErr ohn allen zweiffel so geschickt/das das heimliche Calvinische gesindtlein/welches sich eine lange zeit in Hessen/doch verborgen vnter dem nahmen der Augspurgischen Confession/auffgehalten/einmahl recht offenbahr würde. Drumb er D. Hunnio auch nicht allein grosse gnade vnd gaben den widersachern zubegegnen/ sondern auch bey Landtgrave Ludwigen schutz vnd schirm vnd allen gnedigen willen vnd beförderung gegeben vnd verliehen.

Vnd lassen wir alle verstendige Christen vrtheilen/ob nicht die jenigen / so D. Hunnio in seiner Profession vnd Predigampt so hefftig sich widersetzet vnd mit jhrem lestern vnnd verleumbden auch grosse Herrn vnd Fürsten wieder jhn erreget / die rechten anfenger aller vnruhe/ spaltung vnd trennung / so wegen der Religion folgendes entstanden / gewesen. Wolan es wirdt sich hernach noch besser ausweisen.

D. Hunnius hat schutz bey L. Ludwigen.

VIII.

Fürs achte / folget itzunder / was zu ende des 76. Vnd zum eingang des 77. Jahrs vber dem Concordienbuch auff der Hessischen Theologen gestelte Censur ferner sich begeben vnd zugetragen. Daraus dann sonderlich erscheinen wirdt/ das die Vnterhessischen sich von den Oberhessischen abgesondert vnd getrennet / aus keiner andern vrsach / als das sie nicht eben auff jhren schlag den Articul von der Persohn im Concordienbuch deuten vnd der Majestet des Menschen Christi/ oder wie sie es nenneten/ der *Vbiquitet* gentzlich absagen wöllen.

Die Vnterhessischen haben sich von den Oberhessischen Theologk abgesondert vnd getrennet.

Demnach der Hessischen Theologen Censur denen zum Concordienwerck verordneten deputirten Theologen zukommen/ haben dieselbe jhr bedencken darüber dem Churfürsten zu Sachsen schrifftlich wiederumb eröffnet vnd zugestelt. In welchem dann

die Hessischen Theologen etwas scharff angegriffen vnd zum theil
NB. offentliche / zum theil heimliche Sacramentirer vnd Zwinglianer genennet worden/welches aber wie hernach D. Chemnitius an M. Meyern zu Cassel *sub dato* Braunschwig den 25. Junij Anno 77. geschrieben / dahero kommen/ weil man gesehen vnd befunden/das vnter andern auch Pincieri nahmen mit vnterschrieben gewest / welcher sich zu der Sacramentirischen lehr offentlich bekennet / vnd vnserer Kirchen lehr auch mit offentlichen schrifften angefeindet / vnd sonsten andere dergleichen *scripta* mit nahmen vnd ohne nahmen/als *de Dipnosophistis &c.* heimlich vntergesteckt / derowegen die Herrn Theologen jhnen allerley gedancken gemacht/als wehre die Censur der Hessischen entweder von Pinciero selbst / oder doch auff seinen schlag vnd auff seinen vortheil gestellet/ zuvoraus/ weil in der Hessischen Censur ausdrücklich stünde / das jhrer etliche im Puncten *de Communicatione proprietatum* vnd sonsten etlicher *phrasium* vnd reden halben besonder nachdencken gehabt.

Die Vnterhessische verdreust/das sie Zwinglianer gescholten worden.

Nun verdroß die Vnterhessischen vber alle massen sehr/ das sie mit jhrer Censurschrifft nicht zum besten entpfangen vnd zum theil offentliches zum theil heimliches *Zwinglianismi* gegen dem Churfürsten von Sachsen / jhrem gnedigen Fürsten vnd Herrn vnd andern Chur vnd Fürsten beschüldiget worden. Denn sie mercketen vnd verstunden wol/ das es neben Pinciern auch jhnen gelten wolte/ vnd sagt jhnen jhr gewissen/ das sie fürnemlich die heimlichen Zwinglianer sein müsten/weil sonderlich auff jren schlag vnd vorteil die Censurschrifft im Articul von der Person Christi gerichtet wahr.

Damit sie sich dann gegen jrem gnedigen Fürsten vnd Herrn des zugemessenen Zwinglianismi entschüldigten / haben sie S. F. G. mit allerhand verschlagenen worten / rencken vnd griffen fürgebracht/ das sie in der Censurschrift mit der Zwinglianer lehr nichts zuthun noch schaffen/ sondern allein auff etliche vngereumpte vnd vngehewre *dogmata* von der Person Christi vnd der *Vbiquitet*/ so

hiebevor

hiebevor in Brentij/ Jacobi Andreæ vnd anderer Würtenbergischen Theologen streitschrifften wieder die Zürcher vnd Heidelberger *tradiret* vnd im Concordienbuch versteckt worden / gesehen hetten/vnd sich derselbigen nicht theilhafftig machen wöllen. Denn ob schon die *authores Concordiæ* eben nicht so grob von etlichen Puncten lehren / haben sie doch solche reden vnd *phrases* gesetzet vnd gebraucht / die dahin lauten/ als solte die Menschliche Natur besonders/ an vnd für sich selbst *divina Idiomata* haben/daraus *Effusio Idiomatum Physica*, *duplex omnipotentia*, *confusio* vnd *exæquatio naturarum & proprietatum* erfolgete/ so sey das vngeheure vnd vngereumpte *dogma absolutæ & generalis Vbiquitatis carnis vel humanæ naturæ Christi*, das ist/die lehr von der *Vbiquitet*, das das fleisch oder die Menschliche natur des HErren Christi/ so wol als die Gottheit/allenthalben vnd an allen orten *realiter* vnd mit der that warhafftig gegenwertig sey / austrücklich in der *Formula* der Concordien begriffen/ dieweil darinnen stehe/das Christus nicht allein nach seiner Gottheit sondern auch nach seiner Menscheit/ nach welcher er vnser Bruder ist/ vnd wir fleisch von seinem fleisch/ vnd gebein von seinem gebeine allenthalben vnd vberall gegenwertig sey / dergestalt dann die Menschliche Natur ein vngeheweres *Corpus* vnd in alle örter der gantzen Welt ausgespannet vnd ausgedehnet werden müste. Vnd aller dieser *Absurdideten* vnd vngereumpten *paradoxen* hatten sie sich in der Censurschrifft entschlagen vnd dargegen verwahren wollen. Vnnd ob wol die zum Concordienwerck verordnete Theologen sich in jhrer erklerung vnd bedencken vber die Hessische Censurschrifft der *Vbiquitet* vnd anderer vngeheuren vnd abschewlichen *absurditeten* vnd *Consequentzen* halben höchlich entschüldiget/behalten sie doch gleichwol die *phrases* vnd reden/daraus zuschliessen / das sie *reipsa confusionem & exæquationem naturarum & proprietatum*, die vermischung vnd gentzliche vergleichung der naturen vnd jrer eigenschafft/sonderlich das *dogma Vbiquitatis carnis & humanæ naturæ Christi* heimlicher verschlagener weise einzufüren gedencken.

Die Vnterhessischen beschüldigen die *Formulam Concordiæ* der *Vbiquitet*.

Auff

Auff diesen bericht haben S. F. G. M. Meyern dem Superintendenten zu Cassel befohlen eine wiederantwort auff der Sächsischen zum Concordienwerck deputirten Theologen harte antwort mit räthlichem gutachten der andern S. F. G. Theologen vnd Predicanten / so die Censurschrifft des Jahrs zuvor mit vterschrieben / zu fassen vnd zustellen / auff das jhre / so wol auch der andern Heßischen Theologen / gedancken vnnd meinung in jhrem *judicio* vnd bedencken vber das Concordienwerck *declariret* vnd erkleret werden möchten. Derowegen sie zu Homberg zusammen kommen / vnd sich daselbst einer schrifft zur declaration vnd erklerung jhrer meinung verglichen / darinnen sie neben andern nachdencklichen *Consequentzen* / das Concordienbuch sonderlich der *Vbiquitet* beschüldiget vnd vrsachen / wiewol ohne allen grundt) angezeiget / warümb sie mit der *Formula Concordiæ* im Articul von der Persohn Christi damals nicht gentzlich können zu frieden sein.

L. Wilhelm will auff der Sächsischen Theologen bedencken antworten.

Demnach aber L. Wilhelm dem Churfürsten zu Sachsen auff der Herren Theologen der *authorum Concordiæ* scharffes bedencken wiederümb zu antworten vnd seiner Theologen schrifftliche erklerung zuzuschicken entschlossen / haben S. F. G. ahn jhren Herrn Bruder Landtgrave Ludwigen zu Marpurg zuvor eine Notel der antwort beneben Copien der schrifftlichen erklerung seiner Theologen geschickt / mit begehren / das neben jhr auch S. L. die antwort vnd erklerung an des Churfürsten zu Sachsen L. gelangen lassen wolte.

L. Ludwig erfordert seiner Theologen bedenken.

Darauff dann Landtgrave Ludwigs F. G. jhre Superintendenten vnd Theologen in der eil zusammen bracht / mit jhnen alle schrifften / beydes der Sächsischen Censur vnnd der Niederheßischen erklerung) mit fleis durchlesen vnd ferner jhr bedencken / was auff der Sächsischen Theologen anzüglich schreiben zuthun vnd vorzunemen / auch Landtgrave Wilhelms begriffenen schreiben ab oder zuzuthun sein möchte / gnedig erfordert.

Vnd

Vnd wiewol sie fürs beste vnd Rathsameste angesehen/auch darümb mit fleiß vnterthenig gebeten / das das gantze werck nicht durch etliche allein/ sondern auch alle die jenigen Superintendenten vnd Predicanten/welche das vorige bedencken berathschlagen vnd vnterschreiben helffen/ semptlich wehre fürgenommen / vnd so viel nötig/ zu jhrer aller genotherengten entschüldigung *Communicato Consilio* abgelehnet worden: Haben sie doch/weil es für nötig angesehen worden/einen sondern Synodum vnter sich selbsten angestellet / vnd jren Gnedigen Fürsten vnd HErren Landtgraven Ludwigen jhr vnterthenig bedencken vnd meinung / doch den andern Superintendenten vnd Predicanten vnvorgreifflichen/ in schrifften eröffnet/welches hernach S. F. G. dem wiederantwortlichen schreiben ahn jhren Herrn Bruder Landtgrave Wilhelmen mit denen worten/ wie folget/ einverleibet.

Die Oberhessischen Theologen eröffnen jren Gnedigen Fürsten vnnd Herrn ihr bedencken.

Wann es dann gleichwol an deme vnd die notturfft/ bevorab der so vbel deutenden Sächsische Theologen halben höchlichen erfordert / so wol dero in E. L. Notel vnd deroselben Theologen bedencken angezogener vnterschiedtlichen meinung vnser allerseits Theologen vnd Kirchendiener / also auch des verhaften worts *Vbiquitet* halben eben wol färsehe / damits nicht zu weitern mißdeutet vnd zu grösserer disputation vrsach gegeben werde/ beuorab / da vnsere Theologen vnd Kirchendiener sich dahin erkleren / gleich wie sie mit einer solchen *Vbiquitet* / da das *Corpus Christi juxta modum localem aut rationem hujus seculi*, ausserhalb Gottes wort wölle ausgedehnet werden / nichts zuschaffen hetten noch zu frieden wehren / das also vnd herwieder sie auch keine andere *Omnipræsentiam Christi* in vnd an allen denen orten / dahin er sich mit seinem wort verbunden hat / glauben vnd bekennen / dann wie sichs nach arth vnd eigenschafft der Persönlichen vereinigung beyder Naturen in Christo vnd der rechten Gottes *in Concreto & Persona* / seinem wort nach/ gebühret/ welches dann zwar wir an vnserm orth auch nicht zu schelten oder zuverwerffen wissen / sondern

dern vielmehr/ dieweil die Person des Sons Gotttes/ so von ewigkeit hero gewesen / die Menschliche Natur in der zeit an sich genommen/ vnd die beyde Göttliche vnd Menschliche Naturen in derselben eine Persohn also in der warheit vnd *realiter*, doch *citra permixtionem & confusionem* vereinbahret das sie sich gar nicht von einander trennen noch scheiden lassen / bekennen müssen / das Christus *Deus & homo, secundum inseparabilem personæ unitatem* NB. *vbig. totus præsens* sey/ wie er dañ selbst zu seinen Jüngern vnd allen Christgleubigen von solcher seiner Persönlichen gegenwart im H. *Ministerio* vnd in allen orten vnd Nöten die tröstliche verheissung gethan hat/ da er sagt: *Ego ero vobiscum omnibus diebus usq*

Persöhnliche gegenwart des HErren Christi an allen orten.

ad consummationem seculi: Item; ubi duo vel tres in meo nomine congregati fuerint, ego in medio eorum sum: Vnnd sagt ja der H. Lehrer *Athanasius in oratione 5. Contra Arianos, ubi quæso tandem nefarij seorsim per se illam carnem, quam salvator noster Iesus Christus assumsit, invenerunt?* Inmassen dañ C. L. vnverborgen/ das wir je vnd alweg derselben meinung vnd glaubens gewesen / wie auch noch / das wir vngern vns vnsern HErren vnd Heilandt Christum also im Himmel an einen gewissen ort bannen lassen wolten / das er nicht zugleich auch seiner zusage nach/ in vnsern Nöten bey vns sein/ vns erhören/ retten vnd helffen köndte. Dahero auch in den alten bewerten *Oecumenicis Concilijs* aus Gottes wort ergründet vnd beschlossen/ auch bis auff diese zeit in der Christlichen Kirchen vnzweiffentlichen erhalten/ das man *una latria Christum Deum & hominem veneriren* vnd anruffen sol etc.

L. Ludwigs glaube von des HErren Christi gegenwart.

Es hat aber diesem schreiben Landtgrave Ludwig nicht allein für sich selbst vnterschrieben / sondern auch seine Räthe vnd die anwesende darzu beruffene Theologen (so die Censurschrifft Anno 76. mit berathschlagen / vnterschreiben vnd vbergeben helffen) neben jhme vnterschreiben lassen/ damit Landtgrave Wilhelm vnd seine Räthe vnnd Theologen im werck selbsten sehen vnd spüren möchten / das die also wie obgesetzt von der *Vbiquitet* vnd Persönlichen

sönlichen gegenwart des HErren Christi an allen enden vnd orten shre trewe guthertzige erinnerung vnd gentzliche endliche meinung sey. Vnd stehen die Namen in der vnterschreibung also verzeichnet.

Ludwig Landtgrave zu
Hessen.
Johan. Riedesel zu
Eysenbach.
Johan. Heintzenberger D. Cantzler.
Theophilus Lonicerus.
Iohannes Piltorius
Niddanus Senior.
Caspar Tholde.
D. Nicolaus Rodingus.
Georgius Nigrinus.
Balthasar Sulenbethus.
Helfricus Herdenius.

BEy welchem allem wir erstlich verstendige leut erkennen lassen/ ob nicht die Vnterhessischen Predicanten sich von den Oberhessischen Theologen fürsetzlich getrennet vnd abgesondert/ in dem sie jhrem Gnedigen Fürsten die Censurschrifft stracks nach jhrem gefallen vnd gutdüncken/ vnnd gantz auff jhren schlag nicht allein der andern *Votis* / sondern auch dem hellen claren Buchstaben zu wieder *interpretiret* vnd erkleret/ auch ohne jhr vorwissen vnnd bewilligung zu Homberg sich zusammen gesetzet vnd einer besondern schrifft zur *declaration* vnnd erklerung der imjahr zuvor vber das Concordienbuch gestelten Censur verglichen.

Beweis/ das die Vnterhessischen Theologen/ sich von den Oberhessischen mit jhrer Hombergischen schrifft getrennet.

Denn es hette jhnen ja gebühren wöllen/ wenn je die Sächsischen Theologen die Censur vnrecht verstanden vnd gedeutet/vnd sie deswegen zur vngebühr für Zwinglianer vnnd Calvinisten gescholten/ die Oberhessischen auch zu rath zu ziehen / jhr bedencken drüber zuvernehmen vnd zugleich mit jhnen die Censurschriffte zuerkleren vnd sich zuentschüldigen / sintemahl die schrifft nicht jhrer allein/ sondern auch der Oberhessischen gewesen/ vnd ob schon jhr Gnediger Fürst vnd Herr Landegrave Wilhelm jhnen deswegen befelch gethan/ hetten sie nichts desto weniger S. F. G. anzeigen sollen/das auch die Theologen vnd Predicanten des Oberfürstenthumbs zuerklerung erfordert vnd mit jhnen was auff der Sächsischen Theologen *judicium* zu antworten / *deliberiret* vnd berathschlaget werden müste/ damit nicht etwa den Oberhessischen in jhrer meinung vnd erklerung vorgegriffen würde.

Aber es hetten sie die Vnterhessischen aus der Oberhessischen Theologen vnd Predicanten vber das Concordienbuch/ auch im Articul von der Person Christi gegebenen *Votis* wolverstanden vnd gemercket / das sie mit jhnen in denen Puncten / darinnen an die Herrn *Authores* des Concordienbuchs erinnerung geschehen/ nicht einerley vnd gleichen meinung wahren/ so stundt jnen im wege/die *Personalem omnipræsentiam humanæ naturæ in Persona Christi*, dasist/ die Persönliche allenthalbenheit der Menschlichen Natur in der Person des HErren Christi gantz vnd gar zuverwerffen/ vnd das Concordienbuch mit dem *prodigioso vbiquitatis dogmate* verdechtig zu machen/dieweil sie in der Censurschriffte neben den Oberhessischen austrücklich bekennet / das auch die Menschliche Natur des HErren Christi/ doch nicht besonders für sich selbst/ sondern von wegen der Persönlichen vereinigung mit der Göttlichen Natur allenthalben sey / dahero sie jhnen leichtlich die rechnung machen köndten/ es würden die Oberhessischen jhnen solches nicht nehmen noch in zweiffel ziehen lassen. Drümb gedachten sie für dem Hamen zufischen vnd die Oberhessischen / ehe sie zusammen

men bracht würden/ in jhr Calvinisches gestücktes vnd geflicktes garn zutreiben/ vermeinten auch/ wenn sie auff Landgraven Wilhelms befelch eine schrifft zur erklerung gestelt/ sie würden so balde ohne einige *Exception* in dieselbige willigen: Welcher listige griff jhnen gleichwol wieder alles verhoffen nicht allein mißlungen/ sondern auch dahin gerathen/ das sie den Oberhessischen mehr als zuvor/ der Zwinglischen vnd Calvinischen lehre halben verdechtig worden.

Daraus dann so gewis kundt vnd offenbahr/ das sie die Vnterhessischen Predicanten mit jhrer Hombergischen erklerung der Hessischen Censur auff das schreiben der Sächsischen Theologen zur Secession vnd trennung zwischen jnen vnd den Oberhessischen vrsach gegeben/ das jhnen solches offentlich Anno 80. im *General Synodo* zu Marpurg/ den 7. Julij/ *Sess. 7.* als sie die Oberhessischen der Secession vnd trennung beschüldigten/ von L. Ludwigs Cantzlern vnters Angesicht gesagt vnd auffgerücket worden/ mit vermeldung/ das nicht sie die Vnterhessischen *Secession* gemacht/ sondern sie die Vnterhessischen von jhnen den Oberhessischen abgetreten/ dieweil sie ohn jhr beruffen zu Homberg auff das schreiben der *Authorum Concordiæ* eine erklerungs schrifft/ zum nachtheil jhrer Confession/ gestellet.

Anno 80. im Synodo zu Marpurg ist den Vnterhessischē ausdrücklich gesagt worden/ das sie mit jhrer Hombergischen schrifft zur trennung vrsach geben.

Darnach vnd zum andern kan ein jeder/ der den sachen ein wenig recht nachdencket/ leichtlich sehen vnd verstehen/ das die Theologen vnd Predicanten des Oberfürstenthumbs beneben jhrem Gnedigen Fürsten vnd Herrn Landtgrave Ludwigen in die beschüldigung der *Vbiquitet* von den Vnterhessischen den *Authoribus libri Concordiæ* auffgedichtet/ nicht einwilligen/ noch die Menschliche Natur des HErren Christi *propter Personæ unitatem* von der Göttlichen Majestet vnd Herrligkeit allenthalben zu sein (darmit sonsten die Vnterhessischen vmbgiengen) gentzlich ausgeschlossen haben wöllen. Denn da erinnern sie nicht allein/ das man

sich in dem schreiben / so an Churfürsten von Sachsen wiederumb abgehen solte/des verhasten worts der *Vbiquitet* halben eben wol fürsehe / damit es nicht zu weiterm mißdeutet vnd dahero zu grosser disputation vnd vngelegenheit vrsach gegebē werde/sondern vber das thun sie auch dermassen jhre Confeßion von der *Vbiquitet* / das sie sich zwar von dem *prodigioso dogmate Vbiquitatis*, da Christi leib/ nach reumlicher art vnd weise dieser Welt / ausserhalb Gottes worts ausgedehnet vnd ausgespannet würde / abgesondert/ darneben aber ausführlich erkleret/ das sie *Omnipræsentiam Christi etiam juxta humanam naturam*, die allenthalbenheit auch nach der Menschlichen Natur/ denn das sie darvon reden gibt der verstandt jhrer wort ahn sich selbsten) gleuben vnd bekennen / wie sichs nach art vnd eigenschafft der Persönlichen vereinigung beyder Naturen in Christo vnd der rechten Gottes *In Concreto & Persona* (das ist nicht ausserhalb / sondern innerhalb der Persohn des Sohns Gottes) gebührete etc.

Der Oberhessischen Theologen Confession von der Vbiquitet.

Vnd hierzu hat sich vnter den andern Theologen vnd Predicanten des Oberfürstenthumbs auch damals D. Rodingus selbsten (als Pfarrer zu Marpurg bekennet. D. Hunnius aber wie er nicht mit jhnen vnterschrieben / also ist er auch allen verdacht bey L. Wilhelmen zuvermeiden nicht darzu kommen noch gezogen worden. Demnach auch nicht D. Hunnius allein/ sondern mit jnen zugleich die andern Oberhessischen Theologen vnd Predicantem die *Personalem Omnipræsentiam totius Christi secundum utramq; naturam & inseparabilem personæ unitatem* gegleubet vnd bekennet/vnd zwar nicht die allein/die sonst für Brentianisch gehalten wurden/ sondern/das man wol zumercken hat/ auch die jenigen/ welche sonsten der Zwinglischen vnd Caloinischen lehre halben im verdacht gewesen.

Vmb welcher vrsachen willen dann L. Wilhelm etliche wenige tage hernach solches D. Rodingio/M. Danieli Arcolario vnd M. Sohnio/allen dreyen neben D Hunnio Theologiæ Professo-

nous

ribus zu Marpurg in einem schreiben *sub dato* Ziegenhain am 4. Februarij Anno 77. verwiesen/davon wir/so viel zu unserm intent dieses orts dienet/alhier referiren wöllen.

Würdige vnd hochgelarte liebe getrewen/ wir haben ewer schrifftliches vnserm freundlichen lieben Bruder Landgrave Ludwigen auff der Sächsischen Theologen antwort vnd vnsere vnd vnserer Theologen darauff wieder vorhabende antwort vbergebenes bedencken/ in sachen das zu Worgaw zur Christlichen Religions Concordi gesteltes buch betreffende/entpfangen vnd gelesen.

Nun befinden wir daraus/ das dieweil *Iacobus Andreä*/ den wir für den steller desselbigen schreibens achten/euch ein wenig vber die nasen gekratzet/jr fluchs kleinmütig worden/ vnd von demjenigen/ was auff nechsten vnd allen Synodis/so bey vnsers Herrn Vaters vñ vnser Regierung gehalten wolbedechtig von euch sämtlich beschlossen/ etlicher massen auff die *Vbiquitet*, die jhr sonsten allezeit verworffen/ *accomodiren* wöllet.

Nun wöllen wir vns zu euch versehen / das jhr euch dermassen nicht/wie *Arundo à quolibet Vento*, werdet lassen *agitiren*, sondern bey der Augspurgischen auch ewerer Confession/ die jr auff so vielen Synodis/so bey vnsers Herrn Vaters vnd vnserer Regierung gehalten/ vnd seithero verglichen / festiglich bestehen vnd darvon nicht abweichen/ noch euch zu den Sophistischen *paradoxis de Vbiquitate* / dieselbe in diese Lande vnd Schulen einzufüren/vnd dardurch *unitatem & pacem nostrarum Ecclesiarum* zu trennen/bewegē lassen werdet/sondern vielmehr dahin bedacht sein/ das man/ wie solches vnser Herr Vater in S. B. Testament vnd sonsten vielmals ernstlich befohlen / auch wir die Gebräder darauff vnsern Erbvertrag auffgerichtet/gelobt vnd geschworen/ bey der einfeltigen lehr Göttliches worts/vermöge der Prophetischen vnd Apostolischen schrifft vnd der Augspurgischen Confession verharre vnd solche Sophistische vnd vnerbawliche *quæstiones* vnnd *paradoxa* in vnserer Schulen nicht lasse einreissen etc.

Erbvertrag der Gebrüder vnd Fürsten in Hessen.

Vnd im schlus dis schreibens: Dieweil jhr dann sehet/ was hieraus beides in geistlichen vnd *politicis* für trennung erfolgen köndte/ so wöllen wir euch mit gnedigem ernst ermahnet haben/ jhr wöllet dero mit wachendem fleiß vorbawen helffen/ das maul auffthun vnd darein reden/ vñ euch vor niemandt schewen/ wie euch solches ewres tragenden ampts halben gebüret/ jhr auch darüber Gott dem HErrn werdet rechenschafft geben vnd thun müssen/ darümb dencket vnd thut allen fleis/ das solch *schisma* zu Wasserburg vorkommen werde etc.

IX. Fürs neunde/ Dieweil die Vnterhessischen in der Hombergischen schrifft auff allerley *absurditeten*/ so im Concordienbuch fürnemlich *in Loco de Persona Christi* vnter den *phrasibus* vnnd *modis loquendi* etwa versteckt wehren/ zuförderst aber auff die *Vbiquitet* vnd derselben vngehewre vnd geferliche *Consequentzen* gangen/ vnd deswegen so wol hernach als zuvor/ ob auch schon das Concordienbuch etwas verbessert vnd *in Articulo de Persona Christi* der Hessischen Censur halben etliche Puncten vnnd reden deutlich vnd klar genung *expliciret* vnd verwahret worden/ jhren *assensum suspendiret* vnd mehrgedachtes Concordienbuch nie recht *approbiren* noch vnterschreiben wöllen: So wöllen wir hören/ wie die streittigen vnd zweiffelhafftigen Puncten dem Superintendenten zu Cassel M. Meyern/ vom Herren D. Martino Chemnitio erkleret/ vnd das Concordienbuch der zugemessenen *Absurditeten* halben zu aller genüge entschüldiget worden/ auff das dardurch offenbahr werde/ wie so gar ohne alle rechtmeßige vnd billiche vrsach/ *mero Cavillandi studio* vnd *proposito*, die Vnterhessischen sich dem Concordienwerck wiedersetzet vnnd demselben wieder jhr eigen gewissen/ allein jhre Caloinische grillen vnnd gedancken zu *salviren*/ entschlagen haben/ bevorab/ nach dem sie Anno 78. zu Langensaltze/ nach eingenommenen berichte/ gegen den Churfürstlichen Sächsischen Theologen sich ausdrücklich vernehmen vnd verlauten lassen/ das in demie zu Bregа verbessertem Concordienbuch

Die Vnterhessischen haben das Concordienbuch *In Articulo de Persona Christi* nicht approbiren noch vnterschreiben wöllen.

buch kein *impia doctrina* begriffen sey/wie in dem abschied daselbest zwischen dem Churfürsten zu Sachsen Hertzog Augusto vnnd Landegrave Wilhelmen zu Hessen/den 26. Martij auffgerichtet/ zu befinden.

M. Bartholomæo Mejero Superintendenti Cassilensi in Hassia S.

D. Chemnitij schreiben an M. Meyern zu Cassel/wegen der Concordienbuchs.

REverende Domine Superintendens, amice colende, wie ich E. E. gebeten / den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wilhelmen / Landtgraven zu Hessen etc. meinen gnedigen Herrn/neben meinem andechtigen demütigen gebeth meine gehorsame dienste in vnterthenigkeit zuvermelden / vnd was von den sachen vnd Puncten / derer/ von S. F. G. E. E. befehlich/wir vnter vns *candidè*, *fraternè*, *liberè & apertè confe-riret*, das alles wirdt E. E. S. F. G. vnterthenigs fleißes *in meliori forma* trewlich berichten / darümb ich auch freundtlich bitte / hab aber dis verzeichnus nur allein / wie ein *memorial*, E. E. auff derselben begehr / gar kurtz verfasset / zustellen wöllen.

Vnnd Erstlich / was anlanget die Censurschrifft etlicher Churfürstlichen Sächsischen Theologen auff der Heßischen Theologen *judicium* von der Torgischen schrifft/weil die etwas scharff/ hab ich berichtet / das ich gemercket vnd vernommen / das solches etwa daher verursachet/ weil man gesehen vnd befunden / das vnter andern auch Pincieri nahmen mit vnterschrieben / welcher sich zu der Sacramentirischen lehre offentlich bekennet / vnd vnserer Kirchen lehre auch mit offentlichen schrifften anfeindet / vnd sonst auch andere dergleichen *scripta* mit nahmen vnd ohn nahmen/als *de Dipnosophistis &c.* heimlich vntersteckt / das hette etwa allerley gedancken gemacht/ als wehre das *Judicium Hessiacum* entweder vom Pinciero selbst / oder doch auff seinen schlag/vnd zu seinem vortheil gestellet / vnd wehre also die darauff erfolgte Censurschrifft gleich als auff Pincieri Persohn gerichtet. Sonst aber da

von etlichen deputirten Theologen hernach aller Kirchen *Censural de formula Torgensi* vbersehen/ wehre befunden/ vnnd es dafür geachtet/ das der Heßischen Theologen *judicium* vnd *declaration in substantia* mit der *Formula Torgensi* gleichstimmendt vnnd einig/ wie auch nach der Heßischen Theologen Censur etliche *loca* in der *formula mutiret* vñ erkleret/ wie ich E. E. berichtet vnd gezeiget.

Was für gedancken die Heßischen Theologen *in loco de Persona Christi* im Concordienbuch gehabt.

Zum andern/ weil etwa die Heßischen Theologen gedancken gehabt/ *in loco de persona Christi*, das nicht hernach andere es also verstehen vnnd deuten möchten/ als ob die Menschliche Natur in Christo besonders/ an vnd für sich selbst *idiomata divina* hette/ daraus dann *vel confusio Eutychea, vel exæquatio naturarum* erfolgen würde/ vnd das nicht etliche *impropriæ & incommodæ phrases*, als *de duplici omnipotentia*, *Effusione physica*, vnnd dergleichen/ darunter vnd damit vertheidiget vnd eingeführet möchten werden: Habe ich berichtet vnd gezeiget/ wie solches alles in der Torgawischen *formula* mit sonderm vleis abgelehnet/ vnd zum besten verwaret wehre/ nicht einmahl oder mit wenig worten/ sondern etliche mal/ vnd mit vielen worten/ auch andere *incommodæ locutiones* corrigirt vnd ausgesetzt/ vnd der gantze handel mit der *Similitudine ferri igniti* erkleret/ Item/ das *propter Censuram Hassiacam*, die *realis communicatio* gar deutlich vnd klar *expliciret* vnd verwahret wehre/ mit weiterm/ wie E. E. berichten wirdt.

Was das Concordienbuchs intent vnd meinung sey in loco de Cœna Domini.

Zum dritten/ *In loco de cœna Domini*, habe ich berichtet/ das der Torgawischen *formulæ intent* vnd meinung were/ das wir von den worten der einsetzung anfahen solten/ darin der Sohn Gottes nach einfeltigem eigentlichen verstande der wort der einsetzung sich erkleret/ das er mit seinem Leib vnd Blut in seinem H. Abendmal warhafftig vnd wesentlich gegenwertig sein wolte/ weil aber die Calviniſten sagen/ es sey solchs nicht müglich/ vnd machen viel *objectiones ex loco de veritate ac proprietatibus humanæ naturæ*, *Item*, *ex articulo ascensionis & sessionis ad dexteram*, das zu erhaltung vnd befestigung τοῦ ἔστι *in verbis cœnæ*, *propter Sacramentariorum objectiones*,

objectiones, die *Articuli*, *de hypostatica unione duarum naturarum in Christo*, *Item*, *de ascensione & sessione ad dexteram*, in diese *Controversiam* mit eingezogen würden / zuerweisen / das es Christo nicht allein müglich / sondern auch leicht sey / das zu *præstiren* / was er in den worten der einsetzung verordnet vnd verheissen hat / daraus auch das erfolget / das Christi Leib vnd Blut / so warhafftig im Abendmal empfangen / eine lebendigmachende speise vnnd tranck sey. Auch habe ich durchlesen der Hessischen Theologen bericht / so Anno 1566. gestellet / vnd befinde / das darin die reine lehre *de cœna Domini* recht gründtlich vnd wolerkleret / vnd von allen Sacramentirischen *Corruptelen* vleißig abgesondert sey.

Zum vierden / anlangend das *discrimen localis & personalis præsentiæ Christi secundum humanam naturam*, *vel corporis Christi*, haben wir also *conferiret*: *Quia assumpta humana natura in personam Christi habet & retinet essentiam suam*, *& essentiales proprietates*, das derwegen nach solchen natürlichen wesentlichen eigenschafften Christus mit seinem Leibe / Fleisch vnd Blut / *locali præsentia*, *visibili & circumscripta forma* aufferden gesehen / von einem ort zum andern gewandert sey / das er auch also werde komen zum gericht: Weil aber die angenomene Menschliche natur in Christo nit allein jre natürliche eigenschaften hat / sondern in die einigkeit der Person des Sons Gottes auffgenommen / vnd vber alle nahmen zur rechten der Majestet vnd der krafft Gottes erhöhet ist / so könne auch Christus mit seiner angenomenen vnd vereinigten Menschlichen natur vber die bemelte natürliche *localem præsentiam* gegenwertig sein an allen den orten / oder allenthalbē / do er solche seine gegenwart durch sein austrückliches wort verordnet vnnd versprochen hat / nach art vnd von wegen der Persönlichen beyder Naturen vereinigung / vnd dis halte ich / werde *commodè & propriè* genennet *personalis præsentia*, dann wo wir allein *localem*, *circumscriptam & visibilem præsentiam* nachgeben wolten / so müsten wir stracks zu den Sacramentirern tretten / weil *præsentia corporis & sanguinis Christi in cœna non est localis*, *circumscripta*, *quantitativa*, *visibilis &c.*

Es folget aber hieraus keines weges/ *quod Christo duo corpora affingerentur, unum locale, alterum illocale: Sed unum & idem Christi corpus est, cujus præsentiæ modus pro bona voluntate & omnipotentia filij Dei alius atq; alius est.* Das aber ist gar ein anders/ das der *Autor diallactici expressè fingirt, duplex corpus Christi: quòd scil. in cœna nec adsit, nec exhibeatur nobis verum & essentiale corpus Christi: Sed sacramentale.*

Zum fünfften/ haben wir vns hiebey auch dessen vnterredet/ das der einfeltigste sicherste weg sey/ das man nicht *ex speculatione absolutæ vbiquitatis* allerley *disputire, inferire* vnd schliesse/ *Sed ut ordiamur à verbo patefacto, & â promissionibus divinis, de præsentia Christi: Licet enim per ascensionem Christus localem, circumscriptam, & visibilem suam præsentiam nobis sustulit:* So haben wir gleichwol ausdrückliche tröstliche verheissungen/ das der gantze völlige Christus (zu welches gantzer völliger Person nicht allein die Göttliche/ sondern die beyde Naturen/ Göttliche vnd Menschliche/ Persönlich vereiniget/ zusammen gehören) gegenwertig sein wolle/ vnd auch sey/ in seinem H. Abendtmahl/ vnd bey dem ampt des Worts/ vnd der Sacramenten/ auch bey seiner gantzen Kirchen/ bey allen vnd jeden derselben gliedtmassen/ wo die allenthalben in dieser gantzen Welt zerstrewet sindt. Vnnd wiewol solches nicht *locali, circumscripta & visibili præsentia*, so halten vnd glauben wir doch/ vermüge der angeregten verheissungen/ weil die angenommene Menschliche Natur in die Person des Sons Gottes vnzertrenlicher weise durch die Persöhnliche vereinigung eingesetzet/ das die gantze Person Christi nicht allein mit der Göttlichen/ sondern auch mit seiner angenommenen Menschlichen Natur in seinem Abendtmahl/ bey dem *ministerio verbi & Sacramentorum*/ bey seiner gantzen Kirchen/ bey allen vnd jeden derselben gliedern/ wo die allenthalben in dieser gantzen Welt auff Erden zerstrewet sindt/ vermöge seiner verheissung gegenwertig sein wolle vnd vermöge der Persöhnlichen/ vereinigung gegenwertig

Herliche schöne erclerung der Persönlichen gegenwart des HErren Christi in der Christlichen Kirchen.

sein

sein könne/vnd sey/dann von der gegenwertigkeit der Person Christi sollen wir vns in keinem wege die angenommene Menschliche Natur absondern/ trennen vnd scheiden lassen/weil das vnser höchster trost ist/das Christus auch nach der Natur / vnd mit der Natur/nach welcher er vnser Bruder/vnd wir fleisch von seinem fleisch sindt/ bey vns sein wolle/dann ja niemandt sein eigen fleisch hasset/ das ist ja tröstlich. Wenn aber jemandt weiter fragen wolte / von andern Creaturen ausser der Kirchen Gottes / da wissen wir in gemein/ das Christo auch nach seiner Menschlichen Natur alles vnter die füsse gethan/ alles seiner gewalt vntergeben/ das jhm alles gegenwertig sey/ vnd er gegenwertig vber alles gewaltig Regiere. Wenn man aber disputiren wil / von holtz stein etc. oder von andern vnsaubern orten vnd hendlen / ist der sicherste weg / das solche fragen eingestellet / vnd solche disputationes abgeschnitten werden/ weil sie nicht bawen / sondern zur weitleufftigkeit/vnd ergerlichen seltzamen gedancken vrsach geben/vnd wir das geheimnus der Persönlichen vereinigung beyder Naturen in Christo in diesem leben nicht genungsam oder volkomlich verstehen / allein das wir in gemein den grundt behalten/ das keine Creatur/ort/ stette/oder zeit die beyde Naturen in der Person Christi von einander absondern oder trennen können / sondern/ das der Sohn Gottes / wo er sey/ seine angenommene Menschliche Natur nimmer von sich lege / absondere oder hinder sich lasse/ sondern allenthalben/wo er sey/ dieselbige Persönlich / oder nach art vnd vermöge der Persönlichen vereinigung / gegenwertig in vnd bey sich habe. Wenn man in vnd bey solcher einfalt bleibet/ achte ich / sey es am sichersten vnd einfeltigsten/ vnd auch der Kirchen erbawlich.

Ob Christus nach seiner Menscheit auch im holtz stein etc. sey.

Zum Sechsten / anlangendt die disputation vom Himmel haben die Herrn Hessische Theologen Anno 66. der Sacramentirischen Phantasey von den *localibus mansionibus* vnd zimmer *Cæli empyrei* / billich verworffen / vnd weil/ wie Bucerus *in re-*

tractionibus schreibt / *scriptura cœlos cœlorum, in quibus Deus cum suis sanctis habitat, describit, non physicis locationibus; sed luce, vita, beatitudine, gloria, majestate, potentia, & visione divina*, vnd solches kein Auge gesehen/ kein Ohr gehöret / vnd in keines Menschen Hertze kommen/ so sparen wir billich solche eigentliche erkentnus dahin/ bis wir einmahl vngezweiffelt in den Himmel kommen/ da wirs von Angesicht zu Angesicht / wie es damit geschaffen/ sehen werden / vnd das in diesem leben wir vns damit bekümmern / das wir den weg treffen/ der durch Christum in den Himmel fähret / vnd für dem wege vns hüten/ der in die helle bringet: das aber achte ich (obs gleich subtiel disputiret köndte werden) sey nicht eigentlich geredet/ sondern gebe bey einfeltigen allerley ergerliche gedancken/ wenn man disputiren wolte / der Himmel wehre in der Helle/ vnd die Helle im Himmel / dann Christus für die einfeltigen in der Parabel Luc. 16. spricht/ der ort des trostes / vnnd der qual nach diesem leben/ sey wie durch eine befestigte klufft vnterscheiden.

Zum Siebenden hab ich E. E. in der *editione confessionis & apologiæ Anno 40. & sequentibus* etliche *loca*, als in *latina confessione, in Articulo 5. 10.* vnd 18. in der deutschen *Apologia, in articulo 2. 10. & 18.* gezeiget / die fürwar sehr bedencklich sein/ daneben haben wir auch von dem ersten alten exemplar *Confessionis & Apologiæ* geredet/ wie E. E. wirdt zuberichten wissen.

Zum Achten habe ich E. E. bericht gethan / was auff die eingebrachte *Censuras Ecclesiarum*, mit der *formula Torgensi* weiter fürgenommen/ wie es itzunder damit eine beschaffenheit habe/ vnd was ferner fürzunehmen werde sein.

Letztlich/ weil E. E. vermeldet (daran bey mir niemahls zweiffel gewesen) *Illustrissimum Hassiæ Landgravium Cupidissimum esse promovendi communis hujus salutaris negotij Concordiæ.*

NB. hab ich in vnterthenigkeit gebeten / wie ich auch noch vnterthenig hiemit bitte/ das S. F. G. *sua eximiâ authoritate, qua multum valet*, wolle ja dis nötige heilsame werck fleißig helffen befördern/

vmb

vmb der ehre Gottes / vnd der zerrütteten Kirchen wolfart wil-
len / wie ich gleichfals E. E. vnd alle andere *fratres* des *ministerij*
in den Heßischen Kirchen hiemit freundtlich / Brüderlich / vnd vleis-
sig wil gebeten haben / vnd weil verhoffentlich G. F. G. vnd auch
die Herrn des *ministerij* mit diesem einfeltigen bericht werden in
gnaden vnd gönstig wol zu frieden sein / wil ich der beförderung
halben mir gar keinen zweiffel machen. Vnd wirdt E. E. was wir
hiervon ausführlich vns vnterredet / weiter wol an gebürende ör-
ter mit allem fleis vnd trewen zu berichten wissen / Denn dis ver-
zeichnüs sol nur ein *memorial* sein. Befehle G. F. G. euch / vnd
vns allesampt der gnaden des frommen trewen Gottes / der vns ja
wolle leiten / regieren vnnd führen / zu seines Nahmens ehre /
Amen. *Signatum Brunsvigæ Anno 1577. 25. Iunij.*

Martinus Kemnitius D.

Fürs Zehende / ist nach diesem schreiben bald erfolget / das vom Churfürsten zu Sachsen Hertzog Augusto / hochlöblichster gedechtnüs das auff etlicher Kirchen Censurè zu Berga verbesserte Concordienbuch Landgrave Wilhelmen vnd von S. F. G. ders geliebten Herrn Bruder Landgrave Ludwigen zugeschickt / vnd folgendts von beyden ihren F. F. G. G. ihren Theologis / doch *separatim* vnd vnterschiedtlich / zu berathschlagen / vnd ihr bedencken darüber zueröffnen / vbergeben vnd befohlen worden.

X. Das verbesserte Concordienbuch wird Landgrave Wilhelmen vnd von S. F. G. Landgrave Ludwigen zugeschickt.

Da dann die Vnterheßischen auff ihrer alten geigen geblieben / vnd ihre vrsachen vñ bedencken / warüm sie die *Formulam Concordiæ* ob sie schon etwas erkleret vnd verbessert worden / gleichwol noch nit *purè & simpliciter* annehmen vnd gentzlich approbiren können / angezeigt vnd eröffnet: Ja es hat auch der Casselische Superintendens M. Meyer die erklerung vnd verbesserung des Concordienbuchs von der Person Christi / mit einer besondern schrifft zu reformiren vñ zu wiederlegen sich vnterstandē / vnd darinnen gebeheten / das

das die Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ die Herrn Landtgraven zu Hessen/ihn bey seiner meinung bleiben lassen wolten/ sintemal er nicht bedacht sich mit jemandt darüber in ein gezenck einzulassen.

Die Oberhessischen Theologen aber (darunter ja nicht Hunnius allein / sondern auch andere Professores vnd Pastores gewesen) haben sich zu Marpurg im Septembri in einer sonderlichen schrifft an jhren Gnedigen Fürsten vnd Herrn Landtgrave Ludwigen gestelt/ also erkleret/ das sie nicht allein mit dem verbesserten Concordienbuch durch aus vnd in allen Puncten / so wol von der Person Christi / als von des HErren Abendtmahl/ zu frieden gewest/ sondern auch von Hertzen gewündtschet/ das solch heilsam nützlich vnd hochnötig werck zu einem erwündtschten seligen Ende dermal eins gereichen möge. Solche schrifft / weil sie gleichsam ein gemeines Symbolum ist / darmit sie beneben vnd mit D. Hunnio sich zum Christlichen Concordienbuch bekennet / wöllen wir alhier menniglich zu lesen vnd zu vrtheilen zustellen.

Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst / E. F. G. sey vnser andechtiges gebeth zu dem allmechtigen für dero Langwirige Regierung / zeitlicher vnd Ewiger wolfarth / vnterthenigk nig bereit zuvor.

Gnediger Fürst vnd Herr / wie E. F. G. vns das verbesserte Concordienbuch in der forcht GOttes zuberathschlagen / vnnd darüber vnser einfeltiges bedencken nach anleitung Gottes worts vnd vnserer gewissen zeugnus vnterthenig zueröffnen Gnedig befohlen vnd aufferlegt / Also haben wir dasselbige diese tag vber mit fleis gelesen/ vnd sonderlich was der streitigen Articul declaration in Thesi vnd Antithesi belanget / nach vnserm Ringfügen verstandt mit allē ernst examiniret vnd erwogen/ vnd hierober dis vnser einhellig bedencken/ in welchem wir/ wie billich in so hochwichtigen sachen geschehen sol/ allein auff die lautere warheit Göttliches Worts gesehen/ begriffen/ wie folget.

Vnd

Vnd erstlich/ was in der Præfation von der Norma Regul vnd richtschnur aller lehren vnd von dem algemeinen Summarischen begriff / inhalt vnnd bekandtnus vnser lehr gemeldet worden / ist vns nichts bedencklichs hiervon vorgefallen.

Desgleichen was anlangt die sechs Articul / als de peccatō originis, de libero arbitrio, de justificatione, de bonis operibus, de discrimine legis & Evangelij, & de tertio usu legis, lassen wir vns derselben erklerung wie in der formula concordiæ verfasset/ gantz wolgefallen.

Wie wir dann in specie vnd in sonderheit vns zu der ausführlichen vnd in Gottes wort wolgegründten declaration des Articuls vom H. Abendtmahl / mit mundt vnd Hertzen bekennen/ welcher Articul in gedachtem Concordienbuch recht vnd Christlich auff die einfeltige wort der einsetzung des H. Abendmahls vnd dann auff die allmechtigkeit Jesu Christi / die er nach seinem fleisch durch die Persönliche vereinigung emptfangen / gegründet ist. Dann gleich wie die wort des Testaments vns den willen Christi offenbahren / das er wolle vns bey dieser Himlischen Malzeit sein Leib vnd Blut zu essen vnd zu trincken geben: Also hat Christus aus der Persönlichen vereinigung / so durch keinen leiblichen ort mag getrennet werden / diese Krafft erlanget/ das er kan im Abendtmahl mit seinem Leib vnd Blut / ohn alle Bepstische auff vnnd niederfahrt vom Himmel / gegenwertig sein / welches sonst dem Leib vnd Blut Christi ausserhalb dieser vereinigung ein vnmüglich ding wehre: Daher sagt auch Christus / das sein Leib vnd Blut im Abendmal ein lebendigmachende speis vnd tranck sey / welches nit köndte bestehen / wann dieselbige nicht mit dem Sohn Gottes vereiniget vnd durch diese vereinigung die Allmechtige Krafft lebendig zu machen vnd zum Ewigen leben zu speisen vnnd zu trencken in der that vnd warheit erlangt hette.

Wo auff der Articul vom H. Abendmal im Concordienbuch gegründet sey.

Ferner haben wir die erklerung des achten Articuls von der Person Christi gegen der H. schrifft vnd vnserm Christlichen glauben gehalten / vnd befinden / das gleicher gestalt auch dieselbige den Prophetischen vnnd Apostolischen schrifften durchaus ehnlich vnd gemeß / denn nicht allein die phrases darinnen

genungsam erkleret/sondern auch der handel an jhm selber/ das ist/ die Persönliche vereinigung vnd die daraus folgende warhafftige gemeinschafft der naturen vnd eigenschafften also lauter vnter Augen gestellet vnd zu beyden seiten wieder alle Ketzereien dermassen verwahret/ das daraus weder ein Nestorianische trennung der Person/noch eine Eutychianische vergleichung/ vermischung oder abtilgung der Natnren mit warheit erzwungen werden kan/ inmassen dann auch/was insonderheit die Omnipræsentiam Christi secundum humanitatem betreffen thut/sich die Herrn Theologen rundt vnd ausdrücklichen erkleren/ das die Menschliche Natur Christi in jhrem wesen vnnd nach den eigenschafften desselben in alle Ewigkeit finita ist vnd bleibet/vnd mit nichten wie die Gottheit/ so für sich selber ein vnendlich wesen/ aus eigenschafft jhrer eigenen Natur allenthalben sey/ Aber gleichwol/ das der Sohn Gottes diese finitam humanitatem in einigkeit vnd aller innerste gemeinschafft seiner gantzen vnendtlichen Person eingesetzt/ angenommen vnd erhöhet/ welche vereinigung wie sie nicht reumlicher oder Jrrdischer weise beschehen/ also auch durch kein Jrrdischen raum oder ort auffgelöset oder die Naturen von einander getrennet werden/der gestalt er sich mit keiner Creatur weder im Himmel noch auff Erden so nahe vereiniget/ do dann nichts Jrrdisch/ reumlich oder fleischlich einzubilden/ sonder alle gedancken der vernunfft auffhören vnd der glaube hie recht anfahen vnd sich mit den H. Engeln vber diesem kündtlichen grossen geheimnus der Gottseligkeit/ wie es der Apostel nit ohne vrsach genennet/verwundern müsse: Daher auch Christus nach seiner Menscheit habe/das er hat können zu der rechten der Allmechtigen Krafft vnd Majestet Gottes erhöhet werden/ das itzunder der Sohn Gottes seine angenommene Menschliche Natur/nit allein vnaußsprechlicher weiß/ nach art Persönlicher vereinigung/ die sich durch kein Creatur trennen lest/auffer vnd vber alle ort bey sich innerhalb seiner gantzen völligen Person im allerhöchsten grad vereiniget vnd gegenwertig habe/sondern auch nach abgelegter Knechtsgestalt nunmehr in/mit vnd durch dieselbige alles im Himmel vnd auff Erden krefftiglich sine omni prorsus exæquatione & confusione naturarum

De omnipræsentia Christi secundum humanitatem, wie dieselbige im Concordienbuch beschrieben vnd erkleret sey.

NB.

rarum Regiere vnd verwalte/ vnd also Christus auch nach seiner Menscheit/ oder/ wie der Psalm sagt/ als des Menschen Sohn sey zum HErrn gesetzt vber alle werck der Handt Gottes / jm alles in seine hende vom Vater gegeben vnnd nichts ausgelassen/ wie der Apostel zeuget/ welches nit seiner allmechtigen regierung vnterworffen sey/ wie dis alles in der formula concordiæ deutlich vnd klar zum augenschein erwiesen.

Dieweil auch außdrückliche meldung darin beschicht / das der Sohn Gottes seine eigenschafften nit per transfusionem proprietatum physicam in die angenomene Menscheit ausgiesse / sondern seine Jdiomata innerhalb seiner Persohn behalte/ aber gleichwol in dem er die Menschliche natur durch die Menschwerdung/ wie gemeldt/ in die höchste vnd innerste einigkeit seiner Göttlichen vnd allmechtigen Person erhöhet/ er zumahl auch selbige in die wahre gemeinschafft der Majestet dieser Person auffnehme: So ist offenbahr das hiemit das gedicht von der Natürlichen ausgiessung der eigenschafften vmbgestossen / vnd demnach die Realis Communicatio Idiomatum / das ist/ warhafftige gemeinschafft der eigenschafften/ so nicht ausserhalb/ sondern innerhalb der Person des Sons Gottes beschehen/ ohne solche ausgiessung erhalten werde: Daraus auch erscheinet/ das der Menschlichen Natur Christi keine eigene besondere vnd von der wesentlichen Majestet des Sons Gottes vnterschiedene Allmechtige krafft in abstracto/ das ist/ abgesondert von der Person des Worts/ zugemessen werde/ sondern das die Menschliche Natur Christi dis alles Realiter das ist / warhafftig entpfangen habe / allein innerhalb der Person des Worts / also / das wo Christi Menscheit von dem Son Gottes in einigkeit seiner Person nit angenomen wehre / sie auch zu der warhafftigen gemeinschafft der allmechtigkeit / so dieser Persohn eigen ist / nicht hette können erhöhet werden.

Das gedichte von Natürlicher ausgiessung der Eigenschafften wirdt in Concordienbuch ausdrücklich verworffen.

Das aber in vielgemelter forma Concordiæ der Menschlichen Natur Christi expresse gedacht wirdt / das nemlich Christus auch nach seiner Menscheit almechtig vnnd gegenwertig vber alle Creaturen herschte/ können wir solches die Herrn Theologen vmb nachfolgender vrsach willen nicht verdencken Dann

dieweil sonst auch vnser gegentheil mit prechtigen worten pflegt vorzugeben/ als hielten sie auch/ quod Totus Christus Deus & homo sit omnipotens, Omniscius, omnipræsens, &c. Welches gleichwol an jhm selber nit vnrecht/ sie aber vnter diesen scheinbarlichen worten jhren Jrthumb verbergen/ vnd wann sie zur explication getrungen/ sich also erkleren/ quod Totus Christus sit omnipotens, Sed non Totum, das ist/ die Person welche ist Gott vnd Mensch/ sey wol allmechtig/ alwissendt/ allenthalben/ aber nicht alles/ was an dieser Person ist: Do sie dañ nicht allein die Menschliche Natur Christi von dieser Majestet ausschliessen/ sondern auch alle die/ welche Christo nach der Menscheit die almechtige Krafft alles zu wircken/ alles zu wissen vnd gegenwertig alles zu regieren/ vermöge der zeugnüssen der Propheten vnd
NB. Aposteln zuschreiben/ mit bezüchtigung allerley grewlichen Ketzereyen (gleichwol ohne grundt) vor der gantzen Christenheit außruffen vnd beschweren/ Jnmassen jhre öffentliche schrifften solches vor aller Welt bezeugen: So ist man durch die vnvermeidtliche noth darzu getrungen worden/ das man/ Reine lehr zuerhalten/ vnd vor schedtlichen Jrthumb zubewahren/ diese propositiones/ wieder des gegentheils dunckele vnd auff lautern schrauffen gesetzte Reden/ gebraucht hat/ das nemlich Christus nicht allein nach seiner Göttlichen/ sondern auch nach der angenommenen Menschlichen Natur/ vnd als des Menschen Sohn/ alles wisse/ alles vermüge/ vnd in allen vnsern Nöten warhafftig gegenwertig sey: Jn welchen reden oder phrasibus man keines wegs ausser dem schranchen Göttliches worts geschritten/ Sondern vielmehr innerhalb demselbigen wieder alle verfelschung geblieben ist. Dann ob gleich nit eben mit diesen Syllaben vnd Buchstaben in der Bibel stunde/ Christus nach der Menschlichen Natur/ ist allmechtig/ wie auch das wort ὁμοούσιος, welches den Arianern entgegen gesetzt/ Item Trinitatis & unionis personalis vocabula nicht eben mit diesen Syllaben in der schrifft ausgedruckt/ so ist doch res ipsa so gewaltig darin fundiret das alle pforten der Hellen nichts darwieder vermögen.

Dann dieweil die gantze H. Schrifft bezeuget/ das Christus/ nachdem er von Todten erwecket vnd gen Himmel gefa-

ren/

ren / sey gesetzt worden zu der rechten der Krafft vnd Majestet Gottes / do jhn aller gewalt im Himmel vnd auff Erden vber alle Völcker / Zeiden / zungen vnd sprachen / von einem Meer bis zum andern / mitten vnter seinen feinden / nicht nur Solo & nudo dignitatis titulo, sondern in der that vnd warheit zugemessen vnd gegeben / vnd aber solche erhöhung / weil sie nach auffsag der schrifft in der zeit beschehen / nicht kan oder mag von Christo verstanden werden nach der vnwandelbahren Gottheit / die in jhrem wesen weder erhöhet noch ernidriget werden kan / als bey welcher keine verenderung / wie geschrieben stehet / Deus ego & non mutor: So kan man nicht vorüber / sondern mus bekennen nothwendiglich / das diese erhöhung gleichwol der Person / das ist Christo / wiederfahren sey / aber nach der Natur / nach welcher er hat können erhöhet werden / Nemlich nach der Menschlichen / als in deren er auch zuvor sich bis zu dē Tode des Creutzes erniedriget hatte. Vnd nach dem solches ewig war / köndten wir keine ursach sehen / vmb deren willen man das / so für sich selbst die Ewige warheit / nicht auch sollen oder dürffte mit so deutlichen worten vnd phrasibus, als man immer kan / außsprechen vnd also mit dem Mundt bekennen / was man vermög Gottes worts im Hertzen glaubet / das nemlich Christus nach seiner Menscheit / oder wie es die schrifft mit einer gleichformigen phrasi erkleret / das Christus / als des Menschen Sohn / zu der rechten der allmechtigen krafft vnd Majestet Gottes erhaben vnd jhm die vnendliche gewalt das gericht am jüngsten Tag zuhalten / gegeben / darümb das er des Menschen Sohn ist / Joh. 5. Ja das nit allein Christus selber Joh. 6. seiner menschlichen Natur seinem fleisch vñ Blut die Göttliche krafft lebendig zumachen zuschreibet / sondern auch nach jm die ware alte rechtgleubige Kirche je vnd allwege von der Apostel zeit an diesen articul einhelliglich eben auff die weise / wie wir / vnd mit ebenmessiger durchaus gleichlauttenden form zureden gelehret / gegleubet vnd bekennet / wie derselbigen zeugnüssen in grosser merckli-chen anzahl reichlich vnd vberflüßig könten dargethan werden / do hergegen der alten Kirchenlehrer zeugnüs / so wider vns von gegentheil angezogen werden / nichts vberall wider vns dienen /

sondern allein von den eigenschafften der Naturen vnd derselbigen vnterscheidt (welcher von vns nicht geleugnet wirdt) reden vnd allein wieder die vermischung/keines wegs aber wieder die wahre gemeinschafft derselben / so ohne diese vermischung geschicht vnd welche gemeinschafft die H. Väter selber mit vns aus gutem fundament der schrifft gelehret/ streiten.

Welches alles / Gnediger Fürst vnd Herr/ wir der vrsachen etwas weitleufftigers erzehlen/ damit E. F. G. wir vnterthenig bericht thun/ welcher massen wir die erklerung dieses Articuls (der vor allen andern in streit gezogen wirdt) eingenommen vnd vermercket. Vnd nach dem sonderlich in dem jtzigen verbesserten Concordienbuch alle oberzehlte absurda rein abgeschnitten/vnd die eigentliche rechte meinung etwas deutlichers/ dann zuvor/ ausgeführet/ das demnach wir in vnserm gewissen der Göttlichen warheit vberzeugt derselbigen nicht weniger in diesem als im vorigen vnd nachfolgenden Articuln beyfallen vnd mit vnserer vnterschreibung zeugnis geben müssen / das wir nichts darinnen als irrig oder Gottes wort vngemeß improbiren vnd verwerffen können/ auch nichts darin wissen zuverbessern/ es wehre dan das vielleicht dis nicht vnzeitig von den Herrn Theologen wehre bedacht worden: Nemlich ob es nicht nützlich vnd zur sachen dienstlich sein möchte / das gleich wie in dem Articul vom H. Abendtmahl des gegentheils vngegründte meinung aus der Augspurgischen Confession (in welche sie sich begehren einzutringen) recht vnd billich gestrafft/ also auch eben aus gemeldter Confession (als welche dieser zeit der Reinen Kirchen Symbolum / vnd weil sonderlich das Concordienwerck zwischen den bekennern derselbigē aufgerichtet werdē solle) jr falsche irrige opinion von der Person Christi verworffen würde. Dann dieweil in dem dritten Articul gedachter Christlichen Confession gesetzt wirdt/ Ascendit ad cœlos, ut sedeat ad dexteram patris & regnet perpetuò ac dominetur omnibus creaturis, das ist / er ist gen Himmel gefahren/ auff das er sitze zu der rechten des Vaters vnd ewig herrsche vnd Regiere vber alle Creaturen: Vnd aber Christus nit darumb nach seiner Menschlichen natur gen Himmelgefahren/ auff das er nach der Gottheit vber alle Creaturen herrschen solle/

Wie die Majestet des HErren Christi nach seiner Menschlichen Natur aus der Augspurgischen Confession zubeweisen.

solle / weil derselbigen durch die Himmelfahrt Christi an jhrem Regiment nichts weder ab noch zugangen / quia immutabilis / sondern diese wort der Augspurgischen Confeßion nothwendig von Christo nach der Menschlichen Natur müssen verstanden werden / so folget vnwiedersprechlich / das vermöge dieses zeugnus Christus auch als Mensch wahre gemeinschafft mit der Allmechtigkeit des Sons Gottes haben müsse / in betrachtung das vber alle Creaturen Herschen / nicht finitæ potentiæ actus, sondern vnlaugbar ein werck solius infinitæ potentiæ / das ist / allein der vnendtlichen allmechtigkeit ist / vnd nach dem Christi Reich zur rechten Gottes nicht ein Jrrdisches Reich ist / welches Christus abwesent durch Stadthalter / wie die Weltliche Regenten / verwalten solte / sondern er selbs nach seiner Himmelfahrt zur rechten Gottes vber alle Creaturen / wie die Augspurgische Confeßion sagt / ewig Herschen vnd Regieren sol / so folgt auch / das er je auch auff ein Göttliche / himlische / vbernatürliche / vnerforschliche weise / nemlich nach art Göttlicher Rechte / den Creaturen / die jhme zu Regieren in seine hende vntergeben / bey wohnen / vnd also im werck selber / das ist / in verwaltung aller Creaturen / darbey / damit vnd daran sein müsse: Köndte also dis herrliche zeugnus der Augspurgischen Confeßion vmb angeregter vrsach willen / vnsers Ringfügen erachtens / vielleicht nicht vnfruchtbahrlich / sondern der sachen zum besten beygebracht / vnd an seinen bequemen ort füglich nach gut bedünckender Herrn Theologen in die erklerung gesetzt werden.

Was aber die vbrige Articul als de descensu Christi ad inferos; de adiaphotis, de prædestinatione, vnd was da mehr vbriges betrifft / lassen wir vns den bericht vnnd declaration, wie sie im Buch verfasset / zum Höchsten gefallen / vnd wündtschen von dem Allmechtigen Gott / der ein Gott der einigkeit vnnd alles friedens ist / das dis heilsam nützlich vnd zu dieser zeit gantz notwendige werck durch Gottes segen zu dem erwündtschten ende / nemlich zu des allmechtigen Lob / Preiß vnd ehr / zur waren einigkeit der Kirchen / zur sterckung der schwachen vnnd wiederbringung der verwirreten gereiche / auff das wir alle in Christo Jesu mögen eins sein vnd ewiglich bleiben / Amen.

Votum der Oberhessischen Theologen.

Hiemit

hiemit in E. F. G. Schutz vnd Schirm vns in aller Demüttiger vnterthenigster Reverentz befehlendt / Actum Marpurg den 14. Septemb. Anno 1577.

Fürs Eilffte/ Ehe wir auff den *Genral Synodum* im *Novembri Anno* 77. gehalten / kommen / müssen wir auch zuvor vernehmen / was im *Octobri* mit *D. Hunnio* auff der heimlichen Zwinglianer vnd jhrer guten freunde der vnterhessischen Theologen instendiges anhalten ferner sich begeben.

Droben ist angezeigt worden / das er in das *silentium*, jhme zu ziegenhain von Landtgrave Wilhelmen *mandiret* / so schlecht vnd bloß nicht willigen wöllen. Damit er nun gleichwol nicht ohne Rath in solcher hochwichtigen sachen / allein nach seinem eigenen gutdüncken / handelte / hat er so baldt von Zieggnhain aus *D. Lucam Osiandrum* Würtenbergischen Raht vnd Hoffprediger / wie auch andere seine *Præceptores*, schrifftlich ersucht / vnd sie des *Injungirten silentij* halben / was jhm in diesem fall mit gutem gewissen zuthun vnd zulassen sey / *Consuliret*: Welche sich aber allzumal dahin erkleret / das er die lehr / welche er zu Tübingen gelernet vnd darzu er sich bekenne / zwar bescheidentlich *tractiren* / aber gar stil zu schweigen jhm ampts vnd gewissens halben nicht gebüren wölle.

D. Hunnius bekömpt Antwort.

Solchen Rath hat er nun hernach / so viel immer möglich / gefolget / vnd beydes *in Schola* vnd *in Ecclesia* die reine lehr von der Person Christi / nach gegebener gelegenheit / seinen *auditoribus* vnd zuhörern mit aller trew vnnd guter bescheidenheit fürgetragen: Darzu er dann vmb so viel desto mehr verursachet worden / dieweil seine *Adversarij* zu Augspurg nicht allein immerfort dieselbige (seine lehr) mit vngegründen vnd vnerfindtlichen *Calumnien* vnd auffiagen beschwereten vnd auffs allerschendtlichst ausrichteten / sondern auch allerhandt heimliche Calvinische schrifften / darinnen der reinen lehr von der Person Christi gantz erschreckliche / verworffene

D. Hunnius folget seiner Præceptorum Rath.

worffene vnd verdampte Jrrthumb vnd Ketzereyen (doch ohn allen grundt) zugemessen worden/ hin vnd wieder in der Stadt einzuschieben gevliessen wahren.

Dieweil aber die heimlichen Zwinglianer vnd Calvinisten zu Marpurg Tag vnd Nacht darmit vmbgingen / wie sie jhme/ die reine lehr von der Person Christi zutreiben vnd jre gründt vnd Argument zu wiederlegen / sonderlich in der Universitet (denn in der Kirchen / so Landtgrave Ludwigs *Iurisdiction* vnterworffen war/ musten sie jhn wieder jhren willen zu frieden lassen) hindern vnd schweigen möchten/ hielten sie mit jhren Brädern den Unterheßischen/ Geistlichen vnd Weltlichen durch allerley fürgewandte Motiven immer weiter ahn/ das jhm endtlich mit ernst durchaus *silentium imponiret* werden möchte.

L. Wilhelm Imponiret D. Hunnio abermahls silentium.

Dannenhero von Landtgrave Wilhelmen jhm auff ein Newes ein ernster befelch zukommen / das er sich der lehr von der *Vbiquitet* / vnd was deroselben anhange/ wie dann auch der gefehrlichen newen weise zu reden in *lectionibus* vnd anderswo enthalten solte.

D. Hunnius hat in vnterthenigem schreiben geantwortet.

Darauff er den 20. Octobris in einem ausführlichen vnterthenigen schreiben nach notturfft geantwortet/ dessen *Summam* wir allein/ vmb geliebter kürtze willen/ alhier *referiren* vnd erzehlen wöllen.

Vnd Erstlich zeiget er ahn / das er S. F. G. befelch nicht dahin verstehe / als solte er die lehr von der Person vnd Majestet des Herrn Christi nach seiner Menscheit/ wie dieselbige in der Propheten vnd Apostel schrifften gegründet/ weder in der Universitet noch sonsten führen oder treiben solle: Sintemahl S. F. G. seines vnterthenigen dienstes niemahls würden begehrt haben / da dieselbe ein mißfallen an der lehr / bey welcher er von Jugendt aufferzogen/ gehabt hette: Im fall aber jhe S. F. G. von seinen mißgünstigen beredt weren/ als ob etwa Newe opiniones vnd gefehrliche sorgliche phrases durch jhn eingeführet würden/ als von einer groben fleischlichen / wilden vnd vngeheuren

reumlichen Vbiquitet/das Christi Leib an alle ort Himmels vnd der Erden ausgespannen vnd an jhm selbst etwas vnendliches worden/ Item/ das die Menschliche Natur für sich selber ein eigne/ newe erschaffene/ vnd von der wesentlichen Krafft des Sohns Gottes abgesonderte Allmechtigkeit bekommen/ vnd also ausserhalb der Person des worts Allmechtig sein solte/ oder die wesentliche Allmechtigkeit des Sohns Gottes durch eine Natürliche ein oder ausgiessung entpfangen/ oder was dergleichen mehr sein möge/ welches alles doch allein gegentheils gedicht sey/ so bezeuge er für Gott vnd S. F. G. das jhm solches mit lauterm vngrundt zugelegt werde/ vnd seine Adversarij nimmermehr auff jhn erweisen können oder sollen.

Warumb D. Hunnius die reine lehr von der Person Christi wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten in lectionibus getrieben.

Darnach entschüldiget er sich/ das er bißhero/ die reine lehr von der Person Christi wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten (vngeachtet/ das S. F. G. jhm hiebevor auch silentium injungiret) seinen zuhörern auff das trewlichste/ bevorab in Lectionibus/ fürgetragen/ dieweil seine Adversarij zu Marpurg mit jhrem vnauffhörlichen schmehen vnd lestern am allermeisten vrsach darzu gegeben/ also das er ampts vnd gewissens halben nicht stilschweigen können/ sondern durch die euserste vnvermeidtliche not getrungen den grewlichen vnerfindlichen Calumnien vnd erdichten aufflagen mit gründtlichem bericht der warheit (so gleichwol ohne alle Schmehewort/ wie niemandt anders sagen könne/ von jhm gelehrt worden) der gebühr zu begegnen: Bittet auch vntertheniglich S. F. G. wöllen sonsten alle mittel vnd wege gnedig fürnehmen vnd versuchen/ darmit die gründtliche warheit an tag gebracht/ sein gewissen aber in seinem beruff mit einem solchen stilschweigen vnd vnterlassung reiner lehr nicht beschweren lassen.

Zum dritten erbeut er sich auch zu rechtmeßigem vrtheil vnd erkentnus vber seiner lehr/ vnd damit er ja nichts an jhm/ was ohne abbruch Göttlicher warheit zum frieden dienen möchte/ erwinden liesse/ sondern in allewege für Gott vnd den Menschen in gegenwertiger sach entschüldiget sey/ habe er seine Confession vnd bekentnus von denen Puncten/ (derenthalben jhm allerley

allerley absurda, doch vngütlich zugemessen werden) in gewisse Theses gefast/ welche er S. F. G. vberschicke / mit vnterthenieger bitte/dieselbe wöllen sie von jhren Theologen wol examiniren vnd jhm was sie daran für fehl vnnd mangel haben / gnediglich anzeigen lassen/ versehe sich aber gentzlich / es werden S. F. G. vnd deroselben Theologen Augenscheinlich vnd im werck selbsten spüren/ das er darinnen alle die Absurda vnd Jrrthumb / deren seine lehr vnd bekendtnus von der Person vnd Majestet Christi nach seiner Menscheit felschlich vnd vnwarhafftig bezüchtiget werde / rein vnd rundt abgeschnitten vnd im grundt verworfen. Vnd wo fern man je aus solchen Thesibus seine eigentliche meinung noch nicht genungsam erkennen vnd einnemen köndte/ sey er willig vnd bereit dieselbe ferner zuerkleren / vnnd sonsten in einer gemein alle ordentliche mittel / dadurch weitere trennung ohne nachtheil der warheit verhütet / aller mißverstandt beygelegt vnd verglichen / vnd also der sachen zu grundt abgeholffen werde / an die handt zunehmen / auch da S. F. G. Theologi oder wer sie sein mögen / jn aus der H. Schrifft/ das er in mehrgedachten Puncten geirret vnnd zu weit gangen / vberweisen würden / seine gefaste vnd bißanhero geführte lehr offentlich zu wiederruffen: Mehr vnd weiter könne vnd solle je von jhm nicht begert noch gefordert werden.

D. Hunnius vberschicket L. Wilhelmen seine Confession in Theses gefast.

NB.

NB.

Zum vierden/erinnert er darneben/wenn man je von seiner lehr vnd bekandtnus vrtheilen wölle/so solle man allein die H. schrifft lassen Richter sein/ vnd nicht eben auff die phrases sehen vnd zu wieder der vermahnung S. Pauli an Timotheum vmb blosse wort zancken / sondern de reipsa die frage sein lassen / als daran am allermeisten gelegen / nemlich ob es sich / so viel rem ipsam belanget/in der that vnd warheit / also verhalte / das der Son Gottes seine Göttliche Majestet/Allmechtigkeit/ vnendtliche Krafft lebendig zu machen/ weißheit vnd was dergleichen mehr ist/ mit seinem angenommenen fleisch Persönlich gemein habe/also das Christus nicht allein nach seiner Ewigen Göttlichen/ sondern auch nach der angenommenen Menschlichen Natur reipsa / in der that vnd warheit allmechtig / allwissent / allgegenwertig sey.

Denn da sich aus der schrifft befinde / das deme reipsa also sey / so würde sich auch baldt finden / das man freylich mit dem munde auch also bekennen / vnd ohne einige gefahr mit so deutlichen phrasibus, als man immer könne / außsprechen dörffe / was man vermöge Gottes wort mit dem Hertzen glaube. So viel nun auch von D. Hunnij antwort.

Daraus man wiederümb abnemen vnd verstehen kan / das die heimlichen Zwinglianer vnd Calvinisten mit jhrem verleumden vnd lestern zu vnruhe vnd trennung vrsach gegeben / D. Hunnius aber seine lehr / die er zu Tübingen von seinen *Præceptoribus* gelernet vnd für die Göttliche warheit in H. Schrifft gegründet erkandt vnd gehalten / ampts vnd gewissens halben retten / vnd also genottrenget wieder alle *Calumnien* vnd auffla gen genungsam erkleren vnd verwahren müssen. Demnach jhm auch der spaltung vnd trennung / so der Religion halben hernach entstanden / nicht schuldt zugeben / zumahl / weil er von den Fürsten aus der Universitet Tübingen (deren lehr von der Person vnd der Majestet der Menschlichen Natur des HERRN Christi wol bekandt war) zur Profession beruffen / vnd jtztgedachte lehr aus Gottes Wort genungsam zu erkleren vnd zuvertheidigen / oder da er deswegen einiges Jrrthumbs vberzeuget vnd vberwiesen würde / sich weisen zu lassen / gutwillig anerbotten.

D. Hunnio kan nie schuld der trennung gegeben werden.

XII. Nun zum Zwölfften / nach dem das Jahr nunmehr baldt vmb / vnd die zeit wiederümb vorhanden war / das wiederümb ein *General Synodus* angestellet würde / ist derselbige nicht nach Augspurg wie sonsten des gewöhnlichen wechsels halben die ordnung gegeben / sondern gen Dreysa / ein Städtlein nicht weit von der Vestung Ziegenhain entlegen / gelegt worden.

General Synodus zu Dreysa Ziegenhain Anno. 77.

Da wir dann anfangs die heimliche vnd verschlagene Practicken der Vnterhessischen nicht vneröffnet lassen können / dieweil darbey sonderlich zuspüren vnd zu mercken / wie sie den Oberhessischen Theologen in jrer meinung vnd bekandtnus von der Person Christi /

Christi/seiner Persönlichen Majestet vnd allenthalbenheit vorzugreiffen/ vnd D. Hunnium vnerhörter sachen durch einen zweiffelhafftigen abschiedt zu den mehrmahls jhm *Injungirten silentio adigiren* vnd bringen wöllen.

Denn als jhnen nicht vnderborgen war / welcher gestalt sich die Oberhessischen Theologen erstlich ohne zuthun D. Hunnij von der *Vbiquitet* vnnd der Persöhnlichen allenthalbenheit des HErren Christi in L. Ludwigs schreiben/so den letzten Januarij des Jahrs an L. Wilhelmen abgangen/ erkleret (davon droben außführlich bericht geschehen) hernach einstheils mit D. Hunnio das verbesserte Concordienbuch *approbiret* / auch jhren Gnedigen Fürsten vnd Herrn solches zu vnterschreiben gerathen / haben sie dahin getrachtet/wie sie dieselbigen in dem Synodo auff jhre seiten bringen/ vnd von D. Hunnio gentzlich trennen vnd abwendig machen köndten. Derowegen so viel jhnen möglich/gehindert/das D. Hunnius nicht zum Synodo kommen vnnd demselben neben den andern Oberhessischen Theologen beywohnen möchte / also / das solches / obs auch schon Landtgrave Ludwig durch die von jhm zur *deliberation deputirte* Räthe vnd Theologen ahn *Conventum* gnedig werben vnd gelangen lassen/dennoch nit erhalten werden können / da doch in allewege billich vnnd nötig gewesen / weil sie vnd andere jhn einer Newen vnd zuvor vnerhörten jrrigen lehr beschüldigten/ vnd der Synodus mehrertheils des streitshalben angestellet war / das er dahin citiret vnnd der beschüldigten Jrrthumb halben / zu rede gesetzet / vberzeuget vnd vberwiesen werden sollen.

Die Vnterhessischen Theologen haben gehindert/das D. Hunnius nicht zum Synodo gen Dreyse kommen können.

Sie besorgten sich aber/ Hunnius würde sich färm gantzen Synodo also purgiren vnd seine bißanhero geführte lehr aus Gottes Wort dermassen verantworten / das nicht allein die andern Oberhessischen in jhrer richtigen Confession desto mehr gestercket/ sondern auch sie als heimliche verleumbder vnd falsche Bräder öffentlich zuschanden würden.

Drämb dachten sie die Zech / wie man sagt / hinder dem Wirdt zu machen / vnd die Oberhessischen in des Hunnij abwesen mit allerley geschwinden griffen vnd rencken so zuverstricken / das Hunnius sich nach jhnen wol *accomodiren* / richten vnd halten müste / zuvoraus / nach dem sie von wegen L. Wilhelms / als des Eltesten Fürsten / das *directorium* hatten vnd den abschiedt nach jhrem *Intent* vnd vortheil zurichten vnd zustellen schon zuvor ausgesonnen vnd beschlossen. Welche jhre Practick vnd fürnehmen jhnen gleichwol nicht allerdings nach jhrem gefallen gelingen wöllen / ob sie schon endtlich so viel erhalten / das von den Oberhessischen der abschiedt / den schlechten vnd blossen worten nach (in was für einem verstandt aber / sol hernach gesagt werden) bewilliget vnnd vnterschrieben worden.

Die Vnterhessischen haben von wegen L. Wilhelm im Synodo das directorium.

Darnach vnd zum andern ist sonderlich hoch von nöthen / das man wisse vnd betrachte / was in wehrendem Synodo zwischen den versamleten Theologen vnd Predicanten des Vnter vnd Oberfürstenthumbs Hessen vnd der Grafschafft Catzenelnbogen für auffgerichtem abschiedt *tractiret* vnd gehandelt worden.

Es sindt aber fürnemlich diese zwen Puncten zur *deliberation proponiret* vnd hin vnd wieder vnter jhnen sehr disputiret vnd gestritten worden.

Der erste Punct.

Der eine ist von dem Corrigirten vnd verbesserten Concordienbuch / ob dasselbige nunmehr neben andern Stenden Augspurgischer Confession anzunehmen vnd zu vnterschreiben sey.

Der ander Punct.

Der ander ist von der Person vnd Majestet des HErren Christi / von der gemeinschafft der Naturen vnd jhren eigenschafften / was darvon / weil etlicher massen streit fürfallen wöllen / zu lehren vnd zuhalten.

Das nun beyder Puncten halben vngleiche *Vota* vnd erklerung von den Theologen des Vnter vnd Oberfürstenthumbs Hessen erfolget / also das dieselbige auch in *specialibus discrepiret* / haben die jenigen / so den abschiedt hernach gestellet / selbsten nicht leugnen

nen können. Worinnen aber solche *discrepantia* vnd vngleicheit stehe / davon haben sie im abschiedt durchaus keine meldung gethan. Derohalben er auch von denen/so bey der *deliberation* nicht selbsten gewesen oder sonsten keine gewisse nachrichtung haben / nimmermehr recht kan oder mag verstanden werden.

Vom Ersten Punct.

Belangendt demnach den ersten Puncten von dem Corrigirten vnd verbesserten Concordienbuch / haben die Unterhessischen sich schlecht dahin erkläret / das sie mit demselbigen noch nicht gentzlich zu frieden sein/vielweniger *subscribiren* köndten / dieweil jhres erachtens der streit von der Person Christi noch nicht eigentlich vnd klar genung *distinguiret* vnnd also erkleret sey/ das jhnen genung geschehen vnd alle fernere fragen vnd disputationes verhütet vnd gentzlich abgeschnitten sein köndten. Welche jhre vrsache auch allein jhres theils vnd vmb jhret willen dem abschiedt einverleibet worden/da diese wort darinnen gesetzt sindt: welcher(streit) aber In dem newen Concordienbuch nicht eigentlich vnd klar genung *distinguiret / decidiret* vnd also erkläret ist / das hiermit vns allen genung geschehe etc. So beruffen sie sich auch auff andere Fürsten / Graven vnd Herrn vnd deroselben Theologos / welche bishero aus nicht geringen vrsachen sich der *approbation* vnd vnterschreibung des Concordienwercks entschlagen hetten / darunter sie dann fürnemlich *referirten* vnd zehleten Pfaltzgrave *Johan. Casimirum* vnd den Fürsten zu Anhalt beneben jhren Theologis/ welche(Theologi) aber wie jhre Censuren vnd erinnerungen ausweisen / darmit allein vmbgiengen/ das sie dem Calvinismo zum besten / das Concordienwerck allerley *absurditeten* vnd gefehrlichen *Consequentzen* halben verdechtig machen vnd so viel an jhnen hemmen vnd hindern möchten.

Nota: Hiermit vns allen.

Die Oberhessischen Theologen vnd Predicanten aber/so damals zum Synodo abgefertigt gewesen / haben *in doctrinalibus*

des

des zu Berga verbesserten Concordienbuchs nichts *desideriret*/sondern jhren *Consensum* vnd gleichförmige meinung in jhren *Votis* offentlich *testiret* vnd bezeuget: Warümb jhnen auch im abschiedt mit diesen worten (das hiermit vns allen genung geschehe: Denn daraus folget das gleichwol etlichen im Synodo genung geschehen sey) *caviret* werden müssen. So haben sie vber das demselbigen auch ohne ferners bedencken zu vnterschreiben / sich gantz willig vnd bereit erzeigt vnd anerbotten/ Jnmassen Herr Nigrinus seliger schreibet / das sie jhres theils nicht allein willig / soddern auch begierig darzu gewesen. Allein dieweil die Vnterhessischen sich zur *approbation* vnd *subscription* des wercks beschwert befunden / vnd anderer Herrn vnd Fürsten vnnd derselben Theologen Exempel angezogen / sie sich auch erinnerten / das der fromme Churfürst Ludwig Pfaltzgrave mit seinen Theologis bis anhero aus allerley bedencken mit der subscription innen gehalten/haben sie jhnen auch gefallen lassen/ das man mit der gemeinen *subscription* des Buchs vmb der sachen wichtigkeit noch eine zeitlang an sich halte / damit anderen / so diß fals billich zu *respectiren* / nicht vorgegriffen/noch die Vnterhessischen / zu denen sie noch immer deß besten sich versahen/ fürn kopff gestossen/vnd sonsten niemandts in seinem gewissen vbereilet vnd beschweret würde.

Nigrinus in Anticalv. pag. 529.

Von dem andern puncten.

Vber dem andern Puncten von der Person des HErren Christi vnd seiner Majestet zur rechten Gottes/desgleichen der gemeinschafft der Naturen vnd jhren eigenschafften in der Person Christi vnd was derselben weiter anhanget / ist zwischen den Vnter vnd Oberhessischen Theologen sehr hart vnd hefftig gestritten worden / also das sie sich nicht mit einander vergleichen können/sondern ein jeder theil auff seiner meinung beharlich geblieben. Derohalben auch die vergleichung vnd erörterung des streits bis zu anderer bequemer gelegenheit auffgeschoben worden.

Denn die Vnterhessischen brachten auff die bahn jhre Calvinische gedancken/welche sie vber das Concordienbuch hatten/damit

sie

sie sich auch schon albereit hiebevor den Oberhessischen beydes im Synodo zu Cassel Anno 76. Vnd dann in jhrer erklerungsschrifft vber die damals gestelte Censur verdechtig gemacht: Die Summa war/ man solte nicht lehren/das die Göttliche Natur jhre Göttliche Natürliche eigenschafften der Menschlichen Natur also mitgetheilet/das auch sie allmechtig/allwissent vnd allenthalben wehre/ drümb man gleichfals diese *phrases* nicht brauchen noch führen solte/das man sage/die Menscheit oder Menschliche Natur des HErren Christi sey allmechtig/ allwissendt / allenthalben. Denn daraus erfolge *Effusio idiomatum Deitatis in humanitatem, exæquatio naturarum & confusio proprietatum, portentosa vbiquitas carnis Christi*, das ist eine wesentliche ausgiessung der Göttlichen eigenschafft in die Menschliche Natur / vergleichung der Naturen vnd vermischung jhrer eigenschafften / die vngehewre *Vbiquitet*, vnd andere Eutychianische Jrrthumb von der alten Kirchen vor lengest verworffen vnd verdampt: So sein auch solche Newe vnd vngewöhnliche *phrases* vnd reden / dergleichen bey den *Patribus* vnd in den *Concilijs* der ersten Kirchen (welche doch viel mit diesem streit zuthun gehabt) nicht zufinden etc.

Der Vnterhessischen meinung von der Person vnd Maiestet des HErren Christi.

Vnnd dieses jhr anbringen zubeschönen vnd zubehaupten/ hatten sie zuvor eine schrifft geschmiedet / welche sie den Haußbalcken *Intituliret* vnd genennet / darinnen sie beydes aus der schrifft vnd aus den *patribus* allerley argument vnd beweis zusammen geraspelt/vnd darmit sonderlich wol zubestehen vermeinet.

Der Vnterhessischen Synodalische schrifft/ der Hausbalcken genandt.

Derowegen liessen sie dieselbige im Synodo nicht ohne frolocken offentlich verlesen / mit begeren / das die Oberhessischen jhnen darvon jhr *judicium* vnd meinung wiederümb eröffnen vnd anzeigen wolten: Denn sie hatten sie nicht in geringen verdacht / das sie jhres theils in angeregten Puncten mit jhnen nicht vbereinstimmeten/dieweil sie das Concordienbuch *approbirten* vnd der Menschlichen Natur des HErren Christi auch *in abstracto* Göttliches zuschrieben / darneben solche *phrases* braucheten / welche wieder die

alten *Concilia* vnd *Patres* weren vnd einen sehr gefehrlichen verstandt auff sich hetten/ darauff die droben erwehnete *absurditeten* vnd Vngeheure Jrrthumb wol köndten vnnd möchten gedeutet vnd gezogen werden.

Die Oberhessischen Theologen haben die lehr von der Person vnd Maiestet des HErren Christi rein bekande.

Dargegen haben die Oberhessischen Theologen vnd Predicanten in jhren *Votis* die lehr rein bekandt/ derselbigen auch durchaus nichts begeben wöllen. Denn ob wol sie mit dem Concordienbuch glaubeten vnd bekenneten/ das die Göttliche Natur der angenommenen Menscheit jre Göttliche Majestet vnd Herrligkeit mitgetheilet habe/ so verstehen sie doch solches nicht von einer wesentlichen ausgiessung der Göttlichen eigenschafften in die Menscheit/ als solte dieselbe auch für sich besonders vnd abgesondert von dem wort solcher Göttlichen eigenschafften theilhafftig worden sein/ sondern wie sichs gebürt nach art der Persönlichen vereinigung der beyden naturē vnd der erhöhung zur rechten Gottes *in concreto & persona*/ das ist in der Person des Sohns Gottes/ inmassen sie sich hiebevor deutlich erkleret: Demnach sie auch der Menschlichen Natur nichts *in abstracto*, als von der Person des worts abgesondert zuschreiben/ noch solche Newe vngewönliche vnd gefehrliche *phrases*, welche mit grundt vnd bestandt der warheit auff solche vnd dergleichen *Incommoditeten* vnd falsche irrige meinung gezogen werden köndten/ auff die bahn brächten vnd gebraucheten. Es würde aber die lehr *de communicatione proprietatum*, wie sie jtzunder im newen Concordienbuch genungsam verwaret vnd erkleret/ vnd von jhnen für richtig erkandt vnd in gleichem verstandt gefüret würde/ wie auch die *phrases*, das Christus nach der Menschlichen Natur von wegen der Persönlichen vereinigung vnd dahero erfolgten wahren gemeinschafft der beider Naturen/ so wol von wegen der erhöhung zur rechten Gottes/ allmechtig/ allwissent/ allenthalben sey etc. vnrecht verstanden vnd vbel gedeutet/ sintemal weder sie noch die *Autores* der Concordien der gefehrlichen *Consequentzen*/ vnd zugemessenen *absurditeten* vnd vngeheuren jrthumen gestendig wehren.

Sonderlich

Sonderlich haben sie viel vnd offt *protestiret*/das sie die Göttliche Majestet vnd Herrligkeit/allmechtig/allwissent/vnd allenthalben zusein / der Menschlichen Natur keines wegs *in abstracto* also abgesondert von der Person des worts vñ an vnd für sich selbst betrachtet zulegten/ob sie schon/ wen sie davon redeten/die Menschliche natur mit begrieffen vnd ausdrücklich nenneten / sintemal die schrifft selbsten sage/ das dem HErren Christo alle macht vnd gewalt gegeben sey/ als des Menschen Son/ vnd das sein fleisch ein lebendigmachendes fleisch sey/vnd sey gleichwol nicht eben *in abstracto* geredt/als wenn der HErr Christus nach seiner Menscheit besonders vnd für sich selbst abgesondert von dem wort Göttliche allmacht vnd sein fleisch die krafft lebendig zumachē entpfangen hette.

Wie die Oberhessischen Theologen die wörter Concretum vnd Abstractum verstanden haben.

Da man dann auff den verstandt der wörter (*concreti* vnd *abstracti* wol achtung geben mus. Denn das sie in jhrer erklerung/ den Vnterhessischen keines wegs gestendig sein wöllen/das sie oder das Concordienbuch der Menschlichen Natur des HErren Christi *in abstracto* etwas Göttliches zugeschriebē oder darvon *in abstracto* geredt/solches meineten sie nit also/als hetten sie nie geglaubt vnd gelehret/das die Menschliche Natur des HErren Christi durch die Persönliche vereinigung vnd erhöhung zur rechten Gottes Göttliche Majestet vnd herrligkeit/dardurch sie alles vermöge vnd nicht allein droben im Himel sondern auch alhier auff Erden im H. Abendmal vnd an allen enden vñ orten in der Welt gegenwertig sein könne/ entpfangen (denn das war je vnd alweg auch für erregtem streit wieder die Zürchischen vnd Heidelbergischen Zwinglianer jhr bekendtnus gewest/sondern wolten darmit zuverstehen geben/ das sie der Menschlichen natur solche nit zueigneten noch zuschrieben/ wie sie besonders an vnd für sich selbsten in jren Natürlichen eigenschafften/abgesondert vñ vnterschieden von der Person des Worts oder ausserhalb der Persöhnlichen vereinigung betrachtet wirdt / Jnmassen D. Luther selbst vnd mit jhme die Würtenbergischen Theologen in jrem *judicio* vber der Landtgrävischen Theologen bedencken Anno 66. das wort *abstractum* gebraucht vnd erkläret.

NB. Abstractum Was sey-

Dargegen war jnen in *concreto* gelehrt vnd geredt/wenn *propter concretionem & vnionem cum verbo*, von wegen der Person vnd der vnzertrenten vereinigung vnd gemeinschafft der beyden Naturen in Christo/der Menschlichen Natur nicht an vnd für sich selbst/ sondern in der Person des Sohns Gottes / vnd wie sie mit derselbigen vereiniget vnd verbunden / Göttliche vnd vnendtliche Majestet vnd Herrligkeit zugeschrieben wirdt/darümb sie dann die beyde wort *In concreto & Persona* vmb mehrers verstandts willen allzeit zusammen gesetzet.

Vnd damit sie ja der warheit nichts abbrechen noch entzihen liessen/haben sie nicht allein auff L. Ludwigs befelch D. Hunnij Theses kurtz zuvor von jme Landgrave Wilhelmen zugeschickt den Casselischen fürgehalten vnd jhre erklerung darüber begerht/ sondern auch auff den Haußbalcken jre antwort vnd dieselbige auch im Synodo offentlich verlesen lassen / welche zu seiner zeit neben gedachtem Hausbalcken (da man darzu ferner vrsach geben wirdt) ans licht gebracht werden soll. Darinnen haben sie jhre meinung beydes aus H. Schrifft / vnnd den alten Vätern genungsam erkleret / vnd dann das deroselben der Väter schrifften vnd die *decreta* der bewehrten *Concilien* (wie man sonsten hefftig getrieben) nicht zu wieder wehren/dargethan vnd erwiesen.

D. Hunnij Theses werden auff L. Ludwigs befelch von den Oberhessischen Theologen verlesen/ vnd der Hausbalcken wiederleget.

Vber das ist von jhnen notdürfftige erinnerung geschehen/das man sich in diesem streit nicht zu weit auff der Zürcher vnd der alten Heidelbergischen Theologen seiten begeben wölle/ dieweil man hiebevor im streit wieder die Wärtenbergischen Theologen niemahls mit jhnen zu frieden sein können/demnach sich fürsehe / das der alte *Consensus* solcher gestalt nicht etwa turbiret vnnd getrennet würde. Welches nach dem es bey den Vnterhessischen nichts helffen noch schaffen wöllen/sondern sie im Synodo zu der Zürcher lehr vnd bekandtnus ausdrücklich sich erkleret vnd bekennet/ haben sie jhren *dissensum testiret*/vnd das dergestalt zwischen jhnen keine vergleichung zutreffen noch zu hoffen sey / angezeigt.

Dahero

Dahero endtlich erfolget / das sie beyderseyts jhr *judicium* vnd dero zwischen jhnen streitigen Puncten erörterung zu einer andern gelegenheit / doch der warheit in alle wege vnabbrüchlich / eine zeitlang *suspendiret* vnnd eingestelt / auch dißmahls den abschiedt / doch was streitig sey ausgesetzt / darauff zustellen vnd zurichten mit einander abgeredt vnd beschlossen.

Wann nun deme allem also / wie beneben den Acten vnd andern deswegen ergangenen schrifften der abschiedt selbsten zum theil bezeuget / wie mag dann die Warpurgische Relation sagen / das in diesem Synodo insonderheit vnnd ausdrücklich verabschiedet sey / das man die erregte disputationes von der Persohn Christi im Landt zu Hessen weder in Kirchen noch in Schulen ein führen solle? Stehet doch klar im abschiede / das sich die Parteyen dermassen / doch der warheit vnabbrüchlich vnd vnbegeben / vergliechen / das die bey diesem Puncten (von der Person Christi) eingeführte disputation vnd streit / bis derselbe mit Räthlichem gutachten der Fürsten entweder durch einen Christlichen *Synodum* oder sonsten / wie es für das nützlichste vnd bequemeste erachtet / *decidiret* hin vnd beygelegt werden möge / gentzlich eingestellet sein solle. Welches ja mit einer gewissen *Condition* geredt ist / vnd demnach die disputationes *de Persona Christi* nicht gantz vnd gar auffhebet / also das sie auch künfftig nach geschehener vergleichung nicht solten oder dürften eingeführet werden. Wie mag sie auch sagen / das so lang die abschiede vnd *Generales Synodi* gewehret gute einigkeit der Kirchen im Fürstenthumb Hessen erhalten worden / bis auff die zeit da D. Hunnius etc? ist doch keines wegs zu leugnen / das sich die Vnter vnd Oberhessischen so gar nicht in jhrer meinung miteinander vergleichen können / das sie auch die *decision* vnd erörterung des streits zu einer andern bequemern gelegenheit sparen vnd verschrieben müssen. Vnd ist gleichwol D. Hunnius nicht bey jhnen gewesen / Sintemal die Vnterhessischen in *nominatim* ausgeschlossen. So ist auch bekandt / das die Oberhessischen mit der Vnterhessi-

pag. 4.

pag. 14.

schen gesper vnd Hausbalcken nicht können zu frieden sein / sondern darauff jhre antwort vnd erklerung gethan. Soll aber das gute einigkeit heissen?

Vom Abschiedt im Synodo zu Dreisa.

Zum Dritten / das wir endtlich auch vom abschiedt dieses zu Dreysa im Novembri Anno 77. gehaltenen Synodi / welchen man der Marpurgischen Relation / darmit die angestelte vnd zu werck gerichte Reformation zubementeln / vnd zu beschönen einverleibet / erheischender notturfft nach berichten vnd sagen: Ists zwar ander / das derselbige zwischen den Theologen des Vnter vnd Oberfürstenthumbs vnd der Niedern vnd Oberngrafschafft Catzenelnbogen auffgerichtet vnnd von jhnen beyderseyts vnterschrieben worden / wie dann dero nahmen in der *Copien* mit D. Hunnij eigener handt abgeschrieben / folgender gestalt vnterzeichnet stehen.

Iohannes Pistorius Niddanus Sup.
Bartholomæus Meier Sup. zu Cassel.
Christianus Grafo Sup. zu Allendorff.
Petrus Woltzius Sup. Darmstatinus.
Leonhartus Chrispinus.
Martinus Bischoff genandt Breit.
Georgius Nigrinus.
Helfricus Herdenius.
Casparus Arcularius.
Valentinus Schônerus.
Caspar Hernschuager.
Balthasar Susenbeth.
Iohannes Ratzius.
Iohannes Angelus.
Iohannes Stippius.
Iohannes Magirus.
Iohannes Vigelius Hausmannus.

Es ist

Es ist aber darbeneben mit fleis zubedencken / warumb vnd welcher gestaldt derselbige vnter jhnen auffgerichtet vnd gestelt vnd von beyden theilen also *approbiret* vnd vnterschrieben worden.

Vnd zwar ist zuvor meldung geschehen das sich die zum *Conventu* beides aus dem Vnter vnd Oberfürstenthumb Hessen *deputirte Theologi* in dem Articul von der Person Christi so gar vntereinander nicht vergleichen können / das ein jeder theil auff seiner meinung beharlich geblieben. Das sie aber gleichwol nicht ohne abschiede von einander zögen vnd die Oberhessischen von den Vnterhessischen nicht gantz vnd gar getrennet / auch nicht etwa hierdurch zwischen den Gebrüdern vnd Fürsten zu Hessen allerley mißverstandt erreget würde: Als haben die anwesende *politici* zwischen jnen aus sonderlichen bedencklichen vrsachen vnd motiven dahin gehandelt / das sie endtlich desto mehr friede vnd einigkeit zuerhalten eines abschiedts sich verglichen / bevorab / nach dem Landgrave Ludwigs Räthe die Oberhessischen Theologen vertröstet / es würden die Vnterhessischen Theologen sich je noch in dem streit / wenn er jhnen genungsam erkleret würde / zu recht finden / das zu seiner zeit ein rechter einhelliger vnd bestendiger *Consensus* auch in diesem itzo streittigen Puncten zwischen jhnen getroffen vnd auffgerichtet werden möchte. NB.

Wie der Abschiedt abgeredt vnd beschlossen worden.

Ob sie nun wol mit einander abgeredt vnd beschlossen / es solte der abschiedt also gefasset vnd gestellet werden / das zu diesem mal die *Controversia de persona Christi* bis auff künfftige gelegenheit *suspendiret* vnd eingestellet / was streitig ausgesetzet / vnd kein theil in seiner meinung beschweret würde / so haben doch die Vnterhessischen als die das *directorium* führeten / denselbigen zu jhrem intent vnd vortheil mit zweiffelhafftigen worten gerichtet / vnd wie hernach die erfahrung gegeben / darmit den Oberhessischen in jhren *Votis* vorzugreiffen vnd Hunnium in seiner Profession heimlich zuverstricken sich vnterstanden.

Denn

Denn darumb haben sie im abschied die vergleichungs Puncten mit folgenden worten gesetzet: Das in dem Newen Concordienwerck der streit von der Person Christi nicht eigentlich vnd klar genung *decidiret* vnd also erkleret sey / das hiermit jhnen allen genung geschehen vnd alle fernere fragen vnd disputationes verhütet vnd gentzlich abgeschnitten sein kündten: Das die eingefürte disputation von der Person Christi / bis dieselbe mit Räthlichem gutachten der Fürsten / entweder durch einen Christlichen Synodum / oder sonsten / wie es vor das nützlichste vnd bequemlichste erachtet / *decidiret* hin vnd beygelegt würde / gentzlich eingestellet sein solte: Das sie aber vnter dessen in gedachtem Artieul vnter einander Brüderliche einigkeit friedt vnd eintrechtigkeit halten vnd die vngewöhnliche disputirliche *definitiones* vnd *phrases* in Kirchen vnd Schulen / weder mit lehren noch disputiren treiben oder der Jugendt einbilden / sondern von der Personn Christi deren Naturen vnd jhren eigenschafften / wie hiebevor bey lebzeiten des alten Herrn vnnd jhrer damals Regierenden Gnedigen Fürsten vnd Herrn selbst eigener Regierung geschehen / einseltig nach Gottes wort / vnd inhalt der bewerten *decreten* der vier Heupt *Concilien* lehren / sich *intra terminos* dieselbigen verhalten / *de communicatione proprietatum in abstracto* nicht reden / noch sich auff die *disputabiles terminos* begeben / sondern bis zu angeregter erörterung einhellig mit einander *de persona in Concreto* lehren / reden vnd bekennen wöllen / das Christus wahrer Gott vnd Mensch in einigkeit der Person / ein allmechtiger / allwissender vnd seiner Christlichen Kirchen allenthalben gegenwertiger Herr sey etc.

Welches alles sie in jhrem sin dahin verstanden vnd gedeutet / das der streitige Artieul von der Person Christi vnd was demselben weiter anhanget im Concordienbuch nicht recht *tradiret* vnd erkleret sey: Das die vber gedachtem Artieul eingeführte disputation biß zu endtlicher vergleichung vnd erörterung gentzlich eingestellet vnd darvon nichts weder in Kirchen noch in Schulen gelehret

ret vnd gehandelt werden solle / das mann auch der Mgenschlichen Natur des HErren Christi nichts Göttliches zuschreiben noch sagen solle / das dieselbige auch allmechtig / allwissendt / allenthalben sey (denn das vermeindten sie / wehre durchaus *in abstracto* vnd nicht *in concreto* geredt) sondern das man allein von der Person *in concreto* das ist / mit eitel Person Nahmen (denn das hiesse jhnen allein *in concreto* vnd nicht *in abstracto* geredt) lehren reden vnd bekennen solte / das Christus wahrer Gott vnd Mgensch allmechtig / allwissent vnd allenthalben sey / suchten auch hierunter nichts anders / als das sie jhre Zwinglische vnd Calvinische meinung vnter den *phrasibus personalibus* desto besser verbergen / vnd behalten / treiben vnd forsetzen / den Oberhessischen aber von der Göttlichen Majestet / vnnd Herrligkeit / allmacht vnd allenthalbenheit der Mgenschlichen Natur des HErren Christi / so jhr durch die Persönliche vereinigung vnd erhöhung zur rechten Gottes wiederfahren / frey offentlich zulehren vnd zu reden verbieten möchten.

Was in Concreto.

Es haben aber die Theologen des Oberfürstenthumbs vnd mit jhnen die aus der Oberngraveschaffe Catzenelnbogen den abschiedt viel anders angesehen vnd verstanden / zumahl weil nicht allein zuvor abgeredt vnd beschlossen gewesen / das das / so streitig sey / bis zukünfftiger gelegenheit vñ erörterung ausgesetzt sein solte / sondern die Vnterhessischen auch vber das jhren betrug meisterlich verbergen köndten vnd sich dahin erkläreten / das der Punct von vermeidung der *locutionum* vnnd reden *in abstracto* als vnstreitig (demnach sie die Oberhessischen derselbigen keines wegs gestendig sein wöllen) dem abschiedt einverleibet worden.

Die Theologen des Oberfürstenthumbs haben den abschiedt anders angesehen vnd verstanden.

Denn Erstlich so viel das Concordienbuch belanget / ist jhre der Oberhessischen meinung droben angezeigt vnd wie jhnen mit diesen worten (das hiermit vns allen genung geschehe) *caviret* vnd jhr *Votum* vnd *Iudicium* freygelassen / bericht worden: Demnach sie alle zugleich mit den Vnterhessischen eines solchen falschen vnd verkehrten vrtheils nicht zubeschüldigen.

Darnach das der im Artickul von der Persohn Christi eingeführte streit / bis derselbe mit räthlichem gutachten der Fürsten durch einen Christlichen Synodum / oder sonsten wie es für das nützlichst vnd bequemlichst erachtet/ *decidirt* hin vnd beygelegt würde / gentzlich eingestellet werden solle : Solches haben sie nicht also verstanden/ als solten sie von gedachtem Articul in Kirchen vnd Schulen durchaus nichts lehren noch reden / oder aber die Göteliche warheit in denen Puncten/ so in streit gezogen worden / gentzlich verschweigen/ denn das wahr den vorhergehenden worten ja stracks zu wieder/ da also stehet/ das sie sich/ der warheit in alle wege vnabbrüchlich vnd vnbegeben vergliechen) sondern das sie vmb friedens willen beyderseyts den vnter jhnen erregten vnd im Synodo getriebenen streit/ also das kein theil des andern meinung vngütlich *perstringiren* oder verwerffen möchte/ bis zu künfftiger gelegenheit vnnd erörterung einstellen / vnnd in mittelst fein schlecht vnd einfeltig nach Gottes wort vnd den bewerten *Concilijs* vnd *Patribus* der ersten Kirchen von des HErren Christi Person/ seinen vnterschiedenen Naturen vnd jhren eigenschafften lehren vnd reden solten / inmassen der abschiedt sich hernach selbsten erkleret.

Was sie durch die gewöhnliche vnd disputirliche definitiones vnd phrases verstanden.

Zum Dritten/ was von den vngewöhnlichen vnnd disputirlichen *definitionibus* vnd *phrasibus* im abschiedt stehet/ das sie dieselbigen in Kirchen vnd Schulen / weder mit lehren noch disputiren nicht treiben noch der jugendt einbilden / sondern sich deren enthalten sollen vnd wollen : Solches verstunden sie nicht von denen *definitionibus* vnd *phrasibus*, mit welchen sie jhre meinung aus H. Schrifft vnd den alten reinen *patribus* erkleret / also das sie durchaus nicht lehren noch sagen dürfften/ das der Menschlichen Natur des HERRN Christi von wegen der Persönlichen vereinigung mit der Göttlichen Natur vnnd der erhöhung zur rechten Gottes / in der Persohn Göttliche Majestet vnd Herrligkeit / die allmacht

allmacht vnd krafft lebendig zumachen mitgetheilet worden/vnd das auch die Menschliche Natur / wiewol nicht besonders vnd an vnd für sich selbst / doch von wegen der Persönlichen vereinigung mit der Gottheit in einigkeit der Person allenthalben vnd vberal gegenwertig sey (Sintemal solches die Vnterhessischen selbst in dem verstandt nit gentzlich verwerffen wöllen/wie es dan auch der geschehenen abrede zu wieder gewesen wehre) sondern sie zogens beydes auff die vngeheure vnd abschewliche *portenta* vnd vngewöhnliche seltzame reden/welche in dem streit von der Person Christi zwischen den parteyen (da eine der andern dis vnd jenes zugemessen) getrieben worden/vnd dann auff die reden / wenn man schlecht vnd bloß sprechen wolte/das die Menscheit des HErren Christi/mit vnd eben so wol als die Gottheit allmechtig/allwissent / allenthalben sey/oder im gegentheil/das sie keines wegs allmechtig/allwissent oder allenthalben sein könte/also das beydes jnen vnd den Vnterhessischen dardurch gewisse maß *in definitionibus* vnd *Phrasibus* gegeben würde.

Zum Vierden/ das im abschiedt die vergleichung auch darauff gehet/ das sie mit einander *de communicatione proprietatum in abstracto* nicht reden noch sich auff die *disputabiles terminos* begeben/sondern hinfüro / wie anhero bis zu angeregter erörterung einhellig miteinander *de persona in concreto* lehren / reden vnd bekennen sollen vnd wollen/ das Christus wahrer Gott vnd Mensch in einigkeit der Persohn / ein allmechtiger / allwissender vnd seiner Christlichen Kirchen allenthalben gegenwertiger HErr sey : Haben zwar die Vnterhessischen mit deme verstandt der wörter *Concreti* vnnd *abstracti* heimlichen betrug gebraucht / in dem sie dieselbe nicht nach dem Buchstaben vnnd der *Grammatica* / sondern nach der Schullehrer art (da dann *phrases in Concreto* heissen / wenn man der Persohn des HERRN Christi mit solchen wörtern / darmit man sonsten die Persohn zunennen vnd auszudrücken pfleget/etwas zulege: *Phrases in abstracto* aber/wenn man den Naturen mit einem Naturnahmen etwas zuschreibet)

Wie sie die locutiones de communicatione proprietatum in abstracto & de persona in concreto auffgenommen.

genommen vnd solcher gestaldt die *phrases* vnd reden / mit welchen auch der Menschlichen Natur Göttliche eigenschafften zugeschrieben werden / gantz vnd gar auffzuheben verhoffet: Die Oberhessischen aber sindt in der einfalt jhrer im *Synodo* zuvorgethanen erklerung nachgangen / vnd die *phrases* vnd reden *in abstracto* vnd *concreto* / wie droben angezeigt / dem schlechten Buchstaben nach verstanden / also vnd der gestalt / das man der Menschlichen Natur des Herren Christi nicht *in abstracto* / das ist / besonders / ahn vnd für sich selbst / abgesondert von dem wort / vnd wie sie in jhrer Natürlichen eigenschafft betrachtet wirdt / Göttliche Majestet vnd Herrligkeit zuschrieben / sondern von der gantzen Person vnd den beyden Naturen *in concreto* / das ist von wegen der Persönlichen vereinigung vnd wie sie miteinander in einigkeit der Person / vnaufflößlich vnd vnzertrenlich vereinbahret sindt / lehren / reden vnd bekennen solle / das Christus wahrer Gott vnd Mensch in einigkeit der Person (vnd demnach nicht allein als Gott sondern auch als Mensch / nach beyden Naturen der Göttlichen vnd Menschlichen) allmechtig / allwissent vnd allenthalben gegenwertig sey: An welchem verstandt sie desto weniger gezweiffelt / dieweil vorm jahr in der Censurschrifft vber das Concordienbuch die *phrasis* (das Christus oder der Mensch Christus ist allmechtig / allwissendt allenthalben) auff solche weiß erkleret worden / das nicht allein die Gottheit / sondern auch die Menscheit darunter gemeinet werde / als welche auch allmechtig / allwissendt / allenthalben sey / doch nicht besonder an vnd für sich selbst / sondern von wegen der Persönlichen vereinigung mit der Göttlichen Natur.

Vnd nach diesem itzo vnterschiedlichen angeregten verstandt haben sie auch den gefasten abschiedt beneben den Vnterhessischen Theologen *approbiret* vnd vnterschrieben / welches sonsten keines wegs geschehen wehre / wenn sie / wie man hernach erfahren / eigentlich vnd gewis gewust / das dardurch der reinen lautern warheit in der lehr von der Person Christi vnd seiner Göttlichen Majestet

stet vnd Herrligkeit nach der angenommenen Menscheit (darzu sie sich in jhren *Votis* bekandt) im geringsten etwas abgebrochen vnd jhnen in jhrer Confeßion vorgegriffen vnd zum nachtheil gedeutet werden wöllen.

Dahero dann vnwidersprechlich erfolget / das sie im Artickul von der Person Christi keines wegs der Zwinglianer vnd Calvinistē lehr (ob man schon hernacher / wie auch itzunder / also deuten vnd auslegen wöllen) vnter dem gemeinen abschiede beygepflichtet / noch von jhrer meinung vnnd bekandtnus auff der Zürcher vnd Schweitzer seyten mit den Casselischē abgetretten vñ gewichen sein.

Das aber dieser abschiedt von den Vnterhessischen / zu keinem andern ende gestellet vnd gerichtet gewesen / als das dardurch die Oberhessischen in jhrer meinung beschweret vnd nicht allein sie / sondern auch D. Hunnius die lehr von der Person Christi / wie sie sich darzu bekandt vnd dieselbe hishero geführet / zutreiben verhindert wurden / solches hat baldt hernach der *Eventus* gegeben vnd bewiesen.

D. Hunnius bekömpt abermals ein befelch / das er sich der Vbiquitet etc. enthalten solle.

Denn wie D. Hunnio noch in wehrendem Synodo von Landtgrave Wilhelmen auff seine zuvor in vnterthenigkeit gethane vnd vberschickte Resolution / ohne einige vertröstung der begerten verhör vnd vnterrede / wiederümb ein befelch gleiches inhalts zukommen / das er sich der lehr von der *Vbiquitet* vnd was derselbigen weiter anhange *in lectionibus* vnd sonsten enthalten solle / Darauff er gleichwol den 14. Novembris ferner geantwortet / mit vnterthenigerer erklerung / das er die lehr / welche er bishero geführet vnd für die Ewige warheit erkenne vnd halte (ob sie wol mit allerhandt gifftigen *Calumnien* beschweret werde) beydes ampts vnd gewissens halben *per silentium* nicht *supprimiren* könne / es sey dann / das er zuvor genungsam gehört / des Jrrthumbs aus Gottes Wort vberzeuget vnd der sachen in einem freien offenem *Colloquio* gründtlich vnterrichtet würde / welches das es noch in wehrendem *Conventu* der *Theologorum* vnd Räth zu Dreysa geschehen

hen möge / er von Hertzen gewünoschet / laut weiters Inhalts der ermelten 14. Nov. an beyde Fürsten Landgrave Wilhelmen vnnd Landgraffe Ludwigen gestelter schreiben/ also haben die Casselischen nicht lange nach gehaltenem *Synodo* zum hefftigsten dar auff getrungen / das Hunnius / so wol als die andern Professores vnd Prediger der Kirchen vnd Schulen im Lande / dem abschied gemeß leben / seine bisanhero geführte lehr vnd Disputation von der Person Christi vnd allenthalbenheit der Menschlichen Natur bis zu endlicher *decision* vnd erörterung gentzlich einstellen vnd von angeregten puncten auff keine andere arth vnd weise / dann wie im abschiedt vermeldet / lehren vnd reden solte. Ja es haben auch die *Politici* bey Landgrave Ludwigen deswegen allerley erinnerung gethan vnd zwar nicht eben böser meinung / sondern weil sie vermeineten / das *D. Hunnius* den abschied nicht weniger als die andern Oberhessischen Theologen/ die doch in der Lehr mit jm einig wahren / mit gutem gewissen annehmen vnd vnderschreiben / vnd solcher gestalt allerhand beschwerlicher vnrath/ so sonsten im Land des streits halben erwachsen möchte/ verhütet vnd abgewendet werden köndte. Dahero dann Landgrave Ludwig durch S. F. G. Statthalter vnd Cantzler Insonderheit mit jhme handeln lassen / das gleich wie S. F. G. mit dem abschied von seinen zum *Synodo* verordneten *Theologis acceptirt* vnd vnderschrieben gnedig zufrieden wehren / also ebenmeßig auch er demselben in seinem beruff nachsetzen vnnd geleben wölle / in betrachtung / da solches verbleiben solte / was für ein hoch beschwerlicher vnrath daraus erwachsen möchte etc.

L. Ludwig lest mit D. Hunnio handeln das er dem abschied in seinem Beruff nachsetzen wolle.

Wiewol nun D. Hunnius alhier / wie menniglich verstehen kan/ zwischen thür vnnd angel gestecket vnnd einen sehr harten vnd gefehrlichen stand ausstehen müssen/ so hat er doch nach seinem verstand/ damit jhn Gott der HERR in diesem streit für andern begabet/ wol gesehen vnd gemercket / was es vmb den Dreysischen abschied für ein gelegenheit gehabt / vnd wie derselbige mit

zweif-

zweiffelhafftigen vnd gefehrlichen worten so Parteisch vnd vortheilhafftig formiret vnd gestellet/auch was für Vnrath vnd beschwerung da er denselben *simpliciter* vnd ohn alle bedingung vnnd erklerung annehmen vnd das *præscribirte silentium* eingehen solte / beydes in seinem Hertzen vnd gewissen vnd dann auch in seinem ampt vnnd beruff erfolgen würde. Derowegen er mit gutem bedacht in einer langen vnd ausfürlichen schrifft Datirt den 9. Decem. Anno 77. gegen seinem Gnedigen Fürsten vnd Herrn Landgrave Ludwigen mit eingewenten vielen hochwichtigen vrsachen folgender Summarischer weise sich *resolviret* vnd erkleret.

D. Hunnius erklert sich in einer schrifft/ das er den Abschied nicht allerdinges annehmen / noch das *præscribirte silentium* eingehen könne.

Erstlich bezeuget er für Gott vnd seiner F. G. das jhm im Hertzen leid wehre/Wenn S. F. G. Hohenschul/Kirchen/Land vnd Leut vmb seinet willen in einige vnruh vnd beschwerlichen vnrath gesetzet werden solten / wolle sich auch / ob Gott will / dafür wol wissen zu hüten vnnd sein gewissen in seinem beruff dermassen zuverwahren / das jhme die Vrsach solcher vnnd dergleichen Inconvenientzen / ob man gleich gern wolte dennoch mit bestand nicht könne oder möge zugemessen werdē / dann er ja gern alles thun/leiden fürnemen vnd verwilligen wolle / was mit gutem reinen vnnd auffrichtigen gewissen/gegen Gott/dem frieden dienlich sein möge.

Darnach zeigt er auffrichtig seine meinung an / was von dem Dreysischen abschied zuhalten. Doch mit vorgehender offentlichen Protestation/das er sich mit S. F. G. Theologen seinen freundlich lieben mitbrüdern / dieweil sie in jhren Votis die lehr rein bekand vnd derselben nichts begeben / keines wegs hierumb trennen wolle / vnangesehen das sie den abschied anders dann er angesehen vnd vnterschreiben müssen/wie er dann hinwiederumb auch zu jnen die Zuversicht trage/das ob er wol anders gegen den Dryssischen abschied gesinnet/sie demnach jhn von wegen der hochdringenden (im schreiben gesetzter) vrsachen vnd motiven dis orts entschüldiget nehmen werden.

Die Summa aber seiner meinung ist / das der abschied sehr vortheilig vnd Partesisch vnd zum præjudicio, vorgriff vnd beschwerung seiner vnd der Oberheßischen lehr vnd bekentnus/ welche sie bis anhero von der Person Christi geführet / formiret

vnd

vnd gestellet sey/ also das er sine legitima exceptione & declaratione, ohne rechtmessigen auszug/ erklerung vnd protestation seines ringfügigen verstandts (Salvo tamen aliorum judicio) nicht könne approbiret / angenommen vnd vnterschrieben werden. Denn da sein die wort also gesetzet / das sie gar leichtlich auff jhre lehr vnd die in erklerung derselben von jhnen gebrauchte phrases vnd reden können gedeutet vnd gezogen werden / zumahl weil davon der Vnterhessischen judicium vnd meinung nicht vnbekandt/ vnd dem abschiedt nach jhren Votis einverleibet worden / das der Articul von dem hohen geheimnus der Persöhnlichen vereinigung beyder Naturen in Christo im Newen verbesserten Concordienbuch nicht eigentlich vnd klar genung distinguiret, decidiret vnd erkleret sey: Vnd könne er nichts anders dencken noch verstehen/ denn das zum præjudicio vnd beschwerung jhrer meinung hierein gesetzet worden/ (das sie die vngewönliche disputirliche definitiones vnd phrases nicht treiben / sondern sich deren enthalten / de persona Christi vnd Communicatione proprietatum nicht in abstracto reden/ sondern in concreto hinführo wie anhero lehren/ reden vnd bekennen etc.) darmit die von jhnen bishero in erklärung dieses mysterij gebrauchte phrases/ in welchen sie die Menschliche Natur oder Menscheit oder das angenommene fleisch Christi ausdrücklich genennet vnd der oder demselbigen Göttliche Majestet/ krafft vnd Herrligkeit zugeschrieben / nicht allein in suspicionem novitatis zuziehen / sondern auch / als ob sie von jhnen in abstracto geredt vnd gebraucht worden/ verdechtig zumachen. Welches beydes aber / weil davon die gantze zeit vber des gehaltenen Convents gar nahendt für allen andern Puncten zwischen beyderseits Theologen zum hefftigsten gestritten worden/ die Oberhessischen auch solches keines wegs gestendig gewesen / mit so zweiffelhafftigen vnd Parteyschen worten dem abschiedt mit nichten sollen intinuiret vnd einpartiret werden/ insonderheit dieweil beyde Parten mit einander abgeredet/ was streitig ausgesetzt sein solte.

Vnd ob man schon fürwenden wolte/ das zwar die Theologi auff der andern seyten die wort des abschiedts von den Newen

wen/vngewöhnlichen phrasibus vnd den reden in abstracto vnd Concreto also verstehen mögen/ Es sey aber doch jhnen auff jhrem theil nicht benommen/ dieselbige nach jhrer meinung auszulegen (inmassen es die Theologi des Oberfürstenthumbs wie droben angezeigt vnd erkläret/ auch nicht anders verstanden) so möge doch dieſe gloß den stich nicht wol halten/ sintemal daher erfolgen würde/ das die von jme biß anhero gebrauchte phrases vnd locutiones/ vnangesehen/ das der Menschlichen Natur Christi expresse darinnen gedacht werde/ von jme für phrases in Concreto vnd nicht in Abstracto (wie er vnd die andern Oberhessischen Theologen die wörter Concreti & abstracti verstehen) gehalten/ vnd demnach jhnen dieselbe durch den abschiedt nicht verbotten/ das silentium auch ipso facto auffgehaben wehre: Welches abe: S. G. F. vnd H. Landgrave Wilhelm jhme nicht gestatten würde/ das er das wort Concretum auff seine vnd der andern Oberhessischen meinung ziehen dörffte/ sondern müste darfür gehalten sein/ das er der Intention des Reces zu wieder handelte.

Derowegen er jme den abschiedt allein dieses Puncts halben sine exceptione nicht könne gefallen lassen/ in betrachtung/ da er denselben annehmen vnd approbiren würde/ dem gegentheil dardurch das schwerdt in die handt gegeben werde/ heut oder morgen wieder jhn zu streiten vnd fürzuwenden/ das er selber den auffgerichten Receß für recht erkennet/ vnd also mit der that die lere de concreto & abstracto (wie sie dieselbe führen vnd deren im abschiedt gedencken) approbiret vnd hiermit offentlich bezeuget hette/ das bisher auff vnserm theil in abstracto von Christi Göttlicher Majestet nach seiner Menscheit wehre geredt worden. Welches aber Gnediger Herr (sagt er) mir gantz bedencklich/ weil wir in alle wege die lehr de concreto & abstracto vns nicht sollen oder wollen lassen verkehren/ als vnter deren verfelschung der Satan mehr sucht/ deñ wir gedencken können.

So sey auch viel gedachter abschiedt also beschaffen/ das das darinnen præscribirte silentium nicht sonderlich des andern theils Theologen/ sondern fürnemlich sie jhres theils betreffen thue dieweil alterius partis Theologi jhnen die freyheit vorbehalten/ eben auff die weis zulehren/ wie sie hiebevor je vnd alleweg in diesen

landen vor dem erregten streit beschehen/da hergegen jnen jhres theils jre freyheit auff die weise zu lehren wie sie bishero gelehret/ abgestrickt werden wölle: Jn welchem stück sie hefftiger denn jene graviret/ nicht vnbillich wieder die form des Dreysischen abschieds/als vorgreifflich vnd auff des andern theils glimpff vnd vortheil gerichtet/ zu excipiren hetten.

Endtlich so viel die intention des abschiedts vnd das angestelte silentium belange / ob schon die Oberhessischen vmb glimpff vnd friedens willen (wiewol nicht eben auff der Unterhessischen meinung) dasselbe eingangen/so wölle doch dasselbige jhme sehr beschwerlich aus folgenden hochwichtigen vrsachen fürfallen.

1. Denn so er in das angesetzte silentium bewilligte/ würde solches nicht zu geringer verkleinerung seiner lehr vnd anderer Leut ergernus vngezweiffelt gereichen/in dem man dabey abnehmen vnd schliessen würde/als hielte er seine lehr von der Majestet des Menschen Sohns selbst so germgschätzig/ das man dieselbe mit gutem gewissen lehren oder nicht lehren / verantworten oder vnverantwortet lassen/vnd ein solch Interim vmb zeitliches friedens willen garwol leiden köndte.

2. Es würde auch das ansehen haben vnd deswegen ohn ergernus nicht abgehen / als solte er jhm also baldt vnd liederlich vmb etlicher anstösse willen die offentliche vertheidigung der warheit vnd nothwendige wiederlegung falscher lehr/so von einem getrewen lehrer ernstlich erfordert wirdt/haben abdringen lassen/zu wieder seinem ampt vnd beruff / dessen stück sein/nicht
NB. allein die warheit zu lehren / sondern auch für allem Jrrthumb getrewlich zu warnen vnnd den wiedersprechern das Maul zu stopffen Tit. 1. Deren keines auch/ob man schon mit bescheidenheit fahre / gleichwol nicht gentzlich einzustellen vnd zu vnterlassen.

3. Vber das müste er sich theilhafftig machen alles des schadens/ welchen der Satan/als der nicht ruhet noch feiert/sein vnkraut vnter den Weitzen zu seen vnd einfeltige fromme Hertzen

von

von dem weg der warheit abzuführen/vnterdessen/wann sie/die Prediger stilschweigen vnd falscher lehr nicht wiedersprechen dürfften / in dero jhnen anbefohlenen Kirchen vnd gemein stifften vnd anrichten würde/ weñ schon auch vom gegentheil nicht offentlich wieder die reine lehr geprediget vnd das silentium allerdings steiff gehalten würde/ zumahl/ weil deß Bezæ vnd anderer Zwinglianer bücher der jugendt noch vnter den händen sein/aus welchen sie anders nicht dann jre falsche lehr vnd allerley erschreckliche Calumnien / darmit sie die reine lehr von der Person Christi beschüldigen/lernen vnd fassen können.

Ob auch wol seine freundtliche liebe Mitbrüder die zum Synodo deputirte Theologen des Oberfürstenthumbs Hessen / das angedeutete silentium bis zu erörterung des streits zuhalten bewilliget/so habe es doch viel ein ander meinung mit denen/ welchen in Scholis das depositũ sanæ doctrinæ zu propagiren befohlen. Denn da wölle sichs mit den generalibus /so auff einen zweiffelhafftigen verstandt gezogen werden können nicht thun lassen / sondern die Auditores vnd studiosi Theologiæ müssen in allen Articuln/ wie sie sinceritatem fidei wieder allerhandt verfelschung vertheidigen können/ des grundts vnterrichtet werden. Derohalben ein solch silentium in der Schulen auch viel gefehrlicher sey/als in der Kirchen auff dem Predigstuel/sintemahl dardurch die liebe Jugendt so ex professo Theologiam studiret vnd anders mit der zeit lehren soll/ mit vnwiederbringlichem Landschaden verseumpt würden.

So sage man wol von vielen gefehrlichen inconvenientzen/ welche in Ecclesia vnd politia ex recusatione silentij erfolgen möchten: Sie sein aber gleichwol (wie wichtig sie auch sindt) nicht so hoch anzuziehen/das sie der lieben warheit vnnd den predigern in nothwendiger auswartung dessen von Gott jhnen befohlenen Ampts præjudiciren oder einen gefehrlichen eintrag thun solten / zuvoraus / nach dem das silentium dem HErren Christo an seine lehr vnnd Majestet gehet / welche man bestes vleisses vnd vermügens zuvertheidigen schüldig sey. Denn da heisse es/ maledictus, qui facit opus Domini fraudulenter,

6. Ferner sey jhm das silentium einzugehen auch der vrsachen halben bedencklich/weil so gar keine hoffnung erscheine/das dasselbige wiederümb auffgehaben werden möchte/ob schon im abschiedt eines künfftigen Synodi / vnd der erörterung gedacht werde. Denn ob er wol nicht zweiffele das S. F. G. deshalben nichts ahn jhr würden erwinden lassen/ so habe er doch nicht geringe vrsachen/das er zweiffele ob auch sein G. F. vnd H. Landgrave Wilhelm ein Colloquium mit jhme anzustellen bedacht sey/ dieweil er bishero ein solches/auff sein vielfeltiges vnd fleißiges suchen vnd bitten/ dennoch bishero nicht erhalten mögen / S. F. G. auch sich hierober erkläret/ das sie nicht gesinnet einige disputation mit jhme anzufangen / als daraus nur mehr vneinigkeit / zwietracht vnd weiterung zu befahren. So habe der Casselische Superintendens im Conventu zu Dreysa vnd sonsten sich verlauten lassen / das er mit niemandts vber seinem (D. Hummij) Thesibus vnd Meinung disputiren wölle.

7. Vnd wann gleich ein Colloquium zu hoffen wehre/würde es doch noch vngewis sein / ob man jhn auch darzu ziehen vnd beruffen würde/ weil er nähermahls im Convent zu Dreysa nominatim ausgeschlossen worden / vnd daunenhero leichtlich die Rechnung zumachen/das gegentheil abermals mit henden vnd füssen wehren / stüel vnd benck einwerffen / vnnd sich höchstes fleisses vnterstehen würde/ das er zum angestelten Synodo vnd Colloquio nicht kommen möchte.

8. Zu dem sey nicht weniger vngewiß/ ob sich gegentheil in ein frey Colloquium / da sie auff jhrer seiten ohne furcht vnd schew oder einigen vortheiligen eintrag jhre meinung proponiren vnd die wiedersacher jhres Jrrthumbs vberzeugen dürfften / einlassen werden/ dieweil sie böse sachen haben vnd wol mercken / das sie jhre falsche meinung / wenn es recht ans treffen gehen solte/ nicht erhalten können/ob sie schon jtzunder viel schreyen vnd rühmen

9. Vnd weil in einem solchen Colloquio der streit aus Heiliger schrifft erkleret/ decidiret vnd erörtert werden müste/ das man nicht eben sich in das weite Meer der Patrum vnd Conciliorum (wie die Papisten thun) sich begeben/ hin vnnd wieder vmbschweiffen

schweiffen vnd die zeit allein darmit ohne Nutz vnd frucht zubringen dürffe: So sey auch nicht zu gleuben / das sich die gegenparth in diesen Karren zubegeben bereit sey / als welche mehr aus den Patribus vnnd Conciliis als aus H. Schrifft zustreiten pflegen.

Noch weiter liege jhm im wege / das das præscribirte silentium etwa gefehrlicher weise möchte erlengert vnnd die erörterung / derenthalben im abschied vertröstung geschehen / von einer zeit zur andern aus allerhand fürfallenden verhindernüssen auffgeschoben / Vnnd wenn schon das gesprech gehalten vnd vollnzogen worden / dannoch das Silentium nicht rumpirt werden: welcher gestalt sich das bewilligte stillschweigen weder vor Gott noch den Menschen verantworten liesse. 10.

Weiter / da gleich das Colloquium gehalten würde / Sey noch vngewieß / ob der Jrrende theil weichen würde. Wenn nun das nicht geschehe (wie hiebevor mehr in Colloquiis geschehen) hetten sie mit dem Silentio nichts anders ausgerichtet / als das sie vmb einer vergeblichen hoffnung willen jr ampt an einen Nagel gehenckt / böß gewissen dabey gemacht vnnd doch vberall nichts ausgerichtet / aber viel verseumet hetten. 11.

So könne er nicht hoffen / das Landgraffe Wilhelm jhne des Silentij einmal wiederumb entbinden vnd frey offentlich von der Person Christi wieder gegentheils meinung zulehren gestatten würde / dieweil S. F. G. auff des Hern Vaters hochlöblicher gedechtnüs Testament dringen / auch nimmermehr darvon zuweichen entlich entschlossen / darneben aber dessen gentzlich persuadiret / das demselben seine lehr von der Majestet Christi / wie er sie führe / desgleichen die von jhm gebrauchte phrases vnd die weise die Antithesin zustraffen / zuentgegen sey. 12.

Ferner stehe jhm auch das zubedencken / das seine Præceptores zu Tübingen vnd neben jhnen D. Lucas Osiander jme das hiebevor mehrmals Injungirte Silentium einzugehen wiederrathen. 13.

Sonderlich aber / wolle jhm am aller beschwerlichsten fallen / in das zugemuthete vnd beschlossene Silentium zuwilligen / dieweil solches dem juramento / damit er sich in seiner promotion der Vniversitet vnd Theologischen facultet zu Tübingen / wie 14.

breuchlich / vnter andern auff diese weis obligiren müssen/das er alle falsa dogmata, so denen in primo capite juramenti angezogenen schrifften zuwieder/nicht allein verwerffen vnd verdammen/sondern auch offentlich wiederfechten vnnd nach allen seinen treffen wiederlegen wolle/welches jhme gewissens vnd ehren halben zu retractiren auff keine weg oder weiß gebühren wolle.

Aus welchen gantz hochwichtigen vnd dringenden vrsachen Menniglich vernünfftig zuermessen / das D. Hunnius den Dreysischen abschied gentzlich zu *approbiren* vnd bequemlich anzunehmen nicht vnbillich bedenckens getragen / vnd das solches von jhme aus keiner *Contumacia* / eigensinnigkeit oder vngehorsam, viel weniger aus lust vnd liebe zur trennung vnd zwiespalt/ sondern seiner in Gottes wort wolgegründten lehr/beruff vnd ampts/ehren/gewissens vnd Eydespflichten halben/vnd dann sonsten allerley nachtheil vnd schaden in Kirchen vnd Schulen zuverhüten vnd zuvermeiden / geschehen.

Demnach jhme auch mit vngrund zugemessen wird / das der abschied durch jhn *turbiret* vnd solcher gestalt spaltung vnnd trennung zwischen den Theologen des Vnter vnnd Oberfürstenthumbs Hessen erreget worden : Sintemal ein jeder sein Ehr vnd gewissen in acht zu nehmen/sein ampt vnd beruff zuretten ,vnd auff seine schantz selbsten / auffs beste er immer kan/ acht zugeben schuldig ist/zuvoraus in solchen dingen / die Gottes vnd des HERRN Christi ehr vnd Herrligkeit / die Reine vnd Seligmachende Warheit Göttliches worts / vnd der gantzen Kirchen heil vnd wolfarth betreffen thun.

So verstehet auch ja ein jeder leichtlich / das man zur vngebühr einem auffdichte/er habe die sache *turbiret* vnd verwirret / in welche er ehren vñ gewissens halben nicht *consentiren* noch willigen kan / sonsten müsten die Heiligen Propheten vnd Aposteln vnd viel herrliche vnd hochbegabte lehrer der ersten Kirchen /welche wieder die Göttliche warheit / jhr gewissen/ampt vnd beruff in dergleichen gefehrliche vorgreiffliche / schädliche vnnd nachtheilige verglei-

chung

chung sich nicht begeben wöllen/ *Viri rixarum* vnd *authores turbarum* sein vnd im geistlichen vnd Weltlichen Regiment allerley vnruhe / vnd verwirrung/ spaltung vnd trennung angerichtet haben/ wiewol diese beschüldigung bey trewen Dienern nicht newe ist/ inmassen die schrifft vnd Kirchen Historien mit vielen Exempeln ausweisen. Man erwege aber die droben von ihme *D. Hunnio* selbsten nach einander eingewendte Motiven vnd Vrsachen / wird er gewißlich bey verstendigen vnnd ehrliebenden Christen vnnd allen frommen Hertzen zur genüge entschüldiget sein. Wir wollen itzunder fortfahren.

Zum dreyzehenden / folget das 78. jahr / darinnen nicht allein des Newen verbesserten Concordienbuchs wegen sonderliche vnd denckwürdige erinnerung geschehen / sondern auch der berümpte *General Synodus* zu Marpurg vom 4. biß auff den 12. Monatstag *Augusti* gehalten worden. *Annus 78.* *General Synodus zu Marpurg im Auguste.*

Anlangent die Erinnerung wegen des zu Torgaw gestelten vnd zu Berga verbesserten Concordienbuchs/ hat zu Ende des 77. jahrs Landgrave Wilhelm S. F. G. Bruder Landgrave Ludwigen ein schreiben an den Churfürsten zu Sachsen gestelt / obgedachtes verbesserte Concordienbuch betreffende zugeschicket / mit freundlichem begehren/ das er sich von jhm in verfertigung solches schreibens nicht absondern noch trennen / sondern es zugleich mit jhme vnterschreiben wolte.

Dieweil aber in dem *Concept* vnter andern die *Authores* der Concordien einstheils der verhasten vnd vngehewren reumlichen *ubiquitet* des Fleisches vnd der Menschlichen Natur des HErrn Christi beschuldiget worden/ haben S. F. G. dasselbe mit jrer *subscription* zu *approbiren* bedencken getragen / vnd in einer wiederantwortlichen schrifft / so am Newen Jarstag Anno 78. des puncten halben abgangen / zuvor Nottürfftige erinnerung vnd erklerung thun wollen / Welche wir anhero fürnemlich aus der vrsachen / weil sich hernach noch des Jahres im *Synodo* zu Marpurg

L. Ludwig hat bedencken/ solches mit zu vnterschreiben.

dis

die Oberhessischen Theologen darauff / als auff jhre vnnd jhres Fürsten Confession / beruffen / von wort zu wort zusetzen / für Nötig vnd Nützlich erachtet.

L. Ludwig entschüldiget das Concordienbuch vnd die Würtenbergischen Theologen / wegen der Herzog Ubiquitet.

Es wird gleichwol das verhaste dogma Vbiquitatis jhrer etlichen schuld gegeben, als ob dasselbige in dem Concordienbuch solte versteckt sein / wir haben aber darinnen biß noch nicht befinden mögen / viel weniger die zeit so wir im Land zu Würtenberg bey Weilandt vnserm geliebten Herrn Schwehern Christoffen zu Würtenberg seeligen gewesen / oder auch seithero / von Jemand also lehren gehört / das das Fleisch Christi gleich der Gottheit an alle örter Himels vnd der Erden solte ausgedehnet / Vnermeßlich oder vnvmbschrieben sein / sondern vielmehr das die vnermessliche Person des Sohns Gottes / die ermeßliche menschliche Natur vnser fleisch vnd Blut an sich genom̃en / vnd das die beyde Naturen in eine Christo vnvermenget sein vñ bleiben / vñ Gott vnd Mensch ein Christus sey / vñ ob wol ein jede Natur jhre Wesentliche eigenschafften hab vnd behalte / so in sich der andern Naturen Eigenschafften nim̃ermehr werden / das doch gleichwol dieselbige beider Naturen Eigenschafften nicht mit dem nahmen allein / sondern in der that vnnd Warheit der Person Christi gemein sein.

Darumb wir auch nicht vnderlassen bey eins Theils vnsern Theologen alhie nachzufragē / wie es doch vmb die im schreibē an Churfürsten zu Sachsen angezogene paradoxa gründlich bewand / vnd was jre lehre darunder sey / sonderlich ob der Himmel allenthalben / die Helle im Himmel / der HErr Christus mit seinem Leib in allen Creaturen / in Holtz / Stein / wasser sey / vnd was daselbst von vnsterbligkeit der Menschlichen Naturen in Christo / vnd andern daraus gezogenen volgen gesetzt wird.

Sie zeigen vns aber hinwieder ahn / das gleichwol die jenige so mit diesen anzügen gemeinet / einen solchen verstand vnd meinung / wie jhnen zugelegt / gar nicht hetten / dessen auch dieselbe jhe so wenig als sie selbst gestendig sein / sonder mit nottürfftiger erklerung sich dessen genugsam verantworten würden.

Dieweil

Dieweil dann E. L. vnd wir die gebrüder bey vnserm Vetter dem Churfürsten zu Sachsen die erwehnung abermal zuthun bedacht seindt / das bey den streittigen Articuln darauff zusehen / damit der status Controversiæ allenthalben recht formiret / darneben auch keine wiedersacher / da sie nit seyen / gemacht würdē / wolte dannoch ein notturfft sein / das wir die Gebrüdere bey berürten Vbiquitatis dogmate vns auch fürsehen / das die ding eben mit der beschüldigung vnd keinen andern worten oder meinung referirt würden. Welches wir zwar gar nicht / als das wir den jenigen / so ein solche crassam & portentosam Vbiquitatem carnis Christi fürgeben sollen / etwas beypflichten wolten / sondern allein zu fernerm nachdencken vnd erhaltung vnserer allerseyts reputation trewlich vnd wol meinen. Dann da jemandts jemahls gewesen / oder auch noch wehre / so ein solche lehre von der extension des fleisches vnsers HErren Jesu Christi an alle örter Himmels vnd der Erden / von austilgung / Confusion oder auch separation beyder Naturen in Christo / vermengung Himmels / vnd Helle / zu vernichtung der fürnembsten Articul vnsers Christlichen glaubens führen thete / da mögen E. L. vnd Menniglich von vns gewißlichen glauben / das wir dem / oder den jenigen je so wenig als E. L. oder sonsten jemandts beyfal zuthun / sondern vielmehr gemeinet / da man sich dergleichen vorwerfflichen vnd vnleidtlichen lehre in dieser vnserer Lande Kirchen vnd Schulen zubefahren haben solte / demselben nach aller müglicheit helffen vorzukommen vnd zuwiederstehen / wie wir auch da ein solche scheußliche allenthalbenheit des fleisches Christi von den Autoribus des Torgawischen Buchs gelehret oder dieselbige darunter versteckt sein solte / gar kein bedenckens haben / das schreiben an Churfürsten gerath dermassen / wie es begriffen / mit zu unterschreiben vnd zuversiegeln.

Wenn die wehre im Landt zu Hessen allenthalben in acht genommen worden / würde alle vnruhe vnd trennung verblieben sein.

Dann wir je einer solchen fast gefehrlichen vnd in Gottes Wort vnbegründten lehre billich von Hertzen abholt sein / vnd wissen Gott lob aus vnserm Kinder Catechismo / das Christus vnser HErr vnnd Seligmacher in einer vnzertrenten Person zugleich sey wahrer Gott vñ Mensch in zwoen vnterschiedenē Naturen / vnd ob wol in der Persönlichen vereinigung solcher beyder

Naturen derselbigen eigenschafften allerdings vnvermischt vnd vnausgetilget auch die Göttliche Natur vnendtlich vnd vnermeßlich/ also auch hinwieder das fleisch oder Menschliche Natur Christi endtlichen vnd vmbschrieben bleibe/ das doch nichts desto weniger der eine HErr Christus/ Gott vnd Mensch/ vnser Erlöser vñ Seligmacher bey vns vnd allen seinen Christgleubigen in allen Nöthen vnd ahn allen orten/ dahin er sich mit seinem Heiligen Wort verbunden hat/ gantz vnd vnzertrennet gegenwertig/ vnd wo die Göttliche Natur Christi ist/ das sie daselbst nicht bloß oder allein gegenwertig/ sondern die menschliche Natur mit sich vereiniget vnd verbunden habe/ vnd solche beyde Naturen in der einigen Person/ wie sie nicht Confundiret/ also auch in alle Ewigkeit nicht von einander getrennet werden sollen oder mögen.

Eine solche omnipræsentiam der Göttlichen Person Christi/ darin das wort vnermeslich vnd allenthalben ist/ vnd die Menschliche Natur in die einigkeit solcher Person angenommen hat/ seindt wir vngezweiffelt/ werde E. L. vnd menniglich mit vns in obgesetztem verstande Christlichen nachgeben: Dann auch die Sprüch des HErren Christi da er sagt/ wo zwen oder drey in meinem Nahmen versamlet seindt/ so wil ich mitten vnter euch sein/ Item: Ich will bey euch sein bis ans ende der Welt/ vnd auch der heiligen Väter vnd Christlichen heupt Concilien lehr vnd definitiones daselbsthin allenthalben lauten vnd stimmen/ da sie glauben in unum eundemq; Dominum IESVM CHRISTVM, perfectum Deum, perfectum Hominem in duabus Naturis, inconfusè, inconvertibiliter, indivisè, inseparabiliter cognoscendum, vnd wie der Synodus Constantinopolitana 6. Universalis sagt/ ut post admirabilem incarnationem nec Deitas sine humanitate, nec humanitas ejus sine Deitate posit intelligi: Vnd die jenigen so jtzunder fürnemlichen die Vbiquitatem carnis bestreiten/ selbst mit der alten Christlichen Kirchen lehrern bezeugen vnd nachgeben müssen: Vbicunq; est Divinitas Christi, sive in Cœlo sive in terra, & suis adest, ibi habet sibi conjunctam humanitatem; agit enim omnia non ut nudum absq; carne Verbum, sed ut Immanuel sive verbum incarnatum.

Wie

Wie aber solche Arcana & inexplicabilis unitas & omnipræsentia unius & totius Christi sine confusione & separatione, sed salva proprietate utriusq; naturæ, zugehe / solches alles durch grosse geheimnus vnd wunderwerck / so jemals im Himmel vnd auff Erden beschehen / werden wir mit dem heiligen Chrysostomo vnd andern Christlichen lehrern in diesem sterblichen leben bis in das Ewige wol vnausgeforscht bleiben lassen / vnd müssen seinem allmechtigen wort vnd Göttlichen verheissung von Hertzen vnd in vngezweiffeltem glauben die ehre geben.

Welches wir nicht allein das E. L. vnsere runde bekandtnus darob zuvernehmen / sondern auch derenhalben etwas ausführlicher haben erinnern wöllen / auff das vnter verwerffunge der reumlichen *Vbiquitet* des fleisches Christi wir vns eben so wol vorsehen / das nicht jemandts gedencken möchte / als ob wir auch zu gleich die wahre vngezweiffentliche allenthalbenheit *totius Christi* welche nichts anders ist / dann *omnipræsentia personalis* verwerffen: Dann die zweyte Person der Heiligen Dreyfaltigkeit / das Wort so allmechtig / ewig vnd allenthalben ist vnd bleibt / hat die Menschliche Natur an sich genommen / vnd ob gleich in Christo der angenommenen Menschlichen Natur eigenschafft bekandt ist / bleibt nichts desto weniger auch wahr / das *propter singularitatem personæ unus idemq; Christus totus* allenthalben sey / wie auch die alten recht davon geglaubet haben / da sie sagen / *Quemadmodum Caro Christi exanimis per triduum jacuit in sepulchro, animo autem in inferno fuit, quod in his omnibus Christus & in his singulis Christus, & ipse unus & totus ubiq; fuerit, licet per loca se ipsum dispensaverit.*

L. Ludwig erinnert / das vnter verwerffung der reellichen Vbiquitet des H. Christi nicht zugleich die ware vngezweiffelte allenthalbenheit totius Christi verworffen werde.

In dieser erinnerung / erklärung vnd bekandtnus von der *Vbiquitet* werden von einer hohen Fürstlichen Persohn / die *Authores* des Concordienbuchs / insonderheit aber *D. Jacobus Andreæ* vnd die andern Würtenbergischen Theologen / wie auch *D. Hunnius* selbst / der von Calvinisten jnen auffgedichten vngeheuren vñ vngereumbten lehr von der *Vbiquitet* vnd allenthalbenheit des fleisches Christi mit gutem grundt der warheit entschüldiget / welches zeugnus nicht vnbillich hochgeachtet vnd gehalten wirdt.

So erscheinet auch hieraus/das nicht D. Hunnius für sich allein oder auch mit den Theologen vnd Predicanten des Oberfürstenthumbs/ eigenes gutdünckens/viel weniger aus lust vnd liebe zu vnruhe vnd streit/die reine lehr von der Persönlichen *omnipræsentiâ* vnd allenthalbenheit des HErrn Christi nach beyden Naturen der Göttlichen vnd Menschlichen/in einigkeit der Person/ wie er sie zu Tübingen von seinen *Præceptoribus* gehöret/in der Universitet vnd Kirchen zu Marpurg geführet / dieweil Landtgrave Ludwig nicht allein wol darmit zu frieden gewest/sondern auch beneben jhm vnd seinen andern Theologen sich selbsten darzu bekandt.

Welches zugleich ein genungsame kundtschafft ist/das man es im Landt zu Hessen auch für D. Hunnij ankunfft in diesem Puncten(soviel die *Omnipræsentiam totius Christi secundum utramq; naturam in vnitate personæ* betrifft)mit den Würtenbergischen Theologen vnd nicht mit den Zwinglischen vnd Calvinischen gehalten habe/bis das man den *statum Controversiæ* zu *turbiren* vnd der Würtenberger lehr vnd bekandtnus aus lauterer zunötigung vnd mißverstandt anzufechten vnterstanden.

XIV. Vom Synodo Generali zu Marpurg Anno 78.

Zum vierzehenden/ das wir von demkurtz droben erwehneten *Synodo* zu Marpurg berichten/ auff welchen sich die Marpurgischen Reformanten/nechst dem des jars zuvor zu Dreysa gehalten/ namhafftig beruffen/ist derselbig eden 4. Augusti Anno 78. angestellet vnd von demselben bis an Neunden Tag *Continuè* aneinander *celebriret* vnd gehalten worden.

Auff das man aber recht vnd wol einnehme/was auff demselben allerseits fürgelauffen / vnd welcher gestalt endtlich der Receß vnd abschiedt gemacht vnd vnterschrieben worden: So mus man zuförderst auff die *proposition* vnd die darauff beyderseits erfolgte erklerung so wol auch auff des abschiedts *Intention* vnd meinung gute achtung geben.

Die *proposition* belangendt/ist dieselbe im Nahmen vnd von wegen beyder Fürsten / Landtgrave Wilhelms vnnd Landtgrave

Ludwigen

Ludwigen durch jhrer FF. GG. zum *Synodo deputirte* vnd verordnete Rethe den versamleten Theologen vnnd Predicanten nicht auff einerley art vnnd weise fürgehalten worden.

Denn im nahmen vnd von wegen Landgrave Wilhelms ist den Theologen allerseits dieser fürtrag geschehen: Ob sie auch gedechten zubeharren bey dem *Consensu doctrinæ*, der da beruhe auff Gottes Wort, den dreyen bewehrten *Symbolis*, der Augspurgischen Confession, deroselben *Apologia* vnd dem *Corpore doctrinæ Philippi Melanchtonis*, wie sie sich darauff Anno 71. vnd 72. auff den *Synodis* beruffen, vnd was jre meinung sey *de Cœna*, ob sie auch bleiben bey der *Formula Concordiæ* zwischen *Luthero* vnd *Bucero* auffgerichtet, oder ob sie andere weiter treiben wolten.

Propositio im nahmen vnd von wegen L. Wilhelms.

Vnd hierauff haben sich die Casselischen vnd Vnderhessischen *sine omni exceptione*, ohne allen auszug vnd beding, erkleret, also, das sie nicht allein bey angeregtem *Consensu* zubleiben gesinnet, sondern auch das *Corpus doctrinæ Philippi*, nechst Gottes Wort, den bewerten dreyen *Symbolis*, vnnd der Augspurgischen Confession vnd *Apologia pro norma doctrinæ*, erkennen vnd halten vnd *in articulo de Cœna* es bey der Concordien Anno 36. ohne weiterung zu lassen gemeinet sein.

Der Vnderhessischen erklerung.

Die Oberhessischen Theologen aber sampt vnd mit jnen die Superintendenten vnd Predicanten der Nieder vnd Obergrafschafft Catzenelnbogen haben nach geschehener *protestation*, das sie nicht weniger jhres theils den *Consensum* vnd einhelligkeit, wie bißanhero geschehen, also hinfürter auch mit allen krefften vnnd gantzem vermögen, vermittelst Göttlicher hülff, zu *tuiren* vnd zuerhalten gedencken, solcher gestalt sich erkleret, das sie zwar Gottes Wort vnd nachdemselben die drey bewerte *Symbola*, die Augspurgische Confession vnd deroselben anhangende *Apologiam pro norma doctrinæ* für die Regel vnd Richtschnur, nach welcher bißhero im Fürstenthumb Hessen gelehret worden, erkennen vnd halten, auch darbey biß an jhr ende bleiben vnd beharren wollen: Das *cor-*

Der Oberhessischen vnd deren aus der Grafschafft Catzenelnbogen jhrer erklerung.

pus doctrinæ aber betreffent / sey dasselbe wol ein nützlich herrlich werck/welches nicht allein ein jeder haben/ sondern auch fleissig lesen solle / dieweil darinnen die fürnembsten Puncten Nottürfftig vnd gründlich ausgeführet/insonderheit aber die beyde *publica scripta, Augustana Confessio* vnd *Apologia* begriffen sein: doch gleichwol sein die *scripta* demselben einverleibet zu vnterscheiden / vnnd demnach etliche *publica* etliche *privata* sein / vber den *privatis* aber wie Menniglich bewust/ bißhero viel *disputiret* vnd gestritten worden / achten sie dieselbe so ferne anzunehmen vnd zu *approbiren* / so ferne sie mit den *publicis Consentiren* vnd vbereinstimmen: im *articulo de cœna* vnd von des HErrn Abendmal / bleiben sie auch bey der Wittenbergischen Concordien / wie dieselbe den Worten selbsten vnd dem Buchstaben nachlauten / vnd von D. Luthero Seeligen des Jars hernach in Schmalkaldischen articuln wiederholet vnd erkleret sey.

M. Balthasars Garthy judicium vnd erklerung auff für geschlagene propositionen

Vnd dieweil ich meines lieben Vater seeligen *M. Balthasaris Garthij* dero zeit Pfarrers zu Kirtorff im Oberfürstenthumb *judicium* vnd erklerung auff vorgemelte *proposition* bey den *Actis* schrifftlich verfasset befunden / wil ich dieselbe von Wort zu Wort anhero setzen/dero hoffnung vnd Zuversicht/es werde daraus menniglich von seiner richtigen Confession desto besser vrtheillen können. Sie lautet aber also.

Ich sage vnd bekenne/ das ich von meinen Kindlichen tagen aus meinem Catechismo Lutheri vnd nun eine gute zeitlang her in dieser löblichen Schuelen von meinen lieben Præceptoribus nichts anders gelernet habe/ deñ das Gottes wort in den schrifften der Propheten vnd Aposteln verfasset/ sey die einige Regul/ Canon vnd norma/ daran man allein fest glauben vnnd darnach man aller anderer Leut schrifften reguliren vnnd dijudiciren solle.

Weiter so erkenne ich auch die drey fürnembsten Heupt-Symbola, Apostolicum, Nicenum vnd Athanasianum für ein Epitomen oder kurtzen begriff/ darinnen in der kürtz zusammen getra-

gen

gen vnd mit wenig worten ausgetruckt/ was sonsten weitleuffo tig durch die gantze Bibelhindurch ausgeführet ist.

Die Augspurgische Confession vnd derselbigen anhangende Apologi belangendt/so ist dieselbe dieser vnser zeit Symbolum vnd Confessio / darinen die protestirenden stende anzeigen wollen / wie weit vnd in welchen puncten sie mit den Papisten vnd andern Ketzern nicht halten/ Sondern von jhnen sich abgesondert haben.

Das Corpus doctrinæ sage ich/ sey ein nützlich vnd nottwendig werck/welches nicht allein ein jeder haben/sondern auch zum fleissigsten lesen sol/darumb es denn auch vor dieser zeit dero vrsachen halben bey vnsern Kirchen gekaufft worden. Weil aber in dem corpore zweyerley bücher / etliche publica, als Augustana Confessio vnd Apologia / etliche aber privata / nemlich loci communes, Examen vnd andere begrieffen / auch menniglich bewust / das in den privatis viel in zweiffel gezogen vnd disputirt worden sey/achte ich dieselbige privata sein so ferne anzunehmen vnd zu Approbiren / so ferne sie mit den publicis einstimmen vnd Consentiren.

Was endlich den articul de cœna anlanget/ so nehme Ich ahn vnd halte es mit der Formula Concordiæ inter Lutherum vnd Bucerum, doch also / das die auff keinen andern verstand vnnd meinung gezogen werde / denn wie es die wort selbsten auff das allerdeutlichste geben / vnd wie sie D. Lutherus verstanden vnnd Anno sieben vnd dreyssig in Schmalcaldischen Articuln deroselbigen verstand auff das lauterste erkleret vnnd dargethan hat.

Demnach aber die Vnterhessischen mit dieser der Oberhessischen vnnd deren aus der Nieder vnnd Oberngravesch afft Catzenelenbogen erfolgten antwort vnnd erklerung / besonders/ so viel das *corpus doctrinæ Melanchtonis* anlangt/nicht vergnüget noch zufrieden

Die Partheyen werden vber dem *Corpore doctrinæ Philippi Melanchthonis* streitig.

zufrieden sein wöllen / sondern ferner begehrt / weil das *corpus doctrinæ* auff Vnderschiedlichen *Synodis* Anno 71. zu Marpurg vnd Anno 72. zu Cassel den andern *scriptis*, auff welchen jhr *Consensus* beruhet / ohne *exception* vnd *restriction annumeriret* vnd zugezahlet worden / das sie sich richtiger vnd deutlicher erkleren wolten / *in quo loco* sie gedacht *Corpus doctrinæ* halten / vnd ob sie es nachmals zu den *scriptis publicis* jhres *consensus* rechnen vnd bey demselben haben vnd behalten wollen / Sintemal sie nicht wenig in verdacht gezogen würden / als ob sie etwas reiner lehr vnd in obgedachten beyden *Synodis* / gethanen Confessionibus zuwieder lehren vnd *stuiren* solten / als haben sich die Superintendenten / Theologen vnd Predicanten des Oberfürstenthumbs den 6. *Augusti* einer gemeinen schrifft / deren sie auch samptlich vnderschrieben / verglichen vnd darinnen zum vberfluß / wie folget erkleret.

Die Oberhessischen Autworten in einer gemeinen schrifft.

Fürs erste / das sie jhres Theils vber dem Christlichen Consens / Concordi vnd einhelligkeit / wie bißanhero geschehen / also auch hinführo höchsten vermögen nach / gedencken zuhalten / vnd dieweil derselbe gegründet sey vnnd stehe / Erstlich vnd zuförderst auff Gottes wort / darnach auff den *probatis tribus Symbolis*, nechst denen auff vnserer zeit Christlichen gemeinen bekentnüs zu Augspurg Anno 30. vbergeben / sampt deroselben *Apologia*, als auff welche schrifften man in diesem Fürstenthumb vnd Kirchen nechst Gottes wort gesehen vnd darnach gelehret / So erkennen vnnd bekennen sie sich zu demselben noch itzt heutiges tages ohne alle wegerung / *judiciren* vnd halten davon / wie sie hiebevor je vnd allewege eintrechtiglich gethan / wollen auch nach ausweisung derselben mit jhrem lieben Herrn vnnd brudern des Niederfürstenthumbs standhafftig bis an jr Ende / mit Göttlicher hälffe / lehren vnd sich von solcher Concordia hierauff gestellet nichts vñ niemandts treñen lassen: vnd bleiben sie vmb so viel destolieber darbey / dieweil nicht allein von den Herrn Theologis / sondern auch von jhrem gnedigen Fürsten vnd Herrn vnnd deroselben Rethen / als die gemeine Kirchenordnung *publiciret* werden sollen / für Rathsam vnd gut an-

angesehen worden / das in dem Puncten von einigkeit der lehr vnd lehrer / des *Corporis Doctrinæ*, wie auch anderer *scriptorum privatorum* nicht gedacht / auch nicht zu den andern *publicis scriptis*, die vor die *Normam docendi* gesetzet / gezehlet werden solte / vnd demnach solcher *Consensus* nechst den Prophetischen vnd Apostolischen schrifften einig vnd allein auff die obgemeldte *tria Symbola*, *Augustanam Confessionem* vnd *Apologiam restringiret* worden.

Was der Oberhessischen meinung sey vom *Corpore doctrinæ*.

Fürs ander / das *Corpus Doctrinæ* betreffent / wie dasselbige viel jahr hero bey den Hessischen Kirchen geordnet vnd etlichen Synodalischen abschieden vorgedachten schrifften / darauff ihr *Consensus* stehe / so wol als die Schmalcaldische Articul vnd Catechismus Lutheri zugezehlet worden: Also erkleren sie sich nachmals ohne allen schew / das sie ebenmessiger weis / wie solches Anno 71. geschehen / itzo noch darvon *judiciren* / halten auch darbey dergestaldt vnd also / wie damals für gut angesehen worden / allermeist darümb / dieweil darinnen die *publica scripta*, *Confessio Augustana* vnd deren *Apologia* einverleibet vnd begriffen / vnd wissen sich hierbey gentzlich vnd zumahl wol zuerinnern / das damals ihr meinung nicht anders gewesen / wie sie auch noch nicht anders sey / dann dieweil in gemeltem *Corpore Doctrinæ* neben den *publicis scriptis* auch die privatbücher Philippi Melanchtonis / nemlich / seine *Loci Communes*, *Articuli Bavarici* vnd *Examen Theologicum* eingefasset / dieselbige aber von vielen jahren hero an ettlichen orten sehr disputiret vnd gestritten worden / ehe vnnd zuvor es Anno 71. in ihren abschiedt gesetzet worden / das demnach *privati libri* nach den *publicis scriptis*, vnd nicht *viceversa* sollen angenommen ausgelegt vnd gedeutet werden: Stehen vnnd halten nachmahls auch bey demselben mit vermercktem vnterscheidt also / das jhnen zu allerzeit frey stehe vnd sey / dieselbige *privata scripta* / da sich jemandt wieder sie vnd jhre richtige meinung mit denselben beschönen wolte / mit den *publicis Confessionibus* vñ *scriptis* auszulegē / vnd wollen sich in keinem wege mit denselben *privatis* als mit einer

norma Doctrinæ fangen lassen/ im fall sie solten oder wolten *in alienum sensum*, als der *in publicis scriptis* erkläret vnd dargethan/ gezogen werden.

Das sie aber wenig oder viel in verdacht gerathen vnd kommen sollen / als ob sie jhres theils etwas reiner lehr vnd vorgethanen jhren Confessionibus zuwieder lehren solten/vnd mit den andern Theologen in einem oder dem andern Puncten vneinig weren/ das komme jhnen nicht wenig schmertzlich für / vnd weil derohalben auff nechstem *Conventu* zu Dreysa nicht wenig fürgelauffen / damals auch zu hinlegung vnd endlicher abhelffung alles mißverstandts vnd erhaltung bestendiges friedes vnd einigkeit verwilliget / das auff einem künfftigen von jhrem Gnedigen Fürsten vnd Herrn angestelten Synodo erörterung der mißverstände solte fürgenommen werden / als stehen sie itzt in grosser hoffnung/ es werde solchem Dreyßischen abschiedt nunmehr nachgesetzt / vnd sie vber den Puncten / darinnen sie in verdacht gezogen werden wöllen / gehöret/ vnd freundtliche vnd Christliche vnterredung darüber fürgenommen werden.

Casparus Tholde Sup.
Nicolaus Rodingus D.
Ægidius Hunnius D.
Helfricus Herdenius M.
Daniel Arcularius M.
Georgius Nigrinus.
Balthasar Susenbethus.
Johannes Stippius.
Johannes Dippelius.
Balthasar Garthius.

DJe beyde Superintendenten vnd Predicanten der Nieder vnd Oberngraveschafft Catzeneinbogen/ ob sie wol gentzlich verhoffet man solte mit jhrer vorigen antwort zufrieden gewesen sein/jedoch dieweil auch von jhnen klärer *resolution* erfordert worden/haben sie folgende erklerung gethan.

Sie wissen sich wol der abschiedt Synodorum Anni 71. zu Marpurg vnd Anni 72. zu Cassel gehalten zuerinnern/ sagen vnd bekennen auch darauff offentlich sine omni fuco & dolo, das sie sich lange zeit zuvor/ wie auch hernach der forma sanæ doctrinæ in Augustana Confessione, Apologia vnd locis Communibus/ welches die vornembste Bücher sein in Corpore doctrinæ, so viel Gott geist vnd gnade verleihen/ gebraucht/ in gleichem das Examen Theologicum jhrer Inspection vnterworffenen Pastoribus commendiret/ vnd sey Gott Lob vnter jhnen keine spaltung in der lehr jhemals entstanden.

Sie haben aber jederzeit diese weise gebraucht/ das die scripta so in mißverstandt gezogen/durch andere Expliciret würden/derowegen die scripta des Hocherleuchten Mannes Domini Lutheri darneben vnd darbey gehalten: Denn diese beyde seyen σύνεργοι gewesen/vnd sollen nicht getrennet werden wie Luthe-rus selbst in præfatione primj Tomi Witebergensis zeuge etc. Doch was für ein vnterscheidt zwischen diesen beyden vnd jhrer Arbeit zuhalten/ sey menniglich bewust/ das ob gleich Dominus Philippus in Colloquijs vnd Reichstagen mundt vnd feder geführet/ so habe doch Dominus Lutherus allezeit seine Consilia vnd Handt Regieret vnd geführet/ vnd sein zusammen verwandt gewesen/ wie Paulus vnd Timotheus, oder wie Chrysost. in Hom. de verbis Apostoli, utere modico vino, schreibet/ tanquam taurus vitulo conjugatus.

Demnach sich aber aus anregung ettlicher vnrühiger köpff gegen vnd wieder die Augspurgische Confeßion vnd obernante Bücher etliche Certamina in der Kirchen mitler weil erhaben/ welche mehr zur zerstörung als zur erbawung gereichet/ auch nicht so viel auff den Predigstuel als auff den Lehrstuel in die Schuel gehören/ Als haben sie sich solcher vnerbawlichen ge-

zenck entschlagen / also das sie in beyden orten der Lieder vnd Oberngraveschafft nichts darvon wissen / will geschweigen / das sie sich derselben annehmen vnd sie verfechten sollen. Doch aber dieweil ein lehrer juxta Apostolum / mechtig sein sol / beydes in der lehr & ad convincendum adversarios, vnd von nöthen / das man sich in den Controversijs opponire, dieselbe aber bey andern / als D. Luthero vnd Brentio weitleufftiger vnd ausführlicher gefunden werden: Wirdt man ja niemandt verdencken / so er derselben explication neben dem Corpore gebraucht / so sie Gottes Wort ehnlich vnd gleichförmig wehre: Haben auch beyde außdrücklichen befelch / sich solcher Certaminum vnd streit nicht theilhafftig zumachen / gedencken derowegen bey hergebrachter ruhe vnd frieden zu bleiben.

Melchior Scotus Goarinus.
Iohannes Angelus Geravianæ
Ecclesiæ minister.

Die Vnterhessischen sindt mit dieser erklärung noch nicht zu frieden.

MIt dieser fernern vnnd weitern erklärung / ob sie schon klar vnd deutlich genung wahr / haben die Vnterhessischen doch nicht *contentiret* noch zufrieden sein wollen. Denn sie suchten vnter der gethanen *proposition* dieses / das sie die Oberhessischen entweder gar zu *Vbiquitisten* machen / oder aber heimlich vnterm schein des *Corporis doctrinæ* auff jhre Calvinische seiten bringen / vnd solcher gestaldt / es geriete nun wie es wölle / D. Hunnium auff ein eiß führen möchten / inmassen sie dann selbsten hernach ausdrücklich bekennet / was des *Corporis doctrinæ Philippi* halber *proponiret* vnd *urgiret* worden / das sey zu keinem andern ende geschehen / als das hierdurch / wie ein jeder gegen das *Novum dogma vbiquitatis afficiret* vnd gesinnet sey / *exploriret* / kund vñ offenbahr gemacht würde / dieweil die jenigen / so solch *dogma tanquam orthodoxum & receptum in Ecclesia* allen Kirchen der Augspurgischen Confession zu obtrudiren gedencken / das *Corpus doctrinæ*, welches *in Tractatu contra Stancarum* solche lehr ausdrücklich *reprehendire* vnd darfür warne (welches aber gleichwol noch nicht erwiesen) nunmehr auch verworffen.

Derowegen

Derowegen hetten sie gerne eine solche antwort gehabt/ dardurch die Oberhessischen vnd die aus der Graveschafft sich mit jnen *simpliciter* vnd ohne alle *exception* vnd *declaration* zum *Corpore doctrinæ Philippi* bekandt/ oder aber dasselbige gantz vnd gar *repudiiret* vnd verworffen hetten. Welches nach dem es wieder jr verhoffen nicht geschehen / sondern eine solche *Resolution* gefallen / dardurch das *Corpus doctrinæ* mit einer gewissen *distinction* vnd *restriction* angenommen vnd *approbiret* worden/ also vnd dergestalt / das die *privata scripta Philippi* im *Corpore doctrinæ*, weil darüber etwas streits in der Kirchen Augspurgischer Confession fürgefallen/ nach den *publicis*/ der Augspurgischen Confession vnd derofelben *Apologia* verstanden vnd erkleret wurden: haben sie/ die Vnterhessischen die sache auff einen andern weg anzugreiffen sich vnterstanden / vnd den streit von der *Vbiquitet* im *Synodo* frey offentlich wiederumb erreget.

Die Vnterhessischen erregen wiederumb dem streit von der *Vbiquitet*.

Vnd damit sie darzu vrsach hetten / haben sie erstlich gegen den Theologen vnd Predicanten anderstheils sich verlauten lassen/ das sie dievon jnen des *Corporis doctrinæ* halben gebrauchte *restriction* nicht anders ansehen vnd verstehen können/ als das sie von deme bißhero geübten Consens zur Newerung vnd insonderheit zum *Vbiquitismo* sich begeben wöllen / wie dann derselbe albereit vnter jhnen *pulluliren* vnd getrieben werden solle.

Darnach haben sie angefangen den *Vbiquitismum* auffs hefftigste zu *exaggeriren* / vnd viel grewlicher Jrthümbe vnd *Inconvenientia* / so daraus erfolgeten / nacheinander zuerzehlen /vnd zwar aus des Gottslesterlichen Mammelucken vnnd *Apostatæ* *Caspar Franckens* feindseeligen Predigten/vnd einem andern Papistischen *Scribenten* *Georgio Cassandro*, aus welches schrifften sie sonderlichen zuerweisen vermeinet / das die jenigen welche die *Vbiquitet* verthedigen/ von dem wahren verstand der Augspurgischen Confession abgetretten wehren/alldieweil die Papisten *in articulo de Persona Christi* mit den Evangelischen Augspurgischer Con-

Der *Vbiquitismus* wird aus etlichen Papistischen scribenten grewlich beschrieben vnd hefftig erreget.

fession verwandten Theologis einig sein / auch in der Augspurgischen Confession deswegen nichts *desideriren* / vnnd gleichwol der *Vbiquitet* wiedersprechen vnd wiederfechten/derowegen sie auch jre meinung vnd erklerung hierüber begehret.

Zum dritten hielten sie auch den Oberhessischen für die schrifften *Brentij* vnd *D. Iacobi Andreæ* / ob sie denn dieselbigen *purè & simpliciter* annehmen vnd gentzlich darmit zufrieden sein köndten/ welches zu was ende es geschehen leichtlich zuermessen / vnnd sie selbsten hernach eröffnet haben. Denn sie gaben mit den Zwinglianern vnd Calvinisten den Herrn *Brentio* vnd D. Jacobo schuld das sie in jhren büchern das vngeheure vnd verdampte *dogma Vbiquitatis tradiret* vnd zuvertheidigen sich vnterstanden. Wer demnach dieselbigen jhme gentzlich belieben vnd gefallen ließ/ der muste ein guter grober *Vbiquitist* sein. Das war die glocke / die vber die Oberhessischen/sonderlich aber vber *D. Hunnium*(Deñ sie dachten *Hunnius* würde seinen *Præceptoribus* gewiß nicht abfallen) solte gegossen vnd geleutet werden.

Die Oberhessischen Repliciren.

Hierauff haben den 7. Augusti die Oberhessischen in gesamptter schrifft wiederumb nach notturfft geantwortet.

Fürs erste / das jhre Restriction von den privatis scriptis in corpore doctrinæ Philippi dahin verstanden werde / als wolten sie sich von dem bißanhero geübten Consens zur Neuwerung vnd insonderheit zum ubiquitismo begeben: solches bedüncke sie gantz vnd gar nicht daraus erfolgen vnd geschlossen werden können / sey auch der meinung vnd gestalt/(das sie auff jhr gewissen nehmen können) nicht geschehen / sondern vielmehr damit die fundamentalia vnd publica scripta, damit sie in jhrem gewissen gefangen genommen sein/ von den privatis vnd die in gleichen locum mit jhnen nicht gesetzt werden / zu vnterscheiden/sintemal sie jhr gewissen nicht mit denselben/wie mit verbo Dei vnd den authenticis communibus vnd publicis scriptis fangen lassen können.

Fürs ander/weil sie auch von dem ubiquitismo gesagt / das derselbe albereit vnter jhnen pullulirẽ solle vnd assertivè geschlossen / das daraus alle die grewliche Jrthumb vnd vngeheure Incon-

conveniencia/ſo aus des Gotsleſterlichen Mammelucken Caſpar Franckens feindlichen munde/vnd einem andern Papiſtico ſcriptore Georgio Caſſandro nach der lenge vorgeleſen worden/ erfolgen/ vnd darunder begriffen ſein ſollen: als befrembde ſie nicht wenig/das man jnen einer ſolchen neuwen falſchen vnd vngereimbten lehr ſchuldgeben wolle/vnd haben ſie des abtrünnigen Mammelucken Caſpar Francken Predigten vnd wort nicht ohne bewegten Hertzen hören kõnnen.

Die Oberheſſiſchen Proteſtiren wieder die beſchuldigung der *ubiquitet.*

Sagen derowegen/ das ſie ſolcher falſchen vnreinen lehr vnd grewlicher beſchüldigung ſich vor Gott frey vnd vnſchüldig wiſſen/ auch nichts darmit zuthun haben/ vnd möge man die leut/ ſo ſolche ding lehren/ damit angehen/ vnd mit jhnen darüber handeln/ ſie haben ſolcher geſtalt nichts darmit zuſchaffen/ ſondern ſie bekennen ſich nechſt Gottes wort/ auff die gemeine approbirte, alte vnd jhrer zeit Symbola vnd Confeſsiones, referiren ſich auch auff jhres G. F. vnd Herrns vnterſchiedliche ſchreiben/ ſo von jhrer F. G. dieſes Jahrs oder ſeit dem Dreyſiſchen Conventu an auch jhren G. F vnd Herrn Landgrave Wilhelmen abgangen ſeyn.

Sie möchten aber wol leiden/ da je die Herrn Theologi des Vnterfürſtenthumbs eine Neuwe falſche pullulirende lehr vnter jhnen den Oberheſsiſchen wuſten/ die ſie jhren gemeinen proponireten (welche von jhnen zeugnüs geben) das als dann ſie ſolches jnen proponireten vnd ordentlich darauff frageten/mit erklerung was für einen ubiquitiſmum ſie anklageten/ was es für ein Thier ſey/vñ auff die propoſitiones/ſo daraus erfolgen ſolten/fragen theten/ wehren ſie bereit jhre antwort zu geben/ vnnd jhre meinung mit Gottes hülffe anzuzeigen vnd zuvertheidigen.

Fürs dritte die ſcripta Brentij vnd Iacobi Andreæ anlangend ſey es jres thuns vnd ampts nicht/ dieſelbigen vor andern auctoribus vnd Büchern zu defendiren oder zu condemniren, ſondern laſſen dieſelbige in jhrem orth als privata ſcripta doctorum virorum bleiben/ leſen dieſelbige nach der Regul vnd Norma/ die ſie im vorigen ſchreiben als ein fundament der lehr angezogen/vnd probiren ſie nach derſelbigen/ halten ſie auch für privata ſcripta, ſo nach den publicis zuurtheilen ſeyen.

Dieſer

Dieser antwort haben alle Oberhessische Theologen vnnd vnter jhnen D. Hunnius selbst vnterschrieben / allein das *D. Rodingius* etwas / den Vnterhessischen vielleicht zu mehrerm gefallen auff die Seiten/wie folget darzu geschrieben.

Ego Nicolaus Rodingus subscribo & testor, sicut hactenus phrases usitatas retinui, ita imposterum, novas & inusitatas, quæ dißidium parere solent, vitabo.

Caspar Tholde.
D. Nicolaus Rodingus.
Ægidius Hunn.
Helfricus Herdenius.
Daniel Arcularius.
Georgius Nigrinus.
Balthasar Susenbethus.
Iohannes Stippius.
Iohannes Dippelius.
Balthasar Garthius.

Instruction der beyden Superintendenten vnd Predicanten aus der Nider vnd Obergraveschafft Catzenelnbogen.

Die beyde Superintendenten vnd Predicanten aber aus der Nieder vnd Obergraveschafft Catzenelnbogen / weil man sonderlich so wol von jhnen / als den Oberhessischen erklerung / was ein jeder von der *Vbiquitet* halte / begehrt / haben die *Instruction* / darmit sie von jhrem Gnedigen Fürsten vnd Herrn / abgefertiget / dem gantzen *Synodo* / folgendes inhalts / fürgeleget.

Es haben die Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herr Philips vnd Herr Georg / Landgraven zu Hessen / Graven zu Catzenelnbogen etc. Gebrüdere / jhre gnedige Fürsten vnd Herrn / jnen beyden sampt vnd sonders gnediglich befohlen / in jrer FF. GG. nahmen dem Synodo gnediglich zuvermelden / das gleich wie jr beyde FF. GG. ob der lehr von der wahren gegenwertigkeit des leibs vnd bluts Christi im Heiligen abentmal gedencken stet vnd fest zuhalten vnnd davon sich / auch mit dem geringstē nicht abwenden zulassen / vermöge des Väterlichen Testaments / wissen auch die jenige / so darwider den Zwinglianismum oder Calvinismum in den Kirchen lehren vnd propagiren wol-

wolten/ nicht zu dulden noch zu leiden: Also auch dieweil die lehre/ so zwar mit einem prodigioso vbiquitatis nomine aller Welt abschewlich gemacht werde/ vnd jhre F. F. G. G. noch zur zeit bey sich nicht befinden können/ das dieselbige vor den gemeinen einfeltigen leyen vnd vnverstendigen Bawersman/ auff m Predigstul erbawlich sey/ gedencken jre beyde F. F. G. G. sich noch zur zeit derselbigen lehr nicht theilhafftig zumachen/ darümb jre beyde F. F. G. G. jhnen den Superintendenten sampt vnd sonders gnedig befohlen/ die versehung zuthun/ das derowegen weder vnter den Pfarrern einiger streit noch zanck fürgenommen vnd erreget werde/ sondern das sie bey bishero gebrachter einfalt ruhig vnd stille bleiben/ noch auch der gemeine Man in seinem schlechten vnd einfeltigen glauben turbiret vnd verwirret würde.

Jhre F. F. G. G. befehlen die hohen disputationes von der Vbiquitet den gelerten in schulen zuerörtern.

Vnd befehlen jhre F. F. G. G. solche hohe disputationes den Hochgelarten vnd scharffsinnigen in den Schulen zuerörtern/ da dann jhre F. F. G. G. mitler weil aus Gottes Wort etwas bessers diesfals berichtet auch in andern der Augspurgischen Confeßion verwandten Kirchen derohalben ein gemeiner Consensus angestellet würde/ sein jhre beyde F. F. G. G. erbötig der warheit beyzupflichten vnd Gott die ehre zugeben.

Melchior Scotus Goarinus.
Iohannes Angelus Geravianæ
Ecclesiæ minister.

DEmnach auch die Oberhessischen Theologen wol gemerckt/ das von den Vnterheßischen vnter der *Vbiquitet*/ welche sie heslich genung aus den Papisten vnd abtrünnigen Mammelucken ausgemahlet/ auch die *personalem omnipræsentiam totius Christi, in & cum utraq; natura*, darzu beneben jhrem Gnedigen Fürsten vnd Herrn Landtgrave Ludwigen auch sie sich bekenneten/ *improbiret* vnd verworffen werden wöllen/ vnd zwar vnter dem schein/ als wenn die jenigen/ so dieselbe lehreten vnnd verthedigten von dem Rechten wahrem verstande der

Augspurgischen Confeßion abgetretten wehren sintemahl die Papisten in solchem Puncten *de Majestate omnipræsentiæ Christi* wieder sie wehren/ vnd gleichwol hiebevor allwege bekandt/ das sie mit den Evangelischen Augspurgischer Confeßion verwandten *Theologis in Articulo de persona Christi* einig sein: Hat *D. Hunnius* zu wiederlegung solcher gesuchten beschüldigung vnd zu beschönung deroselben gefürten Arguments eine eigene schrifft vbergeben / die wir auch/ weil sie mit gewaltigen gründen vnd stattlicher ausführlicher erklerung der sachen an sich selbst / der Augspurgischen Confeßion verwandten Theologen/ so sich zu der Majestet der menschlichen Natur des HErren Christi zur rechten Gottes bekennet vnd noch bekennen/ zu aller genüge entschüldiget/ gantz anhero zusetzen verursachet werden.

Großgünstige Herrn/ was gestern morgen vns auff vnsere gethane erklerung ferner vermög Fürstlicher instruction ist proponirt worden/ darauff ist von vnser aller wegē/ so von dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludwigen Landtgraven zu Hessen zu diesem Synodo deputirt, ein general declaration gegeben worden / zu deren ich auch mich durchaus bekenne/ Nach dem ich aber gleichwol so viel vermercke / das diese sach schir vornemlich mich auch betreffen thut / vnd wir die proposition nit wol anders auffnemen können / dann das hierdurch nicht allein/ die von vnsern Widersachern erdichte Vbiquiter/ sondern auch vnter diesem frembden nahmen die personalis omnipræsentia/ die wir bishero aus grundt Göttlicher schrift geglaubt vnd gelert/ welche auch in den gesterigen vnsers Gnedigen Fürsten vnd Herrn Landtgrave Ludwigen abgelesenen bekantnus begriffen/ ebner massen/ wie mich bedünckt/ gemeint vñ improbirt werden wil/ in betrachtung/ das vnter andern gemeldt worden/ wie das dieselbige verdampte vnd improbirte Vbiquiter, auch vnter vns alhie anfange zu pulluliren/ vnd dann auch neben andern angemelt/ das die so dieselbige Vbiquiret vertheidigen / von dem waren verstandt der Augspurgischen Confeßion abgetreten sein/ sintemal die Papisten in solchem Puncten de Majestate omnipræsentia Christi wieder vns sein / vnd gleichwol hiebevor allwege bekandt/ das sie/ die Papisten/ mit den Evangelischen Augspurgischer

gischer Confeßion verwandten Theologis in articulo de persona Christi einig/ inmassen auch Caßander ein Papist annotire, vnd wie fürnemlich zu diesem ende die gestrige Predigten aus den Papistischen scribenten fürgelesen / können wir zu Rettung der warheit ein solches nicht wol füglich lassen vnbeantwortet fürüber gehen/ sondern darauff mit aller guter bescheidenheit diesen nachfolgenden bericht thun. Das nun die Augspurgische Confeßion nicht wieder vns / haben wir aus den folgenden beweisungen gründtlich zuvernehmen.

Vnd solches zubeweisen/ dörffen wir nicht fast weit gehen/ oder was derselben Confeßion eigentlicher sensus sey/allererst bey den Papisten suchen/sondern wir dörffen allein ansehen die Theologen/ so sich damals zu dieser Confeßion erkandt / vnd mit deren beratschlagungen sie Concipirt, geschrieben / approbirt vnd nachmahls publico Ecclesiarum nomine dem Römischen Keyser Carolo V. auff der grossen Reichsversamlung zu Augspurg / ist offeriret worden. Da finden sich nun als baldt in prima acie Lutherus vnd Philippus.

Wie gar aber Lutherus von gemeinschafft dieser bekantnus nicht mög ausgeschlossen werden / ist darbey abzunehmen/ dieweil in der gantzen Christenheit bekandt / das damals Anno 30. dieser Reichstag fürnemlich dieser vrsachen halben angesetzt/ damit aldo berathschlagt werden sol von der lehr / welche Gott wieder den Römischen Stuel / sonderlich vnd am allermeisten durch den thewren Man D. Martinum Lutherum seeligen (daher sie vom gegentheil Lutherische lehr genennet worden) ans licht gebracht hat.

D. Lutherus kan von der Augsp. Confes. nicht ausgeschlossen werden.

So ist auch aus den actis Augustanæ Confessionis offenbahr/ das nicht Philippus/ sondern Lutherus zuerst/ die Articul Augspurgischer Confeßion (derer 17. gewesen) in ein kurtze Summam zusammen gezogen/ehe vnd zuvor/das er von Wittenberg aus gegen Coburg gezogen/ wie es Tomo 5. Ienensi zusehen/ auff welche Articul von Luthero begriffen auch Philippus hernacher in verfassung der Augspurgischen Confeßion gesehen/ vnd als sie in ein form zusammen gebracht ehe nicht offerirt/bis ers Luthero zugeschickt/ seinem Iudicio auch submittirt vnd sein Consens vnd approbation darüber erkündiget worden.

Aus welchen vnwidersprechlich erfolget/ das Lutherus nicht kunde oder möge von der Augspurgischen Confeßion/ als deren primus autor er ist/vnd vngezweiffelt der Fürnembste vnd fürtrefflichste gubernator Ecclesiarum Augustanæ Confessionis(andere darneben nicht veracht)gewesen/ausgeschlossen werden.

Nun ist aber auch das vnleugbar / mit was grossem ernst vnd eifer er in seinem grossem bekandtnus beneben dem Handel vom Abendmal auch die omnipræsentiam Christi durchaus vnser meinung gleichförmig treibt vnd lehret/ dessen zeugnus wir bey handen haben / aus derselben bekandtnus ausgeschrieben / do man hieran zweiffeln solt. Diese lehr hat er also fest gehalten/das er dis auch zum fundament vnd grund / darauff er in dieser sachen bestehe/ gelegt vnd klerlich sich vernemen lassen / es müsse mit dieser lehr de omnipræsentia Christi also gethan sein/ oder vnser glaub sey falsch.

D. Lutherus lehret die Omnipræsentiam Christi wie sie die Oberhesischen in Majore Confessione.

Vnd damit man nit gedächte / das er dieselbige lehr allein etliche wenige jar behalten/vnd zuvor ehe die Augspurgische Confeßion exhibirt/wiederümb hette fallen lassen/ so hat er ein ernstliche vnd mechtige protestation angehengt / in welcher er sich gar offentlich erkleret / das er auff dieser seiner lehr gedencke zubleiben/bis an sein ende / darin von dieser Welt abzuscheiden / vnd vor den Richterstul Christi zukommen.

Vnd ob jemandt/spricht er/nach meinem todt würde sagen/wo D. Luther noch lebte / würde er diesen oder diesen Articul anders lehren vnd halten/ denn er hat jn nicht genungsam bedacht / Darwieder sage ich itzt als dann/ vnd dannals itzt / das ich von Gottes genade / alle diese Articul habe auffs fleißigst bedacht / durch die schrifft hin vnd wieder hindurch gezogen vnd so gewiß dieselbigen verfechten wolte / als ich itzundt das Sacrament des Altars ibergfochten hab/ich bin itzunder nicht truncken oder vnbedacht/ich weis was ich rede/fühle auch was mir es gilt auff des HErrn Jesu Christi zukunfft am Jüngsten gericht/darümb soll mir niemand schertz oder lose theidung daraus machen/ es ist mir ernst / denn ich kenne den Satan von Gottes genaden ein groß theil/kan er Gottes Wort vnd schrifft verkehren vnd verwirren / was wolte er nicht thun mit meinen oder eines andern worten.

Vnd

Vnd vff das noch mechtiger vnd stercker dargethan werde / das er solche seine lehre weder vor/noch nach der *exhibirten* Augspurgischen Confession habe fallen lassen/so hat er Anno 34. das ist vier Jar post exhibitam Confessionem August. für aller welt bezeugt/das er in diesem bekendnüs noch stehe vnd lebe vnd mit nichten habe fallen lassen / seine Wort lauten also in 6. Tomo Ienensi in der schrifft/deren Titel ist/schöner herrlicher brieff D.M. Lutheri von seinem Buch der Winckelmeß.

Sindt es aber nicht Papisten / sondern sonst gute Leut / die vielleicht mein büchlein nicht lesen vnnd doch von andern hören sagen / das ich wölle ein Sacramentsfeind werden / wiewol sie vielleicht dieser brieff auch nicht helffē wird/wo sie jn nicht lesen/so wil ich doch euch zu dienst gern noch einmahl hiermit meine bekentnüs vnd meinung offenlich lassen ausgehen / vnd zwar sein fürhanden meiner bücher viel vñ sonderlich mein bekentnüs wieder die Schwermer/welches mir vor Gott vñ der Welt starck genug zeugnüs gibt/ vnd wil zum vberfluß hiemit dieselbe bekentnus wiederumb vernewert/wiederholet vnd bestetiget haben/wie es da stehet/getruckt vnd ausgangen ist von wort zu wort / wil auch mit Gottes hülff darauff sterben vnd von hinnen fahren / wie ich denn itzt in solchem bekentnüs vnd glauben lebe/vnd alles thue vnd leide/das warlich viel vnd groß ist / vnd solle mich (ob Gott wil) darvon auch die Pforten der Hellen nicht reissen/denn es mir ja ernst ist / das weiß ich fürwar/ vnnd je lenger je mehr.

Ja/das noch mehr ist hat er Anno 33. drey Jahr nach dem Augustana Confessio offeriret, in der warnungs schrifft an die zu Franckfurt / die Augspurgische Confession vnd sein groß bekentnüs zusammen gesetzt vnnd Conjungiret / welches er langsam gethan hette / da er hette vermeinet/ das sie wieder einander laufen solten / die Wort lauten also.

Ich solte billich hoffen / das niemand so frevel vnd unverschempt sein köndte/solchen seinen jrthumb mit mir zustercken vnd zuerhalten/weil mein bekentnüs vor aller Welt offentlich am tag da stehet vnd meine bücher gewaltiglich bezeugen/ mit welchem grossen ernst

ich wieder den Jrthumb gestritten habe / das ein Schwermer ehr solte sich in sein Hertz schemen / einen Buchstaben des Luthers zu seinem Jrrthumb einzuführen oder zubrauchen / zu dem so ist nun für alle Welt kommen die Herrliche Confession vnd *Apologia* / so von Keyserlicher Maiestet zu Augspurg von vielen hohen stenden des Römischen Reichs frey bekant vnd erhalten.

Vnd sonderlich beweisen solches vber alle massen starck vnd mechtiglich / das Anno 44. kurtz vor seinem / des Herrn D. Luthers seeligen Ende / vnnd ein gantzes Jahr nach dem buch von letzten worten Davids / von Iusto Menio ein buch wider den geist der Widerteuffer außgangen / welches Lutherus nicht allein gelesen / sondern auch approbirt, ja mit einer schönen herrlichen præfation dem Lectori befohlen vnd biß in Himmel hinauff erhaben / wie dieselbe præfation zu finden ist Tom. 8. operum Lutheri, darin stehet noch eine lengere erklerung dieses Punctens / auch diese nachfolgende wort.

Ja sagt der geist / Christus nach der Gottlichen Natur ist wol allenthalben / aber nach der Menschlichen Natur ist er nicht allenthalben / sondern mus von noth wegen nur an einem ort oder stett sein. Antwort / das der Geist solches bekennet / nemlich das Christus nach der Göttlichen Natur von Ewigkeit hero allenthalben ist / vnd alles erfüllet / schafft erhelt vnd Regirt / das dancken wir jm gar nicht / vnd trotz jm auch / das ers widerspreche / so wissen wirs auch wol Gott lob / vnd dürffen seines lehrens eben gar nicht / weil aber Christus solches alles von wegen seiner Göttlichen Natur von Ewigkeit her hat / was ist es dann / das jhm gegeben wird / was darff jhm der Vater geben / das er vorhin von Ewigkeit hat / was darff er jhn darzu machen / was er vorhin von Ewigkeit ist.

Weil nun Christus nach seiner Gottheit / oder nach seiner ewigen Göttlichen Natur gleiche Göttliche Macht vnd Herligkeit mit dem Vater von Ewigkeit hat / vnd jhm nicht allererst gegeben werden darff / die schrifft aber bezeugt / das solche Herrligkeit vnd macht jm gleichwol gegeben sey / so muß sie jhm gewißlich der Na-

tur halben die solche Herrligkeit von Ewigkeit nicht gehabt / als nemlich von wegen der Menschlichen Natur gegeben sein / vnd das solches also sey / bezeuget David Psal. 8. welcher von Christo sagt / was ist der Mensch das du seiner gedenckest / du wirst jn zum Herrn machen vber deiner Hende wercke / alles hastu vnter seine füsse gethan / wie der Apostel Heb. 2. sagt.

Derhalben wie die Rechte Gottes allenthalben im Himmel vnd auff erden gegenwertig ist / alles allein schaffet / erhelt vnd Regieret / vnnd an kein sonderliche statt oder ort mag gebunden werden / also mus man auch Christum nicht allein nach seiner ewigen Göttlichen / sondern auch nach der angenommenen Menschlichen Natur / so weit sich die Rechte Gottes / das ist sein vnendliche Göttliche macht vnd gewalt erstrecket / auch gegenwertig sein vnd bleiben lassen / vnnd solt der Geist mit allen seinen mitgeistern darüber noch tol vnd töricht werden / ist er aber neben vnd zugleich mit der rechten Gottes allenthalben gegenwertig / so ist er auch freylich im Abendmal / wie die Wort seiner verheischung lauten. *Hact. Menius.*

Da nun Lutherus damals nemlich 14. Jahr nach der vbergebener Augspurgischen bekentnüs vnd also in seinen letzten Jahren nicht wehr dieser meinung / so alhie von Iusto Menio vertheidiget / gewesen / würde er mit nichten ein solches Buch mit einer offentlichen vñ in truck verfertigten præfation commendiret / sondern zuforderst Iustum Menium ermahnet haben / das er solchen puncten auslassen vnd der Kirchen Gottes damit verschonen solte. Welches aber also gar nicht geschehen / das er sine exceptione dis buch zum höchsten cõmendiret vnd mit öffentlicher vorred gezieret hat / wie wir dann auch zum allersterckesten vnd mit vnwiederleglichem grund beydes aus den Lehr vnd streitschrifften / aus den letzten so wol als aus den ersten / beybringen könten / das Lutherus in dieser meinung biß in sein ende hiem sine retractatione vel etiam hæsitatione verharret / vnd was hierwieder möchte obijciret werden / mit sattem volligen grund kan wiederleget werden / wo es von nöten thun würde. So ist es nun vnmüglich das man vns aus der lehr der Augspurg. Con. ausschliesse / man müsse dann zuvor den / welcher der erste autor articulorum August. Confess. ist / nemlich Luth. auch ausmustern.

Was

Widerlegung des Arguments von Papisten genommen.

Was denn belanget das die Papisten allweg angezeigt/ wie sie es in articulo de persona Christi, welcher in der Augspurgischen Confession der dritte ist/ mit den protestirenden eins sein/ vnnd gleichwol im streit von der Majestet Christi mit vns nicht zufrieden seind/ hierauff ist das die gründliche Antwort/ dieweil in demselben Articul/ wie er in der Augspurgischen Confession stehet/ nicht eben also austrücklich dieses streits gedacht wird/ sondern gar nahe allein die blosse Articul des Symboli Apostolici erzehlet werden/ welche auch bey den Papisten was die wort anlanget vnd in genere ausser den zweiffel gesetzt/ so ist so hoch nicht zuverwundern/ wenn sie schon diesen dritten articul der Augspurgischen Confession angenommen/ da sie sonsten hetten müssen das Apostolicum Symbolum dessen Wort es sind verwerffen.

Da man aber zur special declaration eines jeden Puncten darinnen kommen wehre/ würde man wol gesehen haben ob sie durchaus in verstand vnd meinung bey allen diesen articulis Symboli, so im dritten Articul Augspurgischer Confession stehen mit den vnsern einig wehren gewesen.

Demnach wenn wir schon nachgeben/ wie wirs dann nicht thun/ das damals die Papisten im Puncten von der Majestet Christi nit also wie wir gehalten/ so ist doch aus gethanem bericht offenbahr/ das solches nicht wieder vns schleufft/ dieweil dieser streit in 3. Articul Augspurgischer Confession nicht nominatim oder specificirter weise angezogen.

Vnd so wenig es folgen würde/ da einer also schlieffen wolte/ die Papisten haben mit den protestirenden den dritten articul der offtgemelten Confession angenommen/ nun stehet aber in demselbigen 3. articul auch vom leiden Christi: Ergo so sindt die Papisten durchaus von diesem leiden Christi/ vnnd was es mit sich bringe/ einig/ eben also wenig wird es auch folgen/ die Papisten haben in eodem 3. articulo mit den Protestirenden angenommen/ was de Persona Christi darinnen stehet/ Ergò so müssen sie auch in specie in allem dem/ was solcher articul mit sich bringt/ vnd daraus folgt/ einig gewesen sein. Ist planè eadem ratio, so wenig aber jenes folget/ so wenig auch diß/ & Econtra.

Vnd

Vnd sagen zum vberflus auch das / da schon dieses streits de omnipræsentia Christi in 3. Articulo in specie vnd expressis verbis & syllabis gedacht wehre / so ist doch noch nicht erwiesen / das hierümb die Papisten in diesem Puncten wieder die Augsp. Confeß. würden gewesen sein. Dann es lage offentlich da die grosse bekandtnus Lutheri vom Abendtmahl / darin de omnipræsentia Christi ausfürlich wie auch zuvor im Buch / das die Wort noch fest stehen / geschrieben: Vnd wiewol die Papisten sonsten in Lutheri schrifften carpirten / was sie immer vermöchten / so ist doch zu derselben zeit / vnsers wissens nicht ein einiger Papist gewesen / der an Luthero solche lehr de omnipræsentia Christi gestrafft / nicht einen einigen wirdt man vnsers verhoffens zeigen können. NB.

Ja das noch mehr ist / so haben die Papisten eben diß Buch rühmen müssen / vnd eben mit diesen Argumenten wieder die Zwinglianer gestritten / wie solches D. Luther offentlich schreibt / Anno 34. in vorgemeldtem Brieff vom Buch der Winckelmessen / die Wortt lauten also.

Wo ich des Sacraments feindt sein wolte / hette ich fürwar gute vrsach wieder die Papisten solches fürzunehmen / weil sie meine teuffel sindt / vnd mich gar vertilget haben wöllen / dann sie sich durch mein bekandtnus stercken wieder die schwermer / vnd müssen mir den nahmen geben / das ich besser das H. Sacrament des Leibs vnd Bluts habe verthediget / dann sie selbst / vnd ich weis auch / das sie es alle auff einen hauffen nicht so starck vnd gewaltig können vertheidigen / *Hactenus Lutherus.*

Es ist auch offenbahr / das viel vnter den Papisten im Bapstumb vor dieser zeit auch den sanctis omnipræsentiam tribuirt. Wie wolten sie dann die personalem omnipræsentiam Christi damals verleugnet haben? Ja eben daher / nemlich ab omnipræsentia Christi haben sie ein argument geführet / gleichwol felschlich / ad stabiliendam invocationem Sanctorum, aus dem Spruch Hieronymi / Si agnus vbiq; est, Ergò & sancti, qui sequuntur agnum, vbiq; esse censendi sunt, vnd ist das Psalterium Mariæ (welches im NB.

Bapstumb vor ein gut Buch gehalten wardt) voll deren sprüch/ die Mariæ der Jungfrawen / beydes omnipræsentiam vnd omnipotentiam mit klaren ausgetruckten worten tribuiren. Vnd was darff man fast auff die Papisten hierin sehen / welche also gar in jhrer lehr vngewiß vnd wiedersinnisch / das sie selbst itzunder nicht gestehen wollen / was vorzeiten im Bapstumb offentlich gelehret worden/ vnd econtrà itzunder von den Jesuitern in vielen Articuln gelehret wirdt/vnd mit vnsern worten so scheinbarlich geredt/ das da einer vor 60. oder auch weniger Jahren also gelehret hette/ wie itzunder die Jesuiter thun/er für einen offentlichen Ketzer/ würde zu Pulver verbrandt worden sein. Daraus so hell/ als das mittagelicht ist / wie gar infirmissima ratiocinatio das sey / damit man beweisen will / als solten wir à vero sensu Augst. Confess. abgefallen sein/ so doch/ wie obgemeldt/ niemals kein einiger Papist in der gantzen Welt an Luthero hierin vor dieserzeit solches gestrafft / bis newlicher zeit die Jesuiter allein ex rabie quadam contradicendi Tubingensibus sich auch in diesem Puncten wieder sie gesetzt/ quorum placita reliqui pontificij proni quasi adorant.

Philippi Meinung de omnipræsentia Christi zur zeit der vbergebenen Augsp Confess.

So hat auch Philippus niemahls ante exhibitam August. Confess. oder auch tempore exhibendæ Confess. Lutheri lehr/ die er von dieser personali omnipræsentia in seiner bekandtnus gefürt/ verworffen / sondern hat in eandem sententiam zu derselben zeit auch geschrieben in Epistola ad Oecolampadium: Si mihi vestra sententia placeret, simpliciter profiterer: Vos absentis Christi corpus tanquam in Tragœdia repræsentari contenditis: Ego de Christo video extare promissionem, Ero vobiscum usque ad consummationem seculi, & similes. Vbi nihil opus est divellere ab humanitate divinitatem, Inmassen wir dann auch der vornembsten Theologen Augsp. Confeß. so tempore Lutheri vnd Philippi gelebt / testimonia bey der handt haben / welche da es von nöthen mit bestendigem grundt der warheit mögen auffgelegt werden.

Ægidius Hunnius D.

Bisanhero

BIs anhero *D. Hunnij* schrifft/ welche die Vnterhessischen zuwiederlegen niemahls sich vnterstanden/ auch von allen Zwinglianern vnd Calvinisten wol wirde vnangebissen bleiben.

Der Vnterhessischen gegen erklärung.

Last vns aber ferner hören / wie die Theologen des Vnterfürstenthumbs die vorige antwort vnd erklärung der Oberhessischen vnd deren aus beyden Graveschafften auffgenommen vnd verstanden/ vnd sich hin wiederümb gegen sie erkleret.

Alhier haben sie nun Erstlich an tag gegeben / warümb das Corpus doctrinæ Philippi in L. Wilhelms propositiõn den Theologen allerseyts fürgehalten vnnd hernach von S. F. G. Räthen urgiret worden sey / Nemlich / wie droben gesagt/ das dardurch/ wie ein jeder vnter jhnen gegen das novum dogma Vbiquitatis afficiret vnd gesinnet sey/ exploriret, kundt vnd offenbahr gemacht würde.

Darnach haben sie angezeigt / das die Theologen des Oberfürstenthumbs sich dahin erkläret/ das sie mit jhrer distinctione librorum in Corpore doctrinæ den Vbiquitismum zu salviren nicht gesucht/ sich auch auff die alte vnd Newe approbirte symbola vnd Confessiones Ecclesiæ referiret / das nahmen sie als ein gut Christlich bekantnus vnd erklerung ahn/ vnd verstunden es dahin / sie wolten sich von dem bis dahero geübten vnd gehaltenem Consensu in doctrina Ecclesiæ nicht absondern/ vnd mit jhnen in der einfalt/ das sie jhnen Newe definitiones vnd phrases nicht auffdringen lassen vnd in keine periculosas disputationes vnd non necessaria certamina begeben können/ bleiben vnd verharren/ achten auch darfür/ das von jhnen durch die alten Symbola auch die decreta Concilij Ephesini, Chalcedonensis vnd anderer/ so der Newen lehr von der Vbiquitet ex diametro zuwieder vnd entgegen stehen/ gemeinet sein: wöllen derohalben verhoffen / es wehre jhre einfeltige meinung/ sich des Vbiquitismi mit jhnen zueussern vnd zuentschlagen/ vnd bey vorigem jhrem Consensu vnd vbergebenen Confessionibus zu bleiben.

Das sie sich dann zum höchsten beschwert / das jnen was die Papisten gegen solch dogma schreiben / vorgelesen worden /

hetten sie von jhres G. F. vnd H. Landtgrave Wilhelms Räthen genungsam verstanden / welcher gestaldt vnd meinung das geschehen/ solten sich auch darbeneben erinnern/ wie sie vnd alle die jenigen/ so sich des Vbiquitismi nicht theilhafftig zumachen gedencken / des Cinglianismi vnbillich beschüldiget vnd bezüchtiget würden: Denn so das wahr sein solte / das alle die dem Vbiquitismo wiedersprechen / Zwinglianer seyen / müsten auch die Papisten Zwinglianer sein/ welches sich viel anders findet/ vnd müsten sie nicht allein Zwinglianer / sondern auch Papisten sein/ darfür sie Gott behüten wolte.

Sie müssen aber der warheit darumb nicht abfallen/ das auch andere / so wol in andern Puncten mit jhnen nicht einig/ der warheit gebraucht. Denn die warheit sey vnd bleibe warheit/ wenn sie gleich der Vater aller lügen reden würde.

Man hat aber noch keinen reinen Theologen Augsp. Confess. gefunden der darwieder geschriben hette.

Das sie sich auch zu des Herrn Brentij vnd D. Iacobi Andreæ scriptis / darinnen sie die Vbiquitet tractiren, wieder welche beyde Papisten vnd Zwinglianer schreiben/ sich nicht bekennen wöllen/ daraus schliessen sie auch/ es sey jhre meinung nicht/ dem Vbiquitismo / den sie tractiren / beyzupflichten. Dieweil aber dennoch D. Ægidius Hunnius eine eigene besondere schrifft vbergeben/ darinnen er außdrücklich bekenne / die sache betreffe jhn zuforderst / besorgen sie er sey einer eigen vnd besondern meinung/ vnd werde sich dem Consensui / so sie bis dahero gehabt vnd von jhrem Gnedigen Fürsten vnd Herrn gnediglich requiriret vnd erfordert werde/ nicht submittiren/ wie dann dessen auch andere nicht wenige anzeige vorhanden.

Die scripta des Herrn Brentij vnd D. Jacobi Andreæ vnd anderer/ so jhrer meinung sindt / belangent / können sie in denen Puncten/ das sie von der allenthalbenheit des Leibs vnd der Menschlichen Natur des HERRN Jesu Christi disputiren / jhnen keinen beyfall thun/ vnd zwar nicht levi & ambitioso contradicendi studio/ auch keinem Menschen zu liebe oder zu leidt/ vmb leiblich ehr/ genieß oder wolfarth willen/ sondern allein das Gottes ehr vnd lob gesucht / die wahre reine lehr von der Person des HErren Jesu Christi in rechtem verstandt vnverfelscht

erhalten

erhalten vnd auff die nachkommen gepflantzt/ auch jr gewissen gegen Gott verwahret werde/dessen sie sich nicht allein für diesem Christlichem Synodo/sondern auch für dem Angesicht Gottes bezeuget haben wollen/ vnnd haben sie dieser jhrer meinung gnugsamme hochwichtige Vrsachen/ welche sie im fall es von nöten/ wol darthun köndten vnd wolten.

Das zeugnüs wird sich zu seiner zeit etwa mal finden.

Denn ob sie wol der Collation vnd vnderrede/darzu man sich etlich mal erbotten/ kein schewens tragen/so wolle jhnen doch nicht gebühren/jres G. F. vnd Herrn. L. Wilhelmen Christlichen vnd Fürstlichen bedencken etwas entgegen fürzunehmen vnd zuhandeln etc.

Was die zwen Superintendenten der Nieder vnd Obern-grafschafft betreffen thu/ haben sie in aller Vnderthenigkeit mit besondern freuden vernommen/das die Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/Herr Philips vnnd Herr Georg Landgraven zu Hessen etc. jre Gnedige Fürsten vnd Herrn sich Christlich vnd gnediglich dohin erkleren/das sie der Vbiquiter in jhrer FF. GG. landen auch nicht raum oder statt zugeben/ sondern vermöge jres Herrn Vaters hochlöblicher Gottseeliger gedechtnüs Testaments bey wolherbrachtem Christlichen consens zu beharren gemeint sey etc. subscripserunt.

Bartholomæus Meyer. Sup. zu Cassel.
Christianus Grave Sup. zu Allendorff.
Casparus Arcularius in aula Cassellena Concionator.
Johannes Ratzius Gutenspergensis Ecclesiæ minister.
Dionysius Melander Honensis Ecclesiæ Pastor.

Dieweil aber die Vnderhessischen vnter dem verhasten Nahmen der *Vbiquitet* oder des *Vbiquitismi* zugleich die reine lehr von der Persönlichen gegenwart des HERRen

Christi vnd der Majestet/ so er nach der Menschlichen Natur durch die Persönliche vereinigung vnnd erhöhung zur Rechten Gottes entpfangen/ anzustechen vnd zuverwerffen pflegten/ vnd deswegen der Oberhessischen erklerung vnnd entschüldigung von den vngereumpten vnd vbel beschreiten *Vbiquitismo*/ das sie denselben vnter der *distinctione librorum Corporis doctrinæ* nicht gesucht/ sich auch zu den alten *Confessionibus* der Kirchen bekennen/ vnd die bücher des Herrn *Brentij* vnnd *D. Jacobi Andreæ* weder *condemniren* noch *defendiren* wolten/ auch dahin gedeutet vnd gezogen/ als ob sie vielleicht von jhrer bißdahero rechtgefürten lehr von der Persönlichen gegenwart des HErrn Christi vnd seiner in der Person habenden Majestet abtreten wolten/ haben die Oberhessischen dargegen *protestiret* vnd angezeigt/ das jre wort nicht dahin zuverstehen/ sondern/ wofern es die Meinung haben solte/ zufern gedeutet vnd verzogen würden.

Denn das discrimen librorum Corporis doctrinæ bestehe für sich selbst/ wenn schon von der Vbiquitet nicht gehandelt würde. So gestehen sie gerne/ das die vngereumte Vbiquitet wieder die alten symbola vnd Concilia sey/ Sie haben aber genugsam sich erkleret/ das sie mit derselbigen nichts zuschaffen hetten/ vnd gebeten/ da man jhnen einer vngereumbten lehr oder Vbiquitismi schuld geben wolte/ das man jhnen denselben definiren vnd beschreiben wolle/ darauff sie sich ferner zur declaration genugsam erbotten/ Sie wissen auch nochmals mit jhrem Calculo die scripta Brentij vnd Iacobi Andreæ nicht zuverwerffen noch zuverdammen/ sondern lesen dieselbige nach der gemeinen Censur aller privatorum scriptorum.

So viel aber den Consensum der lehr bißdahero in den Hessischen Kirchen erhalten/ belangt/ sein sie jhres theils von Hertzen willig vnnd bereit/ denselben ohne einige begebung der warheit/ so wol als die Theologen des Vnterfürstenthumbs/ mit Göttlichen genaden zu erhalten/ vnd hoffen/ es solle jhnen im grund niemand anders schuld geben/ viel weniger/ das sie zu einiger trennung vrsach geben solten.

Es

Es hat sich auch *D. Hunnius* entschüldiget in einer besondern schrifft / weil die Vnterhessischen sein vorbringen / zu wiederlegung dessen / das die jenigen / so die lehr *de Majestate personali omnipræsentiæ Christi* verthedigen / vom wahren verstand der Augspurgischen Confession gewichen sein / geschehen / dahin verstanden vnd auffgenommen / als ob er etwa einer andern vnd sonderlichen meinung wehre / vnd zum höchsten gebeten / das man jhm seine eigene wort auff keine andere meinung (als sie lauten) ziehen wollen / sintemal er mit reinem gewissen sagen dürffe / das er mit seiner lieben brüder vnd *Collegen declaration* einig / wie auch one allen zweiffel sie mit jhme etc.

Die beyde Superintendenten vnd Predicanten der Nieder vnd Obergraveschafft Catzenelnbogen haben für jhre Person nicht allein wieder die vielfeltige vnnd verdrießliche *repetition* des worts *Vbiquitatis*, sondern auch wieder den mißverstand der erklerung jrer GG. FF. vnnd Herrn *protestiret* / mit diesen worten.

Es sey jhnen sehr betrüblich gewesen die vielfeltige vnnd verdrießliche Repetition des Worts Vbiquitatis / wündschen vnd bitten aus grund jhres Hertzens von Gott / das man also gesinnet sey / auch die rede also moderire / damit die gemüter durch vngestandene zulage vnnd scharffe wort nicht weiter gegen einander erbittert / vnd die Voluntates distrahiret / sondern das Christlicher fried vñ brüderliche einigkeit gefördert vnd erhalten werde

Es bedüncke sie auch / es werde jhr gegebenes letztes Votum etwas in mißverstand gezogen / da in der antwort (jhres behalts) gesetzet werde / jhre Gnedige Fürsten vnd Herrn wolten die Vbiquitatem / wie man es nennet / in jhrer FF. GG. landen gar nicht dulden / vnd also veterlichen Testament sich gleichmessig verhalten / da sie doch also gesetzet haben / das jhre beyde FF. GG. die lehr von der wahren gegenwertigkeit des leibs vnd bluts Christi im abendmal erhalten vñ die Calvinische vnd Zwinglische lehr nicht dulden wollen / vermöge Väterlichen Testaments / etc der Vbiquitet aber dieweil sie bey dem gemeinen man vnerbaulich sey / wissen jre F. G. sich noch zur zeit nicht teilhafftig zu machen: da aber mitler weil die sachen erörtert / wollen sie der warheit beypflichten.

Dar-

damit jhrer FF. GG. judicium in dieser sachen biß auff weiter tractation suspendiret worden sey.

Nach dem nun die Vnterhessischen aus vnderschiedlicher so wol mündlicher als schrifftlicher erklerung der Oberhessischen vernommen / das sie zwar mit der vngeheuren vngereumpten vnd verdampten Vbiquitet nichts zuthun / gleichwol aber hiermit jhrer bißanhero geführten lehr von der Persönlichen allenthalbenheit der Menschlichen Natur des HErrn Christi *in concreto & Persona* nichts begeben haben wollen / derohalben sie sich auch auff jres gnedigen Fürsten vnd Herrens Confession vnd erklerung (so droben gantz gesetzt) *referiret* vnd gezogen / auch in geschehener vnterrede woigemercket / wie von jnen das *Concretum* nicht allein auff solche wort / so die Person / sondern auch die Naturen von wegen der Persönlichen Vereinigung begriffen / gedeutet wurde / also das man auch von der Menschlichen Natur des HERRN Christi *propter concretionem & vnionem cum verbo* / von wegen der Persönlichen vereinigung mit der Person des Sohns Gottes / recht vnnd wol sagen könne / das sie in der Person mit der Göttlichen Natur allmechtig vnd allenthalben gegenwertig sey: haben sie vber solchem Puncten von jhnen den Theologen vnnd Predicanten des Oberfürstenthumbs eine Runde erklerung begehret.

Die Vnterhessischen begehren richtige vnd runde erklerung von der Person vnd Majestet des Herrn Christi von den Oberhessischen.

Denn es habe das ansehen / als wenn sie sich darinnen der Newen vngewönlichen phrasium / wie auch deren in der proposition angedeuten Bücher vnd lehren nicht gentzlich begeben haben wöllen / vnd nicht allein Specialem sondern auch Vniversalem corporis Christi ubiquitatem asseriren, vnd dieselbe dahin verstehen wollen / das der HErr Christus nicht allein mit seinem leib an denen orthen / dahin er sich mit seinem wort austrücklich verbunden / vnnd also in krafft seiner wort / sondern vielmehr aus Krafft der Persönlichen vereinigung beyder Naturen / so wol mit seinem leib / als nach der Gottheit allenthalben vnd an allen orten realiter vnd mit der that warhafftig sey: derowegen auch der Leib vnd das Blut des HErrn Christi / vngeachtet wenn er schon die Wort / das ist mein Leib etc. Im Abendmal nicht

geredt

geredt / nichts desto weniger realiter warhafftig vnd mit der that im Abendtmahl gegenwertig / Item / das auch nicht allein der Mensch Christus oder des Menschen Son / sondern auch die Menscheit oder die Menschliche Natur in Christo allmechtig vnd allenthalben sey. Vnd wann es die meinung damit haben solte / müsten sie sich disertis verbis dahin bekennen / das sie in dem verstandt mit jhnen den Theologen nicht einig noch zu frieden sein köndten / sondern das auch solches eben das jenige / das sie jhnen zubeschreiben begehrt / vnd das novum & in Ecclesia Dei inauditum dogma sey / daraus die in vorlegten vnd andern mehr in offenem druck spargirten Büchern eingeführte beschwerliche / hochschädtliche vnd der einfalt des Christlichen glaubens gantz nachtheilige Consequentzen gefolgert werden / vnd welches dogma auch jhr Gnediger Fürst vnd Herr L. Wilhelm zu Hessen in S. F. G. Kirchen / Schulen vnd Landen nicht zu dulden gedencken.

Hie heists *Semel pro Semper.*

Man sage wol viel: Ist aber drumb noch nicht erwiesen.

Da aber die Theologen des Oberfürstenthumbs alle newe sorgliche disputationes, definitiones vnd phrases (von der allenthalbenheit des Leibs vnd der Menschlichen Natur des HErren Christi) mit jhnen zuvermeiden gemeinet / köndten sie in gutem Christlichen verstandt vnd Consens mit jhnen wol bleiben etc.

Hierauff haben die Theologen vnd Predicanten des Oberfürstenthumbs / weil es die notturfft erfordert / von der Person des HErren Christi vnd seiner Persönlichen gegenwart in einer gesampten schrifft eine kurtze vnd doch klare vnd runde Confession den Theologen vnd Predicanten des Vnterfürstenthumbs vbergeben / welche D. Rodingus den offentlichen Zwinglianern vnd Calvinisten zugeschickt vnd jhr *judicium* vnd *Censuras* darüber begehrt: Die auch hernach von den Calviniſten zur Neustadt an der Hardt / in der Pfaltz Anno 86. In offenem druck publiciret worden.

Also aber lauten jhre wort in gedachter schrifft vnd derselben einverleibten kurtzen *Confession.*

Wir lehren vnd reden von diesen dingen vnd hohen Articuln also / wie Gottes wort vnd aller reiner lehrer Bücher ausweisen / so viel Gott vns gnade verleihet / vnnd befleissen vns

billich vnd gerne hierin der einfalt vnd der kürtze vor dem gemeinen man/ vnd wie begehrt/ setzen wir derhalben hierbey vnsere kurtze/ runde vnd klare Confeßion/ so viel vnd gut es Gott in dieser kürtze gegeben: Bitten auch die Herrn/ sie wöllen dieselbe sine omni præjudicio in Gottesfurcht erwegen/hoffen zu dem allmechtigen Vater vnsers HErren Jesu Christi/ wir sollen damit genung gethan/vnd vnsere meinung den Herrn Theologis vnd allen Christgleubigen genungsam declariret vnd gegeben haben.

Latina Confessio der Oberhessischen.

Credimus & confitemur Christum Jesum Dominum nostrum unam esse personam in duabus Naturis, divina & humana subsistentem.

Quæ naturæ ex suis proprietatibus & vicissim proprietates ex naturis suis sunt distinguendæ.

Quapropter omnipotentia ꝛc. & cæteraq; τὰ λόγου ἰδιώματα sic Divinitati filij Dei tribuenda sunt, ut unius & solius Divinitatis sint maneantq; proprietates, neq; unquam Naturæ humanæ ἰδιώματα efficiantur.

Etenim si hoc fieret, tum assumpta caro ex naturali conditione & proprietate suæ propriæ Naturæ esset omnipotens, cujus Majestatis subjectum fingeretur, & naturarum tolleretur distinctio, quas ex proprietatibus suis distingui oportebat.

Hæc porrò Divinitatis ἰδιώματα non quidem fiunt ἰδιώματα humanitatis, verè tamen in eorum κοινωνίαν Natura Christi humana per unionem personalem assurgit.

Aliud quippe est, esse alicujus rei ἰδίωμα: Aliud verò eidem verè communicari.

Quemadmodum urendi facultas proprietas ignis est: ignis enim quatenus ignis ex naturali conditione suæ naturæ urit.

Eadem vis urendi ferri proprietas nunquam constituitur: sic quidem ferrum, quatenus ferrum ex proprietate suæ naturæ non urit, licet verè & reipsa ignis suam illam vim ferro communicet.

Quæ cum ita sint, certè si quærat quispiam, juxta quam naturam

naturam (Christus sit omnipotens, nunquam simpliciter respondendum censemus secundũ humanam Naturam, sed respondendũ dicimus juxta naturam Divinam: Cum principatus omnipotentiæ non penes humanitatem (cujus ἰδίωμα non est) sed penes Divinitatem (cujus solius est proprietas) resideat.

Si verò de hac quæstione agatur, secundum quam naturam Christus sit exaltatus ad κοινωνίαν illius omnipotentiæ τοῦ λόγου, sive, ut scriptura nominat ad dextram virtutis Dei: ibi sanè personam, id est Deum sive Dei filium exaltatum dicimus (unde Divinitas ejus ex his ipsis quoq; locis adseritur) sed juxta naturam suam humanam.

Quod adomnipræsentiam Christi Personalem attinet, breviter quidem sed perspicuè hæc nostra est ex verbo Dei sententia, quod assumpta Natura ratione essentiæ suæ semper finita maneat, suam habens quantitatem finitam, non minus quam aliorum sanctorum corpora: illam ipsam tamen finitam Naturam ineffabili mysterio in infinitam personam τοῦ λόγου assumptam esse adserimus.

Quam unionem locorum intervallis dissolvi, aut naturas propter locorum spatia ab invicem dirimi, non modò absurdum, sed & impium esset adfirmare.

Ex quibus indubitatò sequitur, quod λόγος, quem totum incarnatum credimus, ab humanitate finita manente, nunquam & nusquam separetur, sed ubicunq; sit λόγος, ibi naturam assumptam, non quidem naturaliter aut localiter, aut ullo alio terreno modo hujus seculi, sed personaliter & planè inperscrutabili, verissimo tamen modo, sibi extra & supra omnia loca unitatem ac proinde præsentem habeat.

Auff teutsch also: Wir glauben vnd bekennen / das vnser HErr Jesus Christus eine einige Persohn sey / welche bestehet in zweyen naturen / der Göttlichen vnd Menschlichen.

Welche Naturen nach jhren eigenschafften vnd hinwiederümb die Naturen nach jhren eigenschafften zu vnterscheiden sindt.

Derowegen mus man die Allmechtigkeit vnd andere eigenschafften des Worts der Göttlichen Natur des Sohns Gottes also zuschreiben / das sie einig vnd allein deroselben eigenschafften sindt vnd bleiben / vnd Nimmermehr der Menschlichen Natur eigenschafften gemacht werden.

Denn wo das geschehe / so wehre das angenommene fleisch aus Natürlicher art vnd eigenschafft seiner eigenen Natur allmechtig / es würde auch ein *subjectum* solcher Göttlichen Majestet gedichtet / vnd auffgehaben der vnterscheidt der Naturen / welche man sonsten nach jhren eigenschafften vnterscheiden sollen. Ferner so werden zwar die eigenschafften der Gottheit nicht eigenschafften der Menscheit / doch aber wird die Menschliche Natur des HErren Christi durch die Persöhnliche vereinigung warhafftig in die gemeinschafft erhöhet.

Denn ein anders ist eines dings eigenschafft sein / ein anders aber demselben warhafftig mitgetheilet werden.

Gleich wie die krafft zubrennen ein eigenschafft ist des fewers: Denn das fewer / so fern es fewer ist / brennet aus natürlicher art vnd eigenschafft seiner Natur.

Vnd solche krafft zubrennen wirdt nimmermehr des eisens eigenschafft: Sintemal das eisen / so fern es eisen ist / aus seiner natürlichen eigenschafft nicht brennet / ob schon das fewer warhafftig vnd in der that seine eigene kraffe dem eisen gibt / vnd mittheilet.

Wann dann dem also / vnd jemandt fragen thete / nach welcher Natur der HErr Christus allmechtig wehr / halten wir darfür / das man nit schlecht vnd bloß antworten solle / nach der Menschlichen Natur / sondern man solle sagen / nach der Göttlichen Natur: Dieweil die allmechtigkeit fürnemlich nicht der Menschlichen (als deren eigenschafft sie nicht ist) sondern der Göttlichen Natur (als deren eigenschafft sie einig vnd allein ist) zustehet.

Da aber von dieser frage gehandelt wirdt: Nach welcher Natur Christus erhöhet sey zur gemeinschafft solcher allmechtigkeit

des Sons Gottes/oder wie es die schrifft nent zur rechten der kraffte Gottes / da sagen wir zwar das die Person / das ist Gott oder der Sohn Gottes erhöhet sey (daher auch seine Gottheit eben aus diesen sprüchen erwiesen wird) doch aber nach seiner menschlichen Natur.

So viel die Persönliche gegenwart vnd allenthalbenheit des HErrn Christi belangt / ist diesses zwar kürtzlich vnd doch deutlich aus Gottes wort vnsere meinung/das die angenommene Menschliche Natur jhrem wesen nach alzeit endlich bleibe vnd seine endliche quantitet vnnd grösse nicht weniger als anderer Heiligen leiber behalte/ doch sagen wir auch /das dieselbe endliche Natur durch ein vnaussprechlich geheimnüs in die vnendliche Person des worts an vnd auffgenommen sey.

Vnnd wehre nicht allein eine vngereumpte/sondern auch Gottlose meinung / wenn man sagen wolte / das solche vereinigung (der beyden Naturen des Sohns Gottes) durch vnterschied entlegener örter/auffgelöset vnd die Naturen durch vnd von wegen vnterschiedenen Raums der örter von einander getrennet würden.

Daraus dann vngezweiffelt erfolget/das das wort / welches wir gleuben / das es gantz fleisch worden / von der (angenommenen) menschheit / so da endlich bleibet / nimmermehr vnnd nirgends (weder durch orth noch zeit) getrennet vnd gescheiden werde: Sondern wo vnd an welchem ort auch das wort (oder die Person des Sohns Gottes) sey / da habe es die angenommene Menschliche Natur / nicht zwar Natürlicher vnnd Reumlicher / oder auff eine andere Jrrdische weise dieser welt / sondern Persönlicher vnd gantz vnerforschlicher vnd doch warhafftiger weise / jhme selbst ausser vnd vber alle örter vereiniget vnd demnach auch gegenwertig.

Dis ist großgünstige Herrn / schreiben sie ferner / vnsere einhellige meinung die wir bißdahero gelehret vnd noch lehren/ auch vngeschewet jederman zubekennen vnd zuvertheidigen erbötig vnd vor jenem tage damit zuerscheinen in Christlicher de-

muth bereit sein / bey deren wir auch mit gnade des H. Geistes zuverbleiben gedencken/wissen vns dessen in gutem gewissen zu trösten / das wir in diesem bekendtnus / gleich wie in andern puncten Christlicher lehr in rechtem Consensu der gantzen reinen Kirchen vnd also auch der lehrer dieses Landes gestanden/ denselben zu turbiren nicht gesucht / auch noch nicht suchen / Wolten vns dessen vor Gott vnd seiner H. Kirchen gros gewissen nehmen/ vnd wüstens nimmermehr zuvertheidigen / dann wir wol verstehen / was daran einem jeden auff seine Seeligkeit für Gott gelegen/Gedencken also mit Göttlicher hülff vnd gnaden darbey zubeharren: Da aber sich jemandts bedüncken liesse/ diese vnsere richtige meinung zu tadeln / vnd solches vns aus Gottes wort darthun vnd beyzubringen vnternehmen würde/ sindt wir demselben / vermittelst Göttlicher gnaden / alle zeit aus Gottes Wort weiter antwort zugeben vrbietig/ bereit vnd willig.

Die Oberhessischen haben jhrer bekandtnus alle (D. Rodingum ausgenom̃en) vnterschrieben.

Dieser schrifftlichen erklerung / Confession vnd bekentnus haben dazumahl alle Superintendenten Theologen vnd Predicanten/ des Oberfürstenthumbs Hessen / so viel jhrer zu dem *Synodo deputiret* gewesen/ vnd mit vnd vnter jhnen D. Hunnius selbsten/ einmütig vnd einhellig vnterschrieben / ausgenommen D. Rodingum / welcher wie er des Zwinglianismi hiebevor verdechtig gewesen/ also da er jtzt sein richtig bekentnus thun sollen / *in gratiam* der Vnterhessischen vnd anderer Zwinglianer vnd Calvinisten (wie sie dann jhnen solches sehr wol gefallen lassen) sonderlich sich erkleret. Vnd stehet die *subscriptio* also.

Ego Nicolaus Rodingus testor, me sicut antea testatus, non recessurum à phrasibus usitatis & vitaturum inusitatas & novas. Loquar cum Augustino, sicut habet in Epistola ad Dardanum & cum Cyrillo, nec occasionem turbis dabo.

Caspar Tholde.
Ægidius Hunnius.
Helfricus Herdenius.
Daniel Arcularius.
Georgius Nigrinus.
Balthasar Susenbethus.
Iohannes Stippius.
Iohannes Dippelius.
Balthasar Garthius.

Es wirdt aber hiermit menniglich gebeten/ auff vorgesetzte Confession der Oberhessischen Theologen gute achtung zugeben/ vnd nach derselben von jhrer lehr vnd bekantnus zu urtheilen. Denn nach dem sie sich sampt vñ sonders mit handt vnd mundt darzu bekent / die Zwinglianer vnd Calvinisten aber in offentlichen schrifften dieselbe wiederleget / so erscheinet hieraus gewaltig/ das sie *in Articulo de Persona Christi* nicht Zwinglisch noch Calvinisch gewesen. Vnd ob sie wol hernach den abschiedt mit den Vnterhessischen meistestheils vnterschrieben/ so haben sie doch dieser jhrer Confession so gar nichts benommen noch entzogen haben wöllen/ das sie den abschiedt (weil er Parteyisch vnd vorthelhafftig gestellet war) nimmermehr vnterschrieben hetten/ wenn nicht endtlich diese *Parenthesis* (doch jhren in diesem Synodo gethanen Confessionibus vnabbrüchlich) hierein gesetzet worden.

Die Oberhessischen sindt *in articulo de persona Christi* nicht Zwinglisch noch Calvinisch gewesen.

Vnd bishero von der *proposition* / so im nahmen vnd von wegen Landtgrave Wilhelms den Theologen allerseits fürgeschlagen/ auch was drüber von der *Vbiquitet* erreget vnd zwischen den Vnter vnnd Oberhessischen sonderlich *tractiret* vnd gehandelt worden.

Ferner ist den 6. Tag Augusti im nahmen vnd von wegen Landgrave Ludwigs den Theologen vnd Predicanten des Vnter vnd Oberfürstenthumbs Hessen dieser fürtrag geschehen.

Ob sie auch bey den schrifften / so Anno 61. 66. vnd 76. von den Hessischen Theologen gestellet vnd vbergeben/ vnd daraus der Consensus in doctrina in Hessischen Kirchen zuspüren / noch zur zeit bleiben vnd darbey zuverharren gedencken/ vnd was jhre meinung sey von der Confession / so hochgedachter jhr Gnediger Fürst vnd Herr/ Landgrave Ludwig in vnterschiedlichen schriften an S. F. G. Herrn Bruder / jhren auch G. F. vnd Herrn Landgrave Wilhelmen gethan.

Denn dieweil die Vnterhessischen sich *in articulo de persona Christi & Majestate filij hominis* zu den Zwinglianern vnd Calvinisten ~~sich~~ neigeten / vnnd vnter dem verhaften nahmen

der

der *Vbiquitet* / als einer Neuwen vngereumpten vnd verdampten lehr/zugleich die Persönliche gegenwart des HERRN Christi bey seiner lieben Kirchen vnd allen gleubigen an allen enden vnnd orten in der Welt *repudiiren* vnnd verwerffen wollen / auch schon albereit nicht wenig anzeig vorhanden / das sie *in articulo de cœna* wancketen / in vorgedachten schrifften aber beydes der Zwinglianer vnd Calvinisten lehr vom H. Abendmal vnd der Persohn vnd Majestet des HErrn Christi austrücklich verworffen / vnnd dann die Reine lehr von des Majestet des Menschen Christi zur Rechten Gottes vnnd seiner Persönlichen gegenwart genugsam erkleret vnd bekandt worden / als hat man für ein Notturfft geachtet/ durch solche gemeine vnd sonderliche schrifften zuerforschen / was darvon jhre der Vnderhessischen meinung vnnd gedancken wehren.

Es haben aber die Vnterhessischen Theologen vnd Predicanten Schrifftlich jhre antwort vbergeben / damit sie sich folgender massen erkleret.

Es hat sich aber leider/ viel anders ausgewiesen.

Erstlich was die scripta Anno 61. 66. vnd 76. belangen thu/sagen sie eintrechtiglich/Wenn man sie in suo genuino sensu ansehen vnd dextrè & synceriter cum consideratione scopi, ad quem diriguntur, davon judiciren wolle/ sein sie durchaus der meinung die sie zum theil selbsten concipirt vnd geschrieben / zum theil approbiret vnd vnterschrieben haben / vnd wissen sie sich von Gottes gnaden sicher / das sie im allergeringsten davon nicht abgewichen/noch etwas dargegen fürgenommen/gered vndgeschrieben haben: zweiffeln aber nicht / die Herrn Theologen werden sich neben dem zuerrinnern wissen/wie sie sich ferner auff die vnfreundliche schrifft der Churfürstlichen Sächsischen Theologen/ jhrer notturfft nach in einer schrifft Anno 77. auff gnediges begehren vnd gutachten jhres G. F. vnnd Herrn / Herrn Wilhelmen Landgrave zu Hessen etc. vnd S. F. G. Cantzler vnnd Räthe zu Homberg in Hessen gestelt/ declariret vnd erkleret/ darbey sie es auch noch erwinden lassen.

Sie

Sie können aber nicht vnterlassen dieses in specie zuerinnern/ das im bedencken Anno 61. vber die zwo Notuln der erklerung des 10. Articuls der Augsp. Confeß. der Vbiquitet mit dem geringsten nicht gedacht wirdt / vnd sey menniglich gleichwol derozeit mit jhnen vnd jhrer Confession de Cœna Domini durchaus zufrieden gewesen / wie solches aus den wechselschrifften / so Weilandt die Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herr Philips Landtgrave zu Hessen etc. vnd Herr Christoff. Hertzog zu Würtenberg etc. Hochlöblicher gedechtnus zusammen gethan / vnd sich darmit was jhrer F. F. G. G. meinung sey/ gegen einander erkleret haben. Jnmassen sie auch nicht dissimuliren sollen / das ob gleich das bedencken auff der Würtenberger vnd Heidelberger Theologen streitschrifften Anno 66. von den Heßischen Theologen gestellet/ von den Würtenbergischen Theologen acceptiret vnd nicht allein im ersten de Cœna Domini / sondern auch im andern stück de Vbiquitate auff jhre meinung habe wöllen gedeutet vnd verstanden werden/ so habe man sich doch hierin gegen sie weiter nichts erkläret/ vnd sey das erste bedencken im andern stück von der Vbiquitet / da man sich der General vnd real allenthalbenheit des Leibes des HErren Christi / vnnd der Newen vngewöhnlichen reden beschwert / in seinem verstandt vnd würden geblieben. Jn gleichem da man sich Anno 76. Jn dem bedencken vber das Torgawische Concordienbuch auff den Consensum der Würtenbergischen Theologen referiret/ sey derselbige allein in loco de cœna Domini angezogen / in capite aber de persona Christi haben sie abermahls wiederholet/ wie sie der Würtenberger doctrinam de hoc articulo verstehen vnd wie fern sie darmit zufrieden sein können/ auch ausdrücklich gesetzet / mit was beding vnd vnterscheidt sie das Concordienbuch auch in diesem Puncten annehmen kömen etc. Vnd hetten sie billich jhre mitbrüder zufragen/ ob sie bey denen angezogenen scriptis bleiben vnd beharren wollen/ dieweil sie bedüncke/ es werden von jhnen wenig in acht genommen die herrliche sprüche Lutheri im bedencken Anno 66. angezogen/ da er so Constanter affirmire/ das die Doctrina Vbiquitatis zur quæstion vom Abendtmahl nicht gehöre/ vnd ausdrücklich sage / man solte vom

Judicium sit penes lectorem. Videatur supra.

Abendmal nicht disputiren/ auch nicht imaginiren, das Christus auff vnd niederfahre/ sondern allein den worten der einsetzung/ das ist mein Leib etc. einfeltig gleuben.

Zum andern/ die schreiben des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludwigs Landgraven zu Hessen etc. jhres Gnedigen Fürsten vnd Herrn/ an S. F. G. Herrn Bruder/ den auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wilhelmen/ Landtg. zu Hessen gethan/ so S. F. G. für J. F. G. Confession vnd bekantnus in dieser hohen disputation de omnipræsentia carnis Christi anziehē lassen/ darauff sich auch S. F. G. Theologen vnd Predicanten referiren/ können sie nicht anders ansehen/ dann Christlich/ trewhertzig vnd wolgemeint/ Dieweil S. F. G eine solche moderation der Vbiquitet setzen/ deren sie sich auch/ vor dieser zeit selbsten gebraucht/ vnd die Vbiquitet auff nichts weiters/ dann dahin sich Christus mit seinem wort verbunden/ haben referiren wöllen/ vnd ausdrücklich bekennen/ das sie die omnipræsentiam Christi anders nicht dann in Concreto vnd wohin er sich mit seinem wort verbunden hat/ verstanden haben wöllen etc.

Eben das ist auch der Oberhessischen Theologen meinung.

Es haben aber die sachen das ansehen/ man wölle sie in dem gantz gefehrlichen streit de Vbiquitate, dessen sie sich allwegen mit fleis geeussert/ mit einziehen vnd dahin bringen/ das sie alles/ so von der General vbiquitet vnd reali præsentia Corporis Christi in omnibus creaturis gelehrt vnd geschrieben werden nicht allein annemen vnd als authenticum vnd Gottes wort gemes halten/ sondern auch im fal der noth verthedigen helffen solte etc.

Wiewol nun in dieser antwort die Vnterhessischen darfür angesehen sein wöllen/ als wenn sie von der Hessischen Anno 61. 66. 76. im geringsten nicht abgewichen/ auch sonderlich anzihen/ das man sich in demselbigen nur in articulo de Cœna vnd nicht de Persona Christi zu der Würtenbergischen Theologē lehr vnd Confession bekennet habe/ so werden doch dieselbigen im buchstaben/ wie sie droben gesetzet/ vnd erkleret/ viel ein anders geben/ dahin auch der leser auff dismahl gewiesen wirdt. Vnnd ob sie schon Landgrave Ludwigs Confession für Christlich vñ wol gemeint/ erkennet. So haben sie sich doch nicht genungsam erkleret/ ob sie

mit

mit der lehr von der Persönlichen gegenwart der gantzen Person des HErren Christi/wie sie darinnen gesetzet/gentzlich zufrieden wehren oder nicht.

Derowegen auch/ so wol Landgrave Ludwig/ als S. F. G. Theologen vnd Predicanten mit vorgemelter jhrer antwort nicht ersettiget noch vergenüget sein können/sondern auff die fürgelegte frage eine richtige klare vnd deutliche *resolution* begehrt.

Vnd erstlich weil in dem bedencken vom Abendtmal Anno 61. zwo Notuln gestellet/ob sie sich zu denselben allen beyden/ so wol zu der letzten als zu der ersten/wie solches in angezogenem bedencken ausgeführet/ nachmahls bekennen vnd darbey zuverharren gemeinet.

Darnach dieweil in dem bedencken Anno 66. von der Würtenbergischen vnd Heidelbergischen disputation de Majestate Christi/die Hessischen ausdrücklich nicht allein der Würtenbergischen Sententz vnd meinung de cœna domini approbiren, sondern auch in dem andern Puncten von der Majestet Christi der Heidelberger vnd aller/ so es disfals mit jhnen halten/ meinung verwerffen vnd improbiren/ob sie dann auch nachmahls derselben meinung seyen. Denn was vom Scopo, dahin diese schreiben dirigirt, vnd desselben genuino sensu erwehnet worden/ haltens jhre F. G. darfür/das die wort an sich selbst klar genug den scopum vnd genuinum sensum mit sich bringen/ derowegen von einem jeden leichtlich zuverstehen seyen/ vnd also solcher bedingungen vom genuino sensu vnd dexteritate interpretandi hierinnen nicht von nöten thue.

Die Rüsleb. wolten die Vnterhessischen nicht beissen.

NB.

Vors dritte/dieweil in dem bedencken/ so Anno 76. zu Cassel vber das Torgawische Buch gestellet/ sich die Theologen auff den Consensum der Würtenbergischen Theologen referiret, ob sie dann denselben Consensum nachmals itzt/ so fern vnd also/ wie damals bekennen. Dann so viel das Caput de Persona Christi belangt/ weise das bedencken selber aus/ das alles/ so damals von demselben Articulo tractiret, nicht definitive gesetzet/sondern allein erinnerungs weise geschehen sey.

Vnd dann zum vierdten / dieweil jhre F. G. derselbigen runde / gute vnd deutliche bekandtnus von der Person vnd Majestet Christiin vnterschiedlichen schreiben / so dieses Jahrs an jhrer F. G. Herrn Bruder L. Wilhelmen / jhren auch G F. vnd H abgangen / begriffen / ob dann sie dieselbigen jhnen gentzlich gefallen lassen vnd darmit zu frieden sein oder nicht.

Dieweil dann auff diese vier Puncten jhrer F. G. noch nicht von den Herrn Theologis genung gethan / insonderheit aber jhr F. G. wolgethanes Richtiges klares bekentnus viel zuschlecht vnd vnangerühret vbergangen / vnd schier etwas in zweiffel gezogen / so würden die Herrn Theologi sich hierauff nachmahls rundt vnd Categoricè zuerkleren wissen.

Der Vnterhessischen ferner erklerung.

Hierauff haben die Vnterhessischen in einer andern schrifft ferner folgende antwort gegeben.

Erstlich so viel jhres G. F. vnd H Landtgrave Ludwigs proponirte fragen / vber die in Anno 61. 66 vnd 76. von den Hessischen Theologen begriffene scripta anlangt / sagen sie mit Runden worten / das sie sich darzu wie sie im Buchstaben vnd wahren verstandt lauten / nachmahls wie allzeit bekennen / wolten darvon / wie auch dem allgemeinen einhelligen in diesen Landen wolhergebrachten Christlichen Consens vnd dem Fürstlichen hinderlassenen Testament vnd verordnung gantz vngern abweichen / wissen auch nicht / das sie jemahls vrsach gegeben / darüber sie in einigen verdacht zunehmen / viel weniger haben sie die wort de dextro & genuino sensu gefehrlicher weise / oder etwas darunder zu occultiren, sondern wie sie in dem Synodo auch von andern vorgelauffen / Christlicher meinung gebraucht / vnd wie sie sich sonsten neben dem zu ferner erklerung derselben auff jhr zu Homberg gethane declaration referiret, also lassen sie es darbey nochmahls bewenden. Vnd wölle gleichwol jhres ermessens bey den Predicanten des Oberfürstenthumbs allein nicht stehen / das sie / jhrer gethanen gegen erklärung nach / das jenige / was in anno 76. zu Cassel tractiret vnd beschlossen / jhres gefallens deuten sollen / zweiffeln auch nicht / gedachte zu Homberg geschehene erklerung werde genungsam bezeugen / was ermelts zu Cassel gestelltes vnd vnterschriebenes bedenckens scopus vnd

rechte

rechte meinung gewesen vnd noch sey/darbey sie es auch dißmal/ da sie nicht bedacht sich des wegen in fernere disputation zubegeben/ erwinden lassen.

Darnach was hochgedachtes jhres G. F. vnd Herrns/ Landtgrave Ludwiges Confession vnd bekendtnus betreffe/ wiewol sie derentwegen antwort zugeben keinen befelch haben/ jedoch/ dieweil jhr bedencken darüber je erfordert worden/ wie sie sich dann dabevor dahin erkläret/ das sie dieselbige anderst nicht denn Christlich vnd wolgemeint/ vnd der allgemeinen Christlichen lehr vnd bekandtnus der alten Rechtgleubigen Kirchen gemeß eingenommen/ also bekennen vnd sagen sie noch/ dieweil seine F. G. sich in derselbigen jhrer bekendtnus des itzigen streits halben de persona Christi auff die alten bewerten Concilia/ vnd neben denen insonderheit auch/ deren Politischen zu diesem Synodo verordneten Stadthalter vnnd Räthe mündtlichen anzeigung nach/ auff die Epistolam Leonis ad Flavianum, so jederzeit pro orthodoxa gehalten/ referiren vnd gründen/ vnd demnach auch die eigenschafften der Göttlichen Natur der Menschlichen anders nicht denn in Concreto, das ist mit solchen reden/ darmit die gantze Persohn verstanden wirdt/ zueignen/ zu dem auch die omnipræsentiam carnis Christi/ dohin er sich mit seinem wort verbunden/ auslegen vnd deuten/ das wir nochmahls dieselbige jhrer F. G. Confession vnd bekandtnus in dem verstand anders nicht denn Christlich vnd Analogiæ fidei gemeß halten. NB.

Demnach nun die Theologen vnd Predicanten des Oberfürstenthumbs gesehen/ das sich die Vnterhessischen mit deme/ was sie sonsten heimlich von der Person Christi vnd dem H. Abendtmahl im schildt führeten/ nicht blos geben wöllen/ sondern sich zu mehrgedachten Hessischen schrifften/ wie sie im Buchstaben lauten/ bekant/ auch jhres G. F. vnd Herrn Landgrave Ludwigs *Confession* vnd bekandtnus darauff sie zugleich sich *referiret, analogiæ fidei* gemeß geachtet/ haben sie nicht weiter in sie dringen wöllen/ sondern jhnen kürtzlich ihre meinung/ wie sie mit vorgesetzer erklerung zufrieden/ wiederümb eröffnet.

Vnd erstlich/ das sie die Schrifften in Anno 61. 66. vnd 76. von den Hessischen Theologen begriffen/ also wie sie im buchstaben lauten/ verstehen vnd behalten/ damit seyen sie jres theils wol vergnüget/ vnd sollen sich die HErrn Theologen (anders theils) zu jhnen gleiches hinwider versehen.

Die Schrifft aber zu Homberg gestellet/ als darzu sie weder gefordert noch gezogen/ auch jrer etliche dieselbe nicht gesehen/ stellen sie an jhren ort/ wolten auch das zu Cassel Anno 76. gestelte schreiben nicht gerne anders deuten/ als sie dazumals zum theil gegenwertig mitgehandelt/ gesehen vnd gehöret/ vnd die Vota noch ausweisen/ begehreten hierüber auch nichts weiters zu moviren noch zu streiten. Darnach das die Herren Theologi auch mit der Confession jhres G. F. vnd H. Landgrave Ludwigs (als die bedachtsam vnd wol gestellet/ also das sie sich allezeit wol in allen jren membris einem jeden recht erkleren werde) zu frieden sein/ gefellet jhnen solches wol/ Sey jhnen auch/ was von der Epistola Leonis eingeführet/ nicht zuwider/ sintemal dieselbe von niemands möge getadelt werden.

Antwort vnd erklerung deren aus der Grafschafft Catzenelnbogen/ auff Landgrave Ludwigs Proposition.

Beneben den Vnterhessischen haben sich auch die beiden Superintendenten vnd Predicanten aus der Nieder vnd Obergrafschafft Catzenelnbogen auff die im Nahmen vnd von wegen Landgrave Ludwigs *proponirte* Fragen richtig erkleret/ vnd zwar dieses inhalts:

Sie wissen nichts auff die angezogene Scripta vorzubringen. Denn so viel das erste de Cœna anlangt/ haben sie nicht anders gegleubet vnd gelehret/ denn im selben verleibet/ sein auch noch nicht anders gesinnet. So viel aber jhres auch Gnedigen Fürsten vnd Herrn Landgrave Ludwigs Confessiones betreffe/ achten sie dieselbe für Christlich vnd recht/ möchten auch wündschen/ es würde allenthalben gleiche bescheidenheit im reden gebraucht/ so würde viel Zancks verhütet bleiben.

Vnd so viel auch von der *proposition*/ welche im namen vnd von wegen Landgrave Ludwigs fürgeschlagen worden.

Nun müssen wir gleichfals vom abschied welcher auff die im Synodo schrifftlich vnd mündlich gepflogene Handlung erfolget/

berichten/

berichten/wie vnd welcher gestalt derselbige zwischen den versamleten Theologen vnd Predicanten auffgerichtet/vnd so wol von den Oberhessischen (D. Hunnium außgenomen) als von den Vnterhessischen *approbiret* vnd vnterschrieben worden.

Demnach die Superintendenten/ Theologen vnd Prediranten des Oberfürstenthums sich dahin zum offtern erkleret / das sie den *Consensum in doctrina* wie von alters hergebracht nach aller mögligkeit (doch ohne begebung der warheit/ zuerhalten gesinnet/ mit der vngeheuren vnd verdampten reumlichen *Vbiquitet* vnd Allenthalbenheit des Fleisches Christi in allen Creaturen vnd Orten dieser Welt nichts zuthun noch zu schaffen hetten/vñ gleichwol bey Ihrer vnd Ihres G. F. vnd H rbergebenen vnd verlesenen *Confession* gentzlich zubeharren gedechten/die Vnterhessischen aber/ ob sie wol wider die *Vbiquitet* hefftig gestritten/ dannoch zu den alten Hessischen schrifften/wie dieselbe im buchstaben vnd wahren Verstand lauten/sich bekand/vnd nit allein L. Ludwigs Confession für Christlich vnd *Analogiæ fidei* gemeß gehalten/sondern auch der Oberhessischē kurtze lateinische Confession vngetadelt müssen paßiren lassen: Dañenhero auch hoffnung gewest/es würden die Partheyen näher zusamen tretten/vnd sich zu seiner zeit gentzlich miteinander vergleichen: Haben durch vnterhandlung der *Politicorum* vnd zum *Synodo deputirten* Fürstlichen Rhäten / die Theologen vnd Predicanten allerseits darauff bewilligt/das jrer erklerung nach in einem abschied/ warbey vnd warauff es des streitshalben biß auff endliche vergleichung vnd erörterung/zu diesemmal bleiben vnd beruhen solte/gebracht würde. Dieweil dan wie droben beym Dreyssischen Synodo vnd desselben Abschied gemeldet / die Vnterhessischen das *directorium* gehabt/vnd die feder gefüret/ist von jnen der abschied widerumb *concipiret* vnd auff die weise/wie er in Marpurgischer Relation begriffen / befast vnd gestellet worden.

Wir wollen jhn aber gantz hieher setzen/damit wir vns hernach desto besser darauff ziehen vnd referiren können.

Zu=

Formalia des abschieds.

Zuwissen/ als die Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herr wilhelm/ Herr Ludwig/ Herr Philips vnd Herr George gebrüdere/ Landgraven zu Hessen / Graven zu Catzenelnbogen / Ditz / Ziegenhain vnd Nidda vnsere gnedige Fürsten vnd Herren / itzo abermals ein gewöhnlichen algemeinen Synodum durch jhrer F. G. Superintendenten/ Theologen vnd Predicanten / in beysein jhrer F. G. eins theils darzu verordneten Stadthalters/ Vice Cantzlers vnd Räthen nachbenennet/ gnedig halten lassen/ so ist derselbe Montags den 4. tag dieses Monats Augusti angefangen / vnd sindt die darauff vorgelauffene handlungen berathschlaget vnd endtlich/ jedoch auff gnedige Ratification vnd beliebung jhrer F. G. / mit allerseyts guten wissen vnd willen abgeredt verglichen / vnd verabschiedet worden/ inmassen vnterschiedtlich hernach folget.

Vnd erstlich / nach dem des Consens vnd eintracht der lehr halben/ so in diesen jhrer F. G. Landen / so wol bey jhrer F. G. Herrn Vater/ Lobseliger gedechtnus / als auch jhrer F. G. selbst eigener Regierung herbracht / vnd warauff dieselbige eintracht fürnemlich gegründet gewesen / erinnerung / vnd dabey auch die fernere ausführung geschehen/ das man bey derselbigen bestendiglich beharren / vnd vnnötige ergerliche vnerbawliche disputationes /insonderheit aber die disputationes, so von der allenthalbenheit des fleisches Christi / vnd was derselben weiter anhanget / vermeiden / vnnd dieselben weder in Kirchen noch Schulen privatim oder publicè nicht einführen wolte: Ob dann wolzwischen ermeldten Superintendenten / Theologen / vnd Predicanten hiervber allerley fürgelauffen/ vnd solches alles bis an Neunden Tag / so schrifftlich so mündtlich / hin vnd wieder disputirt vnd erwogen worden / so haben sie sich doch endtlich miteinander freundtlich / Christlich vnd Brüderlich (gleich wol allen theilen an jhren in diesem Synodo gethanen Confessionibus vnabbrüchlich) dahin vergliechen/ wie sie sich dann auch dessen also ferners in diesem Abschiedt vnter jhren eigenen handtschrifften vergleichen vnd vereinigen/ das sie den bißdahero so wol bey lebzeiten des alten Herrn / Lobseliger gedechtnus als auch vnserer itzigen G. F. vnnd H. wolhergebrachten Consens vnd eintracht

tracht der lehren in Kirchen vnd Schulen / weniger nicht denn bis dahero geschehen / trewlich foviren / vnd sich demnach auch nicht allein / nach anweisung jhrer F. G. in Anno 72. ausgangener Publicirten ordnung / sondern vornemlich vermög des verschienen Jars im Novembri zu Dreyssa bewilligten abschiedts alles vnnötigen ergerlichen vnd vnerbawlichen disputirens vnd zanckens enthalten / auch insonderheit obangeregten handels de Vbiquitate vnd die darunter angezogene vngewönliche definitiones vnd phrases / als nemlich / das die Menscheit Christi / oder Menschliche natur in Christo allmechtig vnd allenthalben sey / vnd was dergleichen mehr sein möge / dazu sich gleichwol keiner aus den Theologen ausserhalb der Person bekennen wollen / auff einen ort setzen / derselbigen nicht gebrauchen / vnd von dem hohen geheimnus der Persönlichen vereinigung der beyder Naturen / vnd deren eigenschafften im HErrn Christo anders nicht denn in Concreto / vnd mit solchen reden damit man die Person / vnd nicht die Naturen zunennen pflegt / vnd wie in diesen landen bey jhren F. G. Herrn Vaters löblicher gedechtnus / vnd hernach bey J. F. G. selbsten eigener Regierung beschehen / vnd die vier heupt Concilia / vnd darundter insonderheit das Concilium Chalcedonense / darvon zu lehren definiret vnd decretiret haben / in Kirchen vnd Schulen lehren / reden / schreiben vnd lesen / vnd sich in deme allem ermeldtem Dreyssischen abschiedt / bis zuferner entweder gemeiner oder aber J. F. G. sonderlichen vergleichung / gemeß verhalten sollen vnnd wollen / wie man dann auch zu dem ende ermeldten Dreyssischen abschiedt anhero wiederümb wil erholet haben. Signatum Marpurg den 12. Augusti Anno 78.

Wegen vnsers G. F. vnd H. Landegrave Wilhelms zu Hessen.

Georg. Riedesel zu Eisenbach.

Henrich Hundt D.

Bartholomæus Meyer. Sup. zu Cassel.

Christianus Gravius Sup. zu Allendorff.

Casparus Arcularius.

Johan. Katz Pfarrherr zu Gudensperg.
Dionysius Melander.

Wegen vnsers G. F. vnd H. Landtgrave Ludwigs zu Hessen.
Burckhart von Kram/ Stadthalter zu Marpurg.
Johannes Riedesel zu Eisenbach.
Theophilus Lonicerus.
Caspar Tholde.
Helfricus Herdenius.
Nicolaus Rodingius.
Georgius Nigrinus.
Balthasar Susenbethus.
Daniel Arcularius.
Johannes Stippius.
Johannes Dippelius.
Balthasar Carthius.

Wegen vnsers G. F. vnd Herrn Landtgrave Philips.
Melchior Scotus, Goarinus.
Nomine illustrissimi Principis Georgij.
Johannes Angelus Pastor Geravianus.

Der abschiedt ist Partheyisch vnd vortelhafftig gestellet.

Was nun dieser abschiedt nicht wenig Partheyisch vnd vortelhafftig gestellet vnd auff jhr der Vnterhessischen glimpff vnd meinung gerichtet sey/ kan man je nicht in abrede sein.

Denn darümb haben sie nicht allein den abschiedt zu Dreyssa auffs newe darinnen wiederholen vnd bestettigen/ sondern auch diesen gantz vorfenglichen schlus hienein setzen wöllen/ das man die vngewöhnliche *definitiones* vnd *phrases* als nemlich/ das die Menschheit Christi oder die Menschliche Natur in Christo allmechtig vnd allenthalben sey/ vnd was dergleichen mehr sein möge/ auff ein ort setzen/ derselbigen nit gebrauchen/ vnd von dem hohen geheimnus der Persönlichen vereinigung/ der beyden Naturen vnd deren eigen-

eigenschafften im HErren Christo anders nicht denn *in Contreto* vnd mit solchen reden / damit man die Person vnd nit die Naturen zunennen pfleget / vnd wie im Landt zu Hessen bey L. Philips vnd jhrer damals Regirenden Gnedigen Fürsten vnd Herrn zeiten beschehen / vnd die vier heupt *Concilia*, vnd darunter insonderheit das *Concilium Chalcedonense*, darvon zulehren / *definiret* vnd *decretirt* haben / in Kirchen vnd schulen lehren / reden / schreiben vnd lesen sollen vnd wollen.

Es suchten aber sie / die Vnterhessischen darmit nicht anders / als das sie der Menschlichen Natur des Herrn Christi die *Majestatem omnipotentiæ & omnipræsentiæ* allerdings abschneiden / vnd darvon ausdrücklich zu lehren verhindern / hergegen aber jhre Zwinglische vnd Calvinische meinung *de Communicatione Idiomatum* vnter den Personn nahmen desto besser verbergen vnd fortsetzen köndten. Vnd dieweil jhnen D. Hunnij vnd theils der andern Oberhessischen erklerung vom *Concreto* vnd *abstracto* (davon droben gesagt) nicht vnbekandt / haben sie jhnen mit diesem zusatz (anders nicht denn *in Concreto* vnd mit solchen reden damit man die Person vnd nicht die Naturen zu nennen pflegt) in jhrer meinung vorzugreiffen vermeint / also das sie auch / im reden von der Persönlichen vereinigung vnd gemeinschafft der eigenschafften / der Menschlichen natur ausdrücklich vnd sonderlich nicht gedencken dürfften.

Welches als die Oberhessischen wolgemerckt / haben sie den abschiedt erstlich gar zu endern vnd auff die im Synodo vorgelauffene handelung zurichten begehrt / damit also kein theil in seiner meinung vnd bekandtnus beschweret vnd verfortheilet würde: Sie haben aber solches keines wegs erlangen können / ob sie schon zum hefftigsten darümb angehalten. Derowegen sie miteinander zu Rath gangen / vnd wie den sachen ferner zuthun / *deliberiret* / den abschied vnd die wort desselben hin vnd herbewogen / vnd wie dargegen jhre Confession vnd erklerung im Synodo gethan vnd vbergeben / zu *salviren* / der lenge nach / sich vnterredet.

Die Oberhessischen begehren den abschied zu endern / können aber nicht erhalten.

Da sie dann endtlich gegen den Vnterhessischen also sich erkleret. Dieweil der abschiedt das ansehen haben wolte/ als wenn dardurch von der Majestet des HErren Christi nach seiner Menschlichen Natur/ darzu er in der Person zur rechten der krafft Gottes erhaben worden/ nach notturfft zu lehren verbotten werden solte/ köndten sie denselben nicht *simpliciter* annehmen noch vnterschreiben/ es wehre dann/ das jhnen darinnen/ jhrer im Synodo gethanen vnd vbergebenen Confession halben/ darvon sie weder weichen noch wancken köndten/ genungsame *Caution* vnd versicherung gemacht würde/ welches jhres erachtens dergestaldt geschehen möge/ wenn diese *Parenthesis* (gleichwol jhren in diesem *Synodo* gethanen *Confessionibus* vnabbrüchlich) für die Wort/ darinnen der vergleichung gedacht wirdt/ einverleibet/ vnd der zusatz des worts *Concreti* mit dem einigen wörtlein Blosse (vnd mit solchen reden/ damit man die Person/ vnd nicht die BLOSSEN Naturen zunennen pflegt) erkleret *restringiret* vnd *limitiret* würde.

Vrsachen/ warümb die Oberhessische den abschiedt zu limitiren begert.

Vnd solches suchten vnd begehrten sie darümb/ damit jhnen durch den abschiedt *de Communicatione Majestatis & exaltatione Christi secundum humanam naturam*, da man der Menschlichen Natur mit einem Naturnahmen nothwendig gedencken müste/ zu lehren vnd zu reden nicht benommen würde.

Denn ob sie schon die phrases/ da man schlecht sagt/ die Menscheit oder die Menschliche Natur in Christo ist allmechtig allenthalben/ als welche von den Vnterhessischen sonderlich angefochten vnd verworffen worden/ allerley mißverstandt zuverhüten/ nicht gebraucheten/ auch von der gemeinschafft der Naturen vnd jhrer eigenschafften anders nicht den *in Concreto & persona* zu lehren vnd zu reden bisshero jederzeit beflissen gewesen/ wölle jhnen doch keines wegs zuthun sein/ das sie von der Person des HErren Christi/ der Persönlichen vereinigung der beyden Naturen/ vnd der erhöhung zur rechten Gottes mit solchen nahmen/ damit man allein die Person vnd nicht auch zugleich die Menschliche Natur

NB.

meinete/

meinete/ durchaus nicht lehren vnd reden solten: Denn sonsten dürfften sie auch nicht sagen vnd bekennen/ das der HErr Christus nach seiner Menschlichen Natur zur rechten Gottes/ vnd zur allmechtigkeit des Sohns Gottes erhöhet worden/ noch das der Son Gottes die angenommene Menschliche Natur in seiner Person/ausser vnd vber alle ort jhme selbst vereiniget vnd gegenwertig hette: Welches jhrer gethanen vnd vbergebenen Confession stracks zuwieder wehre/ ja es würde folgen/ das man auch nicht lehren vnd sagen dürffte/ das Christus nach der Menschlichen Natur gelitten/ gecreutziget vnd gestorben wehre/ welches die Vnterhessischen selbsten nicht rathen würden.

Vnnd solchem allen fürzukommen/ solte vnd müste der abschiedt dergestalt etwas eingezogen vnd *limitiret* werden. Vnd da dasselbe wie begehrt/ geschehen wehr/ hette D. Hunnius selbsten zu vnterschreiben desto weniger bedenckens getragen.

Aber in summa/ da ist bey den Casselischen vnd vnterhessischen nichts zuerhalten gewesen/ ja sie wolten das einige wörtlein (BLOSSEN) kurtzumb im abschiedt nicht gesetzt haben: Derowegen sie auch gantz vnverglichen von einander geschieden wehren/ wenn sich nicht die Fürstlichen Räthe darein gelegt/ vnd mit grosser mühe vnd arbeit/ vnd mit viel bitten vnd flehen/ endtlich von den Vnterhessischen erlangt/ das diese *Condition* vnd *Parenthesis* (Gleichwol allen theilen ahn jhren im *Synodo* gethanen *Confessionibus* vnabbrüchlich) dem abschiedt/ sonderlich vmb der Oberhessischen willen/ so hierdurch jhr *Confession salviret* haben wöllen/ eingebracht worden.

Endtlich wirdt mit grosser mühe vnd arbeit von den Vnterhessischen eine Parenthesis erlanget.

Vnd diese *Parenthesis* hat die Oberhessischen Theologen einig vnd allein bewegt vnnd verursachet den abschiedt zuvnterschreiben/ welches sonsten nimmermehr geschehen wehre/ wenn solches/ wie die Vnterhessischen gerne sehen mögen/ verbleiben solen.

Dieweil dann nunmehr die vergleichung im abschiedt aus-

drücklich also *limitiret* vnd gedeutet wardt/ das hiermit jhnen den Oberhessischen (so wol als den Vnterhessischen) an jhrer im *Synodo* gethanen *Confession* nicht solte benommen noch vorgegriffen sein: Haben sie den abschiedt darauff mit den Vnterhessischen vnterschrieben/ wiewol sie nicht zuerhalten vermocht/ das auch der zusatz des *Concreti* mit dem wörtlein Blossen erkleret vñ wehre *limitiret* worden. Solches aber ist in keinem andern verstandt vnd bedencken geschehen/ als das sie sich mit den Vnterhessischē durchaus entschlagen wöllen der vngeheuren reumlichen *Vbiquitet* vnd allenthalbenheit des fleisches Christi vnd anderer vngereumpten lehren/ vnd reden/ da gedichtet wirdt/ das das fleisch Christi besonders/ an vnd für sich selbsten in alle örter der gantzen Welt ausgedehnet vnd ausgespannet werde/ vnd die Menschliche natur des HErren Christi besonders/ an vnd für sich selbsten die Göttliche Majestet vnd eigenschafften habe/ allmechtig vñ allenthalben zusein/ vnd was dergleichen mehr etwa gesagt vnd fürgegeben werden möchte/ inmassen sie dann darwieder im *Synodo* nicht allein offentlich *protestiret*/ sondern auch jhr bekendtnus gestellet vnd gerichtet hatten. Sonsten hat ja jhr gedancken nicht berührt/ das sie etwas wieder jhre erklärung vnd Confession in diesem fall solten verabschieden vnd schliessen helffen.

Denn ob sie wol vnter jrer handtschrifft bewilliget/ die vngewöhnliche *definitiones* vnd *phrases*/ so vnter der *Vbiquitet* angezogen wurden/ als nemlich das die Menscheit Christi allmechtig vnd allenthalben sey/ vnd was etwa dergleichen mehr sein möge/ auff ein ort zusetzen vnd derselbigen nit zugebrauchen: Ist doch solches nit zu dem ende geschehen/ das sie dieselbigen als gantz new vnd irrig durchaus improbiren vnd verwerffen wöllen (sintemal jhnen nicht vnbewust wahr/ das D. Luther selbst sie einestheils in seiner grossen bekandtnus gebraucht vnd darneben/ da sie recht vnd wol nach art der Persönlichen vereinigung vnd der erhöhung zur rechten Gottes erkläret würden/ ohne alle absurditet vnd jrthumb Paßiret werden können) sondern dieweil sie eben hiebevor/ ehe des Concordien-

wercks halben zwischen jhnen gehandelt vnd der streit von der Person Christi erreget worden/von den Theologen vnd Predicanten in Hessen nicht so ins gemein geführt vnd gebraucht worden / vnd man sonsten allerhandt *absurda* vnd vngehewre *inconvenientzen* daraus zu *deduciren* vnd zuschliessen vermeinet: Haben sie / allen misverstand vmb soviel destoweyt abzuwenden/dieselbe/bis zu endlicher entweder gemeiner oder sonderlichen vergleichung/aussetzen wöllen/damit es ja nicht das ansehen hab vnd gewinne / als wölle man der Menschlichen Natur(wenn man sie schlecht vnd blos also nenne)die allmechtigkeit vnd allenthalbenheit ausserhalb der Person des worts zuschreiben. Dargegen war jnen vnbenommen/ nach jhrer Confession zulehren/das der Son Gottes die Menschliche natur in einigkeit seiner Person an vnd auffgenommen/ vnd in vnd mit derselben allenthalben gegenwertig wehre: Item das der HErr Christus nach seiner Menschlichen Natur zur rechten der krafft Gottes gesetzet / vber alles allmechtig vnd allgegenwertig herrsche vnd regiere.

Was auch das Concretum vnd den zusatz desselben belangt/das man von der Persönlichen vereinigung vnd gemeinschafft der Naturen vnd jhrer eigenschafften anders nicht dann mit solchen reden/darmit man die Person vnd nicht die naturen zunennen pflegt/lehren vnd reden solle/ liessen sie solches dergestalt hingehen / das man nicht von den Naturen des HErren Christi in abstracto das ist/wie es der abschied selbst erkleret ausserhalb der Person (denn darzu hat sich keiner aus den Theologen bekennen wöllen (sondern in concreto von der Person/die Naturen aber / jren eigenschafften vnd der Persönlichen vereinigung vñ gemeinschafft nach/nicht ausgeschlossen/lehren vnd reden/ demnach auch solche reden/damit die Person selbst vnd nicht die Naturen besonders gemeinet würden/gebrauchen solte: Sonderlich weil es jhrer Confession solte vnabbrüchlich sein/ darinnen stünde / das der HErr Christus nach der Menschlichen Natur zur rechten der kraft Gottes erhaben worden vnd die vnendtliche Person des worts die endtliche Menscheit jr selbst/ ausser vnd vber allen ort/ vereiniget vñ bey sich gegenwertig habe. So hatten sie zuvor im Synodo beneben D. Hunnio das *Concretum* vnd *abstractum* nicht anders / als itzt angezeigt/ verstanden vnd erkleret.

Demnach

Demnach sie auch anderer gestaldt dem abschiedt/ so viel den Posten *de concreto* betrifft nicht vnterschrieben/inmassen D. Hunnius selbsten von jhnen im Novembri hernach in seinem schreiben/ so an L. Ludwigs *Secretarium*/ Herrn Nicolaum Becker seligen gen Wolckersdorff abgangen/ ausdrücklich bezeuget.

Die beyde Superintendenten vnd Predicanten der Nieder vnd Oberngraveschafft Catzenelnbogen haben sich nach jhrer instruction gerichtet/dem verstandt aber nach mit den Oberhessischen wolverglichen: Derowegen sie auch den abschiedt desto leichter annehmen vnd vnterschreiben können.

Wiewol aber die Oberhessischen Theologen/ aus kurtz zuvor angezogener ursach vnd in deme itzo angeregten verstandt den abschiedt jhnen belieben vnd gefallen lassen/ auch vnter jhrer eigenen handtschrifft demselben gemeß zuleben ohne ferner vnd weiter bedencken bewilliget/so fern nur dieselbige jhrer Confession nicht zuwider gedeutet noch geführet würde: So hat doch D. Hunnius/ da er gesehen/ das die Vnterhessischen das einige wörtlein Blossen(das sonsten den gantzen handel erkleret hette)im abschied so gar nicht leiden wöllen/ denselbigen gentzlich zu *approbiren* vnd *simpliciter* zu vnterschreiben sich beschwerdt befunden/ vnd weil die sach sein lehr/ ampt vnd gewissen betroffen/ auffschub vnd bedenckzeit begehrt/ damit er den abschiedt desto besser erwegen/ vnd was jhm darbey zuthun vnd zulassen sich genungsam *resolviren* vnd erklären möchte: Dessen dann auch die Fürstliche Räthe beyderseits wolzufrieden gewest/vnd solches jhren S.S. F.F. vnd H.H. trewlich zu referiren sich anerbotten.

D. Hunnius begert auffschub vnd bedenckzeit.

Warämb aber vnd aus was vrsachen er/ D. Hunnius solchen auffschub begehrt/ vnd wie er sich endtlich des abschieds halben *resolviret*/solches ist aus seinem eigenen schreiben/ welches er vber zehen Tage hernach an beyde Fürsten/ Landtgrave Wilhelmen vnd Landtgrave Ludwigen in vnterthenigkeit gethan/ zuvernehmen: Das wir auch deswegen gantz anhero setzen vnd *referiren* wöllen/

wöllen/ damit also menniglich von jhm selbsten vnd gleichsam als aus seinem eigenen munde seine entschüldigung vnd erklerung anhören möge: vnd lautet dasselbe/ wie folget/ also.

D. Hunnii schreiben an beyde Fürsten L. Wilhelmen vnd L. Ludwigen.

Durchleuchtige hochgeborne Fürsten vnd Herrn / E. E. F. F. G. G. seyen meine arme gehorsame dienst sampt vnablessigem gebeth für E. E. F. F G. G. zeitliche vnd Ewige wolfart vnterthenig bereit zuvor.

Gnedige Fürsten vnd Herrn/ wie wol mir in vnterthenigkeit nicht zweiffelt/ das E. E. F. F. G. G. von derselben beyderseyts zu dem Jüngst gehaltenen Marpurgischen Synodo deputirte Räthe / beneben andern daselbst fürgelauffenen handelungen/ auch dessen vnterthenig seyen berichtet worden/ das ich nemlich den darauff erfolgten abschiedt zu vnterschreiben bedenckens gehabt/ Jedoch/ damit solches von E. E. F. F. G. G. nicht etwan anders/ denn es von mir gemeinet/ auffgenommen werde/ habe ich nicht sollen vnterlassen E. E. F. F. G. G. wie vnd aus was vrsachen die subscriptio meins orts damals verblieben / in vntertheniger Reverentz zuberichten / demütiglich bittendt das E. E. F F. G. G. diese meine entschüldigung mit gnedigem gemüth annehmen vnd vermercken wolten.

Füge demnach E. E. F. F. G. G. vnterthenig zuwissen/ das ich die subscription nicht simpliciter verweigert/ sondern/ dieweil mir dieselbige wegen etlicher vrsachen beschwerlich fallen wolte/ habe ich einer bedenckzeit hiervber begehrt/ mit dem vermelden/ das gegen E. E. F. F. G. G. ich dieser vntertheniger zuversicht/ das dieselbe in einer solchen sachen / die das gewissen berühret / mit mir gnedig gedult tragen vnd diese von mir begehrte dilation nicht würden zu vngnaden verstehen / darauff dann auch Ewer/ Landtgraff Wilhelm F. G. Räthe zufrieden gewesen vnd solches E. F. G trewlich zu referiren sich erbotten.

Solcher auffschub aber ist aus keiner vngebührlichen Contumacia oder inobedientia geschehen / dann ich Gott zum zeugen anruffe vber meine Seel/ wie gar in allertieffesten demuth vnd vnterthenigkeit E. E. F. F. G. G. Ich in allen zeitlichen sachen zu gehorsamen geneigt vnd gesinnet / wie ich dann auch

für E. E. F. F. G. G. Gott den Vater vnsers HErren Jesu Christi sampt dem Heiligen Geist täglich bitte vnd anruffe/ das er E. E. F. F. G. G. sämptlich mit seiner Göttlichen krafft Regieren vnd zu Nutz vnd wolfahrt seiner betrübten Kirchen lange zeit in glückseeliger Regierung erhalten wölle.

Dieses wölle man mit fleiß mercken: Sintemall D. Hunnius sich darmit gegen die itzige Communianten für 27. Jahren verantwortet.

So ist auch die subscription nicht darümb verblieben/ das ich den Consens dieser lande turbiren vnd den frieden hiermit verhindern wolte/ dann ich mich nicht allein in wehrendem Synodo vielfeltig erkleret/ sondern auch itzunder hiermit gegen E. E. F. F. G. G. mich in vnterthenigem gehorsam sancte erbiete/ das ich nechst Göttlicher warheit alles/ so immermehr zu friedt vnd einigkeit dienen mag/ mit allen trewen suchen vnd sanctum Consensum in der lehr nicht weniger/ als andere wolle helffen befördern/ alle vnnötige disputationes vermeiden/ vnd allein lehren/ was zu erbawung der Kirchen Gottes dienlich/ vnd also an frieden vnd Gottseligen einigkeit meines orts nicht bewenden lassen.

D. Hunnius sondert sich nie ab von den andern Oberhessischen vnd ihrer gemeinen Confession.

Wie ich mich dann auch mit nichten absondere/ sondern vielmehr mit mundt vnd Hertzen/ wie zuvor auff dem Synodo/ also auch noch bekenne neben andern in diesem Synodo von vns den Oberhessischen Predicanten gethanen erklerungen/ auch zu der kurtzen Lateinischen Confession/ so von vnsert wegen dem Synodo vbergeben worden/ der vnterthenigen zuversicht/ es werden E. E. F. F. G. G. zusampt derselben Theologen gnediglichen vnd wol mit derselben zufrieden sein.

Ich verspreche auch hiermit/ vnterthenig das do von E. E. F. F. G. G. solche Confession vns frey gelassen würde/ Inmassen dann der abschiedt (darinnen gedachter Confession meldung geschicht) auff E. E. F. F. G. G. gnedige Ratification gestellet/ das ich als dann de unione personali anders nicht lehren/ auch andere phrases/ denn wie sie in erstberürter Confession gesetzt/ nicht führen/ vnd gleichwol auch hierinnen gebührende Moderation halten/ solche materiam nicht gesuchter weiß tradiren/ sondern allein/ do es des Texts notturfft erfordert/

hiero

hiervon nicht Contentiosè sondern berichts weiß allein / reden vnd lehren wolle.

Das aber ist die fürnembste vrsach gewesen / vmb deren willen der abschiedt von mir nicht vnterschrieben worden / dieweil darinnen in beschreibung der Majestet Christi das Concretum mit diesem zusatz erklert wardt / das man von dem hohen geheimnus der Persönlichen vereinigung der beyden Naturen vnd deren eigenschafften im HERRN Christo anders nicht dann in Concreto vnd mit solchen reden / damit man die Person vnd nicht die Naturen zunennen pflegt / reden vnd lehren solle. Die fürnembste vrsach des verbliebenen *subscription.*

Da nun diese erklerung des Concreti mit dem einigen Wörtlein (Blosse) bey vermeldung der Naturen wehre mitigirt worden auff diese meinung / das man nemlich von der gantzen Person vnd nicht von den blossen Naturen reden soll / (inmassen wir dann solche limitationem hinzu zusetzen begehrt) so wehre mir als dann den abschiedt zuvnterschreiben vmb so viel desto weniger bedencklich gewesen.

Das man aber sonderlich in der lehr von der erhöhung Christi zu der allmechtigen krafft Gottes also einig vnd allein die Person nennen solte / das man nicht auch darbeneben genugsame erklerung hinzuthun / vnd deren Natur (nach welcher diese erhöhung Christo wiederfahren) expresse vnd mit nahmen nicht gedencken dörffte / solches / Gnedige Fürsten vnd Herrn / würde mir / sonderlich in Schola (als do die Studiosi Theologiæ des grundts sollen berichtet werden) nicht wenig beschwerlich sein / bevorab dieweil auch durch die heupt Concilia (auff welche wir im abschiedt gewiesen werden) auff solche weise zulehren von der Majestet Christi vnd seiner erhöhung zur Rechten der vnendtlichen Krafft Gottes nicht improbiret / sondern zugelassen vnd gestattet wirdt / das man auch die Natur / in welcher Christus solcher massen erhöhet / ausdrücklich nennen möge / welches zumelden vnd darzuthun E. E. F. F. G. G. vmb Gottes willen mir gnedig erlauben wöllen.

Denn was dieser Concilien eigentliche meinung de Persona Christi gewesen/ vnd welche phrases sie approbirt oder improbirt haben/ solchs dürffen wir nicht ex ambiguis conjecturis Colligiren, sondern können es vngezweiffelt aus den schrifften vnd erklerungen deren Vätern vernehmen/ so gedachten Concilijs nicht allein beygewohnet/ sondern auch præsidirer haben, vnd deren lehr vnd glaub auff denselben Concilijs für recht vnd Christlich erkandt worden.

Als was erstlich das Nicenum Concilium betrifft/ ist menniglichen bewust, das demselben der heilige berümpte lehrer Athanasius mit besonderm grossen lob beygewohnet/ vnd demnach/ was auch dessen damals gestelten Symboli eigentliche meinung gewesen/ wol verstanden/ als welches er selber stellen helffen vnd freylich demselben nichts zuwieder gelehrt.

Welcher aber doch gar offentlich diese lehr von der erhöhung Christi zur Göttlichen Majestet also tractirt/ das er dieselbige gleichwol der Person zuschreibt/ doch mit ausdrücklicher vermeldung deren Natur/ nach welcher Christus in der zeit erhöhet worden: Dann also schreibt er.

Testimonia Athanasij von der erhöhung der Menschlichen Natur des HErren Christi.

De Ariana & Catholica confessione: Ita in se, quam assumpsit, glorificabat NATVRAM, ut HVMANA CARO atq; NATVRA divinam profecerit in gloriam, ita ut omnem potestatem habeat in Cœlo & in Terra, quam, antequam assumeretur à λόγῳ, non habebat.

Ja er setzt auch hieraus eine Vniversalem Regulam welche also lautet.

De natura humana susceptа contra Apollinarium: Quæcunq; igitur dicit scriptura accepisse filium, sive quod glorificatus sit filius, ratione illius HVMANITATIS non Deitatis loquitur, sive cum dicit Apostolus, quod in Christo habitet omnis plenitudo Divinitatis corporaliter, plenitudinem illam habitare in CARNE intelligendum est.

Idem Sermone 4. Contra Arianos: Cum igitur ista verba depravant, Data mihi est omnis potestas, &: glorifica filium eâ gloria &c. Hoc intellectu ista omnia interpretemur humanitus, illum ob corpus suum hæc omnia loqui.

Ibidem:

Ibidem: In summa id vbique animaduertendum est, nihil eorum quæ dicit se accepisse, ita ipsum accepisse, quasi non habuisset: Habebat enim illa utpote semper & Deus & λόγος. Nunc autem dicit humanitus se accepisse, ut CARNE ejus in ipso accipiente, in posterum ea ex carne illius in nos firmiter possidenda traderentur.

Canon Concilij Ephesini, de Carne Christi vivificatrice.

Was das Concilium Ephesinum belangt/ist nicht allein demselben einverleibt Canon Vndecimus: Si quis non confitetur CARNEM Christi vivificatricem esse Anathema sit: Da dan der Natur/ nemlich des angenommenen fleisches Christi expresse gedacht vnd denselben die Göttliche krafft lebendig zumachen klärlich zugeschrieben wirdt: Sondern auch dieweil demselben Concilio præsidiret vnd durchaus die federn geführt hat der Heilige Cyrillus/ist leichtlich abzunehmen/das wer Cyrilli meinung vnd phrases (so er von der Persönlichen vereinigung geführt) vermerckt hat/das derselbe auch werde abnehmen können/was für phrases/vermöge dieses Concilij/zugelassen oder nicht/derselbige schreibt/lehrt vnd redet von diesem handel also.

Testimonia Cyrilli.

Cyrillus in Thesauro lib. 12. NATVRA nostra à filio Dei assumpta mensuram suam excessit & in conditionem assumentis per gratiam translata est.

Idem Dial 6. HVMANITATIS parvitas in summæ & excellentissimæ Naturæ dignitatem pervenit, & ipsam in dignitatis solio collocavit & cum CARNE Vnigenitus Dei dominatur omnibus non absq; patre.

Idem de incarnatione Vnigeniti: Communes facit tanquam cum sua carne, divinæ suæ Majestatis operationes, ut possit etiam vivificare mortuos, sanare infirmos.

Dial. 6. Curvatur ei omne genu: Accepit autem hoc SECVNDVM HVMANITATEM. Igitur propria quidem sunt τοῦ λόγου omnia secundum quod natus est ex Deo & dominatur omnibus. Accipit autem hæc SECVNDVM HVMANITATEM.

Idem de recta fide ad Reginas lib 2: Accepisse gloriam potestatem ac regnum super omnia, referendum est ad conditiones HVMANITATIS.

Das Concilium Chalcedonense betreffent/ist mit besonderm fleiß in acht zunehmen/wie gar offt vnd vielfeltig dasselbe

Concilium ausdrücklich vnd mit nahmen dieser zweyer lehrer Athanasij vnd Cyrilli lehr de persona Christi zum höchsten approbire / bestetige vnd sich auff dieselbe ziehe / welches die Patres Chalcedonensis Concilij nimmermehr würden gethan haben/ da sie vermeint hetten / das jhr obgesetzte lehr vnd geführte phrases (so an vnzalbarn vielen andern orten von jhnen gebraucht) dem Christlichem glauben vnd formæ sanæ doctrinæ zu wieder wehre / Inmassen sich dann auch dis Concilium auff das Ephesinum expresse referirt / in welchem gleichwol diese phrasis zufinden / quod Caro Christi VERE sit Vivificatrix. Das also klar vnd offenbahr ist / das/ wiewol dis Concilium Chalcedonense die Naturen recht vnd wol ex proprietatibus ipsarum distinguirt/ wie auch in vnser obgedachter Confession deutlich geschehen/ dennoch solche lehr von der Majestet Christi vnd die darbey geführte phrases (damit nicht allein die Person genennet / sondern auch zumahl gelehret wurde / nach welcher Natur Christus zu solcher Majestet in der zeit erhaben) keines wegs improbirt sondern vielmehr an Athanasio vnnd Cyrillo approbiret vnd bekrefftiget habe.

Chalcedonense Concilium referiret sich auff Concilium Ephesinum.

Welches noch viel klärer darbey auch erscheinet / dieweil aus den Actis dieses Concilij zu sehen / das demselben præsidirt haben die Legati Leonis primi Episcopi Romani/ dessen lehr auch de persona Christi nominatim alda gerümpt vnd Vnanimi consensu aller versamleten Bischoffen ist una acclamatione approbirt worden.

Nun hat aber dieser Leo primus eben also de exaltatione Christi ad dexteram Virtutis & Majestatis divinæ gelehrt vnd geschrieben/ das er neben vermeldung der Person zumahl auch der Menschlichen Natur (als in welcher er in plenitudine temporis erhöhet) zugedencken kein scheuens getragen / wie aus seinen nachgesetzten zeugnussen E. E. F. F. G. G. gründlich abnehmen können.

Epist. 22. Assumpsit nostram Naturam, non ut minueret divina humanis, sed ut augeret HVMANA divinis.

Epist.

Epist 81. ad Palæstinos, de loco Philip. 2. Datum est illi nomen, quod est supra omne nomen, ut in nomine Iesu omne genu flectatur: Quamvis unus sit Dominus Iesus Christus & veræ Deitatis veræque humanitatis in ipso una prorsus eademque persona sit: Exaltationem tamen, qua exaltavit illum Deus & donavit illi nomen, quod est super omne nomen, ad eam intelligimus pertinere FORMAM, quæ ditanda erat tantæ glorificationis augmento.

Ibidem: FORMA SERVI (per quam Leo intelligit assumptam Naturam humanam) in gloriam divinæ potestatis profecit.

Citat etiam Leo Chrysostomi sententiam super verba: Sede à dexteris meis: Cognoscamus quæ NATVRA sit cui pater dixit, esto meæ particeps sedis: Illa NATVRA est, cui dictum erat, Terra es & in terram converteris.

Item: NATVRA fragilis, NATVRA contempta omnia vicit, omnia superavit & omnibus hodierna die meruit excelsior reperiri. Hodiè Angeli & Archangeli NATVRAM nostram in sede Dominica immortali fulgentem gloria perviderunt.

Dieweil dann / Gnedige Fürsten vnd Herrn / wir im abschiedt auff diese heupt *Concilien* gewiesen worden / vnd es aber mit diesen *Concilijs* vnd derselben vornembsten versamleten Bischoffen lehr nicht anderst / als wie itzo vermeldet / beschaffen / das sie nemlich in erklerung der vnaußsprechlichen erhöhung Christi zur Göttlichen Majestet / auch der Menschlichen Natur zugedencken nicht verbotten / sondern vielmehr zugelassen / *approbirt* vnd bestettiget: So verhoffe ich in vnterthenigkeit / das E. E. F. F. G. G. mir auff diese weiß / nach der heupt *Concilien approbation* vnd allgemeinem einhelligen *Consens* der gantzen Heiligen Christlichen Kirchen / zulehren gnedig gestatten werden.

Wie

Wie ich dann auch vnterthenig geneigt bin/ wo fern man beybringen könte/das vnser lehr vnd Confeßion dem Wort Gottes zu wieder wehre/ eine solche vnterrichtung mit aller danckbarkeit anzunehmen vnd Gott im Himmel darfür zu dancken der mich eines bessern aus seinem heiligen Göttlichen Wort so Väterlich hette vnterweisen lassen/ denn ich mich von Hertzen in aller demuth dem Wort Gottes vnterwerffe/ vnd aus Paulo gelernet habe/ quod spiritus Propherarum Prophetis subjecti esse debeant 1. Cor. 14.

Bin also dieser gentzlichen vnterthenigen zuversicht/ das viel vnd hochgedachte E. E. F. F. G. G. mit dieser meiner demütigen vnterthenigen erklerung vnd entschüldigung in gnaden werden zu frieden sein/ hiemit E. E. F. F. G. G. in den schutz des Allmechtigen vnd mich zu E. E. F. F. G. G. in demuth vnterthenig befehlende/ Datum Marpurg den 23. Augusti, Anno 78.

E. E. F. F. G. G.

Vnterthenigster gehorsamer.

Ægidius Hunnius.

D. Hunnius bekömpt antwort vnd befelch von L. Wilhelmen.

AVff diese seine vnterthenige *resolution* vnd erklärung ist von Landtgrave Wilhelmen/ Hochlöblicher gedechtnus *sub dato* den 12. *Octobris* jhme antwort vnd befelch zukommen/ darinnen vnter andern angedeutet worden/ als solte die vngeheure Reumliche *Vbiquitet*, desgleichen *Effusio Idiomatum Deitatis in humanam Christi naturam*, *Item Exæquatio Naturarum divinæ & humanæ* von jhme eingeführet/ vnd solches alles vnter jhrer der Oberhessischen Theologen vnd Predicanten gemeinen Lateinischen Confeßion *occultiret* vnd verstecket worden sein/ das er auch vnter dem Wörtlein (Blossen) so man im abschiedt bey vermeldung der Naturen zusetzen begehrt/ nicht allein eine vngebreuchlich *phrasin* vnd Newe vnd an frembden orten erregte streit/

sondern

sondern auch des *Nestorij opinionem*, als der da (wie die alten jhm zugemessen) *solas & separatas Naturas statuiret*, einführen wöllen etc.

Dargegen hat er in vnterthenigem schreiben den 27. *Octobris* wiederümb geantwortet / in welchem er nicht allein sich / sondern auch die andern Oberhessischen Theologen aller zugemessenen *absurditeten* vnd irthumb mit gutem grundt entschüldiget/vnd jre im Synodo vbergebene gemeine Lateinische Confession wieder alle aufflagen vnd *Corruptelas* gar richtig erkläret. Darümb wir es auch nicht weniger als das vorige gantz hinzu zusetzen vrsach haben.

Copien D. Hunnij schreiben an Landgrave Wilhelmen.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst / E. F. G. seyen meine vnterthenige dienst/ neben Christlichem gebet in höchsten trewen/ bereit zuvor/ Gnediger Fürst vnd Herr/ E. F. G. gnedige antwort vnd befelch auff mein vnterthenige erklärung / von wegen deren allhier auff dem Marpurgischen Synodo verbliebenen subscription / habe ich in vnterthäniger Reverentz empfangen/ vnd daraus vermerckt/das E F. G. nachmahls darauff beharren/ als solte die in E. F. G. schreiben angedeutete Vbiquitet/ desgleichen Effusio Idiomatum Deitatis in humanam Christi Naturam, Item exæquatio Naturarum, Divinæ & humanæ, von mir eingeführt / vnd solches alles vnter vnserer der Oberhessischen Theologen vnd Predicanten gemeiner Lateinischer Confession occultirt oder versteckt werden.

Nun wolt ich mich aber/ Gnediger Fürst vnd Herr / dessen in vnterthenigkeit nicht versehen haben / dieweil wir in berürter vnser Confession dieser zugemessener absurditeten vns mit gutem grundt benommen/vnd dahin deutlich jhe vnd allwegen erkleret/ das wir mit denselben weder theil noch gemein in ewigkeit haben wöllen/ wie wir vns auch derselbigen halben vor dem angesicht Gottes entschüldiget wissen.

Der vnterscheidt der Naturen vnd derselben eigenschafften ist also klar vnd ausdrücklich darinnen gesetzt/als gleich in Canone Concilij Chalcedonensis immer beschehen ist / sintemal wir be-

kennen /das jede Natur jre wesendtliche eigenschafften hab vnd behalte/ so der andern Natur eigenschafften nimmermehr werden/ vnd das beydes die Naturen nach jhren eigenschafften / vnd hinwiederumb die eigenschafften nach jhren Naturen sollen vnd müssen vnterschieden sein.

Welchem also vorgesetzten vnterscheidt der Naturen hernacher die darauff folgende beschreibung Communicationis Idiomatum keines wegs zu wieder ist / wie solches Ferri candentis similitudine(so die Patres vielfeltig eben in diesem verstandt / wie wir/ vnd nicht anders gebraucht) deutlich angezeigt / da sich beydes der vnterscheidt beyder wesen/des Fewers vnd Eysens / vnd derselben eigenschafften findet / vnd nichts desto weniger die warhafftige gemeinschafft (dardurch das Fewer mit dem glüenden Eysen sein krafft zubrennen/ ohne alle vermischung gemein hat) nicht mag geleugnet werden.

Wie die Personalis Omnipræsentia Christi in der Oberhessischē Confession verwahret sey.

Es ist auch die phrasis vnd sententia ipsa in declaratione Personalis omnipræsentiæ Christi zum besten verwahret / das sie nicht mag auff die angezogene Reumliche Vbiquitet gezogen werden / dann ja lauter angezeigt wirdt / quòd Humana Christi Natura ratione Essentiæ & quantitatis suæ finita sit & maneat, *non minus, quam aliorum Sanctorum corpora.* Wie köndte es / Gnediger Herr / klärer dargethan werden?

Das wir aber darauff setzen / quòd λόγος infinitus à finita manente Humanitate nunquam & nusquam separetur vnd was weiters daselbst folget / Solches ist dem vorigen mit nichten zuwieder / folget auch gantz vnd gar keine Extensio Humanitatis hieraus / Dann ist dem Sohn Gottes müglich gewesen/diese finitam Humanitatem in seine gantze Göttliche Persohn zu sich / sine ulla extensione Humanitatis assumptæ, anzunehmen : So ist jhm freylich auch müglich/ dieselbe in dieser seiner Göttlichen Persohn gleicher gestaldt sine ulla extensione bey sich zuhaben / freylich vnaussprechlich näher / denn kein Creatur im Himmel oder auff Erden.

So kan auch die Communicatio Idiomatum sine eorundem

ex

ex λόγῳ in Humanitatem Effusione wol bestehen: Dann nach dem der Sohn Gottes die Menscheit in die eingkeit vnd gemeinschafft seiner Göttlichen Persohn angenommen / hat er sie zumahl auch zur gemeinschafft divinæ suæ Majestatis intra illam personam verbi immutabiliter permanentis erhöhet vnd nicht bedörfft dieselbige Majestet extra se auszugiessen / Sintemal die Menschliche Natur Christi ausserhalb dieser Persohn nicht ist oder bestehet.

Derwegen wir diese Confession nicht anders verstehen oder meinen / denn wie sie in jhrem klaren Buchstaben lautet / vnd vns nicht wissen zubescheiden / das einige Absurditas / oder Contradictio / oder Newerung in reden vnd meinungen darinnen eingefürht / bestettiget / oder verschlagen seye / sondern wir haben vns darin gehalten intra metas scripturæ Propheticæ & Apostolicæ, vnd verharren bestendiglich bey der alten Rechtgleubigen Kirchē lehr / vnd den decretis Oecumenicorū Conciliorum, Niceni, Ephesini, vnd insonderheit auch Concilij Chalcedonensis / vnd also bey dem rechten Consensu Ecclesiæ / mit gantz vnterthenigerbitt / das wañ jemand wehre / der solch vnser Gotselig bekentnus auff einen dissensum oder auch vngereimpte oberzehlete meinungen Violenter vnd mit lauter gewalt ziehen wolte / das ja E. F. G. demselben hierin keinen glauben zustellen wolten / dann wir vns dessen vor Gott vnd der gantzen Christenheit in vnserm gewissen befreyet vnd entschüldiget wissen.

Die Oberhessischen verstehen ihr Confession *de Persona Christi* nicht anders / dann wie sie im klaren Buchstaben lautet.

NB.

Ferners das ich in meiner erklerung begehrt habe / die bewuste / vnd von E. F. G. in dero befelch angezogene wort des abschiedts / auff diese weiß zu mitigiren, das man nemlich von der gantzen Person / vnd nicht von den blossen Naturen reden solle / hat mir / Gnediger Fürst vnd Herr / hierbey meine gedancken nicht berühret / das ich eine vngebreuchliche phrasin / vielweniger aber Newe vnd an frembden orten erregte streit / in E. F. G. Lande einführen wolte / wie auch / das Nestorius solas & separatas Naturas statuirt, solches meinen begehrten zusatz nichts angehet / vnnd bitte abermahls E. F. G. vnterthenig / die wolten jhr ein solches von niemandts lassen einbilden /

Dann es freylich nicht vngewöhnlich ist / solch wort (Blosse) bey vermeldung der Naturen/ zusetzen/ vnd durch ein beygesetzte Negativam den Nestorianismum zuverwerffen: Als das ich ein exempel gebe / ist es gar breuchlich / das man spricht / es hat nicht die Blosse Menscheit für aller Welt Sündt gelitten (dan dis wehr Nestorij Jrrthumb) sondern Gottes Son in oder nach seiner Menscheit. Also dienet auch mein begehrte mitigatio vielmehr des Nestorij opinionem zuverwerffen / denn das dieselbe dardurch von mir solt eingeführt werden / wie solches ex addita Negativa zuvernehmen/ das man nicht die blosse Naturen (welches Nestorianisch wehre) sondern die gantze vnzertrente Person nennen soll. Wie es dann auch Nestorianisch wehre / da einer halten wolte/ das die Blosse Menscheit oder sola & separata Humanitas zu der Rechten Gottes erhöhet sey / Sondern es ist vnd heist Gottes Sohn (das ist/ die Person/ welche Gott ist / vnd deren allein ein solche vnmeßliche erhöhung gebühret) in diese Krafft Gottes eingesetzt worden nach seiner eigenen Menscheit.

Das man aber die Natur (nach welcher diese Person zu der Rechten der allmechtigen Krafft Gottes erhöhet) gar nicht exprimiren dörffte/ solches/ Gnediger Fürst vnd Herr/ wehre zuviel/ vnd dem einhelligen Consensui totius Antiquitatis entgegen/ wie ich derselbe etliche/ nicht ambigua oder obscura/ sondern helle/ deutliche vnd klare zeugnussen vnd dieselbige nicht mutilatè viel weniger in alieno sensu angezogen / vnd ist dis die bestendige vnd durchaus in der ersten Kirchen geübte lehr vnd forma loquendi, nicht allein vor dem streit mit Eutyche vnd den Monotheliten / sondern mitten vnter derselbigen Controversia vnd hernacher allwegen gewesen/ inmassen Chalcedonense Concilium (so wieder Eutychen gehalten) Ephesinæ Synodi decreta, vnter welchen auch/ quòd Caro Christi sit vivifica, desgleichen die gantze lehr Athanasij vnd Cyrilli (deren Testimonia von mir eingeführt) auff ein newes bestettiget/ vnd solche phrases die Kirchenlehrer auch nach diesem Concilio ohne schew gebraucht haben.

Da hergegen die Testimonia/ so von etlichen wieder vns citirt werden/ allein vom vnterscheidt der Naturen vnd derselben

ben eigenschafften reden/ welchen wir nihe geleugnet/ sondern in der Lateinischen Confeßion auff das allerdeutlicheſt gesetzt/ vnd demnach denen von vns allegirten wie auch andern vielmehr Testimonijs Antiquitatis nichts præjudiciren oder benehmen/ welche sich auch durch keine Æquivocationem Determinationis (secundum Humanitatem) von vnserm verstandt oder meinung auff einen andern ziehen lassen/ wie sie dann auch nicht lauten de gradu ejus gloriæ, welche Christus durch die Aufferstehung an seinem verklerten leib empfangen/ sondern de ipsius filij Dei propria Majestate divina, welche er mit seiner angenommenen Menscheit persönlich gemein habe/ wie die zeugnüssen selbst klar ausweisen/ vñ keinen andern verstandt de alio gradu gloriæ kondten mitbringen.

Vnd in dem wir also mit den patribus mit gutem vnterscheidt vnd genungsamer erklerung/ wie vnd welcher gestaldt solche Exaltatio ad dextram Virtutis Dei Christo nach der Menschheit zugeschrieben werde/ lehren vnd reden/ führen wir keine Exæquationem Naturarum ein/ sondern bleibt nichts destoweniger grosser vnterscheidt in alle Ewigkeit zwischen der Göttlichen vnd Menschlichen Natur/ beydes was jhr wesen vnd wesentliche eigenschafften/ vnd was auch ipsius Majestatis MODVM anbelanget/ Sintemahl viel/ ja vnmeßlich ein höher ding ist/ die Rechte Gottes selber sein (so Christo allein nach der Göttlichen Natur gebührt) denn zu derselben Rechten Gottes erhöhet werden/ welches jhme nach der Menscheit wiederfahren.

Demnach/ Gnediger Fürst vnd Herr/ ich mich dessen vnterthenig versehen will/ das E. F. G. an dieser wolgegründten warhafften declaration gnedig ersettiget/ vnd vns die Oberhessischen deren zugelegten Absurditeten halben entschüldiget nehmen/ auch den jenigen/ so vber alle vnsere vielfeltige so schrifftlich so mündtlich gethane erklerungen gleichwol nicht auffhören wöllen/ vns mit solchen vnd dergleichen auffiagen ohne grundt zubeschweren/ nicht glauben geben/ sondern vielmehr vns in vnser offentlichen vnschuldt bey der reinen bekandtnus der Göttlichen warheit gnedig bleiben lassen/ darbey schützen vnd schirmen helffen werden.

D. Hunnius klagt vber die Calumnianten.

Welches vmb hochgedachte E. F. G. ich an meinem theil mit allen meinen müglichen trewhertzigen diensten vnd

andechtigem gebet alle zeit meines lebens in höchster vnterthenniger danckbahrkeit zuverdienen geneigt sein will / vnd wirdt der allmechtige solches E. F. G. wiederümb zeitlich vnd Ewig belohnen / welchem E. F. G. ich in seinen gewaltigen schutz vnd mich deren zu gnaden vnterthenig befehlen thue. Datum Marpurg den 27. Octobris, Anno orbis redempti 1578.

E. F. G.

Vnterthenniger gehorsamer.

Ægidius Hunnius.

D. Hunnio wirdt verboten / die reine lehr von der Person vnd Maiestet des HErren Christi zur rechten Gottes zu treiben.

OB nun wol *D. Hunnius* nunmehr in zweyen vnterschiedenen schreiben sich zu aller genüge entschüldiget vnd erkläret / hat man doch dasselbige nicht ansehen wöllen / sondern immer weiter in jhn gedrungen / vnd nicht allein die beschüldigung allerley *absurditet* vnd vngehewren jrrthumben wieder seine vielfeltige *protestation* vnd richtige erklerung wiederholet / sondern auch / weil er die reine lehr von der Person Christi zuführen vnd zutreiben nicht ablassen wolle / jhme aus dem Landt zuziehen deutlich gnung erinnert. Derowegen jhme den 20. Novembris von S. S. F. vnd H. Landtgrave Wilhelmen *sub dato Milsungen* den *16. Novembris* wiederümb ein befelch fast des vorigen Jnhalts zugeschickt worden: Dieweil er dan seinem auch S. F. vñ H. Landgrave Ludwigen in seiner *Vocation* mit pflichten zugethan vnd verwandt / hat er so baldt S. F. S. solches vnterthenig eröffnet / vnd derselben gnedigen Rath / was in dieser hohen vnd wichtigen sachen ferner zuthun vnd fürzunehmen / in demut begehrt.

Darauff S. F. S. durch deroselben *Secretarium* / Herrn Nicolaum Becker nicht allein gegenwertig mündtlich / sondern auch von Wolckerodorff aus schrifftlich jhn gnedig beantworten lassen / vnd zwar mit diesen worten.

Ob wol S. F. G. in jhn zumahl keinen zweiffel setzen / das er in einigen Puncten / so itzundt in causa Religionis / sonderlich

von

von der allenthalbenheit vnd Persona Christi streitig / etwas schreiben vnd reden solte/ das er doch in seinem Hertzen viel anders dencken oder halten vnd also ein anders darundter suchen solte/ jedoch/ dieweil S. F. G. nochmahls / wie auch zuvor zu etlichen mahlen beschehen/ jhm in allen müglichen dingen/vnd da sie verstehen / das es thünlich / er auch befügt sey zuvertretten vnd zuvertheidigen/ sonders gnedig gemeint/ als solle er gegen S. F. G. sich in einem schreiben also erklären / das dieselbe seine fernere entschüldigung mit reinem guten gewissen nochmals bey jhrem Herrn Bruder Landgrave Wilhelmen fürbringen mügen/ darmit jhre F. G. nicht etwa hiernechst / da sich das werck seinem erbieten vngemeß (dessen sie sich doch zu jhm keines wegs versehen) befinden vnd lauffen solte/ jhrer vielfeltigen gegen jme gantz trew gemeinten entschüldigung / bey einem oder dem andern verweiß haben vnd hören müssen.

Vnd dieweil S. F. G. es nachmals darfür halten/ als derselben Superintendenten vnd Predicanten / welche gleichwol durchaus vnd in allen puncten Christlicher lehr mit jhm einer meinung seyen/ den beyden abschieden zu Dreysa vnd Marpurg/ (darin gleichwol/ S. F. G. ermessens / von Christo vnd desselben beyden Naturen nach aller notturfft zu lehren vnd zu predigen nicht benommen/ vnd sonsten deroselben Superintendenten auch bedencklich sein mögen) mit gutem gewissen subscribiret / das derwegen auch er mit denselben wol zu frieden sein köndte/ darzu S F. G. so viel vernehmen/ das Landgrave Wilhelm/ sonderlich aus den vrsachen/ das er dem Marpurgischen abschied nit subscribiren wöllen/ in jhn so hart dringe vnd argwönig sey / als wöllen S. F G. sich zu jhme gnedig versehen/ er werde seine selbst eigene Person vnd andere gefehrliche Consequentzen in acht nehmen/ vnd von obgedachten S. F. G. andern Predicanten/ so mit jm der lehr halben durchaus einig vnd gedachten abschieden sich nicht allein nit absondern / sondern auch in seinem schreiben auff dieselbige abschied sich beruffen vñ demselbigen sich gemeß zuverhalten erbieten / so haben als dann vnd darauff S F. G. destomehr vrsach vnd fug/ seyen es auch gnedig erbötig/ die handt ferner vber jhm zuhalten etc. Datum Wolfersdorff am 25. Novembris Anno 78.

Es

Es hat auch der alte Herr Superintendens zu Franckenberg *M. Caspar Tholdius* eben auff den tag von Wolckersdorff aus ein freundtlich schreiben an *D. Hunnium* (zweiffelsohn auff L. Ludwigs Rath) abgehen lassen/ des Inhalts.

Der Superintendens M. Caspar Tholdius gesinnet an D. Hunnium das er den Marpurgischen abschiedt mit ihnen unterschreiben wolte.

Er habe von S. F. G. vnd Herrn vnterthenig verstanden/ das sich allerley beschwerungen daher anspinnen vnd zutragen wöllen/ das er den abschiedt auff jüngstgehaltenem Synodo zu Marpurg mit jhnen andern/ die doch einer meinung von der Person Christi mit jhm seyen/ nicht habe simpliciter vnterschreiben wölle/ vnd ob er sich wol nach der handt seines gemüts vnd meinnug genungsam erkläret/ vnd vrsachen/ warümb solches von jhme nicht beschehen genungsam angezeiget/ wölle man doch darmit nicht zufrieden sein: Weil er sich dann seines einfalts bedüncken lasse/ das er den abschiedt mit jhnen mit gutem gewissen wol vnterschreiben vnd approbiren könne/ so gereiche ahn jhn aus guter meinung sein freundtliche bitte/ das er nachmahls den abschiedt simpliciter mit jhnen (den andern Oberheßischen) approbiren wölle/ sey er der tröstlichen zuversicht/ das vermittelst Göttlicher hülffe vnd genade/ in diesem jhrem Vaterlandt dardurch allerhandt beschwerung/ die sich zutragen vnd begeben köndten/ sollen verhütet vnd vermieden bleiben.

Es hat aber *D. Hunnius* dem Herrn *Secretario* was seinem S. F. vnd Herrn auff S. F. G. begehren vnterthenig wiederümb zu *referiren* so baldt des andern tages (welcher war der 24. *Novembris*) folgender gestaldt zugeschrieben.

Ob er wol S. F. G. in allem/ was jhm gewissens halben thunlich sein wolle/ vnterthenig vnd in allem schüldigen gehorsam zu wilfahren hertzlich geneigt sey/ so sey gleichwol deroselben/ aus seiner vorigen erklerung/ so er der verbliebenen subscription halben an beyde Fürsten sämptlich gethan/ gnedig bewüst/ aus was vrsachen er sich derselben subscription entschlagen.

Vnd wiewol S. F. G. Theologi seine freundtliche liebe Collegen vnd Brüder in Christo den abschiedt vnterschrieben/ so sey doch bekandt vnd werdens ohne zweiffel sie selbst gern bekennen/ wie hefftig sie denselben zuendern vnd auff die im Synodo

nodo vorgelauffene handelungen zurichten begehrt / wie lang man deliberiret/bis er vnterschrieben worden/vnd was jhre judicia darüber gewesen / also das sie denselben nimmermehr vnterschrieben hetten / wann nicht mit viel bitten vnd flehen / mühe vnd arbeit diese Parenthesis (gleichwol vnsern in diesem *Synodo* gethanen *Confessionibus* vnabbrüchlich) bey den Niederhessischen letzlich erlangt/oder vielmehr extorquiret/ vnd also der abschiedt jhre Confession hierdurch zu salviren/eingebracht worden wehre.

Der Oberhessischen Confession ist vom L. Wilhelmen repudiirt worden.

Wann aber nunmehr jhre Confession / welche sie durch berürte parenthesin zu salviren begehrt/ von L. Wilhelmen seinem auch G. F. vnd Herrn in S. F. G. an jhn jüngst ausgangenem schreiben facto ipso improbiret/vnd von S. F. G. jhme ausdrücklich injungiret / derselbigen gemeß mit nichten zulehren / könne man leichtlich erachten/ das diese eingebrachte parenthesis reipsa nunmehr auffgehaben sey. Demnach auch wenn seines auch G. F. vnd H. Landtgrave Ludwigs Theologen zuvor bewust gewesen wehre / das man jhre Confession improbiren / derselben gemeß zu lehren verbieten / vnd also gedachte parenthesin (deren *Insertio* sie einig vnd allein den abschiedt zuvnterschreiben verursachet) im werck auffgehaben würde/ jme nicht zweiffelt / das sie solcher gestaldt diesen Marpurgischen Receß keines wegs würden eingewilliget haben/ sonderlich/ dieweil seine jüngstgethane erklerung bey der description Concreti & abstracti (welche auch der andern Oberhessischen erklerung gewesen / vnd in deren sie auch den abschiedt vnd nicht anderer gestaldt vnterschrieben) nunmehr von L. Wilhelmen nicht angesehen / sondern repudijret worden.

So seyen auch sie (die andern Oberhessischen Theologen) der beschehenen subscription halben vielweniger zuverdencken / als wenn er dieselbigen eingewilliget hette / angesehen / das sie vor dem gemeinen einfeltigen man viel leichtlicher sich dem abschiedt gemeß verhalten können / als er in der Schul / da von grundt der sachen eigentlich vnd deutlich müsse gelehret / vnd die jenigen vnterrichtet werden / so einmal ins Ministerium kommen vnd nicht allein lehrhafft / sondern auch mechtig sein sollen/

wie der Apostel saget / den wiedersprechern das Maul zustopffen.

Es stehe jhm auch das in acht zunehmen/wenn er itzunder gegen seinen G. F. vnd H. Landtgrave Wilhelmen sich erkleretе/ sich durchaus dem abschiedt gemeß zuerweisen/ demselben aber neben andern einverleibet / das man in vermeldung der Majestet des Menschen Christi solche phrases gebrauchen solle / damit man die Person vnd nicht die Naturen zunennen pflegt/ würden S. F. G. jhm die offentliche vbertretung des abschieds wieder sein eigen erbieten verweisen / da er hernacher in Schola solche phrases gebrauchte / darmit nicht allein die Person / sondern auch der Menschlichen Natur meldung geschicht / als/ da man sagt/ das Christus nach seiner Menschlichen Natur in die allmechtige krafft des Sohns Gottes eingesetzet sey / wie vnser glaub bekennet: Das hiesse sich als dann gantz vnd gar gefangen gegeben / sonderlich nach dem jhme die vielgemeldte Parenthesis vnd zuflucht zu jhrer Confession (als welche G. F. G. schlecht nicht zugedulden sich erkleret) nunmehr durch S F. G. erfolgete vielfeltige schreiben entzogen wehr.

NB.

D. Hunnius ist durch den abschiedt von den Oberhessischen Theologen nicht getrennet worden.

Sonsten seine freundtliche liebe Collegen / die Oberhessische Theologen vnd Predicanten anlangende / sey er von denselbigen durch den abschiedt nicht getrennet/auch jhrem Consenlui hierdurch nichts benommen / sintemahl jhr Consensus niemahls auff diesem oder jenem abschiedt gestanden/ sondern auff Gottes Wort vnd andern schrifften/ nachmahls auch / was insonderheit diesen streit belange / auff jhrer gemeinen Lateinischen Confession / die weder geferbt noch verkleistert / noch auff Schrauben gesetzt / sondern richtig vnd klar sey / zu deren sie die Oberhessischen sich einhelliglich mit einerley Hertz vnd gemüth/ glauben vnd bekendtnus gantz vnd Brüderlich bekennen / vnd sollen sie ob Gott will/ auch die Hellischen pforten nicht von einander trennen oder absondern.

Demnach / ob sein G. F. vnd Herr jhn mit gutem grundt vnd ohne alle fürsorg (das nemlich er mit dem werck

selber

selber etwa hernacher S. F. G. entschüldigung vngemes sich verhalten / vnd dieselbe als dann solcher wolgemeinten entschüldigung halben hiernechst verweiß hören müste) gegen S. F. G. Brudern L. Wilhelm jhn entschüldigen können oder nicht / wölle er vnterthenig gebeten haben / S. F. G. wolten solches weder aus der vnterschreibung noch auch aus vnterlassung der subscription abnehmen: Dann sein glaub lehr vnd bekandtnus in diesem Articul nicht auff den abschiedt / sondern / wie obgemeldet / auff Gottes Wortt gegründet sey vnd nach demselben / beneben andern publicis probatis scriptis solle reguliret werden. NB.

Wie er dann auch nicht zweiffele / das S. F. G. Theologi selbsten / in erwegung deren itzo eingeführten vrsachen / jhne alles verdachts ledig erkennen / vnnd selbsten gerne bekennen werden / das der Marpurgische abschiedt nicht also beschaffen / das darinnen sonderlich in Schola / vnd wo gründtliches berichts von nöthen / von Christo vnd desselben Naturen vnd seiner Majestet zur Rechten GOttes nach aller notturfft zu lehren nichts benommen sein solte: Denn wo demselbigen also wehre / sey Gott sein zeug / welchen er deshalben vber seine Sele anruffe / das er ohne alles bedingen oder bedencken strack's vnterschreiben wolte.

Damit aber ja sein Gnediger Fürst vnd Herr eigentlich vnd vngezweiffelt wisse / was S. F. G. sich gnedig zu jhm seiner lehr halben zuversehen / sage er das zum beschluß ausdrücklich / wenn Landtgrave Wilhelm durch seine oder auch andere auslendische Theologen (es sey gleich Pezelius, Beza oder wie sie mögen nahmen haben) beweisen könne / das er nicht reipsa Reine lehr führe / sondern vnter geferbten worten einigen Jrrthumb arglistig hinderhalte / wölle er sich hiermit zu einem offentlichen wiederruff erbotten haben / vnd solle sein G. F. vnd Herr L. Ludwig kein zweiffel haben / wann solches müglich wehre zuerweisen / man würde lengest solche vberzeugung durch eine vnterredt oder gesprech gesucht vnnd fürgenommen haben.

Es sey ja seiner F. G. vnverborgen / wie gar sie das licht nicht

schewen / welches sonsten (inmassen Christus Johan. 3. zeuget) derer gemeiner brauch sey / welche faule böse sachen haben/ vnd immer besorgen müssen/das nicht irgend ans licht gebracht werde / was sie im finstern verschlagen haben.

Darümb können S. F. G. getrost vnd mit gutem reinen gewissen vber seiner vnschuldt halten / die er auch in künfftigem schreiben / vermittelst Göttlicher gnaden dermassen klar vnd ausfündig machen wölle/ das / wer nach seinem gewissen vrtheilen wolle/ jhm dessen zeugnus geben sölle.

Als nun dis schreiben durch den *Secretarium* Landtgrave Ludwigen gezeigt / haben S. F. G. jhme noch desselbigen tages wieder schreiben lassen/ das sie es bey seiner eingewendten entschüldigung vnd zu endt angehefften erbieten also beruhen lassen/wöllen sich aber gleichwol dessen nicht versehen / ob schon seine vnd der andern Theologen in jüngsten Synodo vbergebene Confession einer massen/ vielleicht aus vngleichem bericht etlicher friedhessiger angefochten worden / das sie eben darümb verworffen vnd vnrecht sein solte/ dann da es die meinung haben solte / hette er zuerachten/ das alsdann jhre wahre Augspurgische Confession / die von anbegin hero/ so viel wiederfechter gehabt/vorlangst auffgehaben wehre: Es habe aber allen deren Wiedersachern/Gott lob/fehlen/vnd sie dieselbe bis auff den heutigen Tag/ vnangesehen jhres dargegen vielfeltigen tobens/ gleichwol bleiben lassen müssen.

Wer wahren wol die Friedhessigen? Es war M. Meyer vnd sein Hauff.

Es haben auch S. F. G./als jhr D. Hunnius/wie begehrt/ zu rettung seiner vnschuldt ein ausführlich schreiben gen Cassel (dahin S. F. G. damals eilendts verreiset) nachgeschickt/ jhne bey jhrem Herrn Bruder L. Wilhelmen nach notturfft entschüldiget / vnd die sache dahin gerichtet/ das er nicht allein ahn seiner *profession*/wie zuvor / wieder alles verhoffen der Calvinisten/ verblieben/ sondern auch von der Person Christi / seiner vnd der andern Oberhessischen Theologen Confession vnd bekendtnus nach/ frey vnd offentlich zu lehren vnverhindert gelassen worden.

Vnd diß sindt also die *Acta* des fürnehmen vnd berämpten

Hessi-

Heßischen *Generalis Synodi* Anno 78. zu Aßarpurg gehalten/Aus welchen Sonnenklar erscheinet / das die Unterheßischen mit falscher vnd vngestandener zulage der vngehewren reumlichen *Vbiqui-tet* vnd anderer vngereumpten dingen die Theologen vnd Predicanten des Oberfürstenthumbs nicht wenig beschweret/vnd zu weiterm mißtrawen vnd erfolgter trennung vielfeltig vrsach vnd anlaß gegeben. Die Oberheßischen aber/ ob sie schon den abschiedt approbirt vnd vnterschrieben/ gleichwol bey der reinen lehr vnd Confession von der Person vnd Aßajestet des Herren Christi / wie sie dieselbe offentlich im Synodo bekandt/gehalten vnd geblieben/vnd mit nichten den Zwinglianern vnd Calviniſten beypflichten wollen.

Dargegen lassen wir alle verstendige selbsten vrtheilen vnd erkennen / mit was fug vnd grundt D. Hunnio Seeligen könne schuld gegeben werden/ als wenn durch jhne die Synodalische abschiede turbiret vnd spaltung vnd trennung zwischen den Theologen vnd Predicanten des Vnter vñ Oberfürstenthumbs Hessen erreget worden. Vnd ist ohne not/ das wir allhier mehr zu seiner *defension* vnd verantwortung sagen/vnd was darzu dienen mag in vnterschiedenen Posten aus den verlauffenen geschichten erholen: Sintemahl er selbsten mit deutlichen hellen vnd klaren worten / wie in vorgesetzten schrifften zusehen/ darwieder *proteſtiret* vnd seine vnschuldt nach aller notturfft gerettet. Das allein wirdt allhier mit wenig worten anzuregen vbrig genungsam sein: Das er D. Hunnius ampts vnd gewissenshalben den Aßarpurgischen abschied nicht *approbiren* noch annehmen können: Demnach er auch darmit den abschiedt keines wegs *turbiren* noch für seine Person spaltung vnd trennung anrichten können. Denn was einer ampts vnd gewissens halben thut/ dessen ist er ja nicht zuverdencken / ob schon andere im gegentheil mit andern gedancken jhr ampt vnnd gewissen eben so wol zu *salviren* vermeinen. Darümb auch der Gottseelige Fürst L. Ludwig/ Hochlöblicher gedechtnuo/selbsten jhn für entschüldiget

schüldiget genommen vnd vber sein gewissen vnd thewres erbieten keines wegs weiter in jhn dringen wöllen: Aber wenn der Wolff ans Schaff wil/so mus es jm das Wasser betrübet haben: So gehets itzt D. Hunnio auch/ ob er sich schon in dieser sache mehr als zuviel leiden müssen: Doch mus es endtlich heissen / *Tandem bona causa triumphat*/vnd sollen ob Gott wil/alle hellische pforten anders nichts erweisen noch erhalten. Trotz sey drüber gebotten dem Teuffel vnd allen seinen Schuppen.

pag. 4. 14. Zum beschluß/ mus man wieder den Historischen bericht des Marpurgischen Kirchenhändel dieses mercken / das wol in demselben etlich mahl des einhelligen Consens vnd guter einigkeit der Heßischen Theologen bey den General Synodis gedacht wirdt/dessen auch die Synodalischen abschiedt ein zeugnus sein sollen: Man hat aber nicht viel von den Synodalischen handelungen sagen vnd melden wöllen/welche mehr vnd besser als die abschiedt an sich selbst zeugen/ was von der Person Christi beydes die Theologen des Vnter vnd Oberfürstenthumbs Hessen geglaubt vnd gehalten / vnd welcher gestaldt vnd mit was *Conditionibus* die abschiede von jhnen beyderseits vnterschrieben worden.

pag. 14. So stehet auch darinnen das die abschiede von der Hohen Obrigkeit *ratificiret* vnd bekrefftiget worden: Welches wol von dem Dreyfischen abschiedt könne vnd möchte gesagt werden.

Der Marpurgische abschied ist von L. Wilhelmen nicht ratificirt worden.

Der Marpurgische Receß aber ist von L. Wilhelmen nie recht angenommen/nie *ratificiret*/nie bekrefftiget worden/vnd zwar aus keiner andern vrsachen / als das die Oberheßische jhre Lateinische Confession dardurch *salviret* haben wöllen. Derowegen S. F. G. auch in folgenden *Synodis* sich in den *propositionibus* nur auff den Dreyfischen abschiedt beruffen haben. Oder aber/da jeder *Autor* der Marpurgischen Relation zuerweisen vnd zuerhalten vermeinet/das der Marpurgische abschiedt von beyden Fürsten *ratificirt* vnd bekrefftiget worden/so wirdt man auch vermöge desselben/ die Confession der Oberheßischen Theologen müssen Paßiren

lassen

lassen vnd die wort des abschiedts deroselbigen zuwieder keines wegs deuten noch verstehen dürffen.

XV. General-Synodus zu Cassel Anno 79.

Zum funffzehenden/das wir in der Ordnung/von dem folgenden Synodo Anno 79. zu Cassel gehalten/auch etwas/doch mit wenigem/weil sich derselbige mehrertheils auff die vorigen Referiret vnd zeucht/berichten/ist derselbige den 21. Monatstag Junij angefangen vnd vber vier tage hernach/nemlich auff den 26. desselben durch den abschiedt geendet vnd geschlossen worden.

Ob nun wol vor zweyen jaren im Synodo zu Dreysa verwilliget worden/das der streit von der Person Christi / bis derselbe künfftig entweder durch einen Christlichen Synodum/oder/wie es sonsten für das bequemlichst vnd nützlichst erachtet / *decidiret*, vnd beygelegt werden möge/eingestellet/inmittelst aber nach inhalt des abschieds von der Person Christi/derselben naturen vnd jren eigenschafften gelehret werden solte: Dannenhero auch billich gewesen wehre/das man in künfftigen Synodis mit allem fleis dahin gesehen vnd gehandelt/wie die Theologē beyderseits in gedachtem streit verglichē vnd ein bestendiger richtiger/vnvorgreifflicher volkömlicher *Consensus* zwischen jhnen auffgerichtet werden mögen/damit nicht etwa der streit gefehrlicher weise erlengert vñ die *decision* vnd erörterung desselben mit eines oder des andern/ja der gantzen Kirchen grossen beschwerung / von einer zeit zur andern auffgeschoben würde: So hat man doch nit allein zu Marpurg dem Dreysischen abschiedt/bis zu ferner entweder gemeiner oder der Fürsten sonderlichen vergleichung auffs new dem Receß inſinuiret/sondern auch in obgedachtem Synodo zu Cassel auff der Vnterhessischen seyten denselben ferner vrgieret/vnd als ein *absolutum* vnd *plenarium decretum* vnd *rectissimam Consensus formam* zubehalten sich erkleret/ zu dem ende / das hierdurch den Oberhessischen von der Person Christi nach jhrer Confession vnd meinung wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten zu lehren vnd zu streiten fernere *inhibition* gethan vnd gentzlich verbotten würde.

Die

Dieweil aber dennoch die Unterhessischen mit dem nechsten Augspurgischen Receß zufrieden wahren/ darinnen die Oberhessischen frer Confession vnd erklärung durchaus nicht vorgegriffen noch abgebrochen haben wöllen/derselbige auch solcher gestaldt (ob er schon hiebevor angefochten worden) in seinen würden gelassen wardt: Haben die anwesende Theologen vnd Predicanten des Oberfürstenthumbs/wie auch die aus der Graveschafft Catzenelnbogen/endlich geschehen lassen/ das es dißfals noch bey jüngsten zu Augspurg am 12. Augusti vergangenen 78. Jahrs vnd hiebevor zu Dreysa im November des 77. Jahrs gemachten abschieden bis auff andere vnd fernere vergleichung bleiben möge: Dero hoffnung vnd zuversicht/ es solten die Unterhessischen sich in dem streit noch endtlich zu recht finden/ vnd gentzlich wiederümb zu jhnen tretten.

Warümb es die Oberhessischen Theologen im Synodo zu Cassel damals noch bey den vorigen abschieden bleiben lassen.

Doch damit ein jedertheil/ so wol die Unter als die Oberhessischen im Articul von der Person Christi vmb so viel desto mehr mit aller fürsichtigkeit vnd bescheidenheit sich erzeigeten/ gleichwol aber keinem sein gewissen/was er nach Gottes Wort für die lautere Göttliche warheit halten möchte/ einfeltig zulehren vnd zubekennen mit den abschieden nach einer oder der andern deutung verknäpfft vnd gefangen gehalten würde/haben sie sampt vnd sonders dahin geschlossen/das solches eines jeden gewissen/wie er es vor Gott vnd seinen Landesfürsten zuverantworten gedencke vnd getrawe/ heimgestellet werden sölle. Darauff auch diemals der abschiedt/wie folget/ gestellet vnd gerichtet worden.

Zuwissen/ als die Durchleuchtige Hochgeborne/ vnsere Gnedige Fürsten vnd Herrn/die vier Gebrüder Landgraven zu Hessen/ Graven zu Catzenelnbogen/Dietz/ Ziegenhain vnd Nidda etc. zu folge jhrer Brüderlichen vergleichung den gewönlichen Jährlichen Synodum auff den ersten Sontag nach Trinitatis alhier zu Cassel zu halten angestelt/ darauff dann jhrer Fürstlichen Gnaden allerseyts Superintendenten/ sampt etlichen andern jhrer Fürstlichen Gnaden Theologen vnd Predicanten gehorsamlich erschienen sein/ so haben sich dieselbigen anfangs von

erhaltung

erhaltung Christliches Consens vnd eintracht in der lehr vnterredet vnd gegen einander dahin erkleret / dieweil in diesen Landen bey lebzeiten vnd Regierung Weilandt L. Philipsen zu Hessen Hochlöblicher gedächtnus / vnd hernacher sie die Superintendenten vnd Theologen gute friedtfertige eintracht in der lehr vnd sonsten vnter sich gehalten vnd wolhergebracht / das sie sich nachmals solches wolhergebrachten Consens vnd eintracht / in erwegung / wie hoch vnd viel daran gelegen nach aller möglicheit befleißigen / vnd denselben Consens ein jeder an seinem ort trewlich foviren sollen vnd wollen : Vnd sonderlich / so viel die disputationes von der allenthalbenheit des fleisches Christi vnd was derselben weiter anhangt / so dieser zeit etwas hefftiger / denn es der Kirchen Gottes erbawlich getrieben worden / ist abgeredt / das es disfals bey jüngstem zu Marpurg am 12. Augusti verschienen 78. Jahrs / vnd dabevor zu Dreysa im November des 77. Jahrs gemachten abschieden zulassen / denen sich ein jeder an seinem ort gemeß verhalten / vnd in diesem streit solcher bescheidenheit gebrauchen soll / damit die friedtfertigkeit vnd wolstandt in Kirchen vnd Schulen dieser lande nach aller möglicheit erhalten / vnd zu vnruhe / trennungen vnd weiterungen kein vrsach gegeben werde / wie dann ein jeder Theologus an seinem ort vor Gott vnd hochermeldten vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn zuverantworten gedenckt / Signatum Cassel am 26. Junij Anno 1579.

Diesen abschiedt hat mit den Vnterhessischen (zu denen sich damals D. Sohnius derozeit Professor zu Marpurg geschlagen) der mehrertheil der Oberhessischen Theologen / so hiebevor den Marpurgischen abschiedt vnterschreiben helffen / wie auch die beyde Superintendenten vnd Predicanten aus der Nieder vnd Obergrafschafft Catzenelnbogen / beneben Ern Mathusalem Arnolden Pfarrern zu Zwingenberg / vnterschrieben.

D. Hunnius aber / wie er sich einmahl der *approbation* vnd *subscription* der beyden vorigen zu Dreysa vnd Marpurg auffgerichten abschiedt aus erheblichen vrsachen vnd bedencken beschwerdt

vnd entschlagen: Also hat er auch diesen Casselischen abschiedt/ darümb/das er sich *in fundamento* auff die obgedachte beyde *referirei* vnd gezogen/anzunehmen vnd zu vnterschreiben bedencken getragen/ist auch darmit vnbeschweret blieben. Sonsten so viel die darinnen angeregte bescheidenheit im streit von der Person Christi belangt/hat er/ (wie auch zuvor mehrmahlß geschehen) dieselbige/ so viel immer möglich/beydes in der Schul vnd auff der Cantzel zugebrauchen/vnd so viel an jm vnd one abbruch der Göttlichē warheit geschehen könne/friede vnd einigkeit/also das jme mit grundt einiger vnruhe/ trennung vnd weiterung nit schuldt gegeben werden solle/zuerhalten/ sich gantz vnterthenig vnd willig erbotten.

Die Marpurgische Relation leßet die Synodalische abschiede auß/so auff die vorigen beyden hernach erfolget.

Wolan bey diesem Synodo vnd abschiedt leßet es der *Relator* der newlichen Marpurgischen Kirchenhändel bewenden/ nicht anders als wenn nach demselben kein Synodus mehr gehalten vnd nichts weiters zwischen den Theologē des Nieder oder Oberfürstenthumbs Hessen des streits halben von der Person Christi *tractiret*/ gehandelt vnd verabschiedet worden: Schleuft auch darauff.

Es sey aus vorgesetzten abschieden zuvernehmen/ das itzo zu Marpurg im Puncten die disputation von der Person Christi betreffendt nichts newes gesucht oder eingeführet sey/ sondern das jenige/ so von anfang der Evangelischen Reformation von diesem Articul im Landt zu Hessen gelehret vnd ferner zu lehren nicht von dreyen oder vier Theologen/sondern von so vielen fürnehmen Ecclesiasticis vnnd politicis personis aus Gottes Wort einhellig so vielmahls verabschiedet/ vnd von der hohen Obrigkeit ratificiret vnd bekrefftiget worden.

pag. 14.

NB. Das er aber solches zu seinem vnd der sachen glimpff vnd vortheil gethan/wird sich folgendts augenscheinlich befinden/vnd darneben offenbahr werden/das man die Heßischen Kirchen/ welche bißhero in guter ruhe vnd frieden gestanden/mit denen in Anno 77. 78. vnd 79. zwischen den Heßischen Theologen auffgerichten zweifel vnd vortheilhafftigen abschieden (als die da in folgenden Synodis beseit gesetzt vnd auffgehaben worden) keines wegs beschweren vnd verunrühigen sollen.

Denn

XVI. General Synodus zu Marpurg Anno 80.

Denn zum sechzehenden/als Anno 80. den 4. Julij wiederumb ein General Synodus zu Marpurg zuhalten angestellet/ vnd die Oberhessischen Theologen nicht allein in vorigen Synodis aus den gehabtē vnterreden vnd stellung der abschiede/sondern auch aus dero mit D. Hunnio darüber sehr ernsten gepflogenen Handelung genungsam gespüret vnd gemerckt/ welcher gestaldt jre Confession vnd erklerung von der Person Christi vnd die darauff erfolgete *approbation* vnd *subscription* der abschiede auffgenommen worden/vñ das man sie mit den abschieden/so sie in gesundē vnd reinem verstandt jrer Confession vnabbrüchlich vnterschrieben/in jrer meinung gefehren vnd auff der Zwinglianer vnd Calvinisten seiten ziehen/vnd stracks dahin/als wenn sie im Articul von der Person Christi mit den Theologen des Niederfürstenthumbs wieder D. Hunnium durchaus einig wehren/ deuten wöllen: Vber das die *decision* vñ erörterung des streits von einē jahr zum andern fürsetzlich auffgezogen vnd erlengert/vnd deswegen die alten abschiedt/ so nit allein auff der Fürsten *Ratification*, sondern auch künfftige entweder gemeine oder sonderliche vergleichung gestellet waren/ in die newen gefehrlicher weise gebracht vnd gezogen würden: Haben sie/ jre Confession aus allem verdacht zusetzen vnd fernere mißdeutung der hiebevor auffgerichten abschied vnd jres theils geschehenen *subscription* zuvor kommen/sich ferner mit den Vnterhessischen vnter dem Dreyßischen vnd Augspurgischen abschied zu *conjungiren* vnd zuvergleichen/billiches vnd rechtmeßiges bedenckē getragen. Darzu sie dann sonderlich verursacht/ weil sie gesehen/ das all jhr hoffnung vnd zuversicht so sie bisanhero zu den Vnterhessischen getragen vnd vmb dero willen sie wol mehr als sie schüldig gewest/ nachgegeben/zu lauter Wasser worden: In dem sie sich auch von denen Churfürstlichen Sächsischen Theologen/so des jahrs zuvor zu Cassel gewesen/nicht haben wöllē bedeuten vnd zu recht bringen lassen/ L. Wilhelm auch beneben jhnen das verbesserte Concordienbuch zu vnterschreiben schon albereit allerdings verwegert.

D. Hunnius thut ein erinneruna an die andern Oberhessische Theologen.

Zu dem führte jhnen D. Hunnius in einer herrlichen ausführlichen schrifft vmbstendig vnd gantz freundt vnd Brüderlich zugemüt/ ob sie wol den abschieden in beyden Synodis zu Dreysa vnd Augarpurg auffgerichtet eben nicht böser meinung noch in solchem verstandt/ so der warheit jhrer gemeinen Confeßion abbrüchlich vnd zuentgegen wer/ vnterschrieben/ so wehren doch bey nahe alle wort darinnen auff gegentheils glimpff vnd meinung/ zuwieder der reinen lehr von der Person vnd Majestet des Herren Christi/ (darzu sie sich sonsten einhellig vnd einmütiglich bekenneten) gerichtet/ vnd in Summa dermassen beschaffen/ das wer nicht eben eigentlich wisse/ was jre Confeßion (deren in Augarpurgischem abschied gedacht werde gewesen/ vnd welcher gestald vnd meinung sie vnterschrieben/ gar leichtlich einen argwohn/ als ob sie im Articul von der Person Christi zwinglisch vnnd Calvinisch gewesen/ auff sie fassen vnd schöpffen werde: Ja es seyen solche abschiedt/ wie sie selbst gerne bekennen werden/ alsogestellet/ das wenn sie gen Genff oder Zürch den bekandten vnd offentlichen Zwinglianern vnd Calvinisten zu *censiren* zugeschicket würden/ sie dieselbe ohne alles bedencken *approbiren* vnd vnterschreiben würden. Seiner vrsachen vnd *motiven*/ warümb er sich für seine Person der *subscription* gewegert vnd entschlagen/ seyen jhnen zwar genungsam bekand/ achte auch darfür/ sie haben dieselbe der wichtigkeit befunden/ das weder sie noch andere rechtgleubige lehrer solcher verwegerung jhn im wenigsten verdencken würden. Doch sollen sie seinet wegen vnd vmb seinet willen durchaus nichts thun noch fürnehmen/ sondern für sich zusehen/ das nicht allein von jhnen selbst aller böser schein abgewendet/ sondern auch der nachkommen mit solchen vnd dergleichen abschieden verschonet würde/ Sintemal gar leichtlich geschehen köndte/ das dermal eins vnter denselbigen der *Calvinismus* gentzlich eingeführt vnd jhren *successoribus* zu *approbiren* vnd zuvnterschreiben auffgedrungen würde/ zumal/ wenn die jenigen nicht mehr bey leben seyen/ welche zeugen vnd berichten können/ mit was bedingt

vnd

vnd erklerung vnd in was für einem verstandt dieselbige hiebevor von jhnen *approbiret* vnd vnterschrieben worden. Er wölle für seine Person vnschüldig sein an alle dem vnheil / so etwa aus solchen abschieden entweder noch zu jhrer zeit oder künfftig bey den nachkommen entstehen vnd erfolgen werde.

Derowegen / als im angestelten *Synodo* zu Aßarpurg die Oberhessischen in jhrer *Instruction* angebracht / das sie so viel den in der lehr bis dahero hergebrachten *Consens* vnd eintracht betreffe / nechst Gottes Wort / bey den dreyen bewerten *Symbolis*, der Augsp. *Confess.* vnd *Apologiæ* zuverharren gemeint / soviel aber den streit von der Person Christi anlange / bey dem abschiedt zu Dreysa bleiben wöllen: Haben sich die Oberhessischen dargegen beschwert vnd angezeigt / demnach im Dreyßischen abschiedt meldung vnd vertröstung geschehen / das die *decision* vnd erörterung des bewusten streits künfftig / mit rath vnd gutachten der Fürsten / in einem Christlichen Synodo oder wie es sonsten für das bequemlichst vnd nützlichst erachtet würde / fürgenommen werden solte / so sey weder der Kirchen erbawlich / noch auch zu gentzlicher auffhebung alles streits vnd mißverstandts dienlich / weñ der Dreyßische abschied von jaren zu jahren solte wiederholet vnd solcher gestaldt stets in seinem *Esse* gelassen werden / sintemahl auff die weiß die endtliche vergleichung von tag zu tag mit grossem vnheil der Kirchen vnd jhrer selbsten eigenen beschwerung auffgezogen würde: Wber das haben sie bißanhero mit schmertzen hören vnd erfahren müssen / das man gedachten Dreyßischen abschiedt / so wol auch den Aßarpurgischen / wieder die warheit vnd jhre in Gottes Wort festgegründte Confeßion (denen sie doch im geringsten nichts begeben noch abgebrochen haben wöllen) gedeutet vnd angezogen: Welches sie in jhren gewissen keines wegs mehr vertragen / auch deswegen solche abschiedt nicht mehr vnd ferner vnterschreiben vnd *perpetuiren* kondten. 1. NB.

Vnd nach dem sie auff jhrer erklärung vnd meinung bestanden / darneben sonsten mit den Vnterhessischen von den streittigen

Puncten allerley *Conferiret*/ist endtlich von einem andern abschid/ darbey es beyderseyts künfftig bis zu endtlicher volkommener vergleichung bleiben solte / *deliberiret* vnd gehandelt worden / vnd haben denselbigen die Casselischen/ also wie folget / formiret vnd gestellet.

So viel die disputationes von der Person Christi anlangt/ wöllen sie allerseyts bey dem Wort Gottes/ den Prophetischen vnd Apostolischen schrifften/ den Symbolis, Apostolico, Niceno, Athanasiano, Item den decretis der vier heupt Concilien, Niceno, Constantinopolitano, Ephesino primo, Chalcedonensi, auch der Epistola Leonis ad Flavianum, der Augspurgischen Confession vnd Apologia (doch *Citra approbationem Transsubstantiationis*) vnd sonsten mehrfeltiger beschehener erklerung/ vermöge des Väterlichen Testaments vnd Brüderlichen Erbvertrags in einfeltigem verstandt tàm in rebus quàm in phrasibus & modis loquendi gentzlich verharren/vnd von dem hohen geheimnus der persönlichen vereinigung beyder Naturen in Christo/anders nichts denn mit den phrasibus vnd worten in der H. Schrifft / bewehrten heupt Concilijs vnd Symbolis vnd deroselbigen rechtem wahren verstandt/ lehren / vnd die vbrige darinnen nicht befundene disputirliche formas loquendi / alle verwirrung vnd trennung zuverhüten/ gentzlich vnterlassen.

Die Oberhessischen wöllen ekliche wort im abschiede geendert haben.

Als aber die Oberhessischen Theologen allein etliche wort beydes gemeiner bekandtnus / dann auch sonderlich jhrer lehr von der Person Christi etwas verfenglich wahren/zuendern begehrt/ als vor befundene zusetzen gegründte/ vnd die *Parenthesin* (doch *citra approbationem Transsubstantiationis*, dardurch man die Augspurgische Confession vnd Apologiam verdächtig machen wöllen) aussen zulassen: Haben sich die Vnterhessischen jhnen widersetzet vnd solch jhr begehren allerdings verwegert vnd abgeschlagen/ darbey sie genungsam gespüret / das sie durch solchen abschiedt/ (wie sie sich dann auch ausdrücklich verlauten lassen) jhnen in jhrer meinung vorzugreiffen bedacht gewesen/ Darauff sie dann auch des

Consens

Consens halben ohne einigen abschied von einander gescheiden vnd gezogen.

Darbey nunmehr menniglich abzunehmen/ das nicht allein der Dreyfische vnd Casparpurgische abschiedt vmb hochwichtiger vrsachen willen auff ein ort gesetzet vnd *Cassiret* / sondern auch durch der Vnterhessischen vorthelhafftige list vnd Practicken / so sie in stellung des abschiedts gebraucht / offentliche trennung gestifftet vnd verursachet worden.

Sonsten ist in diesem Synodo auch des Concordienbuchs halben allerley färgelauffen. Denn Erstlich sindt die Schrifften/ welche die drey Weltlichen Churfürsten vnd jhre abgesandte Theologen vnd mit jhnen Landtgrave Wilhelm gewechselt / betreffende die *approbation* vnd *subscription* des Concordienbuchs / abgelesen worden zu dem ende/ das dem Synodo die vrsachen / vmb derentwillen L. Wilhelm die *subscription* des Concordienbuchs gentzlich verwegert / entdecket vnd eröffnet würden. Da mans begehrt vnd lust darzu hat / können sie wol miteinander *publiciret* werden: Sie sindt vnverlohren.

Darnach ist von den Vnterhessischen Theologen abgelesen worden eine wiederlegung der zeugnus aus den Vätern der ersten Kirchen von D. Jacobo Andrea zu bestettigung der reinen lehr von der Person des HErren Christi vnd seiner Maiestet nach der Menschlichen Natur zusamen gezogen/darinnen D. Jacob. auffs aller schmehlichst vnd schendtlichst ausgemacht worden. Es haben aber die Authores solcher *Confutation contra propria capitis figmenta* gestritten. Sie haben auch verlesen der Anhaldischen Theologen schreiben / *Replicam* vnd *Duplicam* wieder das Concordienbuch / desgleichen Pfaltzgrave Johansen zu Zweybrück- vnterschiedtliche antwort auff die *Instruction* vnd antwort der Pfältzischen Churfürstlichen vnd Würtembergischen abgesandten in sachen gleichfals das Concordienbuch betreffende: Wolten darmit die in Landgrave Wilhelms schreiben angezogene vrsachen *denegatæ subscriptionis* beschönen vnd bestettigen.

Dar-

Dargegen sindt von den Oberhessischen Theologen abgelesen worden der dreyen Weltlichen Churfürsten schreiben ahn L. Ludwigen/ vnd S. F. G. antwort / belangendt auch die *approbation* vnd *subscription* des Concordienbuchs: Daraus S. F. G. *judicium* vnd meinung vom Concordienbuch vnd die vrsachen / warumb sie mit der *subscription* desselben jhrem Herrn Bruder Landtgrave Wilhelmen nicht vorgreiffen wöllen/offenbahr worden: Item der *Theologorum*, *Authorum libri Concordiæ Replica* wieder die Anhaldischen: Desgleichen D. Hunnij antwort auff der Anhaldischen Theologen Censur von der *præfation* des Concordienbuchs: welche/ so wol als andere seine *Confutationes* auff L. Ludwigs begehren/ wieder Pfaltzgrave Johan Casimirs vnd seiner Theologen vrsachen vnd bedencken wieder das Concordienbuch gestelt / noch gantz vorhanden vnd zu seiner zeit der Kirchen Gottes durch den offenen druck mitgetheilet werden können.

Als auch von den Vnterhessischen fürbracht worden/als hetten die Oberhessischen sich von jhnen abgesondert / dieweil sie das Concordienbuch *In Articulo de persona Christi* jhnen gefallen liessen: Ist darauff von L. Ludwigs Cantzlern D. Johann Clotz Heintzenbergern seligen geantwortet worden / das nicht sie die Oberhessischen / sondern die Vnterhessischen von jhnen abgetretten vnd *secession* gemacht/ in dem sie auff das schreiben der *Authorum Concordiæ* ohne jhr vorwissen vnd erfordern / erklerung vnd bewilligung zu Homberg eine besondere *declaration* der gemeinen Censurschrifft gestellet / inmassen sie dessen nicht in abrede sein köndten. Genung aber itzunder von diesem Synodo Anno 80. zu Marpurg gehalten.

XVII. General Synodus zu Cassel Anno 81.

Zum siebenzehenden/ ist im folgenden 81. jahr den 3. Augusti wiederümb ein Synodus zu Cassel gehalten worden / in welchem die versamlete Theologen vnd Predicanten des Nieder vnd Oberfürstenthumbs Hessen / vnd beyder Grafschafft Catzenelnbogen/ auff der Fürsten gnediges vnd fleissiges erinnern zu gleicher möglichen [illegible] vnd einträchtigkeit, im [illegible] von der Person Christi [illegible] abschiedlich Vergleichen.

Zwischen

Zuwissen als die Durchleuchtige vnd Hochgeborne vnsere Gnedige Fürsten vnd Herrn / die Gebrüdere / Landtgraven zu Hessen etc. zu folge jhrer Brüderlichen vergleichung den gewönlichen General Synodum durch jhrer F. G. allerseits Superintendenten vnd Predicanten in gegenwertigkeit etlicher jhrer F. G. darzu verordneten Räthen alhie zu Cassel halten lassen / so sindt auff solchem Synodo hernach gemeldte Puncten tractirt vnd verhandelt worden.

Erstlich seindt in nahmen jhrer F. G. die Superintendenten vnd Theologen des Consens vnd friedtlichen eintrachts / so bey lebzeiten Weilandt Landtgrave Philipsen zu Hessen / vnsers alten Gnedigen Fürsten vnd Herrn / Hochlöblicher vnd seeliger gedechtnus / vnter jhnen in Kirchen vnd Schulen dieser Lande / vnerachtet das an andern orten vber etlichen Religions Puncten vast hefftig gestritten worden / nützlich vnd wol herkommen / mit trewem fleiß errinnert vnd ermahnet worden / das sie in betrachtung was hochermeldten vnsern G. F. vnd H. vnd jhrer F. G. allerseits Kirchen / Schulen / Landen vnd Leuten an friedtlichem wesen vnd eintracht gelegen / demselben Exempel folgen / sich vor Zanck / Hader vnd Trennung nach aller mögligkeit hüten / den vorigen Consens vnd eintracht trewlich fovieren vnd sich aller friedfertigkeit vnd Brüderlichen eintracht vntereinander befleißigen wolten / ferners inhalts beschehener propositiõn. *Formalia des abschieds / so viel der selbe den Consens in der lehr vnd dem streit von der Person Christi betreffe.*

Darauff sie anfenglichen J. F. G. vor diese Gnedige vermahnung vnterthenigen danck gesagt / vnd sich ferner dahin erkleret / ob wol nicht ohn / das sonderlich *in Articulo de personâ Christi* dieser zeit etwas streits vnd mißverstandt sein möge / so wehren sie doch dessen mit einander freundtlich vnd Brüderlich einig / von solchem Articul in Kirchen vnd Schulen dieser Landt nach inhaldt Prophetischer vnd Apostolischer schrifft / der dreyen heupt Symbolen / bewerter alter *Oecumenicorum Conciliorum, Epistolæ Leonis ad Flavianum*, Augspurgischer Confession / Apologia vnd Schmalcaldischer Articul zuglauben vnd zu lehren vnd jren Consens bey diesem Articul auff itzthemeldte schrifften zugründen / auch

in erklerung dieses hohen geheimnüs / wan es die notturfft erfordert / allein die in denselben schrifften verfaste *phrases* einfeltig vnd ohn alle spitzfündigkeit zugebrauchen / sonsten aber alle vngewönliche vnnötige vndienstliche fürwitzige Disputirliche / vnd vff zanck auslauffende fragen vnd newe art zureden / nach der trewen warnung des Apostels Pauli / hindan zusetzen / vnd sich der dabevor bey lebzeiten vnsers alten G. F. vnd Herrn Hochlöblicher vnd seeliger gedechtnüs wolherbrachter kündlicher eintracht vnd friedfertigkeit trewlich vnd ohn alle geferde / zugehalten. Gleichwol aber solte hierdurch keinen sein gewissen vff ein solchen fall / da von einem oder dem andern sein bekentnüs vnnd meinung von diesem articul erfordert würde / verstricket / vnd verbanden sein / jedoch das in dem zuzerrüttung gemeiner Ruhe vnd friedfertigkeit kein geferde gebraucht / auch in lehren / Predigen vnd schreiben keiner vom andern vngütlich *perstringirt* werde / *Signatum Cassel* am 5. *Augusti Anno* 1581.

Dieser Abschied ist von den Fürsten sampt vnd sonders *ratificiret* vnd bekrefftiget / derowegen auch des Jahrs hernach Anno 82. im *General Synodo* zu Marpurg widerholet vnnd gleichsam auffs New bestetiget worden / denn also lautet der abschied in gedachtem Synodo zwischen den Theologen vnd Predicanten allerseits auffgerichtet.

Formula des abschieds im General Synodo zu Marpurg. Anno 82.

Zuwissen als die Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herr Wilhelm / Herr Ludwig / Herr Philips vnd Herr Georg / gebrüder / Landgraven zu Hessen / Graven zu Catzenelnbogen etc. vnsere G. F. vnd Herrn / vermög jrer F. G. Brüderlichen vergleichung / den algemeinen vnd General Synodum durch jhrer F. G. Superintendenten vnd Prediger dieses Jahrs alhie zu Marpurg den 11. Julij zuhalten vorgenommen / darauff auch nachbenante Superintendenten vnd Prediger gehorsamlich erschienen / So haben dieselbige nach embsigem gebet vnd anruffung des Allmechtigen / einigen vnd ewigen Gottes vnnd Vaters vnsers HErrn vnd erlösers Jesu Christi / das er durch beystande

standt seines H. Geistes alles dirigiren vnnd in diesen Landen / Kirchen vñ Schuelen sein heiliges vñ seligmachendes wort gnedig erhalten wolle / in beysein dero von hochgedachten vnsern G. F. vnd Herrn zu dem Synodo verordneten politischen Räthen / sich mit einander Christlich / freundlich vnd Brüderlich vnterredet vnd verabschiedet / wie folget.

Vnd nach dem anfenglichen im nahmen vnserer G. F. vnd Herrn gedachte politische Räthe den Superintendenten vnnd Predigern proponirt, wie hoch vnd viel daran gelegen / das nechst der Reinen lehr des H. Evangelij vnd Worts Gottes auch der wolhergebrachte Wolstandt / Ruhe vnd friede in dieser Landt Kirchen vnd Schuelen erhalten werde / vnd sie dessen in vorgehendem 81. Jahr vff dem Synodo zu Cassel vffgerichtē abschieds / auch jhrer F. G. darauff erfolgter erklerung ratification vnd befehlich / das die Superintendenten ein jeder in seinem becirck den pastoribus sich solchen abschied gemeß zuhalten injungiren vnnd verschaffen wolte / erinnert / als haben die erscheinende Superintendenten vnd Prediger / nechst vnterthäniger danckſagung / das vnsere G. F. vnd Herrn mit solchem Christlichen eiffer jhnen die Kirch gnediglich befohlen sein lassen / vnterschiedlich angezeigt vnd berichtet / welcher gestalt ein jeder Superintendens in seinem befohlenen becirck den Pastoribus sich gemeldtes abschieds der gebühr zuverhalten vfferlegt / vñ das dem also gelebt vnd nachgesetzet werde / Derohalben hetten sie in jhren gehaltenen particular Synodis, Visitationen vnd sonsten bißanhero keinen mangel gespüret / Wolten es auch nachmals bey obberürten zu Cassel vffgerichten abscheid vnd beider vnserer G. F. vnd Herrn erklerung vnd beliebung / durchaus bewenden lassen / vnd sich der dabevor bey lebzeiten vnsers alten G. F. vnd Herrn hochlöblicher vnd Gottseeliger gedechtnüs wolhergebrachter kündlicher eintracht vnd friedsfertigkeit trewlich vnd ohne alle geferde / künfftig gehalten / vnd zu folge jhrer F. G. Gnedigen befehl / daran nachmals keinen mangel erscheinen lassen. Signatum Marpurg am Sambstag den 14. Julij Anno Domini Funffhundert Achtzig zwey.

Von wegen vnsers G. F. vnd H. Landgrave Wilhelms etc.

Eythel von Berlepsch.
J. Antrecht.
Bartholomeus Meyer Superint zu Cassel.
Christianus Grave Superint. zu Allendorff.
Casparus Arcularius.
Valentinus Schonerus.

Von wegen vnsers G. F. vnd H. Landgrave Ludwigs etc.

Johann Closs / Cantzler.
Theophilus Lonicerus.
Caspar Tholde Sup.
Georgius Nigrinus Sup.
Helfricus Herdenius.
Balthasar Susenbethus.
Johannes Stippius.

Von wegen vnsers G. F. vnd H. Landgrave Georgen etc.

Iohannes Angelus Sup. Darmst.
Johannes Hirstenius.

Ob aber wol / auff jhres G. F. vnd Herrn *ratification* vnd erklerung / die Theologen vnd Predicanten des Oberfürstenthumbs beneben den Vnterhessischen den Casselischen abschiedt Anno 81. approbiret vnd vnterschrieben / auch im folgenden 82. Jahr / vermöge des Marpurgischen abschieds / durchaus darbey bewenden lassen: So hat doch D. Hunnius aus erheblichen vrsachen denselbigen *simpliciter* also anzunehmen vnd zuvnterschreiben / bedenckens getragen.

Denn

Denn dieweil im abschiedt der *Consens* vnd die vergleichung darauff gerichtet wahr/ das man im gantzen Landt zu Hessen von der Person Christi in Kirchen vnd Schulen vnter andern auch nach inhalt der *Epistolæ Leonis ad Flavianum* glauben vnd lehren/ auch in erklerung desselben alleine die darinnen / so wol als in andern schrifften/ verfaste *phrases* gebrauchen vnd sonsten alle vngewönliche newe art zu reden hindan setzen solle: In gedachter *Epistola* aber von der Majestet des HErren Christi nach der Menschlichen Natur / so er durch die Persönliche vereinigung vnd erhöhung zur Rechten Gottes in der fülle der zeit entpfangen / nicht eben so ausdrücklich gehandelt wirdt/wie sonsten in heiliger schrift vnd beym *Athanasio*, *Cyrillo* vnd in andern *Epistolis Leonis* zu befinden: Müste er sich besorgen / das die Vnterhessischen / wenn er den abschiedt vnterschrieben vnd gleichwol von der Majestet des Herren Christi nach der Menschlichen Natur solche *phrases* vnd reden besonders *in certamine contra Calvinianos* gebrauchte / die eben nicht *de verbo ad verbum* in der *Epistola Leonis ad Flavianum* ständen/ ob sie sonsten schon in der schrifft vnd den *Patribus* wolgegründet wehren/ jhn beschüldigen möchten/ als hette er wieder den abschiedt andere frembde vnd newe *phrases* geführet vnd anders / denn *Epistola Leonis ad Flavianum* mit sich brächt / in Kirchen vnd Schulen gelehret. So wahr jhm auch nicht vnwissendt / das die Vnterhessischen die *Epistolam Leonis ad Flavianum* so wol als die *decreta Concilij Chalcedonensis*, der reinen lehr von der Person vnd Majestet des HErren Christi zuwieder deuteten. Vnd ob schon solches felschlich vnd ohne grundt geschach / deswegen auch leichtlich wehre zuwiederlegen vnd zuverantworten gewest: Wolte er sich doch dißfals / aller vnbillichen beschüldigung vnd beschwerung desto besser vorzukommen/ vnd dem gegentheil / alle vrsach vnd gelegenheit zu mißdeuten allerdings abzuschneiden / so schlecht vnd bloß / ohne gewisse *Condition* in den abschiedt nicht einlassen.

Er hat sich aber nicht desto weniger gegen beyde seine G. G. F. F. vnd Herrn solcher gestalt erkleret: das er von der Person vnd Majestet des HErrn Christi nach den Prophetischen vnd Apostolischen schrifften / der dreyen Symbolen/Augspurgischer Confession/ Apologia vnd Schmalcaldischen Articuln/wie auch nach der *Epistola Leonis ad Flavianum* (wofern dieselbe nicht der Reinen lehr von der Majestet des Menschen Christi zur Rechten Gottes zuwider gedeutet/sondern nach des *Leonis* eigener erklerūg/so aus seinen andern Episteln leichtlich darzuthun / verstanden werde) allerdings in der *pia orthodoxa sententia* vnd *phrasi* (die bishero allewege von ihm gefährt vnd gebraucht worden) durch Göttliche gnad auch hinführo trewlich vnd vnverendert lehren/darneben auch friedfertigkeit / so viel immer ohne reiner lehr abbruch beschehen möge/nach aller müglichkeit foviren helffen wolle / ahn welchem seinem vnterthenigem Christlichen erbieten seine G. G. F. F. vnd Herrn verhoffentlich ein gnedig gut gnügen haben werden / ob er schon den abschied sine hac necessaria declaratione expresse addita obgedachter vrsachen halben/nicht eben anzunehmen wisse.

D. Hunnii erklerung/wie er sich im streit von der Person Christi nach dem Newen abschied halten wolle.

Vnd hierbey ist es nun auch gentzlich geblieben / also das in folgenden *Synodis* / so lang dieselbige gewehret / kein ander abschied in den streitigen Religionspuncten zwischen den Theologen vnd Predicanten des Vnter vnd Oberfürstenthumbs auffgerichtet worden.

Dieweil aber die Vnterhessischen/wieder alles verhoffen von ihrer falschen vnd irrigen / Zwinglischen vnnd Calvinischen Meinung nicht weichen / noch im streit von der Person Christi sich zu recht finden/die Oberhessischen auch mit vnd beneben D. Hunnio mehrgedachten abschied nicht eben nach ihrer meinung verstehen vnd annemen / noch ihres gefallens die Lehr von der Majestet des HErrn Christi nach seiner Menschlichen Natur wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten/Ampts vnd gewissens halben/gentzlich einstellen wollen/vnd dahero zu rechtschaffener/gründlicher vñ bestendiger

diger einigkeit durchaus keine hoffnung gewest: Sind die *Generales Synodi* auff der Fürsten nachlassen vnd gutachten/ sonderlich demnach die Vnterhessischen kein lust mehr darzu gehabt/ eingestellet vnd also zerschlagen wordē/doch das sie zu beyden teilen frieden hielten/ vnd deme Anno 81. auffgerichten vnd Anno 82. *ratificirten* abschied/so viel immer möglich vnd mit gutem gewissen geschehen köndte/ ferner gefehrliche vneinigkeit vnd ergerliche trennung zuverhüten/gemäß lebeten.

Die Oberhessischen haben sich nach dem Newen abschied beydes für vnd nach gethaner gentzlichen trennung gerichtet.

Vnd dessen haben sich die Oberhessischen von der zeit des auffgerichten vnd ratificirten abschieds an/wie auch hernach/da die *Synodi* nit mehr gehalten worden/bis anhero trewlich beflissen also das D. Hunnius auch in offenen schrifften der Vnderhessischen nie zum vnbesten gedacht oder vngütlich sie *perstringiret*, ob schon *Pezelius* vnd andere Calvinisten sie in einander zu hetzen vielfeltig sich vnterstanden/ vnd sie selbst bisweilen nicht wenig vrsach dazu gegeben/ wie dann auch nach *D. Hunnij* abzug zwischen der Theologischen *Facultet* zu Marpurg vñ den Vnderhessischen Theologen vnd Predicanten Niemals/meines wissens/ einiger streit offentlich erreget vnd getrieben worden.

Denn ob schon D. Hunnius in folgenden Jahren sein buch *de Persona Christi* vnd andere nützliche schrifften wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten/ insonderheit Pezelium vnnd Graben zu Bremen/publiciret vñ ausgehen lassen/hat er doch den *stilum* nicht wieder die Vnderhessischen gerichtet/vnd haben jhme die Calvinisten an vnterschiedenen orten mit jhren gifftigen *Calumnien* vnd erdichteten auffiagen/ darmit sie jhn offentlich in jren Charten vnd Büchern beschwereten/darzu gnugsame vnd vbermessige vrsach gegeben/das er mit seinen *scriptis* nicht lenger innen halten/ vnnd sich vnverantwortet lassen können/ inmassen er selbsten Anno 84. vnd 86. gegen seinem G. F. vnd Herrn Landgrave Wilhelmen in vnterschiedenen vnderthenigen schreiben/ wie auch in offenem truck in *præfatione* seines buchs *de persona Christi* nach aller notturffe sich entschuldiget.

Die

Die leyt aber von der Majestet des HErren Christi / welche jhm nach seiner Menschlichen Natur durch die Persönliche vereinigung vnd erhöhung zur rechten Gottes wiederfahren / ist von jhnen aus heiliger schrifft vnd den alten Kirchenlehrer dem abschied vnabbrüchlich / offentlich vnd ohne schew / beydes *in Ecclesia* vnd *Academia*/ wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten auffs einfeltigst vnd mit aller bescheidenheit/ zu nottürfftigem vnterricht vnd trewer warnung der zuhörer/ *tractiret* vnd gehandelt / findt auch darbey von Landtgrave Ludwigen / Hochlöblicher gedächtnus / bis an sein seliges ende/ geschützt vnd erhalten worden.

Die Synodalischen abschiede/Anno 77. 78. vnd 79. sind vorlangst cassiret vnd auffgehaben worden.

Aus welchem allem dann menniglich zuvernehmen / das die Synodalische abschiedt Anno 77. 78. vnd 79. vorlengst wiederümb *Cassiret* vnd an jhre stat mit beyderseyts bewilligung ein ander abschiedt gestellet vnd auffgerichtet worden/darbey es künfftig in dem streittigen Articul von der Person Christi / bis zu endtlicher vergleichung / *decision* vnd erörterung / bleiben vnd beruhen soll.

Vnd weil dem also / ist nun die frage/mit was fug vnd recht man in der newlich angestelten Reformation die vorlengsten ausgesetzte vnkrefftige abschiede wiederümb herfür gesucht / vnd den letzten Synodalischen handelungen vnd abschieden zuwieder den Oberhessischen Kirchen auffgedrungen?

Denn ja ausdrücklich die gedachten alten abschiede dahin gerichtet findt / das man denselbigen bis zu anderer vnd fernerer entweder gemeiner oder sonderlichen vergleichung gemeß leben solle: Dahero vnwiedersprechlich erfolget / das solche abschiedt/ wenn nach der zeit ein andere vergleichung zwischen den Parteyen getroffen worden / gäntzlich auffgehaben seyen/ also das sie kein theil mehr binden sollen vnd können. Man ist aber in beyden Synodis Anno 81. vnd 82. mit aller Fürsten beliebung vnd *ratification* eine andere gemeine vergleichung geschehen / vnd in einen Nagelnewen abschiedt gebracht worden. Darümb tägen nach demselben

ben die alten nichts mehr / sondern sind gantz vnd gar von jhren kresten kommen vnd aus jhren würden entsetzet worden.

Es wird auch aus vorigen *Actis* zum theil offenbahr / vnd ist sonsten so gewiß / das es gegentheil selbsten nicht leugnen noch widersprechen kan / das die *Generales Synodi* im land zu Hessen aus keiner andern vrsachen zerschlagen vnd die Theologen vnd Predicanten des Vnder vnd Oberfürstenthumbs gentzlich von einander getrennet worden / als das die Vnterhessischen nicht leiden noch vertragen können / das die Oberhessischen / vnnd vnter jhnen sonderlich D. Hunnius die reine vnd vnverfelschte lehr Göttliches worts vnd der alten Kirchen von der Person vnnd Majestet des HErrn Christi / darzu sie sich bekenneten / wieder die Zwinglianer vnnd Calviniſten jhre glaubensgenossen öffentlich geführet vnnd getrieben / auch mit jhrer meinung vnd erklerung keines weges zufrieden sein wollen.

Derowegen sie dann am allerbesten sich / den *Synodis* mehr bey zuwohnen / gewegert vnd solcher gestalt von den Oberhessischen abgesondert.

Da man aber D. Hunnio schuld geben wolte / als solte er / da er ins Land zu Hessen kommen / gemacht vnd verorsachet haben / das die *Synodi Generales* zerschlagen vnd die Vnterhessischen von den Oberhessischen sich getrennet / wie vor der zeit vorgegeben / vnd in dem Historischen Bericht der Marpurgischen Kirchenhendel angedeutet worden / möchte man dennoch nur eine einige rechtemessige vnd bestendige vrsach anhören / dardurch er dessen mit gutem grund zu vberzeugen vnd zu vberweisen.

Denn einmahl ist das ja Handgreifflich / das bey D. Hunnio nicht gestanden / die *Generales Synodos* zuhalten oder einzustellen / sondern alleine bey den Fürsten. So hatten auch die Vnderhessischen das *directorium* in jhren Henden / also das D. Hunnius die *Synodos* nimermehr hinderzihen können. Zu dem sind bey D. Hunnij zeiten / nach dem er gen Marpurg zur *Profession* kom-

menviel Jahr nach einander vneerschiedliche *Synodi* gehalten worden / darzu er zum theil erfordert / zum theil aber darvon ausgeschlossen worden. Da sie nun ohne *D. Hunnio Synodos* halten können/wie kan er vrsach sein / das sie hernach gentzlich verblieben.

Das er aber bey seiner lehr die er zu Tübingen von seinen *Præceptoribus* gefasset vnd aus Gottes wort für die lautere Göttliche warheit erkent / bestendig geblieben vnnd deroselbigen / den Zwinglianern vnd Calvinisten zum besten durchaus nichts begeben wollen / wer wil vnnd kan jhn dessen verdencken? Welcher gestalt hat er auch darmit vrsach gegeben / das die *Synodi* zerschlagen vnd die Vnterhessischen von den Oberhessischen getrennet worden / hat er doch von anfang seiner Profession zu Marpurg nihe anders als hernach gelehret / vnd sind gleichwol *Synodi* gehalten worden/ denen er auch eines theils selbsten beygewohnet. So wahr er je auch eine eintzele Person / vmb deren willen die *Generales Synodi* nicht hetten sollen gentzlich auffgehaben werden / zumahl nach dem die andern Oberhessischen seiner meinung wahren. Ja es solten vielgedachte *Synodi* vmb so viel desto mehr *continuiret* worden sein / ob Gott genade geben wöllen / das mit der zeit der streit gentzlich wehre beygelegt vnd die Vnterhessischen zurecht gebracht worden.

Aber wenn man von grund sagen wil/ so furchten die Vnderhessischen jhrer Calvinisterey vnd besorgeten sich/es möchte auch jhre Zwinglische meinung vom heiligen Abendmal/ die sie dazumal noch etwas verborgen hielten) den *Synodis* offenbahr vnd sie gentzlich der Zwinglischen vnd Calvinischen lehr vber zeuget vnd vberwiesen werden. Darumb wolten sie mit den Oberhessischen in den *Synodis* hinfurt nichts mehr zuthun noch zuschaffen haben/ so köndten sie in guter Ruhe vnter jnen selbsten jhre Zwinglische vnd Calvinische lehr desto besser fortsetzen / vnd biß auff jhre nachkommen (wie leider mehr als zuviel geschehen) erhalten.

Zum

Zum achtzehenden vnd zum beschluss / müssen wir auch kürtzlich berichten/wie es mit dem Religionswesen beydes im Ober vnd Vnderfürstenthumb / so wol zuvor vnd hernach als die *Synodi* zerschlagen vnd die Vnterhessischen von den Oberhessischen sich abgesondert/bis auff die eingefürte Neuwerung vnnd Reformation / gestanden / da wir dann sonderlich hören werden / Wie die Vnterhessischen auch im articul vom Heiligen Abendmal / so wol als im streit von der Person Christi / von den Oberhessischen zu den Zwinglianern vnd Calvinisten getretten sein. XVIII.

Nach dem *D. Rodingius* todts verfahren vnd *D. Sohnius* von Marpurg Anno 84. zu den offentlichen Zwinglianern vnd Calvinisten gen Heidelberg sich begeben/ist von derselbigen zeit an so wol *Theologica Facultas* bey der Vniversitet / als das *Ministerium* in der Kirchen zu Marpurg vnd gantzen Oberfürstenthumb Hessen in der lehr von der Person Christi vnd des HErrn Abendmal/ wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten durchaus Rein vnd richtig gewest. *D. Sohnius* begibt sich von Marpurg gen Heidelberg zu den Calvinisten.

Vnd zwar so viel die Theologische *Facultet* belangt / war beneben D. Hunnio Professor *Theologiæ* zu Marpurg *Doctor Daniel Arcularius* seeliger / der *Stipendiaten Ephorus, D. Menzeri anteceſſor* / dessen schrifften von seiner lehr vnnd bekantnus genugsam zeugen. Darzu war Professor *Græcæ & Hebreæ linguæ D. Otho Gualperius* / itzo *Rector Scholæ* zu Lübeg der reinen lehr von der Person Christi vnnd des HERRN Abendmal von Hertzen zugethan.

Als aber D. Hunnius Anno 92. gen Wittenberg *Vociret* vnd beruffen worden / hat jhn L. Ludwig nicht ehe von Marpurg *Dimittiren* wollen / bis das Landgrave Wilhelm D. Winckelman/ so damals S. F. G. Hoffprediger zu Cassel war/an seine Statt zuuerordnen bewilliget. NB.

Nun hat man zwar zu Cassel D. Winckelmanno / ehe er zur Profession gen Marpurg gezogen / sehr hart zugesetzet / das er die Synodalischen Abschied / so wol die Anno 77. vnd 78. als 81. vnd 82. auffgerichtet / vnderschreiben vnd denselben beydes in *Academia* vnd *Ecclesia* / im lesen vnd lehren / sich gemeß verhalten solte. Er hat sich aber dessen aus hochwichtigen vrsachen (so mit D. Hunnij bedencken vber ein kommen) bestendig gewehret / also / das er austrücklich sich verlauten lassen / ehe er die Vorlangst *Cassirte* abschied Anno 77. vnd 78. *simpliciter* annehmen vnd vnterschreiben wolte / ehe wolte er nimmermehr sich zur Profession bey der Universitet Marpurg brauchen lassen / auch wol gar aus dem Lande ziehen. Darumb er endlich mit denselben biß auff die vorgenommene Reformation vnbeschweret gelassen worden.

Dem letzten abschiedt aber hat er sich / so viel den streit von der Person Christi anlangt / gemeß zu leben erbotten / auch bis dahero jederzeit darnach gerichtet / vnd gleichwol darneben mit aller bescheidenheit die lehr von der Majestet des HErren Christi nach seiner Menschlichen Natur wieder die Calvinisten / so wol als zuvor D. Hunnius / seinen *Discipulis* vnd *Auditoribus*, in *Lectionibus, Disputationibus* vnd *Concionibus* aus heiliger schrifft vnd dem Consens der alten Väter / fürgetragen vnd erkläret.

Nach D. *Arcularij* Seligen absterben Anno 96. ist zur *Profession* vnd *Inspection* der Stipendiaten nicht allein mit Landtgrave Ludwigs / sondern auch Landgrave Moritzen Consens vnd bewilligung / *Vociret* vnd beruffen worden D. *Mentzerus* / damals Pfarrer zu Kirtorff im Oberfürstenthumb Hessen / dessen Büchlein wieder Antonij Sadeels eines fürnehmen Calvinisten schrifften *de veritate Humanæ naturæ in Christo* vnd *Sacramentali manducatione* / schon albereit zuvor in druck wahren ausgangen.

Wie grossen nutzen aber diese beyde Menner bis dahero bey der Universitet Marpurg geschaffet / das bezeugen nicht allein ihre herrliche *labores in profitendo & disputando*, sondern es erkennens

nens auch mit danck viel auslendische Kirchen / die sich ihrer *lectionum* vnd *disputationum* wieder die feinde Göttlicher warheit / Papisten vnd Calvinisten / gebrauchen.

Bey ihnen wahr eine zeitlang *D. Johannes Moltherus Hebraicæ linguæ Professor*, zuvor Pfarrer zu Grumberg im Oberfürstenthumb Hessen / der sich auch *in disputando publicè* vnd *privatim* vbete / ob er schon nicht *ordinarius Professor Theologiæ* wahr. Dieweil er aber ihme selbsten zuviel trawete / vnd vermeinete / er wüste nicht weniger als *D. Winckelmannus* vnd *Mentzerus*, gegieher drüber in eigene grillen / die er dann nicht allein *privatim*, sondern auch *publicè in disputationibus* auff gut Papistisch vnd Calvinisch sehen vnd hören liess / sonderlich aber *in disputatione de pœnitentia* vnd *privatis disputationibus in Augustanam Confessionem* / so er zu Marpurg / ohne vorwissen vnd bewilligung der *ordinariorum Theologiæ professorum* trucken lassen. Als nun die beyde Herrn Theologi ihne *publicè* vnd *privatim* darumb gestrafft vnd seine eigensinnige Theologiam ihme nicht passiren lassen wollen / hat er sich von tag zu tag je mehr vnd mehr von jnen abgesondert / das man wol gemerckt / er gehe mit einem halben Calvinisten schwanger / bis das er erstlich gen Friedtberg zum Pfarampt daselbsten kommen / vnd von dannen wiederumb gen Marpurg / nachdem die andern Theologi seine hiebevor gewesene *Collegæ* abgeschafft / als ein sonderlicher Patron der Calvinisten an *D. Winckelmanni* statt zur Profession beruffen worden. Da er denn schon angefangen *de sacra scriptura* vnd *Vnitate Essentiæ divinæ & personarum Trinitate* zu disputiren vnd den Papisten vnd *Arianern* zimlich luft gemacht / also das er vnter andern auch offenelich in die *Theses* hinein gesetzet / *Filium Dei dici genitum à patre, & Spiritum sanctum procedere à patre & filio, Metaphoricè & secundũ similitudinem*. Was wird aber aus seinen grillen werden / wenn er kommen sol auff den *locum de Persona Christi*, da werden *Arius* vnd *Nestorius* gewiß anders sich sehen vnd mercken lassen. Das nun dieser

dieser Man / von seinen alten *Collegis* so schändtlich abgefallen/ solches het man sich dazumahl / als er in *Doctorem promoviret* wardt / keines wegs zu jhme versehen / vnd wirdt er darüber Christo Jesu vnd seiner lieben Kirchen dermahl eins schwere Rechenschafft geben müssen.

Nach seinem abzug von Marpurg / ist an seine stat zur *Professionem linguæ Hebreæ* ordentlicher weise beruffen worden. *M. Johannes Schollius*, der zuvor ein Fürstlicher *major Stipendiarius* gewesen / welcher sich auch beneben den beyden *Doctoribus Winckelmanno* vnd *Mentzero* seinen lieben *Præceptoribus in publicis & privatis disputationibus Theologicis* trew vnd fleißig erzeigt / nunmehr aber mit den Herrn Theologen enturlaubet vnd von des heiligen Reichsstadt Fridberg in der Wetteraw an *D. Moltheri* stelle zum Pfarrer angenommen worden.

M. Johannes Schollius zuvor Professor Hebreæ Linguæ zu Marpurg/ etzo Pfarrer zu Freyberg in der wetteraw.

Das *Ministerium* vnd Predigampt im Oberfürstenthumb Hessen betreffendt / sind die Superintendenten vnd die andern Prediger / so den Synodis beygewohnet / mit D. Hunnio in der lehr durchaus einig vnd bestendig geblieben / also / das auch nit ein einiger von solchem Consens sich getrennet vnd abgesondert / vnter welchen die fürnembsten gewest / M. Helfricus Herdenius / Pfarrer vnd Superintendens zu Marpurg / M. Georgius Nigrinus Pfarrer zu Echzel vnd Superintendens des bezircks Alsfeldt vnd der Grafschafft Nidda / M. Johannes Stippius Pfarrer zu Rodenaw / vnd mein lieber Vater Seliger M. Balthasar Garthius Pfarrer zu Alsfeldt. Der Herr Superintendens M. Caspar Tholdius / der damals der Eltesie Theologus in Hessen war / ist bald nach dem Synodo Anno 82. gestorben. Die andern Theologen vnd Predicanten in andern Städten vnd Flecken / sindt mehrertheils D. Hunnij discipuli gewesen / darunter bis auff diese zeit die fürnembsten gewesen / D. Henricus Leuchter / welcher erstlich Pfarrer zu Kirtorff / hernach nach M. Herdenij absterben Superintendens zu Marpurg worden. D. Jeremias Victor Pfarrer zu Giessen / itzunder

itzunder auch Superintendens im Oberfürstenthumb Hessen/ Darmstadischen Theils: M. Wolffgangus Helvicus erst zu Elnhausen/darnach zu Weinmar bey Marpurg Pfarrer M. Justus Hultscherus erst *Subdiaconus* zu Marpurg / darnach Pfarrer zu Gladenbach/ D. Mentzerus erstlich nach D. Leuchtern Pfarrer zu Kirtorff/ hernach Professor zu Marpurg: M. Michelbach erst *Subdiaconus* zu Marpurg/hernach Pfarrer zu Rauschenberg: M. Monachus erst Pfarrer zu Rosenthal/hernach zu Wetter. Welche sampt vnd sonders bisanhero bey der reinen lehr Göttliches Worts beydes von der Person Christi vnd vom Heiligen Abendtmal wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten richtig vnd bestendig geblieben / vnd zum theil mit den Herrn Theologis in newlicher Reformation so baldt enturlaubet worden / zum theil aber noch auff der Schuckel sitzen/vnd da sie nicht auch in die newerung werden einwilligen wöllen (wie sie dann verhoffentlich solches nicht thun/sondern jhr gewissen besser bedencken werden) der schüpffen müssen gewertig sein.

Ein einig reudig Schaff wird vnter dem hauffen Er Johan Strack/welcher erstlich allein zu Bawerbach (ist ein Dorff nicht weit von Marpurg entlegen)hernach auch im deutschen Haus zu Marpurg/weil er feine gaben zu Predigen gehabt/auff guter Leut vnd D. Hunnij selbst eigene *Intercession* vnd *Commendation* Pfarrer worden. Johan Strack ist Calvinisch/ worden.

Dieser Strack hat sich ehe vnd zuvor er ins Deutsche Haus zum Pfarrdienst kommen/fleissig zu D. Hunnio vnd den andern Predigern gehalten/vnd jme die lehr von der Person vnd Majestet des HErren Christi/ wie sie D. Hunnius wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten geführt / dermassen gefallen lassen / das er nicht allein seine D. Hunnij trackätlein abgeschrieben/ sondern jn auch schrifftlich gantz trewlich ermanet vnd erinnert/das er ja nit auss m Landt zu Hessen wegziehen / sondern die lehre / die er *de personæ Christi & Communicatione Idiomatum* führete / bestendiglich verfechten vnd darbey leib/ehr/gut vnd blut auffsetzen wolte.

Als er aber baldt hernach von den heimlichen vnd offentlichen Calvinisten zu Marpurg / so wol auch von den Cassellischen sich verführen vnd verleiten lassen / hat er der andern Prediger zu Marpurg wenig geachtet / vnd mit jhnen nicht viel gemeinschafft noch freundtschafft halten wöllen / der Zwinglianer vnd Calvinisten lehr von der Cantzel zustraffen nachgelassen / vnd nicht allein sich zu denen / so offentlich Zwinglisch vnd Calvinisch wahren / gesellet / sondern auch nach vnd nach hin vnd wieder / der Calvinisten lehr vnd *Reformationes* zuentschüldigen vnd zu *justificiren* angefangen / das man wolgespührt / womit er vmbgangen / vnd wie er eine eigene Calvinische Kirche im Deutschenhaus anrichten / vnd den Vnterhessischen darmit einen sonderlichen dienst vnd gefallen erzeigen wöllen.

L. Ludwig befilet M. Herdenio vnd D. Hunnio mit Stracken *de persona Christi & Cœna Domini* zu *conferiren*.

Derohalben nicht allein die Prediger in der Pfarrkirchen jhne zuvor für dem alten Herrn Superintendenten *M. Caspare Tholdio* fürgenommen / sondern es hat auch nach desselben absterben vber etliche zeit hernach Landtgrave Ludwig dem Superintendenten *M. Helfrico Herdenio* vnd *D. Hunnio* befohlen / mit jhme von beyden Articuln *de persona* vnd *Cœna Domini* zu *conferiren* vnd sein gemüth vnd meinung darüber zuvernehmen / damit S. F. G. eigentlich wissen vnd erfahren möchten / ob er des Calvinismi / wie er sich bishero nicht wenig verdächtig gemacht / recht schüldig sey oder nicht.

Vnd da hat sich in angestelter verhör / *Collation* vnd handelung befunden / das er in der lehr / glauben vnd bekandtnus / darzu er sich zuvor bekennet / von den andern Oberhessischen vnd den Predigern zu Marpurg sich gentzlich abgesondert / vnd zu den Zwinglianern vnd Calvinisten geschlagen / nicht allein im Articul von der Person Christi / sondern auch im Articul von des HErren Abendtmahl. Denn ob er schon gegen die Herrn Theologen in beysein etlicher *seniorum* der Kirchen zu Marpurg sich dahin erkleret / das er von beyden Articuln lehren wölle / allermassen wie Lutherus

therus seeliger allwege biß an sein ende gelehret hette / jhnen auch darauff die Hand gegeben: hat er doch/als er D. Luthers meinung vnd bekentnüs aus seinen lehr vnd streitschrifften verlesen hören / vnd beneben den andern Predigern eine kurtze Confession allein mit D. Luthers worten gestelt vnd gefast vnterschreiben sollen / solches zuthun zum höchsten sich beschweret vnd gewegert/ vnd darmit bezeuget/das das jenige / was er kurtz zuvor mit mund vnd Hand zugesagt/jhme durchaus kein ernst / sondern ein lauter betrug vnnd Spiegelfechten gewesen. Darumb / als jhm solche vnbestendigkeit hernach gebührlich verwiesen vnnd ein wenig besser zugesetzet worden/hat er sich wol zum schein auff die Augspurgische Confession vnd *Apologiam*, Schmalcaldische articul/Wittenbergische *Concordiam* Anno 36. vnd Catechismos Lutheri beruffen / gleichwol aber im articul von der Person Christi offenbahrlich zu gegentheils meinung sich erkleret/die in der *Concordien Anno 36.* vnd Schmalcaldischen articulen Anno 37. gesetzte *Manducationem indignorum* verworffen / vnd die Augspurgische Confession vnd Catechismos Lutheri (als die seinem fürgeben nach im handel vom Sacramente Papistisch wehren) keines weges vnterschreiben wollen/wie hiervon in vnterschiedenen *actis*/ so noch vorhanden/ausführlich zulesen.

Wann aber L. Ludwig/wie auch der Herr Land Commenthur darbey augenscheinlich gespüret/das gedachter Strack in der lehr/ dazu sich die Kirchen Augspurgischer Confession bekennen / nicht richtig/sondern gut Zwinglisch vnd Calvinisch sey / sind S. F. G. jhne vermög Väterlichen Testaments / an seinem dienste zu Marpurg allerley vnruhe vnd gefahr zuverhüten/nicht lenger zu leiden bedacht gewesen.

Demnach er bald seine zuflucht zu den Vnterhessischen gen Cassel genommen / die dann jhn als einen glaubensgenossen mit gutem willen vnd allen freuden angenommen vnd zum Kirchendienst daselbsten befördern helffen / in welchem er auch bißdahero wieder die reine lehr von der Person Christi vnd des HErrn Abend-

Johan Strack zeucht zu seinen glaubensgenossen gen Cassel/vnd wird Prediger daselbst.

mal / die er doch zuvor für die Göttliche warheit erkandt vnd an D. Hunnio gelobt vnd gerühmet / mit schreien vnd lestern weidlich vnd meisterlich sich gebrauchen lassen. Er mag aber zusehen wie er solches in seinem gewissen zur letzten stunde / wenn es heissen wird / *Euge serve nequam &c.* Gegen Gott vnd den Richter der Lebendigen vnd der Todten Christo Jesu verantworte / vnd inmittelst gedencken an D. Hunnij wort / damit er jhm in gegenwart des Superintendenten *M. Helfrici* vnd der beyden *seniorn* zugered: Er wisse wol was Christus von der Sünde im Heiligen Geist predige / vnd was für ein vrtheil er felle / vber die / so der erkandten Warhrit widersprechen etc.

Wolan / so viel von den Oberhessischen: wollen nun auch / so viel dis orts von nöten / von den Vnderhessischen sagen.

Gleich wie sie aber einmal auff der Zürcher vnd anderer Zwinglianer vnd Calvinisten meinung im streitigen articul von der Person Christi gerathen / vnd deshalben von den Oberhessischen beydes im Judicio vber das Concordienbuch vnd dan auch sonsten in den *Synodis* sich abgesondert vnnd getrennet / also sind sie hernach stets darbey geblieben / vnd die Lehr von der Maiestet des HErrn Christi nach seiner Menschlichen Natur / darzu sich D. Hunnius vnd die andern Theologi vnd Predicanten im Oberfürstenthumb Hessen bekenten vnter dem verhasten nahmen der vngeheuren reuinlichen *Vbiquitet traduciret* vnd angefochten. Sonderlich muste D. Hunnius bey jhnen den nahmen haben / als wenn er eine Newe vnd vnerhörte lehr *de Vbiquitate carnis Christi* dardurch die Euangelische Historien zu nicht vnd den alten vorlengsten Ketzereyen thor vnnd thür auffgethan würde / ins Land zu Hessen eingeführet: Welches aber von D. Hunnio beydes *publicè* vnd *privatim* wieder *D. Pezelium* vnd sie selbsten stattlich vnd mit gutem grund abgelehnet vnd beantwortet worden / wie dann die Anno 92. deswegen von beyden theilen an L. Wilhelmen vnd Landgrave Ludwigen *respectivè* ausführlich gestelte schreiben / so noch vorhanden vnd zu seiner zeit / da es die Notturfft erfordern wirdt / bald *publiciret* werden können / bezeugen vnd beweisen.

Die-

Dieweil auch D. Hunnius sein Buch *de Persona Christi* aus erheblichen wichtigen vrsachen ausgehen ließ / haben sie nichts weniger jhr kunst beweisen vnd was *de Cœna Domini* vnd *persona Christi* jhre meinung wehre / in offenem truck anzeigen wollen / demnach von beyden streitigen articulen Anno 86. ein Buch zu Schmalcalden (doch ohne vorwissen jhres gnedigen Fürsten vnd Herrn Landgrave Wilhelmen) trucken lassen.

Als aber Landgrave Wilhelm dessen berichtet worden / haben S. F. G. alle Exemplar zu sich genommen vnd das dieselbe nicht etwa an andere örter kemen vnd distrahiret würden / verhütet / darneben seinen Theologen vnd Predicanten sich solcher vnd dergleichen schrifften hinführo zuenthalten / vnd grössere trennung vnnd weiterung nicht zuverursachen aufferlegt vnd befohlen.

Derowegen sie D. Hunnio an jhre stat *Pezelium* zu Bremen auff den Hals gehetzet / vnd wie aus Pezels Büchern selbsten erscheinet / nicht wenig wieder jhn angefrischt / dero hoffnung / es solle jhme durch denselben recht abgekehret werden / haben aber vielmehr darmit verorsachet / das D. Hunnius sich für aller Welt desto besser entschüldigen vnd seine lehr wieder jhre vnd der andern Zwinglianer vnd Calviniſten erdichte aufflagen vnd scheinbarliche *argumenta* / retten / erkleren vnd verantworten können. Ist also nichts so böse / es ist zu etwas gut.

Ob sie nun wol im streit von der Person vnd Majestet des HErrn Christi zu der Zwinglianer vnd Calviniſten lehr offentlich sich bekenneten / wolten sie doch keines weges darfür angesehen noch gehalten sein / als wenn sie im Articul von des HErrn Abentmal auch zu jhnen getreten vnd von jhrer vorigen meinung abgefallen wehren. Was sie aber im Hertzen verborgen gehabt / das haben sie endlich in offentlichen truck menniglich zuerkennen gegeben.

Denn Anno 1600. ist zu Liech in der Graveschafft Solms ausgangen des alten Superintendenten zu Cassel M. *Bartholomæi*

Meiers kurtzer vnd einfeltiger bericht vom Heiligen Hochwürdigen Abendmal/welche er/wie die *præfation* sampt dem schluß meldet / Anno 98. im 70. Jahr seines alters zu dem Ende gestellet vnd zum druck verfertiget / weil er von etlichen leuten beschüldiget worden / als solte er seine vorige meinung *mutiret* vnd geendert haben vnnd also von der Rechten reinen lehr vnd bekentnüs abgewichen sein / das man demnach daraus gewisse kundschafft vnd nachrichtung haben möchte/was je vnd alwege seine lehr vnd bekentnüs vom H. Abentmal gewesen/vnd worbey er in solchem puncten bis an das ende seines lebens bestendiglich blieben vnd beharret sey.

Wenn man nun solchen bericht *conferirt* vnd helt gegen die alten Confessiones vnd erklerung der Hessischen Theologen vom Heiligen Abendmal/wie sie droben gesetzet/denen M. Meyer/selbst vnderschrieben /vnd sich darzu wie sie im Buchstaben lauten / mit Mund vnd hand bekennet/ So findet sich augenscheinlich / das *protestatio contraria facto* sey/vnd das M. Meyer als der fürnemste Vnterhessische Theologus/vnd mit jhme die andern / welche auff jhn gesehen von der reinen lehr vnd bekantnüs der Kirchen Augspurgischer Confession vnd seiner vorigen Meinung im streit von des HErrn Abendmahl abgefallen vnd zu den Zwinglianern vnd Calvinisten so wol als im articul von der Person Christi/sich geschlagen vnd gewendet habe.

1. Vnnd damit solches etwas ausfündiger gemacht werde/ So hat er Anno 61. vnd 66. mit den andern Hessischen Theologen geglaubet vnd bekennet / das der leib Christi im Heiligen Abendmal in rechtem gebrauch desselbigen nicht allein mit dem glauben /sondern auch mit dem Munde vnd zwar nicht allein von würdigen sondern auch von vnwürdigen / nicht allein von from̃en sondern auch von bösen Christen/ so da ohne glauben / buß vnd bekehrung das Heilige Abendmal brauchen/ genossen vnnd empfangen werde/zugleich auch der Heidelberger vnd aller jhrer *Consorten*, das ist aller Zwinglianer vnnd Calvinisten lehr vnd bekentnus etc. verworffen.

Im

Im bericht aber setzet er austrücklich. Es sey eine grobe Rede wenn man saget / das man den Leib des HERRN Christi mit dem munde empfahe: Item es sey auff die mündliche Niessung als einen vngewissen losen grund erbauwet die *Manducatio indignorum*, das ist die lehr das auch die vnwürdigen (darunter auch die Gottlosen vnchristen können verstanden werden) den leib vnd Blut des HErrn Jesu geniessen. Pag. 15.16.

Anno 76. hat er das Concordienbuch im Articul vom Heiligen Abendmahl in *Thesi* vnd *Antithesi approbiret* vnd von der erklerung desselben geurtheilet / das sie mit seiner vnd der andern Hessischen Theologen Confession vnd meinung vbereinstimme. 2.

Nun stehet im Concordienbuch: das alle Christliche lehrer nach den Worten der einsetzung Christi vnd S. Pauli erklerung / austrücklich vnd mit der ganzen Heiligen Christlichen Kirchen eintrechtig lehren / das der Leib Christi nicht allein geistlich / mit dem glauben / welches sonsten auch ausserhalb des Sacraments geschehe / sondern auch mündlich / nicht allein von gleubigen frommen / sondern auch von vnwürdigen / vngleubigen falschen vnnd bösen Christen entpfangen werde.

Es wird auch darinnen verworffen der Sacramentirer lehr / so obgesetzter meinung zuwieder sind / Sonderlich aber / da sie fürgeben das der Leib Christi nicht mit dem munde / sonder allein mit dem glauben im Heiligen Abendmal entpfangen werde / Item / das die vngleubigen vnbusfertigen bösen Christen die allein den namen Christi tragen / aber den rechten warhafftigen / lebendigen vnd seeligmachenden glauben nicht haben / im Abendmal nicht den Leib vnd Blut Christi / Sondern allein Brod vnnd Wein entpfangen: Desgleichen wird verworffen / wenn ein vnterschied gemacht wird vnter den vnwürdigen / das die Gottlosen Epicurer vnd spötter Gottes worts / so in der Euserlichen gemeinschaffe der Kirchen sind / nicht den Leib vnd das Blut Christi zum gerichte im brauch des H. Abentmals / sondern allein Brod vnd Wein empfahen. 10.

pag. 16. Im Bericht aber wirdt nicht allein die mündtliche / sondern auch der vnwürdigen niessung verworffen / zuvoraus / wenn mann auch die Epicurische vnd gar Gottlose leute nicht wil ausgeschlossen haben. Ins gemein hat er sich sonsten mit den andern Heßischen
3. Theologen allzeit bekennet zur Augspurgischen Confession / vnd deroselben Apologia / zur Concordia Anno 36. zun Schmalcaldischen Articuln vnd kleinen Catechismo D. Lutheri. In diesen schrifften aber stehet / das der Leib des HErren / mit vnd vnter dem Brot wesentlich zugegen sey / gereicht vnd entpfangen werden / nicht allein von Würdigen / sondern auch von Vnwürdigen / nicht allein von frommen / sondern auch von bösen Christen.

Daher sagt er im Bericht / das seyen Zweiffelhafftige reden /
pag. 12. 16. die zugleich *in sano & papistico sensu* / das ist im rechten gesunden vnd Papistischen verstandt können genommen vnd gebraucht werden. Drümb man nicht vnbillich ein abschewens daran habe / vnd seyen auffrichtige / wahre vnd friedtliebende lehrer in keinen verdacht zuziehen oder einiges Jrrthumbs zubeschüldigen / das sie solche zweiffelhafftige reden *nudè & simpliciter* verwerffen: Item: sie seyen der Bäpstischen *Transubstantiation* vnd verwandelung des Brots *substantz.* vnd wesen / in die Substantz vnd wesen des Leibes Christi / desgleichen der *Consubstantiation*, das der leib des HErren nach gesprochenem segen also mit dem Brot vereiniget vnd daran verbunden werde / das so lange das Brot wehret / sie nicht können gesondert oder gescheiden werden / fast ehnlich vnd darauff leichtlich
4. können gezogen werden.

Fürnemlich hat er sich im streit des Heiligen Abendtmahls nach L. Philipsen Testament *referiret* vnd gegründet auff die Wittenbergische *Concordiam* Anno 36. Zwischen den Lutherischen vnd Oberlendischen Theologen auffgerichtet / inmassen er sich auch im bericht mehr als einmal darauff beruffen. Wiewol er aber die Sacramentliche einigkeit vnd reden / desgleichen das mündtliche Essen des Leibes CHRISTI mit dem Brot auff Zwinglisch vnd Calvinisch auslegt vnd erkleret vnd darzu etliche sprüch aus Luthero / doch gestümpelt vnd im falschen verstandt anzeucht /

das

das es nemlich eine vereinigung sey *signi* vnd *signati*, vnd vmb derselbigen willen/ dem *signato* das ist dem leib des HErren Christi/ als dem bezeichneten / geschehe vnd zugeschrieben werde/ was dem *signo* / das ist dem Brot als dem zeichen eigentlich wiederfahre vnd zuzuschreiben sey: Ob er auch schon / nach der erklerung *Bucceri*/ die *Manducationem indignorum* vnd der vnwürdigen Niessung im heiligen Abentmal in der Concordien dahin deuten vnd ziehen wil/ Als werden vnter den Vnwürdigen verstanden nicht die Gottlosen/so da gar Gottloß sindt/ also das sie auch den worten des Sacraments keinen glauben geben/(denn die entpfangen nichts denn Brot vnd Wein)sondern die/welche zwar den worten des Sacraments wol glauben/aber doch jre mängel vnd gebrechen haben vnd one warhafftige andacht des gemüts vnd also one seligmachenden glauben des Sacraments gebrauchen: So ists doch alles beyde der Historien vnd dem hellen klaren buchstaben der Concordien zuwieder. Denn es wirdt darinnen die Sacramentliche einigkeit vnd mündtliche niessung also erkleret/das mit dem Brot vñ Wein warhafftig vnd wesentlich zugegen sey/gereichet vnd empfangen werde der Leib vnd das Blut Christi/welches freylich nit *de unione & de analogia* χετικῆ *& respectiva signi & signati*, darvon M. Meyer mit den Calviniſten alhier deuteley treibet / zuverstehen ist. Darzu weis die *Concordia*/wie auch derselben Historien(one das Bucerus in sein *legend* solches hernach eingeflicket) durchaus nichts von dē vnterscheidt der vnwürdigen / darauff M. Meyer im bericht siehet vnd dringet/sondern es werden die vnwürdigen schlecht vnd ins gemein also beschrieben/das sie ohne wahre buß vnd Ohne Glauben das Sacrament entpfahen. Vnd hat D. Luther in Schmalcaldischen Articuln(denen auch die Heßischen Theologen selbiger zeit vnterschrieben / vnd M. Meyer selbsten gemeß zu gleuben vnd zu lehren zum offtern versprochen) auffs lauterst erkleret/das durch die vnwürdigen nicht die schwachgleubigen/ sondern die bösen Christen/so ohne glauben buß vnd bekehrung hinzugehen/ (darunter ja auch die Gottlosen Epicurer gehören) verstanden werden. Aber hiervon wirdt anderswo weitleufftiger gehandelt. pag. 18. 19. pag. 19.

Anno 66. vnd 76. hat er mit den andern Heßischen Theologen in der Würtenberger schrifft vnd dem Concordienbuch probiret vnd erkleret/

das

das der Articul von der Persönlichen vereinigung der Göttlichen vnd Menschlichen Natur des HErrn Christi / desgleichen von seiner Himmelfart vnd dem sitzen zu der rechten Gottes / zu widerlegung der Zwinglianer auff die gegenwertigkeit des Leibs vnnd Bluts Christi im Heiligen Abendmal recht *accommodiret* vnnd gezogen werden.

Im bericht aber wil er solches keines weges Pasiren lassen/
pag. 36. sondern spricht: es wolle sich vbel zusammen reimen/das man die lehr von der persönlichen vereinigung der vnterschiedenen Naturen des Herrn Jesu Christi von seiner Himelfart vnd sitzen zur rechten Hand Gottes auffs heilige Abendmal *referiren* vnd zihen will/ vnd damit die gegenwertigkeit seines leibs vnd Bluts zusalviren zuerhalten vnd zuerweisen gedencket. Er streitet auch durch den gantzen bericht darwider/doch mit Jemmerlicher verkehrung *status controversiæ* vnd der lehr vnd meinung der Kirchen Augspurgischer Confession / nur das er einen schein habe/vnser lehr vom Heiligen Abendmal vnd der Majestet des Menschen Christi anzufechten. Dargegen stehen in der *Censur* schrifft Anno 76. die *M. Meyer* mit vnterschrieben vnd zum theil selbsten *concipiret*/ austrücklich diese Wort: Wir haltens darfür / das Christus warhafftiger Natürlicher Mensch ist vnd bleibet / er zwinge nicht / das darumb sein Leib vnd Blut im Heiligen Abendmahl nicht könne ausgeteilet/ entpfangen vnd genossen werden/sondern dieweil die Menschheit von dem Ewigen Sohn Gottes angenommen vnd also mit der Gottheit vnzertrenlich vereiniget worden ist/ wolte vielmehr hieraus erfolgen vnd werde vnwiedersprechlich erwiesen/ das der HERR Christus als ein Allmechtiger Gott sey / wo er wolle/mit seinem Leibe vnd Blut / vnd also in dem H. Abendmal laut seiner verheissung seinen wahren Leib vnnd Blut austheilen / zuessen vnd zu trincken geben könne.

Man besehe auch droben das *Judicium* der Hessischen Theologen vber der Würtenberger Theologen letzte antwort wieder die

Hei=

Heydelberger im andern Puncten/wird man finden/wie er damals der Würtenbergischen Theologen lehr vnd meinung recht verstanden vnd auffgenommen/hernach aber verkehret/*repudiirt* vnd verworffen.

Aus welchem allen sonnenklar ist / das M. Meyer vom Heiligen Abendtmahl in letzten Jahren viel anders als zuvor geglaubet vnd gehalten/vnd was er zuvor wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten für recht erkant / hernach als grob vnnd vngereumpt falsch vnd irrig verworffen / ja auch im grund die lehr der Zwinglianer vnd Calvinisten von der mündlichen vñ vnwürdigen Niessung des leibs vnd Bluts Christi im Heiligen Abendtmal / desgleichen von den zeichen vnd figur des Leibs Christi vnd der einigen Geistlichen Niessung / von deren er sich zuvor sonsten je vnd allwege abgesondert / gebillichet vnd angenommen.

Eben das köndte auch gleicher gestalt von jm im articul von der Person Christi / dargethan vnd erwiesen werden. Dieweil aber droben die schrifften vnd *acta* so deswegen ergangen/mehrertheils gantz gesetzet / wird ein jder selbsten / wenn er sie mit einander *conferiret* / vnd die ersten so wol als die letzten / fleissig erweget vnd betrachtet / die grosse *discrepantiam* / vnd wie er sich von D. Luthers/ *Brentij* vnd der andern Würtenbergischen vnd Hessischen Theologen lehr vnd bekentnus zu der Zwinglianer vnd Calvinisten lehr/die er zuvor auch verworffen/geneiget vnd gewendet habe/mercklich spüren vnd befinden. Sein getruckter bericht aber *in parte altera de ubiquitate*/ist in einer Summa darvon zu reden/gantz Zwinglisch vnd Calvinisch/ vnd nichts reines noch gesundes daran von anfang biß zu ende: Könte auch bald alles nicht allein aus Heiliger Schrifft / sondern auch den *orthodoxis patribus* mit weniger mühe vnd arbeit widerlegt werden. Doch gehöret es eigentlich hieher nicht. Genug sey dieses orts zuwissen: Das er in gedachtẽ bericht darthun vnd beweisen wil/das aus der Persönlichen vereinigung der Naturen im HErrn Jesu nicht könne geschlossen noch bewiesen werden/ das die

M. Meyers Bericht von der *Vbiquit.* ist gantz Zwinglisch vnd Calvinisch.

Menschheit oder Menschliche Natur des HErrn Christi allenthalben/ oder an allen orten sey/verwirfft auch als ein Vbiquitetisch gedicht *duplicem respectum corporis Christi*, das die Menschliche Natur des HErrn Christi auff zweyerley weise müsse betrachtet werden/ Erstlich *in seipsa* in vnnd für sich selbst / nach jhrem wesen/wie sie eine Menschliche Natur sey/vnd also sey sie *circumscripta & finita*, vmbschrieben/endlich vnd beschlossen: Darnach *ratione unionis cum filio Dei*, das ist von wegen der vereinbahrung mit dem Sone Gottes/ vnd also sey sie allenthalben.

Hergegen hat er Anno 66. wieder die Heidelbergischen Calvinisten geglaubt vnd bekand / wenn man den Leib des HERRN Christi an einen gewissen ort im Himel anbinden wolle / also das er alhier auff Erden sonsten nirgendts gegenwertig sey/das heisse mit den Nestorianern die Person des HErrn Christi theilen/vnd einen solchen leib am Menschen Christo dichten/welcher die wahre ewige Gottheit nicht mit jhm in einigkeit der Person verbunden hette. Noch viel deutlicher aber Anno 76. In der Hessischen Censur schrifft bekennet er mit andern Hessischen Theologen: das die Menscheit oder Menschliche Natur des HErrn Christi auch allenthalben sey / Aber doch nicht für sich / oder in vnnd für sich selbst / sondern propter personalem vnionem, von wegen der Persönlichen vereinigung / vnd darumb das sie mit der Göttlichen Natur vnzertrenlich vereiniget ist.

Zwey Calvinische Büchlein im Vngerfürstenthumb Hessen getruckt.

Vber dis alles sindt kurtz für weniger zeit beydes zu Cassel vnd zu Schmalcalden vnterschiedliche Büchlein getruckt worden/ deren das eine den Titel hat/Kurtzer einfeltiger Bericht vom H. Abendmahl/das ander sol ein sprüchbüchlein sein aus den schrifften Lutheri zusammen getragen. Im welchen der Articul vom H. Abendmal auch vnter D. Luthers sprüchen vnd worten (so mit den Haaren dazu gezogen vnd Jemmerlich verkehret werden / auff gut Zwinglisch vnd Calvinisch *tractiret* vnd gehandelt / das mündliche essen vnd trincken des wahren vnd Wesentlichen leibes vnd Bluts Christi/so wol auch der vnwürdigen Niessung zum gericht gentzlich verworffen / vnd dargegen allein ein geistliches essen vnnd trincken

des

des leibs vnd bluts Christi zum leben vnd zur Seeligkeit *statuiret* vnd gelehret wird. Ja man hat sich auch noch vielmehr bloß gegeben vnd der groben Gottslesterlichen Calvinischē lehr von des HErn Christi verdienst genugsam verdechtig gemacht / in dem man die Worte des HErn Christi / das ist mein Blut des Neuwen Testaments / welchs für viel vergossen wird zur vergebung der Sünden / dahin deutet / als wenn Christus sein Blut einig vnd allein für der gleubigen vnd nicht für der gantzen welt Sünde vergossen habe / zuwieder dem spruch Johannis des Teuffers Joha. 1. Das ist das Lamb Gottes / das der gantzen Welt Sünde treget / vnd Johannis des Apostels. 1. Joh. 2. Jesus Christus ist die versöhnung für vnsere Sünde / nicht allein aber für vnsere sünde / sondern auch für der gantzē Welt Sünde. Es hat aber diesem Büchlein schon albereit den Schaffspeltz abgezogen vnd den Calvinischen Wolff darinnen wolgezeiget der Herr *D. Mylius* zu Wittenberg mein insonders günstiger lieber Herr vnd freund / in seiner neulicher zeit gehaltener *disputation de fractione panis* / so albereit ins teutsch vbersetzt sein sol.

Darumb vnnötig / allhier mehr vnd weitleuffiger von ihrem Vnlutherischen vnd rechē Zwinglischen vnd Calvinischen grumpen zuhandeln man wird vielleicht künfftig hierzu besser vrsach vnd gelegenheit bekommen.

Bisanhero ausführlich genug vom den andern theil dieser schrifft / die vbrigen beyde sollen desto kürtzer werden.

Dritter Theil.

Wie das Religionswesen endtlich nach tödlichem abgang Landgrave Ludwigs des Eltern / hochlöblicher gedechtnüs / im 1605. Jahr / so wol bey der Kirchen vnd Universitet Marpurg vnnd zugehörigen Amptern / als im Unterfürstenthumb Hessen / auff Zwinglisch vnd Calvinisch Reformiret vnd verendert worden.

Ob nun wol/ wie itzo nach einander gehöret/die Theologen vnd Predicanten des Vnter vnd Oberfürstenthumbs Hessen in der Lehr vnd Confession getrennet worden / in dem die Vnterhessischen nicht allein im articul von der Person Christi / Sondern auch im streit vom Heiligen Abendmal zu den Zwinglianern vnnd Calvinisten getreten/so ist doch bey lebzeiten Landgrave Wilhelms / wie auch nach S.F.G. absterben bey werender Regierung Landgrave Ludwigs des Eltern auch im Vnterfürstenthumb Hessen keine offentliche Reformation vnd verenderung der Religion vnd Kirchenceremonien / wie etwa anderswo / da der *Calvinismus* gleicher gestalt eingerissen/ *tentiret* vnd fürgenommen worden. Es würde auch Langrave Wilhelm selbsten seinen Theologis vnd *Politicis* solches nicht gut geheissen haben/wenn sie darzu rathen vnd helffen wöllen/sintemal nicht vnbewust / wie vbel S.F.G. zufrieden gewesen/ das etliche Wetterauwische Graven/ so mit dem Fürstenthumb Hessen grentzen / jre Kirchen nach der Pfaltz *reformiren* vnd an statt der alten newe Ceremonien mit grossem Ergernüs vnd zerrüttung der Kirchen Gottes mit gewalt einführen lassen. Ja es hat M. Meyer der alte Casselische Superintendens für seine Person nicht darzu lauten vnd stimmen wollen / dieweil die Exempel an vnterschiedenen orten gegeben/ was für gezänck/ergernüs vnd verwirrung der schwachgleubigen daraus entstanden.

NB.

M. Meyer hat selbst zur Reformation nicht leuten wollen.

Als aber der fromme Seelige Herr Landgrave Ludwig der Elter das heupt gelegt vnd die Augen zugethan/ vnd das Oberfürstenthumb halb zum Vnterfürstenthumb kommen/ halb der Darmstadischen linien zugefallen: hat man erstlich zu Cassel die alten Ceremonien in der Administration des heiligen Abendmals/ so bey die achtzig Jahr daselbsten wie in alten Kirchen Augspurgischer Confession vnd im gantzen Land zu Hessen breuchlich gewesen / geendert/die kleinen runde Bröttlein / welche man oblaten oder Ostien

zunen-

zuneñen pflegt / abgeschafft/ander brod eigener form vnd art an jre statt geordnet/vnd darneben das brotbrechen eingeführet/ zugleich auch die zehen gebot/wie sie in D. Luthers Catechismo/vnd der Hessischen Kirchenordnung stehen/in eine andere ordnung gebracht/ aus dem Gebott von den bildern/so sonsten zum ersten gehörig / ein besonders Gebott/aus dem Neunden vnd zehenden aber nur eins gemacht etc. Darnach das man es in der Kirchen vnd Universitet zu Marpurg nicht allein zu gleichem stande in Ceremonien / sondern auch zu einer Religion vnd glauben mit den Unterhessischen Kirchen bringen möchte/ hat man anfangs an den Herrn Superintendenten *D. Henricum Leuchterum* vnd die andern beide berümpte vnd fürtreffliche *Theologos*, *D. Johannem Winckelmannum*, vnd *D. Balthasarem Menzerum*, meine liebe *Præceptores* vnd Schweger gesetzet. Vnd weil man sonsten nicht wol an sie kommen köñen/ hat man die alten Synodalischen abschied/Anno 77. vnd 78. zwischen den Theologen vnd Predicanten des Ober vnnd Unterfürstenthumbs Hessen auffgerichtet/ aber bald hernach (wie droben erwiesen (widerumb ausgesetzt vnd auffgehebt worden/herfür gesucht vnd auff die bahn gebracht/vñ vnter dem schein derselbigen die Calvinische lehr wieder die ehre / Majestet vnd Herrligkeit der Menschlichen Natur des HErrn Christi in der Person des Sohns Gottes zur rechten der Majestet in der höhe jhnen auffdringen wollen / Derowegē begert/das sie beneben der ergentzung der zehen Gebot/ *amolition* der Bilder / vnd dem Brodbrechen im heiligen Abendmal / auch diesen Puncten an die Hand nehmen vnd zu Marpurg in die Kirchen wolten einführen helffen / das hinfurt der streit von der Person Christi gentzlich eingestellet vnd von der Majestet des HErn Christi/oder wie es in abschieden lautet/von der allenthalbenheit des fleisches Christi / vnd was deme weiter anhengig/anders nicht denn *in concreto* vnnd nicht *in abstracto* gelehret werden solle/ also das man sage/Christus ist allenthalben/allmechtig/vnd nicht die Menschheit Christi ist allmechtig/ allenthalben.

Demnach aber die Herrn Theologi wolgesehen vnd gemercket/was man vnter diesen vermeinten verbesserungs Puncten gesucht/vnd wie man vnter dem schein derselbigen die Calvinische lehr nicht allein von der Person Christi sondern auch von des HErrn Abentmal/ desgleichen allerley gefehrliche vnd den Kirchen Augspurgischer Confession vorgreiffliche Neuwe Ceremonien vnnötiger weise einführen / auch das güldene Kleinoth D. Luthers Catechismum verdechtig machen vnnd der Jugend aus den Henden bringen wöllen/haben sie so schrifftlich so mündlich / was von den fürgehaltenen Puncten jhr *Judicium* vnd meinung were/vnd was sie disfals ohne abbruch Reiner lehr vnd mit gutem gewissen zuthun vermöchten/ angezeigt vnd berichtet/endlich aber/als man mit jrer erklerung nicht zufrieden sein wollen / in die fürgeschlagene Reformation zuwilligen vnd darzu für jhre Person zuhelffen sich gewegert. Darauff jhnen bald der stuel für die thür gerücket / vnnd das ampt welches sie bisanhero/ auff Gnedige *Vocation* Weilandt der beyden Fürsten Landgrave Wilhelms vnd Landgrave Ludwigs / ja auch eins theils Landgrave Moritzen F. G. selbsten/mit trewen fleiß verwaltet / gelegt vnd auffgekündiget worden.

Die Vrsachen/warumb die Herrn Theologi sich den fürgeschlagenen verbesserungs Puncten nicht gantzlich bequemen noch den alten vorlengst Cassirten abschieden *simpliciter* vnterschreiben wollen/werden sie selbsten/ beneben den *Actis*/so sich mit jnen verlauffen/ *publiciren* vnd der Kirchen Gottes zuerkennen geben:da sie ein jeder kan zusehen vnnd zu lesen bekommen/ist ohne noht / das ich jhnen das wort rede / sie habens Gott lob/besser / als ich gelernet. Allein wer droben auff die *Acta* fleissige acht gehabt / vnd die vrsachen vmb welcher willen D. Hunnius die Synodalischen abschied Anno 77. vnd 78. nicht *simpliciter* annehmen noch vnterschreiben wollen/die Oberhessischen auch hernach selbsten sich derselbigen (als sie wieder die reine lehr von der Person vnd Majestet des HErrn Christi gedeutet werden wöllen) entschlagen wol erwogen vnd betrachtet / der wird itzunder die Herrn Theologos nicht verdencken

verdencken/das sie den Calvinisten nicht zugefallen/ viel ermeldten abschieden *simpliciter* zu vnterschreiben vnd gemäß zuleben / sich verwegert. Als nun die Herrn Theologi beneben den andern Predicanten enturlaubet vnd von der Cantzel geschafft worden / sind so bald auff in Vnterfürstenthumb die beyde fürnembsten Theologen/ nemlich der Superintendens zu Cassel/ *D. Gregorius* Schönfelt/ vnd der zu Ziegenhain/ *Valentinus Schonerus* (deñ besser könte man sie darinnen nicht haben) beneben andern dreien Predicanten gen Marpurg/doch ohne der gemein wissen vnd willen / beruffen worden/die inmittelst den Kirchendienst daselbsten/wie auch die professiones in Academia versehen/vnd die verbesserungs puncten einführen soleen. Welches die Bürgerschafft zum hefftigsten bestürtzt vnd sehr vnwillig gemacht/sonderlich nach dem die Newen Calvinischen Prediger auff der Cantzel die Reine lehr von der Person Christi wie sie von den alten Theologen vnd Predigern gefüret worden/weidtlich herdurch gezogen /vnd jre *articulos* von den Synodalischen abschieden/ dem Brodbrechen / ergentzung der zehen Gebott vnd abschaffung der Bilder *justificiret*. Vnd weil sie mit jhrem Suppliciren jhre vorige Prediger nicht wieder erlangen noch die fürstehende Reformation hinderziehen kõnen/sondern man wircklich zur sachen thun wöllen/ in deme der Renthmeister den 6. Augusti morgends vor der Predigt mit Zimmerleuten in die Kirchen kommen vnd das grosse Crucifix so zwischen dem Chor vnd der Kirchen stunde abzuthun sich vnterstanden/ist solches so bald in der statt erschollen vnd ruchtbar worden vnd darauff der Tumult vnnd aufflauff am ende der Predigt vnter den Bürgern entstanden.

Obs aber mit solchem Tumult vnd aufflauff alles dermassen / wie dem Marpurgischen Historischen Bericht einverleibet/ergangen/kan vnd mag ich eigentlich nicht wissen/allein das die jenigen / so des grundes berichtet an mich schreiben/das der author desselbigen beneben der warheit des fabulirens ahn vielen orten zu seinem vortheil vnd beschwerung der Bürgerschafft nicht vergessen habe /vielleicht wird jhm solches nicht vnter die Banck gesteckt werden. Wiewol man nun ja nicht loben noch billichen kan/ das die Bürgerschafft mit gemalt der Reformation sich wiedersetzet vnd in der Kirchen einen solchen lermen angefangen: so hette man gleichwol auch nicht vrsach darzu geben/vnd

sie wieder jhren willen mit den Neuwen Calvinischen Predigern beschweren sollen/sonderlich dieweil man den grossen vnwillen der Bürger wolgesehen/ vnd leichlich mercken können/es würde nichts guts daraus werden.

Denn ob schon das gemeine Volck nicht eben allerdings hat *Vocem eligendi*, die macht vnd gewalt einen Prediger zuerwehlen / so hat es doch/wie Landgrawe Wilhelm / hochlöblicher gedechtnüs/ pflegen zusagen / *Vocem reprobandi*/das es einen Prediger aus erheblichen vrsachen verwerffen mag. Vnd weis man wol/wie es pflegt vnter Herr *omnes* zuzugehen / wenn man solche vnnötige newerung in der lehr vnd Ceremonien in der Kirchen fürnehmen wil / zumal wenn der verdacht darbey ist / das darunter falsche lehr vnd irrthumb vertuscht vnd eingeführet werden sollen. Ist auch nichts neuwes das dergleichen *tumult* vnd auffstand erreget worden/wie die Exempel in der Kirchenhistorien genugsam bezeugen. Als die Arrianer gen *Antiochiam* komen/vnd den Bischoff daselbst *Eustachium* abgesetzet/ vnd einen andern/so mit dem Arrianischen gifft eingenommen wahr / ahn seine statt ordnen wollen / ist eine solche grosse auffruhr entstanden / das das Volck zu beiden theilen in Rüstung gestanden/nicht anders als wenn sie wieder einen feind streiten sollen.

Hist. Trip. l. 2. c. 25.

Da der fromme Gottseelige lehrer *Athanasius* mit gewalt von *Alexandria* vertrieben worden/haben die *Alexandriner*/darumb das sie ein grosses misfallen daran gehabt/die Kirche S. *Dionysij* angezündt vnd verbrand. Zu *Constantinopel* ward ein grosser Tumult vnnd auffstand vnter dem Volck / als der Keyser *Constantius* durch seinen Heuptman *Hermogenem* den alten Bischoff Paulum mit gewalt vertreiben wollen/damit *Macedonius*/ welchen die *Arrianer* zum Bisschoff auffgeworffen / allein daselbst bleiben möchte. Denn es ist das Volck darüber so erzürnet vnnd erhitziget worden / das es sich mit gewerter hand dem Heuptman widersetzet / jhme sein Haus angezünd/vnd jhn vmbher geschleifft vnd erwür-

Hist. Trip. l. 4. c. 11.

get. Nicht viel anders / wehre es zu Alexandria bald gangen dem Georgio / welcher an statt des Athanasij wahr zum Bischoff gemacht worden / sintemal es nicht viel gefehlet / das das Volck / so Athanasium hoch hielt / jne vmbgebracht hette / wenn er nicht zum Keyser entrunnen wehre. Vnd dergleichen Historien findet man mehr. Was sol es denn Wunder sein / das die Marpurger vber jren alten Lutherischen Predigern so steiff gehalten / vnd die Calvinischen mit jhrer *Reformation* in der Kirchen nicht leiden wollen. Wehre D. Schönfeld vnd seine Mitbrüder drüber gar erschlagen worden / wehren sie gewiß zu Teuffelsmerterern worden. *Non enim pœna, sed causa facit martyrem.* Doch sind die Bürger darumb nicht zuentschüldigen / sintemal jhnen gebühren wollen jre von Gott fürgesetzte Obrigkeit für allen dingen zu *respectiren* vnd das vbel mit gedult zuvertragen / oder durch flehen vnd bitten / so lange anzuhalten / bis sie der Calviniſten mit jhrer Reformation wieder wehren los worden / oder der HERr sonst seine hülff aus Zion gesendet hette. Sie haben aber nimandts / als jnen selbsts den gröſten schaden gethan / das sie hernach durch eusserliche gewalt geschrecket worden / vñ noch darzu dancken müssen / das sie one grössere beschwerung in ruhe vnd frieden die Calvinische Prediger haben können : wiewol ich nicht hoffe / das sie darumb eben alle miteinander von der erkenten warheit abgefallen / vnd so bald eines glaubens mit jren Neuwen Predigern worden.

Das ist aber vnd stehet den alten Predigern vnd Theologen keines wegs zuleiden / das der *Author* des Historischē Berichts / er sey wer er wolle / sie heimlich anzepfft vnd schmitzt / darumb das sie / so bald sich der Tumult angefangen / zur Statt hinaus gangen vnd von der zeit an sich nicht wieder darinnen sehen lassen / eben als ob sie an solchem aufflauff vrsach vnd schuld gehabt / vnnd deswegen in der statt nicht bleiben wöllen : Denn es ja jhnen vielmehr zur entschüldigung dienen sol / das sie sich nicht allein von der zeit an / da sie enturlaubet worden / stille innengehalten / sondern auch des aufflauffs

so gar nicht theilhafftig machen wollen/das sie so bald/ als sie dessen innen worden aus der Statt gangen/ nach dem spruch Salomons/menge dich nicht vneer die auffrührischen. Sie werden aber Prouerb. 24. 21. in diesem stück/ wie auch in dem andern/ das der auffrührische Oberman zu jhnen sich gesellet sich der gebühr nach selbst noch wol zuverantworten vnd den lesterer vnd ehrenschender das Maul zu stopffen wissen. Wolan die fürgenommene Reformation hat müssen forgehen/vnd das sie ja nicht weiter verhindert würde/mit eusserlicher gewalt/wehr vnd Waffen kurtzumb eingeführet sein/ die Calvinischen Prediger/vmb welcher willen der Tumult entstanden/ sind wiederumb in die Kirchen gebracht/ die Synodalischen vorlengst gefallenen abschied auffs newe *ratificiret* vnd bekrefftiget/die *Crucifix* vnd bilder/ so bald nieder gerissen vnd abgethan/ vnd das Heilige Abendmal mit dē brotbrechen zu *administriren* angefangen worden. Welches als man zwar an seinen orth lesset gestellet sein/ vnd die Reformatores gegen Gott im Himmel vnd der Kirchen seines lieben Sohns für sich selbst verantworten/man hat aber darunter listiger vnd verschlagener weise die Zwinglische vnd Calvinische lehr von der Person Christi vnd des HErrn Abendmal/desgleichen das Carlstadische Bildstürmen vnd Calvinisches Brotbrechen mit ergerlicher Newerung vnd offentlicher trennung in die Hessischen Kirchen eingeführet/zuwieder nechst Gottes wort/ der Augspurg. Confession vnd D. Luthers Catechismo/der Hessischen Kirchenordnung vnd vorigen gewonheit vnd dann auch der alten Confess. der Theologen vnd Predicanten des Fürstenthumbs Hessen/ vnnd das es mit der Reformation also vnd nicht anders gethan vnnd beschaffen/vnd meine liebe Landsleut die Oberhessischen/wie auch andere gutherzige Christen in der Kirchen Augspurgischer Confession sich recht darein schicken vñ richten kōñen/wil ich solches/weil man es sonsten nicht wort haben wil/ein wenig nach einander darthun vnd erweisen/vnd das vrtheil als dann der Kirchen Gottes befehlen.

Die Calvinische Reformation ist zu Marpurg mit gewalt eingeführet worden.

I. Vnd fürs erste zwar/ das die Marpurgische Reformation

in

in den ersten Puncten den streitigen Articul von der Person Christi betreffendt Zwinglisch vnnd Calvinisch sey/das ist so klar vnd Helle am tage/das es die Reformanten nimmermehr leugnen noch wiedersprechen können. Denn das man nach den Synodalischen abschieden Anno 77. vnd 78. *de persona Christi*, vnd *communicatione idiomatum* hinfurt nicht mehr lehren solle *in abstracto*/ noch sagen das die Menschliche natur des HErrn Christi allmechtich vnd allenthalben sey / solches verstehen sie nicht in deme verstand/wie es hiebevor in den *Synodis* die Oberhessischen auffgenommen/ das man nicht schlecht vnd bloß der Menschlichen Natur des HErrn Christi die Allmechtigkeit vnd allenthalbenheit zu schreiben solle / sondern wollen dieses haben/das man der Menschlichen Natur des HErrn Christi also sonderlich vnnd ausdrücklich genennet durchaus keine Göttliche eigenschafften/auch nicht von wegē der Persönlichen vereinigung vnd erhöhung zur rechten Gottes zulegen / sondern allein von Christo nur mit einem Personnahmen redē soll/ das er allmechtig vñ allenthalben sey/doch nicht nach der Menschlichen / sondern allein nach der Göttlichen Natur/allermassen wie die Vnterhessischen hiebevor mit den Zürchern vñ Heidelbergischen Zwinglianern vnd Calvinisten gehalten/vnd die abschied verstanden vnd gedeutet. So ist ja nuhnmehr auch Reichskündig/das es nicht Lutheri vnd seiner Discipel / sondern Zwinglij/Calvini vnd jhres anhangs lehre sey/das Christi heilige Menscheit nicht allmechtig noch allenthalben sey/vnnd das derselbigen die eigenschafften Göttlicher Natur nicht gemein sein vnnd weder durch die Persönliche vereinigung/ noch durch die erhöhung zur rechten Gottes mitgetheilet worden.

Die Marpurgische Reformation ist im puncten von der Person Christi Zwinglisch vnd Calvinisch.

Eben diese lehr aber hat man in der Reformation vnter dem schein der alten Synodalischen abschied eingeführet / vnd dargegen die lehr D. Lutheri / Brentij vnd der Augspurgischen Confession verwandten Kirchen / Wie sie von den Stenden Augspurgischer Confession im Christlichem Concordienbuch widerholet vnd erkleret/vnd nach demselbigen in die Dreissig Jahr zu Mar-

purg *continuè* aneinander von den Theologen vnd Predicanten wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten geführet worden / verworffen. Drumb ist die Lehr von der Person Christi/ wie sie in der Reformation fürgegeben worden/ nicht Lutherisch/ sondern Zwinglisch vnd Calvinisch.

II. Fürs ander/ das die Marpurgische Reformation im andern Puncten von der ergentzung der Zehen Gebott vnnd abschaffung der Bilder Zwinglisch vnd Calvinisch sey/ solches ist aus deme allein offenbahr/ dieweil man das Edle Kleinot den kleinen Catechismum D. Luthers / darmit der Jugend aus den Henden reissen vnnd verdächtig machen wollen/ als wenn der heilige man/ die zehen Gebot darinnen vnvollkommen vnd gestümelt gesetzet hette/ welches bißanhero von keinem stand Augsp. Confession/ sondern einig vnnd allein von Zwinglianern vnd Calvinisten geschehen/ wie die Exempel in der Pfaltz/ im Fürstenthumb Anhalt/ vnd den Wetterawischen Graveschafften zu vnterschiedlichen zeiten ausgewiesen. Vber das ist kein ander geist/ der wieder die Bilder in der Kirchen / die doch zu Abgötterey nicht mißbrauchet werden/ so wütet vnd tobet/ als der hiebevor den tollen Carolstadt vnd andere Zwinglische vnnd Calvinische bildstürmer zu vnnötiger *reformation* getrieben hat/ wie man dann abermals nicht einen einigen standt Augsp. Confession zeigen kan/ welcher die lehr rein behalten vnd die bilder darneben als ein Götzenwerck angefochten hette.

Summa es sind eitel Zwinglianer vnd Calvinisten gewesen/ die dergleichen hiebevor vorgenommen/ vnd da man so mit den armen bildern in der Kirchen gehauset / da ists Zwinglisch vnd Calvinisch. Denn ob schon zu Straßburg die zehen Gebott / eben wie in der Pfaltz vnd itzunder in Marpurgischer Reformation gerechnet vnd gezehlet werden/ also das das Gebott von bildern / das ander/ das Neunde vnd zehende aber nur eins machen/ so ists doch von anfang Evangelischer Reformation daselbst nicht anders gebreuchlich gewesen/ wird auch nicht dermassen drüber gehalten/ als wenn die andere

dere ordnung in D. Luthers Catechismo vnrecht/ vnvolkommen vnd gestümmelt were/wie die Calviniſten vnd mit jhnen die Marpurgiſche Reformanten fürgeben. Da hergegen im gantzen Fürſtenthumb Heſſen von anfang Evangeliſcher Reformation bis auff dieſe zeit die zehen Gebot / wie ſie in D. Luthers Catechiſmo ſtehen/gelehret vnd gelernet worden/Jtzunder aber allererſt vnterm falſchen ſchein der vnvolkommenheit vnd verſtümmelung in andere ordnung gebracht worden. NB.

Fürs dritte / das der dritte Punct der Marpurgiſchen Reformation vom Brotbrechen im Heiligen Abendtmal auch Zwingliſch vnd Calviniſch ſey/ſolches bezeuget nicht allein die gleichförmigkeit der Pfältziſchen Calviniſchen Kirchen mit der itzigen Marpurgiſchen Kirchen/ſondern auch fürnemlich der ſtreit vom Brotbrechen an ſich ſelbſt. III.

Denn obwol in den Kirchen Augſpurgiſcher Confeßion/das Brotbrechen nicht allerdings verworffen wirdt / ſo dringet man doch nicht darauff als auff ein nötig ſtück des heiligen Abendmals/ alſo das ohne daſſelbige das Sacrament nicht recht *adminiſtriret* werden könte/ wie hiebevor die Pfältziſchen Calviniſten vnd itzunder die newen Marpurgiſche Reformanten gethan. Vnd weil die Calviniſten vnter andern eben aus dieſer vrſachen das Brotbrechen im heiligen Abendtmahl wöllen gehalten haben/ das (wie ſie ſchreiben) der Abgöttiſche wahn vom Leib Chriſti in oder vnter dem Brott vnd vom leiblichen Mündtlichen eſſen/ am aller-krefftigſten zerbrochen vnd dem gemeinen Volck aus dem Hertzen geteumet werde: So iſt kein zweiffel/es werden die Marpurgiſchen Reformanten darauff ſonderlich auch geſehen haben / das ſie dardurch die reine lehr von der wahren vnd weſentlichen gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Chriſti in / mit vnd vnter dem Brott vnd Wein im Heiligen Abendtmal zugleich ausmuſtern vnd verwerffen mögen. Denn ſie ſindt doch auch im grundt mit den offentlichen Zwinglianern vnd Calviniſten vom H. Abendtmal einig/ ob

sie schon in der Reformation sich ausdrücklich dessen nicht vernehmen lassen. Vnd ist gewiß / das sie vnter der Ceremonien des Brottbrechens die lehr D. Luthers vnd der Kirchen Augspurgischer Confeßion selbsten anfechten vnd meinen / inmassen solches die erfahrung an andern orten gegeben/ vnd in gleichem zu Marpurg die zeit noch besser offenbahren wirde.

IV. Fürs vierde erscheinet auch hieraus / das die Marpurgische Reformation Zwinglisch vnd Calvinisch sey / dieweil sie gantz vnd gar auff den Calvinischen schlag nach den Pfältzischen / Anhaldischen / vnd Nassawischen Dillebergischen Kirchen gerichtet ist / vnd von den Zwinglianern vnnd Calvinisten hin vnd wieder nicht allein Probiret/sondern auch *Commendiret* vnd gerühmet worden/ wie dann sonderlich *Paræus* dieser zeit der Calvinisten Patron zu Heidelberg deswegen eine eigene *præfation* ahn Landtgrave Moritzen geschrieben / vnnd seinem *Commentario* in *Prophetam Oseam*, so vergangene Meß ausgangen / fürgesetzet hat.

Wo findet aber die Lutherischen Kirchen Augspurgischer Confeßion / die ahn vielgedachter Reformation einen gefallen gehabt vnd nicht vielmehr heimlich darüber geseufftzet vnd den betrübten zustandt der Marpurgischen Kirchen betrawret vnd beklaget haben?

V. Fürs fünffte / kan die Marpurgische Reformation nicht anders dann Zwinglisch vnd Calvinisch sein / dieweil darzu lauter Zwinglianer vnd Calvinisten gebraucht worden / darunter der gröbste Haan im Korb ist / D. Gregorius Schönfelde / welcher hiebevor Superintendens zu Dreßden vnd mit in der letzten Calvinischen Practick im Lande zu Meissen gewesen / als dieselbe aber ein ende gewonnen / der *Visitation* vnerwartet selbst vrlaub vom Rath zu Dreßden begehrt / mit dieser kahlen entschüldigung / die Creutzkirche wehre ihme zugros / er köndte sie mit seiner stimme nicht erfüllen (warümb wahr sie ihm aber zuvor nicht zugroß)

hernach

hernach sich mit andern Calvinisten auffm Lande gepacket vnd zu seinen glaubensgenossen gen Cassel kommen. So ist Schönerus stets ein Feindt der Majestet des Menschen Christi zur Rechten Gottes gewest / wiewol er dieselbige neben den andern Unterhessischen nur Anmeulen vnd anbellen / sonsten aber keine Ritterliche thaten beweisen können.

Fürs sechste / siehet man aus dem Proceß der Reformation / das sie nicht Lutherisch / sondern Calvinisch sey: Denn man hat je die alten fürnehmen Theologen / so sich zu D. Luthers vnd der Augspurgischen Confession verwanden Kirchenlehr wieder die Zwinglianer vnnd Calvinisten bekenneten / abgeschafft / vnd jhre erklerung vnnd entschüldigung durchaus nicht hören noch annehmen wöllen. Man hat auch nicht wagen wöllen / das die Theologen des Unterfürstenthumbs / mit den Marpurgischen Theologen vber den fürgeschlagenen verbesserungs Puncten *conferiret* vnd die *Causas Reformationis* hin vnd wieder *ventiliret* vnd erwogen hetten / Sie wusten wol das jhnen die beyde Herrn *Theologi*, D. *Winckelmannus* vnd D. *Mentzerus* weit weit vberlegen wehren vnd sie mit all jhrer Kunst jhnen das Wasser nicht reichen könten. Darümb sahe man dahin / das dieselbige erstlich enturlaubet vnd jhrer Diensten beydes *in Schola* vnd *Academia* entsetzet würden. VI.

Fürs siebende / das die Marpurgische Reformation nicht allein Zwinglisch vnd Calvinisch / sondern auch nechst Gottes Wort (davon anderswo sol gesagt werden) der Augspurgischen Confession ausdrücklich zuwieder sey / wirdt also bewert Es haben die Churfürsten vnd Stende des Reichs / so Anno 30. die Augspurgische Confession Keiser Carolo dem *V*. vberantwortet / im beschlus / jhrer bekandtnus offentlich *protestiret* / das bey jhnen in jhren Kirchen Nichts weder mit lehre noch mit Ceremonien angenommen sey / das entweder der Heiligen schrifft oder gemeiner Christlicher Kirchen zuentgegen wehre. VII.

Nun

Nun ist im Fürstenthumb Hessen zu der zeit/wie auch hernach das Brotbrechen nicht gewesen/ sondern das Abendmal/ wie noch auff den heutigen tag in den Kirchen Augspurgischer Confession breuchlich/bis auff diese zeit gehalten worden: Die bilder sindt in den Kirchen auch blieben/vnd die zehen Gebot in der Ordnung/ wie sie in D. Luthers Catechismo stehen/ stets gelehret vnd gelernet worden: Ja man hat auch von der Persönlichen vereinigung der beyden Naturen in Christo viel anders/ als die Reformation haben wil/geglaubt vnd gelehret/wie des Ern *Kymæi* Buch darfür D. Luther ein Vorede gemacht/gewaltig bezeuget: Noch gleichwol mus es itzunder alles Gottes Wort vnd dem gebrauch der Christlichen Kirchen zuentgegen sein/vnd sol das allein gelten/was der Carolstadische vnd Calvinische geist für recht/ heilig vnd gut erkennet. Derowegen entweder die Protestirende stende der Augspurgischen Confession (darunter Landtgrave Philips/Hochlöblicher gedechtnus/ der fürnembsten einer war) von jrer Kirchen lehr vnd Ceremonien vnrecht gesagt (welches aber den Calvinisten erstlich zuerweisen obligt) vnd werden die newen Reformanten sie Lügenstraffen/oder aber müssen sie wieder die heilige Schrifft vnd die gewonheit der Christlichen Kirchen mit einführung newer lehre vnd Ceremonien gehandelt vnd von den Kirchen Augspurgischer Confession abgewichen sein. Vnd das ist wahr.

VIII. Die Marpurgische Reformation ist D. Luthers Catechismo zuwieder.

Fürs achte/ ist die Marpurgische/ Zwinglische/ vnd Calvinische Reformation D. Luthers Catechismo zuwieder/ welcher von anfang Evangelischer Reformation bis auff diese zeit in allen Kirchen des gantzen Fürstenthumbs Hessen/ so wol als in andern Landen vnd Kirchen Augspurgischer Confession zugethan vnd verwandt/getrieben vnd geübet wurden. Denn darinnen ist ja nicht die Ordnung der zehen Gebott/auff welche die Reformation dringet/ sondern wie sie D. Luther in der Kirchen gefunden vnd viel aus den *Orthodoxis vetustis patribus* dieselbe gebrauchet haben. Vnd weil sie mit jhrer ordnung hoch daher Prangen/ vnd zum

schein

schein vorwenden/das man die zehen Gebott Gottes/wie sie der HErr selbst gered/mit seinen eigenen Fingern auff die steinern Tafeln vnd von Mose in der Bibel geschriebē/volkömlich vnverendert vnd vngestümelt lehren vnd lernen solle: So beschüldigen sie darunter D. Luthern seeligen / das er in seinem Catechismo die zehen Gebott Gottes nicht also gesetzet / wie sie der HErr selbst gerede vnd mit seinen eigenen fingern in steinern Taffeln geschrieben habe/ sondern geendert vnd gestimmelt habe. Derowegen sie auch D. Luthers Catechismum in denen Kirchen / da jhre Reformation etwas gelten muß / nicht leiden noch dulden können. Aber von grund dieser beschüldigung wird anderswo gesagt vnd gehandelt werden.

Fürs Neunde ist die Marpurgische Reformation zuwieder der Hessischen Kirchenordnung Anno 72. *publiciret* / dieweil darinnen nicht allein nicht ein einig wort von der Ceremonien des Brotbrechens vnd Carlstadischen Amolition der Bilder stehet/sondern auch die zehen Gebot in der Ordnung/ wie sie in D. Luthers Catechismo gefast von den Kindern/so am ersten zur Communion sollen zugelassen werden / für dem Altar zu *Examiniren* befohlen. Vnd dieweil Landgrave Ludwig der Elter hochlöblichster gedechtnüs vor wenig Jahren dieselbe ernewert vnd mit vorwissen vnd bewilligung Grave Ludwigs zu Nassaw/Sarbrück vnnd Sarwerda etc. In der gemeinschafft des Hüttenbergs/den Kirchen Commendiret vnd anbefohlen / erscheinet daraus / das seine seelige F. G. einige Newerung darwieder einzuführen nicht gestattet noch verordnet habe. IX. Die Marpurgische Reformation ist der Hessischen Kirchenordnung zuwieder.

Fürs zehende/ist die Marpurgische Zwinglische vnd Calvinische Reformation zuwieder der gewonheit der Hessischen Kirchen / welche darinnen / von der ersten Evangelischen Reformation an / beharlich vnd vnverendert geblieben. Deñ da hat man von keinem sonderlichem Brot des H. Abendmals gewust/ das Brodbrechen hat man nihe gesehen/die Crucifix vnd Bilder sindt immer stehen blieben/ ist auch nicht ein einig Mensch gewesen / der dieselbige wie X.

im Pabstumb geschiche / angebetet / oder sonsten Abgötterey darmit getrieben / die zehen Gebott sindt nie anders/ als sie in D. Luthers Catechismo stehen/gelehret vnd gelernet worden. Itzunder aber ists alles geendert/vnd da hiebevor die Kirchen in Hessen nach den Kirchen der Chur vnd Fürstenthumb Sachsen in der lehr vnd Ceremonien conformiret gewesen/ sind sie itzunder an denen orten/ da die Reformation vberhand genommen/ nach den Calvinischen Kirchen in der Pfaltz *reguliret* vnd gerichtet worden.

Fürs eilffte ist die Marpurgische Zwinglische vnd Calvinische *reformation* der alten Confession der vorigen Hessischen Theologen vnd Predicanten zuwieder. Denn im ersten Puncten von der Majestet der Menschlichen Natur des HErrn Christi haben hiebevor die Hessischen Theologen sich zu D. Luthers/Brentij vnd der Würtenbergischen Theologen lehr wieder die Widerteuffer Zwinglianer vnd Calvinisten bekant vnd erkleret/bis die vnterhessischen von den Oberhessischen beides im *statu* vnd verstandt des streits / als auch endlich in der lehr vnd bekentnüs selbsten/sich abgesondert vnd gentzlich zu den Zwinglianern vnd Calvinisten geschlagen: Da aber gleichwol die Oberhessischen jeder zeit bey jhrer vorigen meinung vnd erklerung geblieben / vnd bis auff diese zeit dieselbige wieder die *Adversarios* mit gutem grund heiliger Schrifft bestritten vnd verthediget/wie droben hiervon ausführlicher bericht nacheinander geschehen. Man besehe nur *Kymei* erklerung genommen aus seinem Buch vom *Concilio Gangrensi*: das bedencken der Hessischen Theologen Anno 66. vber der Würtenbergischen Theologen letzte antwort wieder die Heidelberger *D. Ioh. Loniceri* vnd *D. Henrici Orthij approbation* vnd *subscription* der *Thesium D. Iacobi Andreæ*: die Censurschrifft der Hessischen vber das Concordienbuch: der Oberhessischen Theologen vnd J. G. F. vnd Herrn Landgrave Ludwigs Confessiones Anno 77. vnd 78. in Synodis vbergeben vnd verlesen etc.

Son-

Sonderlich ist aus der Censurschrifft vber das Concordienbuch/ welcher so wol die Vnterhessischen als die Oberhessischen/Theologen vnterschrichen zumercken/das ob sie wol etwas bedencken gehabt von der Menschlichen Natur des HERRN Christi / so schlechte vnd blos zusagen/ das sie allmechtig/ allwissent/allenthalben sey /das es nicht etwa das ansehen habe / als halte man/das sie an vnd für sich selbsten/wie sie in jhrem wesen ausserhalb der Person des worts betrachtet wird / allmechtig vnd allenthalben sey / so wollen sie doch die Menschliche Natur wie vnd so fern sie mit der Gottheit in vnd zu einer Person vnzertrenlich vereiniget ist/von solcher Majestet vnd herrligkeit/so gar nicht ausgeschlossen haben/ das sie auch austrücklich sagen / es sey die Allenscheit des HErrn Christi in der Person des Sohns Gottes Allmechtig vnd allenthalben/doch nicht an vnd für sich selbst/sondern von wegen der Persönlichen vereinigung.

Wenn man es bey dieser lehr vnd erklerung gelassen hette / so wehre gewislich keine trennung zwischen den Theologen vnnd Predicanten in Hessen erfolget. Wie aber die Vnterhessischen schon allbereit in *Synodis* dieselbige verworffen/vnd vnter dem schein der abschied/(so sie auff jhren vortheil gerichtet) zuvntertrucken vnterstanden/also ist sie in der itzigen Reformation von den Vnterhessischen Reformanten sonderlich angefochten vnd mit den bekennern der Warheit gentzlich von der Cantzel geschafft worden.

Vnd ob man schon sich mit den Oberhessischen/ welche den alten Abschieden mit den Vnderhessischen vnterschrieben/beschönen wil / so ist doch dargegen droben weitleufftig ausgeführet / das vielgedachte abschiede von den Oberhessischen in dem Calvinischen verstandt/welcher jnen angedichtet vnd auffgetrungen wird/keines weges *approbiret* noch vnterschrieben/auch bald hernach / da sie jhrer Confession vnd der reinen lehr von der Person vnd Majestet des HErrn Christi zuwieder gedeutet werden wollen/wiederumb *Cassiret* vnd auffgehaben worden.

Darumb man billich die Oberhessischen Kirchen mit solchen dunckelen vnd zweiffelhafftigen abschieden heite vnbeschweret vnd vnverunruhiget lassen sollen. Es wehren sonsten wol andere wege vnd mittel gewest / dardurch man zur erkentnüs der warheit vnd bestendiger einigkeit im streitigen articul von der Persohn Christi / da man nur gewolt / kommen können. Aber man hat *dedita opera* vnd mit sonderm fleiß dieselbe vbergangen / vnd das jenige / was nur auff eine gewisse zeit vnd mit solchen reden vnd worten / die ein jeder theil auff seine meinung ziehen vnd deuten kan / bis zu erörterung des streits beschlossen worden / stracks gantz vnd gar auff Zwinglisch vnd Calvinisch / ohne einige weitere *Inquisition* vnd erkentnüs einführen wöllen.

Der Hessischen Theologen alte Confession von der ordnung der zehn Gebote vnd abschaffung der Bilder.

Den andern Puncten von der ergentzung der zehen Gebott vnd abschaffung der Bilder belangt / ist vor dieser zeit kein Theologus in gantz Hessen gewesen / der darin mit den Calvinischen *Novatoribus* vbereingestimmet / allein was etliche wenig Carlstadische Geister in Vnterhessen in letzten jahren gethan / die man aber doch nicht viel geachtet / das Bilderstürmen jhnen auch damals nicht allerdings gut heissen wollen. So hat man sich ja auch mit der ordnung vnd erzehlung der zehen Gebott allenthalben nach D. Luthers Catechismo vnd der Hessischen Kirchenordnung gerichtet vnd davon / ergernüs vnd verwirrung des gemeinen mans vnd der Jugend zuverhüten / durchaus nicht weichen wollen. Daher die Hessischen Theologē Anno 70. im *General Synodo* zu Marpurg in jrer *Censur* vber den Lateinischen *Catechismum Iohannis Garnerij* / darinnen die zehen Gebott auch in der ordnung / darauff itzunder die Newen Reformanten dringen / stunden / jr *judicium* vnd meinung mit diesen worten an tag gegeben / *Etsi non ignoramus, præceptorum divisionem, cujus mentio fit in præsenti Catechesi apud plerosque patres extare, quia tamen apud nonnullos altera quoq; , qua nos utimur, invenitur, eaq; multis jam seculis in Ecclesia recepta fuit, non putamus eam, propter scandalum, mutandam esse* / das ist / ob vns wol

wol nicht vnbewust/das die austheilung der zehen Gebott / deren in diesem Catechismo meldung geschicht/bey dem mehrertheil der alten Väter stehet/jedoch/dieweil auch die andere / deren wir vns (verstehe nach D. Luthers Catechismo)gebrauchen/bey etlichen zufinden vnd nunmehr viel hundert Jahr hero in der Kirchen vblich gewesen/ halten wir des ergernüs halben / so daraus entstehen möchte/nicht darfür/das man sie endern solle. Vnd wenn man diesem bedencken vnter andern auch gefolget hette / wehre die Kirche zu Marpurg bey alter ruhe vnd frieden verblieben. Aber was die alten Theologen vnd Predicanten in den Hessischen Kirchen bißhero eine lange zeit vnverendert gehalten/das wird itzunder vnder dem schein einer verbesserung verworffen/vnd müssen nicht allein die vorige Superintendenten vnd Theologen/sondern *consequenter* auch mit dem theuren Man Gottes D. Luthern seeligen/die alten Fürsten von Hessen selbsten eine vnvolkommene / geenderte vnd gestümelte abtheilung der zehen Gebott / Gott vnd seinem Heiligen wort zuwider / in den Hessischen Kirchen vnnd deroselbigen Ordnung / geduldet vnd gelitten haben.

Der Hessischen Theologen alte Confession vom Brodebrechen im H. A. bendemahl.

Vom dritten Puncten /das Brotbrechen im H. Abentmal betreffende/haben es die Hessischen Theologen vnd Predicanten in vorigen zeiten niemals mit den Calvinisten gehalten / das dasselbige (wie es zwar in der Reformation eingeführet worden)ein Nötig stück des Sacraments sey/vnd ohne verstümmelung nicht könte noch möchte aussengelassen werden / Inmassen *ipsa praxis* in der Administration des H. Abendmahls / so bißanhero in Hessischen Kirchen breuchlich gewesen / für sich selbsten genugsam ausweiset.

Ja es haben die Hessischen Theologen vor vierzig vnd zwenzig Jahren der Calvinisten Reformation in der Pfaltz vnd Wetterawischen Graveschafften/eben darumb / das sie vnter andern auff die Ceremonien des Brodbrechens/als auff ein nötig stück des H. Abendmals gedrungen/ in besondern bedencken vnnd offentlichen

schrifften verworffen vnd wiederfochten. So hat wie droben angeregt/ auch M. Aßeyer selbsten / ob er jhme sonst die Zwinglische vnd Calvinische Reformation der Ceremonien des H. Abentmals nicht obel gefallen lassen/dannoch für seine Person nicht darzu rathen wollen/das dieselbige mit offentlicher enderung in die Kirchen eingeführet würden / dieweil es einen Neuwen zanck vnd *perturbation* der Christlichen Kirchen / so nicht leichtlich beyzulegen gebehren möchte/wie die Exempla derer örter/da man hiebevor habe angefangen / (wie auch itzo/ leider/zu Marpurg)für augen sein.

Im bericht vom Heiligen Abendmal pag. 30.

Wer nun dieses alles jhme zu gemüth führet vnd wol erweget/ der wird leichtlich verstehen vnd erkennen können/obs war sey/was der Historische bericht der newlichen Marpurgischen Kirchenhendel sagt/ es sey in der Reformation mit den verbesserungs puncten nichts newes gesucht oder fürgenomen worden/ oder ob nicht vielmehr eine gefehrliche/ ergerliche vnd den Kirchen Augspurg. Confession vorgreiffliche Newerung/beides in der lehr vnd in Ceremonien auff gutt Zwinglisch vnd Calvinisch wieder das alte herkomen mit gewalt eingeführet vnd der Kirchen zu Marpurg wieder jren willen auffgetrungen worden.

Wolan wir lassen auff dismal hiervon die auserwelte Kirche des HErrn Jesu Christi vnd alle fromme Gottseelige Hertzen vrtheilen / vnnd wollen ferner auch vom letzten stück dieser schrifft etwas melden vnd berichten.

Vierder Theil.

Wie gleichwol das Religionswesen anderer örter des Oberfürstenthumbs Hessen / vnd in der Oberngraveschafft Catzenelnbogen beym al-

alten standt / inhalte Augspurg. Confession / deroselben Apologia / Schmalcaldischen articuln / D. Luthers Catechismo / der Concordien Anno 36. der alten Hessischen Kirchenordnung vnd der vorigen Fürsten von Hessen Testamenten vnd Erbverträgen gelassen vnd Gott lob / noch erhalten wird.

Auff das fromme Christen vnd Rechtschaffene bekenner der Göttlichen warheit in den Kirchen Augspurgischer Confession / welche vber der Newen Calvinischen Reformation zu Marpurg bestürtzt vnd betrübt worden / wissen / das es Gott lob vnd danck / eben nicht gantz vnd gar vmb das Land zu Hessen mit der reinen lehr Göttliches worts von der Person Christi vnd des HErrn Abendmal geschehen noch an allen orten der leidige Calvinische schwarm eingerissen sey / So werden sie sich erinnern / das das Oberfürstenthumb Hessen / wie droben angezeigt / nach Landgrave Ludwigs des Eltern Christmilder Hochlöblicher gedechtnus / halb zum Vnterfürstenthumb Hessen kommen / halb der Darmstadischen Fürstlichen Linien zu gefallen.

Gleich wie aber der Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr George / Landgrave zu Hessen / welcher der Jüngste vnter den vier Fürsten vnd Gebrüdern zu Hessen gewesen / die Zwinglische vnd Calvinische lehr in seiner Fürstlichen Gnaden Kirchen vnnd Schulen der Oberngraveschafft Catzenelnbogen / vermöge veterliches Testaments / keines wegs dulden noch leiden wollen.

L. Georg hat die Zwinglische vnd Calvinische lehr in S. F. G. Kirchen nicht leiden noch dulden wollen.

Also haben seine Fürstliche Genaden jhre Söhne / die auch Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten vnnd HErrn Herrn Ludwigen / Herrn Philipsen / vnnd Herrn Friederichen / mit

mit Väterlicher trew vnd gnedigem ernst in jrem hinderlassenem Testament vermanet vnd erinnert / das sie dieselbige als ein schedliches Selengifft zum höchsten fliehen vnd meiden / vnnd dargegen bey der reinen lehr Göttliches Worts / wie dieselbige in den Prophetischen vnd Apostolischen schrifften / den dreyen Heupt Symbolis der alten Kirchen / der Augspurgischen Confession vnd deroselben Apologia / D. Luthers kleinen Catechismo / der Wittenbergischen Concordien Anno 36. vnd den Schmalcaldischen Articuln / verfasset vnd begriffen / einfeltig vnd bestendig bleiben vnd verharren / sich auch davon niemands abtreiben oder abwendig machen lassen wöllen.

*L. Georg hat seine Söne in seinem Testamente vermahnet / bey der reinen lehr Göttliches worts nach Inhalt der Augsp. Confess. D. Luthers Catechismo etc. zubleiben.

So hat auch der Seelige alte Herr Landgrave Ludwig der Elter zu Marpurg / hochlöblicher ewiger gedechtnus / in seiner F. G. Testament die versehung gethan / das es in S. F. G. hinderlassenem Fürstenthumb bey dem alten stande der Religion / wie es darmit bey werender seiner F. G. Regierung beschaffen gewest / vnd nach seinem absterben gefunden würde / in Kirchen vnd Schulen / beydes in lehr vnd Ceremonien / vnverendert gelassen werden solte.

Demnach nun Langrave George Christmilter gedechtnis / vor zehen Jahren im HErrn Seeliglich verstorben vnd im vergangenen 604. Jahr Landgrave Ludwig der Elter jme nachgefolget / hat es der Durchleuchtige hochgeborne Fürst vnd Herr / Landgrave Ludwig der Jünger / nicht allein in der Obergraveschafft Catzenelnbogen / sondern auch in den angefallenen Erblanden des Oberfürstenthumbs Hessen / bey der reinen lehr Göttliches worts vnd der Kirchen Augsp. Confession wieder die Zwinglianer vnd Calvinisten von der Person Christi vnd des HErrn Abendmal / vnd wie es sonsten mit den Ceremonien von Anfang Evangelischer Reformation herkommen vnd durchs gantze Land zu Hessen bis auff die eingefürte Neuwe Reformation vnd verenderung gelassen / vnd bisanhero vber der reinen Lutherischen lehr vnd bekentnus / nach wel-

der reinen Lutherischen lehr vnd bekandtnus / nach welchem anfangs die Heßischen Kirchen durch S. F. G. Herrn Großvater/ L. Philipsen seligen *reformiret* worden/so wol als S.F. G. Herr Vater vnd Vetter wieder alle Rotten vnd Secten steiff vnd fest gehalten.

Vnd dieweil S. F. G. vnd deroselben Herrn Gebrüderen von dero Herrn Vetter nunmehr ein mercklich stück Landes weiter angefallen / haben dieselbe jhnen nicht höhers lassen angelegen sein/ als das darinnen/so wol als in der Oberngraveschafft Catzenelnbogen/die reine lehr Göttliches Worts/ nach vorermelden schrifften/wie hergebracht/wieder alle *Corruptelen* vnd verfelschungen erhalten / vnd die lieben Vnterthanen bey voriger ruhe vnd wolstande der Kirchen bleiben mögen.

Derowegen / als S. F. G. gesehen / welcher massen nicht allein die benachbarten Heßischen Kirchen/sondern auch die Vniversitet Marpurg auff Zwinglisch vnd Calvinisch *reformiret* worden/die reinen Lutherischen Theologen vnd Prediger abgeschaffe/ vnd jhre stellen mit Carolstadischen Bildestürmern vnd Zwinglischen vnd Calvinischen Schwermern ersetzet worden / vnd was nunmehr für gefahr vnd schaden bringen solte/wenn jhre Stipendiaten vnd anderer Vnterthanen Kinder zur Vniversitet Marpurg zun *Studijs* geschicket würden haben jhre F. G. die enturlaubeten Herrn Theologen vnd fürnehmen Menner / D. Leuchterum/D. Winckelmannum vnd D. Mentzerum/wie auch andere abgeschaffte Professores vnd Predicantē/so baldt in Dienstbestallung angenommen/vnd in jrer Stadt vnd Vestung Giessē/dreymeil von Marpurg gelegen / ein Fürstliches *Gymnasium* vnd fürnehme Schule / jhren Landen zum besten/mit grossen vnkosten / anrichten lassen/ in welcher nicht allein die sprachen vnd gute Künsten/sondern auch die drey *faculteten*/ sonderlich aber Theologia/ nach Gottes Wort/der Augspurgischen Confession vnd deroselben Apologia/der Wittenbergischen Concordien Anno 36. Schmal-

L. Ludwig der Jünger hat in S. F. G. Stadt vnd Vestung Giessen eine fürnehme Schule gestifftet.

caldischen Articuln vnd D. Luthers Catechismo / vermöge jhres Herrn Großvatern/ Vatern vnd Vettern Testamenten vnd der Fürsten von Hessen Erbverträgen / rein vnd vnverfelscht gelehret vnd auff die nachkommen fortgepflantzet vnd erhalten werden mögen. Darauff auch S. F. G. *D. Winckelmannum* vnd *D. Mentzerum* zur Theologischen Profeßion bestelt / *D. Leuchterum* aber zu jhrem Hoffprediger zu Darmstat angenommen/vnd sonsten die Schule mit gelehrten leuten nach aller notturfft gnedig versehen vnd versorgen lassen.

Gott segnet das Gymnasium zu Giessen das viel Studiosi sich daselbst auffhalten.

Zu welchem Löblichen Christlichen vnd Fürstlichen Werck der trewe Gott seine Gnade vnd segen dermassen zugegeben/ das die Profeßores / so wol die *facultisten* als *artisten*, jhre *Lectiones* vnd *Disputationes* schon albereit löblich vnd nützlich angefangen/ vnd sehr viel *studiosi* beydes in vnd auslendische jnen gefolget vnd noch täglich zuziehen / also das gute hoffnung / es werde durch dieses Fürstliche *Gymnasium* nicht allein im Landt zu Hessen/ sondern auch ausserhalb demselbigen an andern orten der reinwarhen Kirchen Augspurgischer Confession / grosser vnd vielfeltiger nutzen geschafft vnd beneben dem leidigen Pabstumb / auch der Sacramentirischen/ Zwinglischen vnd Calvinischen lehr/ so wol allen andern Rotten vnd Secten/ zu fortpflantzung der lieben warheit gewaltig gestewret vnd gewehret werden/wie dann D. Mentzers albereit eine offentliche *disputation de Persona Christi* wieder die Jesuiten vnd Calvinisten gehalten/ vnd ferner seine herrliche grosse gaben/ beneben Herrn *D. Winckelmanno* / zu vermehrung des Reichs Christi vnd starcken abbruch des leidigen Sathans Stuel vnd Schuel zuerwecken vnd anzulegen nicht vnterlassen wirdt.

Der Ewige Allmechtige Gott / der Vater des Liechts/ von welchem alle gute gaben herkommen/ der wölle diese newe Schule durch des Heiligen Geistes gnadt jhe mehr vnd mehr segenen/vnd die frommen Herrn mit jhren lieben vnterthanen bey dem Seligmachenden erkentnus der reinen lautern Evangelischen warheit

bis

bis ans ende beſtendig erhalten / jnen auch alles / was ſie zu beförderung deroſelben thun vnd auffwenden / hie zeitlich vnd dort ewiglich belohnen vnd vergelten.

Es ſihet aber vnd vernimpt hieraus menniglich / das noch das gantze halbe Oberfürſtenthumb Heſſen beneben der Oberngravеſchafft Catzenelnbogen vnnd in demſelben eine gute anzahl Heſſiſcher Kirchen in der lehr vnd Ceremonien mit andern der Augſpurgiſchen Confeſs. verwandten Kirchen wieder die Sacramentirer Zwinglianer vnd Calviniſten durchaus richtig vnd einig ſein / vnd Gott der HErr jhme noch viel Tauſent Seelen behalten habe / welche es mit den Neuwen Calviniſchen Reformanten vnd jhrem anhang im vntern vnd andern theil des Oberfürſtenthumbs Heſſen keines weges halten / ſondern bey D. Luthers lehr der Augſpurg. Confeſsion vnd der alten Heſſiſchen Kirchenordnung / ohne einige Neuwerung vnd verenderung / feſt ſtehen vnd bleiben.

Darfür man dann vnſerm HErrn vnd Heiland Chriſto Jeſu zur rechten der Maieſtet vnd krafft Gottes von Hertzen zu dancken / vnd ferne ohne vnterlas zu bitten / das er ſeine liebe Kirche die kleine Herde in dieſen letzten betrübten vnd gefehrlichen zeiten bey dem wort der warheit bis ans ende der welt erhalten / wieder alle Helliſche Pforten durch ſein rechte Hand ſchützen vnd ſchirmen / vnd für Jrrthumb vnd abgötterey des Römiſchen Antichriſtiſchen Pabſtumbs / aller Sacramentirer / Zwinglianer vnd Calviniſten / auch anderer ſchedlichen Schwermerey vnnd verderblichen Rotten vnd Secten / ewiglich behüten vnd bewahren wolle: Jhme ſey nun lob / ehr vnd Preis geſagt / von nun ahn bis zu ewigen zeiten / Amen.

Der HErr bekehre die zu bekehren ſind / ſtercke auch vnd erhalte die ſeinen / auff das ſie alle in Chriſto eins ſein vnd bleiben / vnd hiernechſt mit einander ewig leben vnd ſich frewen mögen / Amen Amen / Erhör vns lieber HErre Gott.

Errata typog.

Pag. 8. *lin.* 4. vrſachen. *p.* 15. *lin.* 21. iſt ausgelaſſen/ſein. *p.* 17. *lin.* 2. Coſtnitz *p.* 20. *lin.* 26. vbergeben. *p.* 21. im ende Marginal leſe nicht allein von gleubige / *p.* 25. *lin. ult.* vor/*p.* 26. *lin.* 1. der/*p.* 31. im 1. marg. l. die für der/ *p.* 32. *lin.* 18. l. dem *p.* 36. *lin. ult.* iſt ausgelaſſen/mit. *p.* 41. im letzten marg. l. M. Meiern/*p.* 44. *lin.* 13. 14. l. dann/*p.* 46. *lin.* 25. iſt ausgel. im parenth. ſich/*p.* 48. *lin.* 23 l. verwegerung/ *p.* 53. *lin.* 2. l. denn/*p.* 57. *lin. penult.* l. vbergeben/*p.* 59. *lin.* 27. l. daraus *p.* 60. *lin. penult.* l. auch / *p.* 62. *lin.* 21. l. denn / *p.* 69. *lin.* 25. am ende / iſt ausg. der/*p.* 77. *lin.* 18. am ende / iſt ausgelaſſen/de *p.* 79. *lin.* 2. l. *Deitati*, *p.* 82. *lin.* 12. l. demnach *lin.* 22. l. alſo *p.* 83. *lin.* 7. l. tückiſcher/ 93. *lin.* 28. l. vermiſchet werden/*p.* 95. *lin.* 7. l. zeucht/*p.* 97. *lin. penult.* l. werden können /*p.* 98. *lin.* 24. l. jhnen/ *p.* 104. *lin.* 25. l. ſein/*p.* 115. im andern marg. l. Hunnius/*lin. pennlt.* am ende iſt ausgelaſſen kommē/ *p.* 116. *lin.* 7. l. aus/*p.* 117. *lin.* 26. iſt ausgelaſſen Chriſti. *lin.* 30. vnnd *p.* 123. *lin.* 20. iſt ausgelaſſen /vnd Herrn/*lin.* 26. l. im Jahr / *p.* 127. *lin.* 12. l. von dem / *p.* 135. *lin. ult.* l. gebeten/*p.* 136. *lin.* 22. l. vns / *p.* 137. *lin.* 10. l. wir dann/*p.* 149. *lin.* 2. l. vnverhörter / *p.* 152. *lin.* 3. l. darumb/ *p.* 153. *lin.* 16. l. ſolches / *p.* 155. *lin.* 30. l. oder *p.* 156. *lin.* 14. l. antwort faſſen/*p.* 157. *lin.* 2. l. jhnen/*p.* 158. *lin.* 16. l. Grave / *lin.* 17. *Voltzius*/ *p.* 160. *lin.* 20. l. derſelb. *p.* 165. *lin.* 7. l. mans / im marg. l. enthalten / *p.* 167. *lin.* 2. l. beſchwerung/*lin.* 11. l. ſeiner/*lin.* 25. l. freundlichen/*lin.* 30. l. dennoch/ *p.* 169. *lin. ult.* iſt zuviel / ſie/*p.* 176. *lin.* 8. iſt ausgelaſſen Hertzog/ *p.* 181. im 3. Marg. iſt zuviel/frer/*p.* 191. *lin.* 1. ſein/*p.* 195. *lin.* 23. l. ſolte/*p.* 204. *lin.* 20. dennoch. *lin.* 29. l. da/ *p.* 209. *lin.* 10. l. vorgelegten. *p.* 210. *lin.* 15. l. *omnipotentia*, *lin.* 26. l. *eidem*, *p.* 211. *lin.* 26. l. *vnitam*. *p.* 212. *lin.* 13. l. jhre/ *p.* 218. *lin.* 20. mangelt ſie/ *p.* 230. *lin.* 6. l. wehre erkeret vnd/ *p.* 246. *lin.* 17. l. jhne /*p.* 260. *lin.* 16. l. gen . *lin.* 19. lieſe ſeine/ *p.* 267. *lin.* 13. vffgerichten/*p.* 278. l. 13. Friedberg /*p.* 289. *l.* 16. Perſon Chriſti/*p.* 298. *lin.* 4. Opfferman.

NB. pag. 264. am ende iſt ausgelaſſen / ler möglichen friedfertigkeit vnd eintracht / im ſtreit von der Perſon Chriſti folgendes abſchieds vergliechen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Garth, Helwig,

Gründlicher ... Bericht von dem Religionswesen in ... Hessen

Witemberg 1606
4 H.ref. 351
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10360544-1
VD17 23:236404Z